Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg

von den Jahren

1869 und 1870.

Der Gesetzsammlung einundzwanzigster Band.

Oldenburg,
Druck von Gerhard Stalling.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

zum Gesetzblatt

für 1869 und 1870.

1869.

		Seite
1868.		
Dec. 29.	Landtagsabschied für die III. Versammlung des XV. Landtags	3
31.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Oldenburgische Landesbank	1
1869.		
Jan. 22.	Verordnung, betr. eine Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Atens und Bleren	12
23.	desgl., betr. Abänderung des Artikels 5 § 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. October 1868, wegen der Stempelgebühren	11
29.	Cammerbekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren, und der Verordnung vom 23. Januar 1869, betr. Abänderung des Artikels 5 § 1 des Gesetzes . .	15
Febr. 8.	Regierungsbekanntmachung, betr. eine mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffenen Verabredung wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe	21
20.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausgabe von Papiergeld	17
25.	Bekanntmachung der Ministerialcanzlei, betr. die Beschreibung des Oldenburgischen Papiergeldes	23

		Seite
Febr. 25.	Cammerbekanntmachung, betr. den provisorischen Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs- und Vermessungsarbeiten	27
März 9.	Patent, betr. die Amnestirung der abwesenden Militairpflichtigen	31
15.	Cammerbekanntmachung, betr. die Verwendung von Stempelmarken bei Versicherungsscheinen und Prolongationsscheinen über Versicherungen	34
19.	Bekanntmachung der Prüfungscommission für den Justiz- und Verwaltungsdienst, betr. einige Modificationen in der Einrichtung der Prüfungscommission	33
19.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Obst- und Gartenbau zu Oldenburg	37
30.	Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung in der Vertheilung der Geschäfte an die Departements des Staatsministeriums	38
30.	desgl., betr. Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter	39
April 24.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausstellung der Quittungen von Seiten der Hauptcassen-Verwaltung des Finanzbureaus	43
Mai 14.	desgl., betr. Patent für den Bergrath und Professor Th. Scheerer in Freiberg auf ein von ihm erfundenes Verfahren zur Darstellung guten Stabeisens aus phosphorhaltigem Roheisen	48
18.	desgl., betr. die Ausgabe von Papiergeld	45
20.	Bekanntmachung der Zolldirection, betr. die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes	49
28.	desgl., betr. die für den Verkehr im Grenzbezirke bewilligten Erleichterungen	57
Juni 11.	desgl., betr. die Einstellung der Erhebung der Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabricaten, sowie Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein und Bier zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen	61
26.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Eröffnung der Zollabfertigungen für den Elbverkehr in Hamburg	65

Seite

Juni 29. Bekanntmachung der Zolldirection, betr. den Anschluß eines Theils der Preußischen Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburgischen Vogtei Moorwürder an den Zollverein 67

Juli 2. Ministerialbekanntmachung, betr. die Umrechnung der Oldenburgischen Maaße und Gewichte in Norddeutsche Maaße und Gewichte 69

16. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Geschlossenheit des Grundbesitzes 79

23. Ministerialbekanntmachung, betr. einen Nachtrag zur Cammerbekanntmachung vom 25. Februar 1869, betr. den provisorischen Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs- und Vermessungsarbeiten . . 83

23. desgl., betr. ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits 87

23. desgl., betr. ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind 100

26. Bekanntmachung der Zolldirection, betr. Herstellung des freien Verkehrs zwischen den vom 1. Juli d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins 84

Aug. 30. Ministerialbekanntmachung, betr. Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 über die Besteuerung des Zuckers 123

Sept. 4. desgl., betr. Patentertheilung 136

6. Verordnung wegen Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums 135

		Seite
Sept. 9.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Steuer-Vergütung bei Ausfuhr von inländischem Branntwein	137
14.	Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869	139
17.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Taxen für Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) und Apotheker	143
Oct. 16.	desgl., betr. das Regulativ über die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth	145
26.	desgl., betr. ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind	149
Nov. 18.	desgl., betr. die Controlen im Binnenlande	173
24.	desgl., betr. die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das St. Johannes-Stift (Johanneum) zu Varel	175
25.	desgl., betr. die für eine Hausir-Concession zu zahlende Gebühr	176
27.	desgl., betr. gewisse dem Nebenzollamte I. Classe zu Curhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck verliehene Ermächtigungen	176
Decbr. 6.	Verordnung, betr. die Einberufung des ordentlichen Landtags	179
14.	Ministerialbekanntmachung, betr. Verlängerung des dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin ertheilten Patentes auf Anwendung der dem Ringofenbetriebe zum Grunde liegenden Principien	181
18.	desgl. über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke	182
21.	desgl., betr. die Benutzung des Hafenbassins beim Bahnhofe zu Oldenburg	204
24.	Bekanntmachung der Ablösungscommission, betr. die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei	

		Seite
	den nach dem 31. December 1869 bis zum Ablaufe des Jahres 1874 beantragten Ablösungen maßgebend sind .	215
Dec. 27.	Ministerialbekanntmachung, betr. Berichtigung eines im § 136 Ziff. 7 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 befindlichen Fehlers	207
30.	desgl., betr. den § 59 der Gewerbe=Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869	209
30.	desgl., betr. Zoll=Controle=Maßregeln für den Bezirk des Amtes Landwührden	210
31.	desgl., betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf den Hölzungen der Hausleute zu Rostrup	213

1870.

		Seite
Jan. 13.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Veröffentlichung der zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli v. J. vom Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Regulative ꝛc.	241
22.	desgl., betr. die Besetzung der Subalternstellen des Civilstaatsdienstes	243
27.	desgl., betr. die Navigationsschule in Elsfleth	233
28.	Gesetz, betr. neue Bestimmung zum Gesetze vom 1. Mai 1865, hier wegen Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber	253
28.	Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhuntorf und Neuenhuntorf	255
31.	desgl., betr. die Abänderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln	257
Febr. 4.	Gesetz für das Großherzogthum, betr. die Aufhebung der Denunciantengebühr und der Antheile der Denuncianten an Strafgeldern und confiscirten Gegenständen	259
4.	Ministerialbekanntmachung, betr. Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868 über die Besteuerung des Tabacks	261
7.	Gesetz, betr. die Einführung der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Varel	260
12.	Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung	263
17.	desgl., betr. die Schiffsregister	267
21.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg	271

Seite

Febr. 22. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung betreffend . . 269

24. Verordnung, betr. die Verlängerung des Landtags 270

26. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit für sämmtliche Volksschulen . . 273

26. desgl., betr. Abänderung des mittelst Patents vom 1. September 1865 verkündeten Normal-Etats der Stärke und Verpflegung des Landdragonercorps — jetzt Gensdarmerie 275

März 10. Verordnung, betr. Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn und zwischen den Gemeinden Landgemeinde Oldenburg und Wiefelstede in Folge Anlegung der Oldenburg-Leerer Eisenbahn 276

14. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta 277

14. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe 319

15. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen 287

15. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betr. Aufnahme der Wechselproteste 323

15. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften 324

16. Verordnung, betr. die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen . . . 318

16. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve 325

		Seite
Mai 21.	Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen	321
21.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Benutzung der Brücke zu Huntebrück und des Durchlasses in derselben	331
24.	Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851	335
24.	Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Betheiligung der Vormünder 2c. bei Bundesanleihen	342
24.	desgl., betr. die Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden	355
25.	desgl., betr. die Incorporirung der durch Staatsvertrag vom 27 September 1866 von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erworbenen vormals Holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck	343
25.	Ministerialbekanntmachung, betr die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus in Oldenburg	364
29.	desgl., betr. Patent-Ertheilung an Isidor Rasch und Carl Grimme zu Braunschweig auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen	448
30.	Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit	394
30.	Gesetz für das Großherzogthum, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Kurateln bewirkten Ingrossate	395
30.	Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung	396
31.	Gesetz, betr. die Verkündigung eines neuen Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums	365
31.	Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. einen Zusatz zu Artikel 33 § 2, Artikel 42 und Artikel	

		Seite
	45 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens	397
März 31.	Gesetz für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums	398
31.	Gesetz, betr. die Ausübung der Jagd	449
April 1.	desgl., betr. Finanzgesetz für die Jahre 1870, 1871, 1872	405
2.	Verordnung, betr. die Vereinigung des Gemeindebezirks Lohne mit dem Amtsbezirk Vechta	401
5.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Aufhebung der Steuerreceptur Friesoythe	460
8.	desgl., betr. die Aenderung der Verpflegungsgelder für Kranke in der Irrenheilanstalt zu Wehnen.	461
11.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, Appellationssenats, betr. die Vereinigung des Gemeindebezirks Lohne mit dem Amtsbezirk Vechta	462
14.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Anordnung einer zweiten Prüfung für Bewerber um die Stelle eines Hauptamtsassistenten, Obercontroleurs 2c.	465
19.	desgl., betr. Patent-Ertheilung an Melchior Nolden zu Frankfurt a. M.	469
19.	desgl., betr. Patent-Ertheilung an Rudolf Alfred Wens zu Berlin	470
25.	desgl., betr. das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere im Amte Friesoythe	471
25.	desgl., betr. den niedrigsten Satz des Deckgeldes für Stiere	471
Mai 10.	desgl., betr. die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten.	473
10.	desgl., betr. die Zuziehung eines Thierarztes bei Schafverkäufen	476
10.	desgl., betr. die Landungsstelle zu Bardenfleth . . .	477
11.	Verordnung, betr. Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften . . .	478

		Seite
Mai 21.	Ministerialbekanntmachung, betr. das Verfahren bei Interventionen gegen im Verwaltungswege verfügte Pfandungen	481
Juni 20.	Gesetz für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden	482
20.	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden	485
20.	desgl., betr. die Aufhebung der Steuerreceptur Dinklage	493
20.	desgl., betr. den niedrigsten Satz des Deckgeldes für Stiere	494
29.	desgl., betr. die Aufhebung der Amtsreceptur Dinklage	495
Juli 4.	desgl., betr. Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zum Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867	497
5.	desgl., betr. Abänderung des Artikels 64 der Deichordnung; richtiger: betr. Bestimmung des Verwaltungsbeamten des Amts Brake zum Vorsitzenden des Vorstandes des zweiten Deichbandes	500
11.	Verordnung, betr. die außerordentliche Berufung des Landtags	501
11.	Ministerialbekanntmachung, betr. den § 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund	502
14.	desgl., betr. Patent auf verbesserte Glasschmelz-Hafen und -Wannen	503
22.	desgl., Kriegszustand betr.	503
26.	Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Kriegsleistungen	506
27.	Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855	508
Aug. 2.	Ministerialbekanntmachung, betr. Patent-Ertheilung auf Luft-Regeneratoren	515
11.	desgl., betr. den Landverkehr mit Frankreich	516
12.	desgl., betr. den Eingangszoll von französischem Weine	517

		Seite
Aug. 13.	Gesetz für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betr. Einführung einer Einkommensteuer	519
16.	Ministerialbekanntmachung, betr. das dem Chemiker und Fabrikanten August Deininger in Berlin ertheilte Patent	521
22.	Gesetz, betr. Landtagsabschied für die erste und zweite Versammlung des XVI. Landtags des Großherzogthums	523
Sept. 10.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpöckeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden	537
22.	Verordnung, betr. Aenderung der durch das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870 eingeführten Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen	561
22.	Ministerialbekanntmachung, betr. Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen	563
23.	desgl., betr. das dem Treat Timothy Prosser zu Chicago in Nordamerika ertheilte Erfindungspatent	564
Oct. 11.	desgl., betr. Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist	565
Nov. 1.	desgl., betr. das dem General-Agenten der Amerikanischen Cigarren-Maschinen-Compagnie in Newyork, Piter Friedrich Wilhelm Heckscher zu Altona auf eine Cigarren-Fabrikationsmaschine ertheilte Patent	567
8.	desgl., betr. die Vereinigung der Bezirke der Aemter Damme und Steinfeld zu Einem Musterungs- und Aushebungsbezirk	569
16.	desgl., betr. die Aufhebung der Dienstboten-Krankenkasse zu Delmenhorst	571
22.	desgl., betr. das dem Bergrath Professor Theodor Scheerer zu Freiberg ertheilte Erfindungs-Patent	572

Seite

Nov. 22. Ministerialbekanntmachung, betr. das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde 573

Dec. 17. Verordnung für das Großherzogthum, betr. Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund 603

17. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. Neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetze 606

31. Ministerialbekanntmachung, betr. Berichtigung des Gesetzblattes Nr. 135 611

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß zum Gesetzblatt für 1869 und 1870.

A.

Abfertigungsstellen, Verzeichniß derselben an den Uebergangsstraßen 87 ff. — zur Abfertigung von inländischem mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntwein 100 ff. — von Bier 149 ff.

Abgabenfreiheit für Salz 537 ff.

Ablösungen, Preise der Naturalien und Dienste bei Ablösungen 215 ff.

Ablösungsgesetz, Aenderungen und Ergänzungen desselben 335 ff.

Ablösungsurkunde, Bestätigung derselben 338.

Ackerbauschulen, Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der Privatackerbauschulen 290.

Aemter, Erweiterung der Zuständigkeit derselben 39 ff. Zuständigkeit derselben in Zerstückelungssachen 79 ff. Gebühren bei denselben 288.

Aerzte, Taxe für dieselben 143.

Ahrensböck, Incorporation des Amts Ahrensböck 343 ff.

Altenhuntorf, Veränderung der Gemeindegrenze 255.

Amnestirung der Militairpflichtigen 31 f.

Amtsräthe, veränderte Stellung derselben 511 f.

Amtsreceptur, Aufhebung derselben zu Dinklage 495.

Amtsverbände, Bildung derselben 510 ff.

Amtsvorstände, Errichtung derselben 511.

Amtsweinkauf, Berechnung desselben 316.

Anbauplacken, Gebühr für die Einweisung rc. derselben 308 f.

Anlagen, gewerbliche, Genehmigung zur Errichtung derselben 141.

Anleihen, Betheiligung der Vormünder an Bundesanleihen 342.

Antrittsgelder, Ablösung derselben 336.
Apothekertaxe, Beibehaltung der Preußischen Arzeneitaxe 144.
Arbeits-Anstalt, Bestimmungen wegen der Zwangsarbeits-Anstalt 277 ff.
Arbeitsbücher, Beibehaltung der Gebühren für dieselben 295.
Armenbeiträge, Umlegung derselben 508 f.
Armenpflege, neue Bestimmungen über dieselbe 508 ff.
Armensachen, Gebührenfreiheit in Armensachen 290.
Arzeneitaxe, Beibehaltung der Preußischen 144.
Atens, Aenderung der Gemeindegrenze 12 f.
Attest, Gebühr für denselben 302.
Auctionatorordnung, Anwendung derselben auf die ehemalige Herrschaft Varel 260 f. — Aenderung derselben in Bezug auf Verkäufe gegen Baarzahlung 396 f.
Aufnahmezusicherung, Gebühr für dieselbe 304.
Aufzugsgelder, Beibehaltung der Aufzugsgelder in Kniphausen 295.
Augenärzte, Taxe für dieselben 143.
Aushebungsbezirk, Vereinigung der Aemter Damme und Steinfeld zu einem Musterungs- und Aushebungsbezirk 569 f.
Ausländer, Unterbringung von Ausländern in der Zwangsarbeits-Anstalt 280.
Auswanderungsbescheinigung, Gebühren für dieselbe 304, 561 f.
Authentica si qua mulier, Aufhebung derselben 324.

B.

Bahnhof Oldenburg, Bestimmungen über die Benutzung des Hafenbassins bei demselben 204 ff.
Bahnpolizei, Reglement für die Bahnpolizei auf den Eisenbahnen 573 ff.
Bahnpolizeibeamte 598 ff.
Bardenfleth, Regulativ für die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth 145 ff.; — weitere Bestimmung 477.
Beglaubigungen, Gebühr für dieselben 302 f.
Begleitschein-Regulativ 241 ff.
Behördenstempel, Abschaffung desselben in Verwaltungssachen 292.
Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben 398 f.
Beitreibungsverfahren, administratives, Gebühren für dasselbe 291, 300 f.
Bekanntmachung, Gebühr für eine öffentliche 299.
Bericht, Gebühr für denselben 298.

Berichtigung des Gesetzes vom 10. September 1868, betr. neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung ꝛc. 13; — des Vereinszollgesetzes 207; — der Bekanntmachung über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke 214; — des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren 479; — der Verordnung vom 17. December 1870, betr. neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetze 611 f.

Berichtsforderung, Gebühr für eine br. m. Berichtsforderung 297.

Bescheinigung, Gebühr für dieselbe 302.

Beschwerdebuch auf Eisenbahnhöfen 397.

Besorgungsgebühr 304.

Besserungs-Anstalt ist die Zwangsarbeits-Anstalt 277.

Betriebsmittel, Vorschriften über Einrichtung und Zustand derselben 377 ff.

Bewahr-Anstalt ist die Zwangsarbeits-Anstalt 277.

Bezirksabschätzer, Zuständigkeit der Aemter in Bezug auf die Ernennung derselben 42.

Bier, Herstellung der Verkehrsfreiheit mit demselben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen 61 ff. — Verzeichniß der Abfertigungsstellen für inländisches ins Ausland gehendes Bier 149 ff.

Blexen, Aenderung der Gemeindegrenze 12 f.

Brandcassesachen, Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter in Brandcassesachen 41.

Branntwein, Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen 61 ff. — Steuervergütung bei Ausfuhr von inländischem Branntwein 137 f. — zollfreie Zulassung von Melasse zur Branntweinbereitung 165 f.

Buchweizenmoor, Gebühr für die Bewilligung desselben 311.

Butjadinger Landrecht, Aufhebung der Art. 13 und 14 desselben 324.

Bundesanleihen, Betheiligung der Vormünder an denselben 342.

Buttler Hörne, Grenzveränderung in Veranlassung des Durchstichs derselben 255.

C.

Cassirung der Stempelmarken bei ausländischen Wechseln 15 f. — der Stempelmarken bei Vollmachten 16.

Caution wegen Zahlung von Gebühren 289.

Centrallasten, Beitragsverhältniß zu denselben 398 f.

Certificat, Gebühr für ein Schiffscertificat 306 f.

Chemicalien, Transport derselben auf Eisenbahnen 594.

Civil-Anstellungsschein, Bedeutung desselben 244.

Civilstaatsdienst, Besetzung der Subalternstellen desselben 243 ff.
Civil-Versorgungsschein, Bedeutung desselben 244.
Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden 355.
Concession zum Hausiren, Gebühr für dieselbe 176, 306; zur Gast- und Schänkwirthschaft, Gebühr für dieselbe 305.
Concursordnung, Anwendung des Vorzugsrechts derselben nach § 51 lit. b. auf vertheilte Geldrenten 340.
Confirmation, Gebühr für die Confirmation eines Privilegiums 305; — eines Erbpachtcontracts 317.
Confiscirte Gegenstände, Aufhebung des Antheils des Denuncianten an denselben 259 f.; Recht der Gemeindecassen auf dieselben 604.
Consensgeld, Beibehaltung des Consensgeldes in der Grafschaft Varel 295.
Controle, Aufhebung derselben für den Waarenverkehr im Binnenlande 173.
Corporationsrechte, Verleihung derselben an die Oldenburgische Landesbank 1; — an den Obst- und Gartenbauverein zu Oldenburg 37; — an das St. Johannesstift zu Varel 175 f.; — an das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus 364.
Couvertgebühr 304.
Culturplacken, Gebühr für die Einweisung ꝛc. derselben 308 f.
Curatelen, Tilgung der wegen der Führung von Curatelen bewirkten Ingrossate 395 f.

D.

Damme, Vereinigung der Aemter Steinfeld und Damme zu einem Musterungs- und Aushebungsbezirk 569 f.
Dampfkessel, Aenderung des Gesetzes über die Anlage und Benutzung derselben 257 f.
Deckgeld, Gesetz wegen Bestimmung desselben für Stiere 269; — Ausführungsbestimmungen 471 f.; — für das Amt Wildeshausen 494.
Deichbandsvorstand, Bestimmung wegen des Vorsitzenden desselben im 2. Deichbande 500, 514.
Deichordnung, Ausführung des Art. 64 derselben 500, 514.
Delmenhorst, Aufhebung der Dienstboten-Krankencasse daselbst 571 f.
Denaturirung von Gewerbe- und Viehsalz und Controle des denaturirten Salzes 49 ff.; — von Melasse 565 f.
Denunciantengebühr, Aufhebung derselben 259 f.
Dieksee, Zuweisung desselben an die Gemeinde Malente 352; — Reservation desselben 352.

Dienstboten, Verpflichtung zum Ersatz von Stellvertretungskosten 294.
Dienstboten-Krankenkasse, Aufhebung derselben zu Delmenhorst 371 f.
Dienstbücher, Beibehaltung der Gebühren für dieselben 295.
Dienste, Ablösung derselben 336; — Preise derselben bei Ablösungen 215 ff.
Dienstwohnungen, Bestimmung der Miethe derselben 367.
Dinklage, Aufhebung der Steuerreceptur daselbst 493; der Amtsreceptur daselbst 495.
Disciplinarstrafen gegen Zwangsarbeiter 283.
Doppelbesteuerung, Bestimmungen zur Vermeidung derselben 519 ff.

E.

Eichungsämter, Errichtung derselben 482 ff.
Eichungsbehörden, Gesetz betr. dieselben 482 ff.; — Ausführungsbestimmungen 485 ff.
Eichungsinspector, Stellung desselben 485 ff.
Eier, verbotenes Ausnehmen von Eiern 458.
Eingangszoll, Bestimmung desselben für französischen Wein 517.
Einkommensteuer, Zusätze zu dem Gesetze über die Einkommensteuer 519 ff.
Einlösungsstelle für das Oldenburgische Papiergeld 18.
Einpöckeln, Abgabenfreiheit für Salz bei demselben 537 ff.
Einsalzen, Abgabenfreiheit für Salz bei demselben 537 ff.
Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Eisenbahnzug 596.
Einweisungssachen, Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter in Einweisungssachen 42.
Eisenbahnbeamte, Gehalte derselben 263 ff.
Eisenbahnbetrieb, Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung desselben 582.
Eisenbahnen, Bahnpolizei-Reglement für dieselben 573 ff.; Vorschriften über Zustand, Unterhaltung und Bewachung derselben 574 ff.
Eisenbahnpolizeibeamte 598 ff.
Eisenbahn-Reisende, Vorschriften für dieselben 592 ff.
Eisenbahnverwaltung, Ergänzung der Organisation derselben 263 ff.
Elbverkehr, Zollabfertigung für denselben in Hamburg 65 f.
Elisabeth-Kinder-Krankenhaus, Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dasselbe 364.
Entlassung, vorläufige, in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund 604.
Entlassungsurkunde, Gebühren für dieselbe 304, 361 f.

Entweichung eines Zwangsarbeiters, Bestrafung derselben 284.
Erbpachtcontract, Gebühr für die Confirmation desselben 317.
Erfindungspatent, Gebühr für dasselbe 305.
Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, Gebühr für dieselbe 305 f.
Ersatzreserve, Unterstützung der bedürftigen Familien derselben 325 ff., 510.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Ausführung des Bundesgesetzes über die privatrechtliche Stellung derselben 478.

F.

Fahrbillet, Folgen der unterbliebenen Lösung eines Eisenbahnfahrbillets 596.
Familien, Unterstützung der bedürftigen Familien der Reserve, Landwehr- und Ersatzreserve 325 ff., 510.
Feldfrevel, Bestrafung desselben 605.
Festnahme, Vorschriften über Festnahme bei Verbrechen xc. auf Eisenbahnen 596.
Feuergefährliche Gegenstände, Transport derselben auf Eisenbahnen 594.
Finanzbüreau, Ausstellung der Quittungen der Hauptkassenverwaltung des Finanzbüreaus 43 f.
Finanzgesetz für das Jahr 1870, 1871 und 1872 — 405 ff.
Fonds, Ablösungen der den öffentlichen Fonds zustehenden Berechtigungen 337.
Forstordnung, Anwendung derselben auf die Hölzungen der Hausleute zu Rostrup 213 f.
Frankreich, zollfreie Einfuhr in Frankreich 516.
Friesoythe, Aufhebung der Steuerreceptur daselbst 460 f.

G.

Gastwirthschaft, Gebühr für deren Concessionirung 305.
Gebäudesteuer, Gebühr für die Ansetzung zu derselben 310 f.; — Gebühr für die Umschreibung 315 f.
Gebühren in Verwaltungssachen, Gesetz in Betreff derselben 287 ff.; — Aenderung desselben 561 f.; — Ausdehnung der Freiheiten desselben 563; — Verordnung über die Einführung 318; — in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen 321 f.
Gebührenfreiheiten in Verwaltungssachen 289 ff.
Geburtshelfer, Taxe für dieselben 143.
Gehalte der Eisenbahnbeamten 263 ff.

Gehaltsregulativ, neues für den Civildienst 365 ff.; — für die Eisenbahnbeamten 263 ff.

Geldrenten, Ablösung derselben 336.

Geldstrafen, Recht der Gemeindecassen auf dieselben 604.

Gemeindeabschätzer, Zuständigkeit der Aemter in Bezug auf deren Ernennung 42.

Gemeindegrenzen, Aenderungen derselben 12 ff., 255, 276.

Gemeindeordnung, Abänderung derselben 508 ff.

Gemeindesachen, Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter in Gemeindesachen 39 f.

Gemeinheits-Theilungen, Gebühr für die Einweisungen ꝛc. bei denselben 309 f.

Gendarmerie, Abänderung des Normaletats für dieselbe 275.

Genossenschaften, Ausführung des Bundesgesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 478.

Gerichtsverfassungsgesetz, neue Bestimmungen zu demselben 606 ff. — Berichtigung 611 f.

Gesammtausgaben, Beitragsverhältniß zu denselben 398 f.

Gesammtgebühr in Verwaltungssachen 289.

Gesammtministerium, Gebühren bei demselben 288.

Gewehre, Transport geladener Gewehre auf Eisenbahnen 594.

Gewerbe-Abtheilung im Staatsministerium 142 f.

Gewerbelegitimationskarten, Beibehaltung der Gebühren für dieselben 295.

Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, Ausführung derselben 139 ff.; — Bestrafung der Uebertretung des § 59 derselben 209 f., 502.

Gewerbesalz, Controle des denaturirten Gewerbesalzes 49 ff.

Gewichte, Umrechnung der Oldenburgischen in Norddeutsche 69 ff.; — Visitationen derselben 484.

Grenzbezirk, Erleichterung für den Verkehr im Grenzbezirk 57 ff.; — Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk 182 ff.; — Berichtigung 214.

Grenzen, Aenderungen der Gemeindegrenzen 12 ff., 255, 276.

Grundsteuer, Gebühr für die Ansetzung zu derselben 310 f.; – Gebühr für die Umschreibung 315 f.

Gutachten, Gebühr für dasselbe 294, 298.

H.

Hafenbassin beim Bahnhofe Oldenburg, Bestimmungen über die Benutzung desselben 204 ff.

Hauptcassen-Verwaltung, Ausstellung der Quittung derselben 43 f.

Hausirgewerbe, Bestimmungen über dasselbe 141 ff. — Gebühren 176, 306.

Hausordnung für die Zwangsarbeitsanstalt 283.

Hebestellen, Verzeichniß derselben an den Uebergangsstraßen 87 ff.

Hegezeiten für jagdbare Thiere 454 ff.

Heimathsrecht, Gebührenfreiheit der Verhandlungen über das Heimathsrecht 290.

Heimathsschein, Gebühr für denselben 304 f.

Hengste, Bestimmungen über angeköhrte Hengste 271 f.

Hessen, Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein und Bier zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen 61 ff.

Hofverwaltung, Gebührenfreiheit in Angelegenheiten derselben 290.

Holzentwendung, Bestrafung derselben 605.

Hunde, herrenloses Umherstreifen derselben 459; — Mitnahme derselben in Eisenbahnwagen 595.

Hundesteuer, Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter in Betreff der Hundesteuer 41.

Huntebrück, Benutzung der Brücke daselbst 331 ff.

J.

Jagd, Gesetz über die Ausübung derselben 449 ff.

Jagdbare Thiere, Bestimmung derselben 450.

Jagdkarte, Erforderniß derselben 452 ff.

Jagdpachtverträge, Abschluß und Dauer derselben 451 ff.

Incorporation des Amts Ahrensböck ꝛc. 343 ff.

Ingrossate, Tilgung der vormundschaftlichen Ingrossate 395 f.

Inhaberpapiere, Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde ꝛc. außer Cours gesetzten Inhaberpapiere 253 ff.

Insinuation, Gebühr für dieselbe bei executivischen Beitreibungen 300 f.; — bei sonstigen Verfügungen ꝛc. 304.

Intercessionen, Aufhebung der Beschränkungen der Intercessionen der Frauen 324.

Interventionen, Verfahren bei Interventionen gegen im Verwaltungswege verfügte Pfandungen 481 f.

Inventur, Gebühr für dieselbe 299.

Johannes-Stift zu Varel, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dasselbe 175 f.

Irrenheilanstalt zu Wehnen, Aenderung der Verpflegungsgelder für die Kranken in derselben 461 f.

Juraten, Betheiligung derselben bei Bundesanleihen 342.

Juristische Personen, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Oldenburgische Landesbank 1; — an den Obst- und Gartenbau-verein zu Oldenburg 37; — an das St. Johannesstift zu Varel 175 f.; — an das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus 364.

K.

Kajegeld zu Bardenfleth 145 ff.
Kartirungsarbeiten, Gebührentarif für dieselben 27 ff. — Nachtrag 83 f.
Kinder, Unterbringung derselben in einer Besserungs-Anstalt 278. — Verweisung derselben in die Zwangsarbeits-Anstalt 280.
Kinder-Krankenhaus, Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus 364.
Kleinhandel, Gebühr für die Erlaubniß zum Betriebe desselben mit Branntwein 305.
Kranke Personen, Transport derselben auf Eisenbahnen 595.
Krankencasse, Aufhebung der Dienstboten-Krankencasse zu Delmenhorst 571 f.
Kreisunterstützung für die bedürftigen Familien der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve 326, 510.
Kriegsleistungen, Ausführungsgesetz zum Gesetze vom 11. Mai 1851 über Kriegsleistungen 506 f., 510.
Kriegszustand, Erklärung desselben 503 f.
Krongut, Gebührenfreiheit in Angelegenheiten desselben 290. — Heranziehung desselben zu den Kriegsleistungen 507.

L.

Ladung, Gebühr für dieselbe 297.
Lagergeld zu Bardenfleth 145 ff.
Landarmenverbände, Bildung derselben 508.
Landdragonercorps, Abänderung des Normaletats für dasselbe 275.
Landesbank, Oldenburgische, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe 1; — fungirt als Einlösungsstelle für das Oldenburgische Papiergeld 18.
Landesöconomiesachen, Gebührenfreiheit bei denselben 290.
Landtag, Vornahme der Neuwahlen zu demselben 135 f. — Einberufung 179 f. — Verlängerung 270 — außerordentliche Berufung 501 f.
Landtagsabschied für die 3. Versammlung des XV. Landtags 3; — für die 1. und 2. Versammlung des XVI. Landtags 523 ff.

Landverkehr, zollfreier mit Frankreich 516.

Landwehr, Unterstützung der bedürftigen Familien derselben 325 ff., 510.

Landwührden, Zoll-Controle-Maßregeln im Bezirke des Amts Landwührden 210 f.

Legitimation, Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke 182 ff.

Legitimationsschein im Grenzbezirke 57 ff.; für das Gewerbe im Umherziehen, Ausstellung desselben 141; Gebühr für denselben 306.

Lehrer an den Privatschulen 397 f.

Lehrlinge, Beaufsichtigung der Beschäftigung derselben 142.

Lohne, Vereinigung der Gemeinde Lohne mit dem Amtsbezirke Vechta 401 f.; — weitere Ausführung dieser Vereinigung 462 f.

Lombarddarlehen, Befreiung desselben von der Stempelabgabe 319 f.

Lösch- und Ladeplatz zu Bardenfleth, Regulativ für denselben 145 ff.; — weitere Bestimmung darüber 477.

Lübische Güter und Stadtstiftsdörfer, Incorporation derselben 343 ff.

M.

Maaße, Umrechnung der Oldenburgischen in Norddeutsche 69 ff. — Visitation derselben 484.

Magistrat, Gebühren bei den Magistraten der Städte I. Classe 288.

Markengenossenschaften, Ausübung der Jagd auf den Grundstücken derselben 431.

Marken-Theilungen, Gebühr für die Einweisungen rc. bei denselben 309 f.

Marktverkehr, Zuständigkeit der Behörden in Betreff desselben 142.

Mecklenburg-Schwerin, Verabredung wegen Anerkennung von Meßbriefen 21.

Melasse, zollfreie Zulassung derselben zur Branntweinbereitung 565 ff.

Meßbriefe, Verabredung mit Mecklenburg-Schwerin 21. — Gebühr für dieselben 306, 308.

Militair-Anwärter, Berücksichtigung derselben bei Besetzung von Subalternstellen 243 ff.

Militairpflichtige, Amnestirung derselben 31 f.

Moorwürder, Anschluß der Vogtei Moorwürder an den Zollverein 67 f., 84 f.

Musterungsbezirke, Vereinigung der Aemter Damme und Steinfeld zu einem Musterungs- und Aushebungsbezirk 569 f.

N.

Naturalien, Ablösung derselben 336. — Verwandlung derselben in eine Geldrente 337. — Preise derselben bei Ablösungen 215 ff.
Navigationsschule zu Elsfleth, veränderte Einrichtung derselben 233 ff.
Negativer Competenzconflict 362 f.
Neuenhuntorf, Veränderung der Gemeindegrenze 255.
Neuwahlen, Vornahme derselben für den Landtag 135 f.
Niederlage-Regulativ 241 ff.
Nießbrauch, Gebühr für die Eintragung und Löschung desselben in den Registern 317.
Normaletat für das Landdragonercorps, Abänderung desselben 275.

O.

Oberschulcollegien, Gebühren bei denselben 288.
Obligationen des Norddeutschen Bundes, Anlegung von Pupillengeldern in denselben 342.
Obst- und Gartenbauverein zu Oldenburg, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben 37.
Oldenburg, Aenderung der Grenze der Landgemeinde Oldenburg 276.
Ordinairgefälle, Gebühr für die Ermittelung und Repartition derselben 312 ff.
Ortsarmenverbände, Bildung derselben 508.

P.

Pachtverträge, Abschluß und Dauer von Jagdpachtverträgen 451 f.
Papiere auf den Inhaber, Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde rc. außer Cours gesetzten 253 ff.
Papiergeld, Ausgabe desselben für das Herzogthum Oldenburg 17 ff. — Beschreibung der Fünfthalerstücke 19 f. — Berichtigung der Beschreibung derselben 23 ff. — Beschreibung der Zehnthalerstücke 45 ff.
Paßkarten, Beibehaltung der Gebühren für dieselben 295.
Patent für Th. Scheier in Freiburg auf ein Verfahren zur Darstellung guten Stabeisens aus phosphorhaltigem Roheisen 48; — für denselben auf einen dephosphorirenden Puddelproceß 572; — für den Techniker Wilhelm Erle aus Deutz auf eine Einrichtung in Ziegelöfen 136 f; — Verlängerung des Patents für den Baumeister Fr. Hoffmann zu Berlin auf Anwendung der dem Ringofenbetriebe zum Grunde liegenden Principien 181 f.; — für Isidor Nasch und Carl Grimme aus Braunschweig auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen 448; — für Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. auf einen Apparat

zur Trocknung mehl- und körnerartiger Stoffe rc. 469 f.; — für Rudolf Alfred Wens zu Berlin auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen 470; — für Friedrich Siemens in Dresden auf verbesserte Glasschmelz-Hafen und Wannen 505 f.; — für Robert Kutscher in Leipzig auf Luft-Regeneratoren 515 f.; — für August Deininger in Berlin auf ein Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug 521 f.; — für Treat Timothy Prosser zu Chicago, für Verbesserungen an Maschinen zur Darstellung von Schraubengängen 564; — für Peter Friedrich Wilhelm Heckscher zu Altona auf eine Cigarren-Fabrikations-Maschine 567. Gebühr für ein Erfindungspatent 305.

Persönlichkeit, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Oldenburgische Landesbank 1; — an den Obst- und Gartenbauverein zu Oldenburg 37; — an das St. Johannes-Stift zu Varel 175 f.; — an das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus 364.

Pfandungen, Verfahren bei Interventionen gegen im Verwaltungswege verfügte Pfandungen 481 f.

Pfandvollstreckung, Gebühr für dieselbe bei executivischen Beitreibungen 301

Pferdezucht, Ausführung des Gesetzes zur Beförderung derselben 271 ff.

Politische Vergehen, Bestimmung derselben 608.

Polizeiaufsicht in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund 604.

Polizeibeamte für Eisenbahnen 598 ff.

Polizeidirection, Zuständigkeit derselben in Gewerbesachen 141; — Gebühren bei derselben 288.

Polizeigerichte, Zuständigkeit derselben 606.

Positiver Competenzconflict 358 ff.

Postwesen, Abänderung des unter dem 11. December 1867 erlassenen Reglements 497 ff.

Preise der Naturalien und Dienste bei Ablösungen 215 ff.

Privatackerbauschulen, Gebührenfreiheit in Angelegenheiten derselben 290.

Privatklage, Bestimmungen über dieselbe 608 f.

Privatschulen, Lehrer an denselben 397 f.

Privilegium, Gebühr für die Confirmation eines Privilegiums 303.

Prolongationsscheine über Versicherungen, Verwendung von Stempelmarken bei denselben 34 f.

Protocoll, Gebühr für dasselbe 297.

Prüfung der Bewerber um die Stelle eines Hauptamtsassistenten, Obercontroleurs rc. 465 ff.

Prüfungs-Commission für den Justiz- und Verwaltungsdienst, Modificationen in der Einrichtung derselben 33 f.; — für die Subalternstellen des Civilstaatsdienstes 250 ff.; für den Steuerdienst 465 ff.

Pupillengelder, Anlegung derselben in Obligationen des Norddeutdeutschen Bundes 342.

Q.

Quittungen, Ausstellung derselben von Seiten der Hauptcassen-Verwaltung des Finanz-Büreaus 43 f

Quoten zu den Gesammtausgaben 398 f.

R.

Rauchen, Vorschriften über das Tabackrauchen auf Eisenbahnen 595.

Rechtswohlthaten, Aufhebung der weiblichen Rechtswohlthaten 324.

Recognition, Uebertragung der Festsetzung der gewerblichen Recognition an das Departement der Finanzen 38.

Reglement, Abänderung des unter dem 11. December 1867 über das Postwesen erlassenen Reglements 497 ff.; — für die Bahnpolizei auf den Eisenbahnen 573 ff.

Regulativ für den Lösch- und Ladeplatz zu Bardenfleth 143 ff., 477; — für die Benutzung des Hafenbassins beim Bahnhofe zu Oldenburg 204 ff.; — für die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen 241 ff.; — für die Gehalte der Eisenbahnbeamten 263 ff.; — für die Gehalte der Civilstaatsdiener 365 ff.

Reisegeld für entlassene Zwangsarbeiter 284.

Reisekostengebühren für Zeugen in Verwaltungssachen 293 f.

Reisende auf den Eisenbahnen, Vorschriften für dieselben 592 ff.

Reisepässe, Beibehaltung der Gebühren für dieselben 295.

Reiseroute für entlassene Zwangsarbeiter 284.

Repartition von Geldrenten 338 ff.

Repartitionsgebühren, Beibehaltung derselben für die Amtseinnehmer 295. — Bestimmung derselben für die Ordinairgefälle 312 ff.

Reserve, Unterstützung der bedürftigen Familien derselben 323 ff., 510.

Revision gegen die Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt 281.

Rinderpest, Bestrafung der Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige 473.

S.

Sachverständige, Gebühren für dieselben 294; — Gebühren für das Protocoll über die Vernehmung derselben 298.
Salz, Abgabenfreiheit für dasselbe 537 ff.
Schafverkäufe, Zuziehung von Thierärzten bei denselben 476.
Schauspiel-Unternehmer, Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes 141.
Schenkwirthschaft, Gebühr für deren Concessionirung 305.
Schifferclasse, Bedingungen für die Aufnahme in die Schifferclasse der Navigationsschule 237 f.
Schiffspapiere, Abänderung des Gesetzes von 1856. 267 f.; Gebühren für dieselben 306 ff.
Schiffsregister, Abänderung des Gesetzes von 1856. 267 f.; — Gebühr für die Eintragungen in dasselbe 306 ff.
Schlußverfügung, Gebühr für dieselbe 298.
Schonzeiten für jagdbare Thiere 454 ff.
Schreiben, Gebühr für dasselbe 298 f.
Schreibgebühr 303.
Schulgesetz, Zusatz zu demselben 397 f.
Schulpflichtigkeit, Bestimmungen über dieselbe 273 f.
Seepaß, Gebühr für denselben 306.
Senatus consultum Vellejanum, Aufhebung desselben 324.
Siegelgebühr 303.
Sporteln in Verwaltungssachen, Gesetz in Betreff derselben 287 ff.; — Aenderung desselben 561 f; — Ausdehnung der Sportelnfreiheiten 563.
Stadtmagistrate, Gebühren bei den Stadtmagistraten der Städte I. Classe 288.
Stammregister, Bestimmungen über die Eintragung in dasselbe 271 f.
Steinfeld, Trennung der Gemeinde Lohne vom Amtsbezirke Steinfeld 401 f.; — Vereinigung der Aemter Steinfeld und Damme zu einem Musterungs- und Aushebungsbezirk 369 f.
Stellen, geschlossene, Bildung derselben 79 ff.
Stempelabgabe, Befreiung der Lombarddarlehen von denselben 319 f.
Stempelgebühren, Berichtigung des Gesetzes wegen der Stempelgebühren 479; — Abänderung des Gesetzes wegen der Stempelgebühren 11 f.; — Minist.-Bekanntmachung hierüber 15 f.
Stempelmarken, Verwendung derselben bei ausländischen Wechseln 15 f.; — bei Vollmachten 16; — bei Versicherungsscheinen und Prolongationsscheinen bei Versicherungen 34 f.
Steuerbeamte, Prüfung derselben 465 ff.

Steuermannsclasse, Bedingungen für die Aufnahme in die Steuermannsclasse der Navigationsschule 234.

Steuerreceptur, Aufhebung derselben zu Friesoythe 460 f.; — zu Dinklage 493.

Stiere, Verbot des freien Umherlaufens derselben im Amte Friesoythe 471; — Deckgeld für Stiere 471 f.; — Deckgeld im Amte Wildeshausen 494.

Stierköhrung, Abänderung des früheren Gesetzes 269.

Stierköhrungssachen, Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter in Stierköhrungssachen 41.

Stiftungen, Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der milden Stiftungen 290.

Strafgerichte, Zuständigkeit derselben 607 f.

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Uebergangsbestimmungen zu demselben 603 ff.

Strafproceßordnung, Berichtigung des Gesetzes vom 10. Septbr. 1868, betr. neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung 13; — neue Bestimmungen zu derselben 606 ff., 611 f.

Stuten, Bestimmungen über prämiirte oder in das Stammregister eingetragene 271 f.

Subalternstellen des Civilstaatsdienstes, Besetzung derselben 243 ff.

T.

Taback, Besteuernng desselben 261 f.

Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, Einstellung der Erhebung der Uebergangsabgaben von denselben 61 ff.

Tarif der Gebühren für Kartirungs- und Vermessungsarbeiten 27 ff.; — Nachtrag 83 f.

Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen 297 ff.; — Abänderung der Taxe in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen 321 f.; — für Aerzte ꝛc. 143; — für Thierärzte bei Schafverkäufen 476.

Thierärzte, Taxe für dieselben 143; — insbesondere bei Schafverkäufen 476.

Thiere, jagdbare, Bestimmung derselben 430.

Torfmoor, Gebühr für die Bewilligung desselben 311.

Trauschein, Gebühr für denselben 305.

Trunkene Personen, Mitnahme derselben in Eisenbahnwagen 595.

U.

Ueberfahrten, Benutzung der Ueberfahrten über Eisenbahnen 592 ff.

Uebergänge, Benutzung der Privatübergänge über Eisenbahnen 593.

Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund 603 ff., 611 f.
Uebergangsstraßen, Verzeichniß derselben 87 ff.
Uebertragsgelder, Beibehaltung der Uebertragsgelder in Kniphausen 293.
Umherziehen, Gebühren für den Gewerbebetrieb im Umherziehen 306.
Umschreibung, Gebühr für dieselbe 315 f.
Uneheliche Kinder, Verweisung von Frauenzimmern mit unehelichen Kindern in die Zwangsarbeits-Anstalt 279 f.
Unterhaltungskosten der Zwangsarbeiter 284 f.
Unterstützung der bedürftigen Familien der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve 325 ff., 510.
Unterstützungscommissionen für die bedürftigen Familien der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve 326, 329, 510.
Unterstützungswohnsitz, Ausführung des über denselben erlassenen Bundesgesetzes 508 ff.
Urkunden über Lombarddarlehen, Befreiung derselben von der Stempelabgabe 319 f.

V.

Varel, Anwendung der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung auf die ehemalige Herrschaft Varel 260 f.
Vechta, Vereinigung der Gemeinde Lohne mit dem Amtsbezirke Vechta 401 f.
Vereinszollgesetz, Berichtigung desselben 207; — Anwendung desselben auf das Amt Landwührden 210 f.; — Zur Ausführung desselben erlassene Regulative 241 ff.
Verfügung, Gebühr für dieselbe 297.
Vergantungsordnung, Anwendung derselben auf die ehemalige Herrschaft Varel 260 f.
Verheuerung, Gebühr für eine öffentliche 300.
Verkauf, Gebühr für einen öffentlichen 299 f.; — Gebühr für die Publication des Verkaufs von Pfandstücken 301; — öffentlicher Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung 396 f.
Vermessungsarbeiten, Gebührentarif für dieselben 27 ff.; — Nachtrag 83.
Verpflegungsgelder, Aenderung derselben für die Kranken in der Irrenheilanstalt zu Wehnen 461 f.
Versäumniß, Gebühren für Versäumniß der Zeugen 294.
Versicherungsscheine, Verwendung von Stempelmarken bei denselben 34 f.

Verwalter fremder Güter, Betheiligung derselben bei Bundesanleihen 342.
Verwaltungsämter, Erweiterung der Zuständigkeit derselben 39 ff.; — Zuständigkeit in Zerstückelungssachen 79 ff.; — Gebühren bei denselben 288.
Verwaltungssachen, Gesetz wegen der Gebühren in denselben 287 ff.; — Verordnung wegen dessen Einführung 318; — Aenderung des Gesetzes 361 f.; — Ausdehnung der Gebührenfreiheiten 363.
Vieh, Betreten der Eisenbahn durch dasselbe 593.
Viehkrankheiten, Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten 473 ff.
Viehsalz, Controle des denaturirten Viehsalzes 49 ff.
Visitationen der Maaße, Gewichte und Waagen 484.
Volksschulen, Bestimmungen über die Schulpflicht in denselben 273 f.
Volljährigkeit, Bestimmung über den Beginn derselben 394.
Vollmachten, Cassirung der Stempelmarken bei Vollmachten 16.
Voranschlag für das Großherzogthum 408 ff.; — für das Herzogthum 412 ff.; — für das Fürstenthum Lübeck 426 ff.; — für das Fürstenthum Birkenfeld 436 ff.
Vormundschaften, Tilgung der vormundschaftlichen Ingrossate 395 f.

W.

Waagen, Visitationen derselben 484.
Waarenverkehr im Binnenlande, Aufhebung der Controle desselben 173.
Wasserbaugenossenschaften, Gebühren bei den Vorständen der staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften 288.
Wechsel, ausländische, Bestimmungen wegen der Stempelung derselben 11 ff.; — Minist.-Bekanntmachung hierüber 15 ff.
Wechselproteste, Aufnahme derselben 323.
Wegegebühren für Zeugen in Verwaltungssachen 293 f.
Wegesachen, Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter in Wegesachen 40 f.
Wein, französischer, Eingangszoll für denselben 517.
Weinkauf, Beibehaltung der Vorschriften über denselben 295; — Ablösung desselben 338.
Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde rc. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber 233 ff.
Wiefelstede, Aenderung der Gemeindegrenze 276.
Wilhelmsburg, Anschluß der Insel Wilhelmsburg an den Zollverein 67 f., 84 f.

Wirthschaftsgenossenschaften, Ausführung des Bundesgesetzes über die privatrechtliche Stellung derselben 478.
Wundärzte, Taxe für dieselben 143.

Z.

Zahnärzte, Taxe für dieselben 143.
Zerstückelungsconsens, Gebühr für denselben 311 f.
Zerstückelungssachen, Zuständigkeit der Verwaltungsämter 79 ff.
Zeuge, Gebühr für die Vernehmung desselben 298; — Weg= und Versäumnißgebühr für denselben 293 f.
Zeugniß, Gebühr für ein öffentliches 302.
Zoll, Controle=Maßregeln im Bezirke des Amts Landwührden 210 f.
Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg 65 f.
Zollbeamte, Prüfung derselben 465 ff.
Zollfreiheit im Landverkehr mit Frankreich 516; — von Melasse zur Branntweinbereitung 565 f.
Zucker, Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers 123 ff.
Zustellungsgebühr 304.
Zwangarbeits-Anstalt, Bestimmungen wegen derselben 277 ff.
Zwischenahn, Aenderung der Gemeindegrenze 276.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1869.) 1. Stück.

Inhalt:

№ 1. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 31. December 1868, betr. die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Oldenburgische Landesbank.

№ 1.

Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betr. die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Oldenburgische Landesbank.
Oldenburg, den 31. December 1868.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der unter der Firma „Oldenburgische Landesbank", mit dem Sitze Oldenburg, ins Handelsregister eingetragenen Actiengesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen haben.

Oldenburg, den 31. December 1868.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
von Berg.

Holtzinger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 8. Januar 1869.) 2. Stück.

Inhalt:

№ 2. Landtagsabschied vom 29. December 1868 für die III. Versammlung des XV. Landtags.

№ 2.

Landtagsabschied für die III. Versammlung des XV. Landtags.
Oldenburg, den 29. December 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden nach dem Schlusse des unter'm 18. Mai d. J. außerordentlich einberufenen Landtages nachfolgenden Landtagsabschied.

§. 1.

Die auf Grund des Art. 137 §. 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassenen Verordnungen:

a. vom 30. September 1867 für das Herzogthum Oldenburg und für die Fürstenthümer Lübeck und Bir-

kenfeld wegen Einführung eines neuen Medicinalgewichtes,

b. vom 29. October 1867 für das Fürstenthum Lübeck, wegen Einführung des Preußischen Münzfußes

haben die Zustimmung des Landtages erhalten.

§. 2.

Die im Nachstehenden verzeichneten Gesetze sind unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtages zu Stande gekommen, zum Theil bereits publicirt und werden anderen Theils in nächster Zeit zur Publication gebracht werden.

A. für das Großherzogthum:

1. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858;
2. ein Gesetz, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden;
3. ein Gesetz, betreffend Abänderungen des Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums;
4. ein Gesetz, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage;
5. ein Gesetz, betreffend die Freizügigkeit der Medicinalpersonen und Thierärzte.

B. für das Herzogthum Oldenburg:

6. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens;
7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs vom 7. September 1861 rücksichtlich der Bestrafung der Gensdarmen;
8. ein Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen;
9. ein Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten;

10. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857;
11. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Gebührengesetz;
12. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Art. 266 und 267 des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß;
13. ein Gesetz, betreffend Befreiung der Officiere und der Militairbeamten von Officiersrang von Staats- und Gemeindelasten;
14. ein Gesetz wegen Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer;
15. eine Wasserordnung;
16. ein Gesetz, betreffend die Stempelgebühren;
17. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg;
18. ein Gesetz, betreffend die Einführung von Jagdkarten;
19. ein Gesetz, betreffend die Ausgabe von Papiergeld.

C. für das Fürstenthum Lübeck:

20. ein Gesetz, betreffend einige Aenderungen der Gemeindeordnung;
21. ein Gesetz, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen;
22. ein Gesetz, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr;
23. ein Gesetz wegen Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. August 1861;
24. ein Gesetz, betreffend Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.

D. für das Fürstenthum Birkenfeld:

25. ein Gesetz, betreffend den Gebrauch der Eide;

26. ein Gesetz, betreffend das Halten von Zuchtvieh;
27. ein Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Volksschullehrer;
28. ein Gesetz wegen Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer;
29. ein Gesetz wegen Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. August 1861;
30. ein Gesetz, betreffend Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen;
31. ein Gesetz. betreffend die Stempelgebühren.

§. 3.

Durch die Beziehungen des Großherzogthums zum Norddeutschen Bunde ist eine Aenderung der Voranschläge der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1868 und 1869 in mehrfacher Hinsicht nothwendig geworden und haben die dem Landtage hiernach vorgelegten modificirten Voranschläge

a. für das Großherzogthum,
b. für das Herzogthum,
c. für das Fürstenthum Lübeck,
d. für das Fürstenthum Birkenfeld

dessen verfassungsmäßige Zustimmung erhalten.

§. 4.

Zu nachstehenden Verträgen ist die Zustimmung des Landtags erfolgt:

a. zu einem Vertrage mit der Krone Preußen wegen Regulirung der Grenze auf der Unterweser zwischen dem Preußischen und Oldenburgischen Gebiet;
b. zu einem von Preußen für sich sowie im Namen und in Vertretung sämmtlicher übrigen dem Deutschen Münzvereine angehörigen Staaten mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrage, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Münzvereine;

c. zu einem Vertrage mit den Regierungen von Preußen und Bremen über die Erhaltung des Kirchthurms zu Wangerooge;

d. zu einer mit Preußen abgeschlossenen Convention, betreffend die Reorganisation des Oldenburgischen Contingents und zu einer Militair-Convention mit Preußen;

e. zu einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Anstellung der Post- und Telegraphen-Beamten.

§. 5.

In Betreff der Stromfischerei auf der untern Weser ist mit der Königlich Preußischen Regierung eine Verständigung getroffen, durch welche in der vom Landtage empfohlenen Richtung gleichmäßig das Interesse der Fischereitreibenden und der Staatsfinanzen gesichert ist.

§. 6.

Mit der vom Landtage beantragten Abänderung der Bestimmungen des Schulgesetzes über die Alterszulagen der Volksschullehrer müssen Wir Uns einverstanden zu erklären Bedenken tragen.

§. 7.

Unsere Bemühungen, die Verlegung einer Garnison nach der Stadt Birkenfeld zu erreichen, haben zu Unserem Bedauern zu einem günstigen Ergebniß nicht geführt.

§. 8.

Den vom Landtage gestellten Antrag, daß das Militair-Strafgesetzbuch vollständig aufgehoben und die Bestrafung der Gensd'armen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden möge, werden Wir in Erwägung nehmen.

§. 9.

Der nach Maßgabe des vom Landtage ausgesprochenen Ersuchens gemachte Versuch, die Verlegung eines der

in Oldenburg garnisonirenden Bataillons in eine andere Gemeinde zu ermöglichen, ist erfolglos geblieben.

§. 10.

Die in Anknüpfung an das Gesetz, betreffend die Befreiung der Officiere und der Militairbeamten von Officiersrang von Staats- und Gemeindelasten vom Landtage gestellten Anträge, welche eine Abstellung der nach jenem Gesetz bestehenden Ungleichheiten in der Besteuerung bezwecken, werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen.

§. 11.

Der Antrag des Landtags wegen der Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs soll erwogen werden.

§. 12.

Dem Ersuchen des Landtags gemäß sollen die bestehenden Regulativ-Bestimmungen für den Civilstaatsdienst in ihrem ganzen Umfange einer Revision unterzogen und wird dem Landtage demnächst eine darauf bezügliche Vorlage gemacht werden.

§. 13.

In den aus dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck hervorgegangenen vom Landtage empfohlenen Vorschlägen in Betreff der Reduction des dortigen Beamtenpersonals hat auch bei weiterer Erwägung eine angemessene Grundlage für die Organisation des Fürstenthums nicht gefunden werden können.

§. 14.

Ob eine weitere Vereinfachung des Staatsbauwesens und eine fernere Verminderung des für dasselbe angestellten Beamtenpersonals thunlich erscheint, wird von den nach Einführung der neuen Organisation in dieser Beziehung zu machenden Erfahrungen abhängen.

§. 15.

Das Ersuchen des Landtags, daß den Bezirksbaumeistern der Wohnsitz innerhalb ihrer Bezirke angewiesen werden möge, wird bei der bevorstehenden neuen Organisation der technischen Behörden seine Erledigung finden.

§. 16.

Dem Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck haben Wir, wie derselbe aus der Berathung des Landtages hervorgegangen ist, Unsere Zustimmung zu ertheilen Bedenken tragen müssen, da durch die vom Landtage in Aussicht genommene Bildung besonderer Behörden für die Geschäfte der Wasserpolizei die nothwendige Einheit der Localverwaltung gefährdet werden würde. Wir haben nunmehr zunächst eine Prüfung der Frage angeordnet, ob es sich empfehle, eine Umarbeitung des bisherigen Entwurfs in engerem Anschluß an die Principien der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg eintreten zu lassen.

§. 17.

Wegen der Leistung eines Beitrages der abgetretenen vormals Holsteinischen Landestheile zu dem Gehalt des Gefangenwärtergehülfen in Eutin haben Wir im Sinne des vom Landtage gestellten Ersuchens das Erforderliche verfügen lassen.

§. 18.

Den vom Landtage Uns vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz haben Wir einer Prüfung unterziehen lassen, deren Ergebniß Wir entgegensehen.

§. 19.

Der vom Landtage gewünschten Vorlage über Aufhebung der in Birkenfeld bestehenden gesetzlichen Vorschrift,

nach welcher auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen jede Confession einen abgesonderten Begräbnißraum haben muß, bedarf es nicht, indem das Nöthige im Verwaltungswege hat angeordnet werden können.

§. 20.

Das Ersuchen des Landtages wegen Vorlegung einer Wasserordnung für das Fürstenthum Birkenfeld wird in Erwägung gezogen werden.

§. 21.

Auf das vom Landtage zur Gewährung empfohlene Gesuch der Prediger und Vorsteher verschiedener Baptistengemeinden wegen Verleihung von Corporationsrechten einzugehen, haben Wir für bedenklich erachten müssen.

§. 22.

Bei einer etwaigen Revision der bestehenden Vorschriften über den Grenzzollbezirk werden Wir in Erwägung nehmen lassen, ob und inwieweit die in der vom Landtage übergebenen Petition aus Delmenhorst ausgesprochenen Wünsche wegen Verlegung der Binnenlinie werden Berücksichtigung finden können.

§. 23.

Die Anträge, betreffend Regelung der Verhältnisse der Aemter Damme und Steinfeld werden Wir in Erwägung nehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. Decbr. 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. von Berg. Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1869.) 3. Stück.

Inhalt:

№ 3. Verordnung vom 23. Januar 1869, betreffend Abänderung des Artikels 5 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. October 1868, wegen der Stempelgebühren.

№ 4. Verordnung vom 22. Januar 1869, betreffend eine Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Atens und Blexen.

Berichtigung.

№ 3.

Verordnung, betreffend Abänderung des Artikels 5 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. October 1868, wegen der Stempelgebühren.

Oldenburg, den 23. Januar 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Bezugnahme auf den Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrund-Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Der Artikel 5 §. 1 des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Das Staatsministerium ist ermächtigt, zu bestimmen, daß bei der Stempelung ausländischer Wechsel es der Mitwirkung solcher Behörden oder Stellen nicht bedarf.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Januar 1869.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. von Berg. Zedelius.

Römer.

№ 4.

Verordnung, betreffend eine Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Atens und Blexen.

Oldenburg, den 22. Januar 1869.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Atens und Blexen in der Strecke im Atenser- und Blexer-Sande, wo sie bisher durch die nordöstliche Grenze der Parcelle 11. Flur 3 in der Gemeinde Atens und ferner in südlicher Richtung durch das alte Flagbalger Sieltief gebildet wurde, wird dahin abgeändert, daß sie künftig vom östlichen Punkte der neugebildeten Parcelle 11. Flur 3 in der Gemeinde Atens in südwestlicher Rich-

tung dem neuen Grenzgraben zwischen dem Staatsgute: Gemeinde Blexen Flur 8 Parcelle 296/209, 297/210 und den Grundstücken des D. A. Müller, Gemeinde Atens Flur 3 Parcelle 223/2 entlang schräg durch das alte Sieltief auf das neue Sieltief verläuft und dann am neuen Sieltief in östlicher Richtung entlang bis zu dem neu hergestellten Grenzgraben zwischen dem Staatsgute: Gemeinde Blexen Flur 8 Parcelle 305/218, 306/219 und M. Cornelius Ehefrau Grundstücken Gemeinde Atens Flur 3 Parcelle 224/3, 226/9 diesem in südlicher Richtung bis dahin folgt, wo derselbe wieder in das alte jetzt zum Grenzgraben zwischen dem Staatsgute Gemeinde Blexen Flur 8 Parcelle 307/220, 308/221 und M. Cornelius Ehefrau Grundstücken Gemeinde Atens Flur 3 Parcelle 227/15, 228/20, 229/21 bestimmte Sieltief ausläuft, welches ferner die Grenze bildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Januar 1869.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

Berichtigung.

In dem im XX. Bande, Stück 84 des Gesetzblatts unter Nr. 143 publicirten Gesetze vom 10. September 1868, betreffend Neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung ꝛc., ist im Artikel 25 irrthümlich der Artikel 21 §. 1 statt des Artikels 23 §. 1 angezogen, wie hiemit berichtigend bemerkt wird.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1869.) 4. Stück.

Inhalt:

№ 5. Cammerbekanntmachung vom 29. Januar 1869, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren, und der Verordnung vom 23. Januar 1869, betreffend Abänderung des Artikel 5 §. 1 des Gesetzes.

№ 5.

Cammerbekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren, und der Verordnung vom 23. Januar 1869, betreffend Abänderung des Artikel 5 §. 1 des Gesetzes.

Oldenburg, den 29. Januar 1869.

Im Höchstgenehmigten Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums werden zur Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren, und der Verordnung vom 23. Januar 1869, betreffend Abänderung des Artikel 5 §. 1 desselben Gesetzes, ferner folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

1. Bei ausländischen Wechseln ist die Entrichtung der Stempelgebühr durch Verwendung von Stempelmarken ohne Mitwirkung staatlicher Beamten gestattet.

2. Die Befestigung der Marken auf den Wechseln geschieht nach §. 5 litr. a., die Cassirung derselben durch die Inhaber der Wechsel nach §. 6 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 12. October 1868.

3. Die Cassirung ist zu vollziehen gleich nach dem Eingange der Wechsel in das Herzogthum, und ehe ein Geschäft damit gemacht, oder Zahlung darauf geleistet wird.

§. 2.

Die Cassirung der Stempelmarken durch Privatpersonen bei Vollmachten (Cammerbekanntmachung vom 15. December 1868 §. 2) muß sofort bei Ausstellung der Vollmacht geschehen.

Oldenburg, den 29. Januar 1869.

Cammer.

Jansen.

Harbers.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 24. Februar 1869.) 5. Stück.

Inhalt:

№ 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1869, betreffend die Ausgabe von Papiergeld.

№ 7. Regierungsbekanntmachung vom 8. Februar 1869, betreffend eine mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffene Verabredung wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe.

№ 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausgabe von Papiergeld.

Oldenbnrg, den 20. Februar 1869.

Das Staatsministerium hat in Ausführung des Gesetzes vom 12. August v. J., betreffend die Ausgabe von Papiergeld, das Folgende zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 1.

Es wird Papiergeld angefertigt in Stücken von zehn Thalern und von fünf Thalern. Der Gesammtbetrag der Zehnthalerstücke ist 1,400000 ℛ︀, derjenige der Fünfthalerstücke 600000 ℛ︀.

§. 2.

Die Beschreibung der Fünfthalerstücke ist in der Anlage enthalten, diejenige der Zehnthalerstücke bleibt weiterer Bekanntmachung vorbehalten.

§. 3.

Der Umlauf der Fünfthalerstücke wird in nächster Zeit beginnen und derjenige der Zehnthalerstücke bald nachfolgen.

§. 4.

Die Oldenburgische Landesbank in Oldenburg wird das Papiergeld in Umlauf setzen. Sie bildet zugleich die im Art. 2 des Gesetzes vom 12. August v. J. vorgesehene Stelle für die Einlösung des Papiergeldes.

Oldenburg, den 20. Februar 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Holtzinger.

Beschreibung
des Großherzoglich Oldenburgischen Papiergeldes à Fünf Thaler.

Größe: 0,087 Meter breit, 0,143 Meter lang.
Papier: Hanfstoff von weißer Farbe ohne Wasserzeichen.
Vorderseite: Dieselbe zeigt in orangegelbem Druck, in der Mitte ein Medaillon mit der großen, weißen Werthziffer **„5"**, umgeben von einem netzartigen, vielfach die Ziffer „5" enthaltenden, pantographisch hergestellten Untergrunde.

Ferner in Kupferstich:
oben das „Oldenburger Wappen",
links davon die „Lit. A."
unten, von einer Verzierung umgeben, in Blockschrift die Worte:

„GROSSHERZ. OLDENB. PAPIERGELD."

an beiden Seiten zwei allegorische, mit Emblemen der Gerechtigkeit und des Handels verzierte, weibliche Figuren, über welchen je eine Guilloche mit der Werthziffer **„5"** angebracht ist; Figuren, Embleme, Guillochen, Werthziffer und Wappen sind bis auf den äußeren Rand im gelben Untergrunde ausgespart.
Rechts von dem Wappen steht in Buchdruck ausgeführt, die fortlaufende Nummer, unter der Nummer der mit Dinte geschriebene Name des ausfertigenden Beamten,
unter dem Wappen in Kupferstich folgender Text:

Fünf Thaler

im Dreissig-Thaler-Fusse

Grossherzoglich Oldenburgisches Papiergeld,
welches nach seinem Nennwerthe
bei allen Oldenburgischen Staatskassen auf Courantforderungen in Zahlung angenommen und von der Einlösungskasse in Oldenburg gegen Silber eingelöst wird.

Ausgefertigt auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1868.

Oldenburg, den 1. Januar 1869.

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius. Tebbenjohanns.

(Facsimile.)

Rückseite: Dieselbe zeigt auf einem grünlich gedruckten Linien-Untergrunde in Schwarzdruck:

oben in verzierter Einfassung das „Oldenburger Wappen";

links und rechts eine Guilloche mit der Werthziffer „5";

darunter von Arabesken umgeben, in weißer Blockschrift die Worte:

GROSSHERZ. OLDENB. PAPIERGELD.

Alles auf einem, in wellenförmig geschlungenen Bändern vielfach die Worte: „Großherzogthum Oldenburg" und dazwischen „Thaler" und die römische Ziffer „V" enthaltenden, pantographisch-mikroskopisch hergestellten Grunde.

№ 7.

Regierungsbekanntmachung, betreffend eine mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffene Verabredung wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe.

Oldenburg, den 8. Februar 1869.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 1856, betreffend die Messung der Schiffe, wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Folge einer mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium getroffenen Verabredung die Schiffe, welche einen von der zuständigen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörde ausgefertigten Meßbrief über die vollständige Messung besitzen, von der Verpflichtung zur Nachmessung in den diesseitigen Häfen befreit sind.

In gleicher Weise sind die Schiffe, welche einen von der Regierung ausgefertigten Meßbrief über die vollständige Messung besitzen, von der Verpflichtung, sich einer neuen Messung zu unterwerfen, in den Häfen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin befreit.

Oldenburg aus der Regierung, 1869 Februar 8.

Erdmann.

Ahlhorn.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 27. Februar 1869.) 6. Stück.

Inhalt:

№ 8. Bekanntmachung der Ministerial-Canzlei vom 25. Februar 1869 betreffend die Beschreibung des Oldenburgischen Papiergeldes.

№ 8.

Bekanntmachung der Ministerial-Canzlei, betreffend die Beschreibung des Oldenburgischen Papiergeldes.

Oldenburg, den 25. Februar 1869.

Da sich ergeben, daß die der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. Februar 1869, betreffend die Ausgabe von Papiergeld (Gesetzsammlung Band XXI. Stück 5 Nr. 6) als Anlage beigefügte Beschreibung des Großherzoglich Oldenburgischen Papiergeldes à Fünf Thaler, verschiedene Druckfehler enthält, so hat die Ministerial-Canzlei den hierbei anliegenden berichtigten Abdruck jener Beschreibung veranlaßt.

Oldenburg, den 25. Februar 1869.

Ministerial-Canzlei.
J. A.
Römer.

Beschreibung
des Großherzoglich Oldenburgischen Papiergeldes
à Fünf Thaler.

Größe: 0,087 Meter breit, 0,143 Meter lang.
Papier: Hanfstoff von weißer Farbe ohne Wasserzeichen.
Vorderseite: Dieselbe zeigt in orangegelbem Druck, in der Mitte ein Medaillon mit der großen, weißen Werthziffer „5", umgeben von einem netzartigen, vielfach die Ziffer „5" enthaltenden, pantographisch hergestellten Untergrunde.

Ferner in Kupferstich:
oben das „Oldenburger Wappen",
links davon die „Lit. A."
unten, von einer Verzierung umgeben, in Blockschrift die Worte:

„GROSSHERZ. OLDENB. PAPIERGELD."

an beiden Seiten zwei allegorische, mit Emblemen der Gerechtigkeit und des Handels verzierte, weibliche Figuren, über welchen je eine Guilloche mit der Werthziffer „5" angebracht ist; Figuren, Embleme, Guillochen, Werthziffer und Wappen sind bis auf den äußeren Rand im gelben Untergrunde ausgespart.

Rechts von dem Wappen steht in Buchdruck ausgeführt, die fortlaufende Nummer, unter der Nummer der mit Dinte geschriebene Name des ausfertigenden Beamten,

unter dem Wappen in Kupferstich folgender Text:

Fünf Thaler

im Dreissig-Thaler-Fusse

Grossherzoglich Oldenburgisches Papiergeld,
welches nach seinem Nennwerthe
bei allen Oldenburgischen Staatskassen auf Courantforderungen in Zahlung angenommen und von der Einlösungskasse in Oldenburg gegen Silber eingelöst wird.

Ausgefertigt auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1868.

Oldenburg, den 1. Januar 1869.

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.
Departement der Finanzen.

Zedelius. (Facsimile.)   Tebbenjohanns. (Facsimile.)

Rückseite: Dieselbe zeigt auf einem grünlich gedruckten Linien-Untergrunde in Schwarzdruck:

oben in verzierter Einfassung das Oldenburger Wappen;

links und rechts eine Guilloche mit der Werthziffer „5";

darunter von Arabesken umgeben, in weißer Blockschrift die Worte:

GROSSHERZ. OLDENB. PAPIERGELD.

Alles auf einem, in wellenförmig geschlungenen Bändern vielfach die Worte: „Grossherzogthum Oldenburg" und dazwischen „Thaler" und die römische Ziffer „V" enthaltenden, pantographisch-mikroskopisch hergestellten Grunde.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 3. März 1869.) 7. Stück.

Inhalt:

№ 9. Cammerbekanntmachung vom 25. Februar 1869, betreffend den provisorischen Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs- und Vermessungsarbeiten.

№ 9.

Cammerbekanntmachung, betreffend den provisorischen Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs- und Vermessungsarbeiten.

Oldenburg, den 25. Februar 1869.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird nachstehender provisorischer Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs- und Vermessungsarbeiten öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, den 25. Februar 1869.

Cammer.

Jansen.

Harbers.

Provisorischer Tarif.

		Thlr.	Sgr.
	I. Kartirungsarbeiten.		
1.	Für einen Flurkarten-Extract:		
	a. wenn er nicht über 100 Jück enthält, à Jück und à Parcele jedoch niemals unter 1 Thlr.	—	1
	b. wenn er mehr als 100 Jück enthält:		
	α. für die ersten 100 Jück und 50 Parcelen à Jück und à Parcele	—	1
	β. für eine größere Fläche und Parcelenzahl der entsprechende Preis für Copien ganzer Flurkarten.		
	c. für jeden von der Hauptmasse getrennt liegenden Parcelencomplex zusätzlich	—	2
2.	Für die Illuminirung eines Kartenextracts nach den Kulturarten oder Classen à Jück und à Parcele	—	—
3.	Für die Zeichnung des Maßstabes, welcher der Karte zum Grunde liegt	—	7
4.	Für die Einschreibung der Flächeninhalte, Kulturarten, Adjacentennamen u. s. w. à Position	—	—
5.	Für die Copien ganzer Flurkarten:		
	a. wenn die Karte im Maßstabe $\frac{1}{1000}$ gezeichnet ist:		
	α. à Jück	—	1
	β. à Parcele	—	—
	b. wenn die Karte im Maßstabe $\frac{1}{2000}$, $\frac{1}{2500}$, $\frac{1}{3000}$ gezeichnet ist:		
	α. à Jück	—	—
	β. à Parcele	—	—
	c. wenn die Karte im Maßstabe $\frac{1}{4000}$, $\frac{1}{5000}$ gezeichnet ist:		
	α. à Jück	—	—
	β. à Parcele	—	
6.	Für die Copien topographischer Gemeinde- oder Amtskarten ohne Rücksicht auf den, der Karte zum Grunde liegenden Maßstab à Jück	—	—
7.	Für die Anfertigung der Uebersichtskarten von Gemeinheiten:		
	a. einschließlich des Eintragens der Bonitätsabschnitte à Jück	—	—
	b. für das Eintragen der Theilungsparcelen mit ihren Nummern auf Grund der Specialtheilungskarten à Parcele	—	—
8.	Für die Copien einer Gemeinheitsübersichtskarte à Jück und à Parcele.	—	—
9.	Werden Kartenextracte oder Copien auf Leinwand gezogen oder mit Band eingefaßt, oder wird dazu lackirtes Papier verwendet, so kommen die desfälligen baaren Auslagen gesondert in Anrechnung.		

Provisorischer Tarif.

II. Vermessungsarbeiten.

10. Für die Gränzregulirung zwischen 2 und mehreren Parcelen, wegen jeder veränderten Parcele 8 gſ.

11. Für die Vermessung, Kartirung und Berechnung getheilter Parcelen:

wegen jeder Parcele	a. wenn die Theilung schon im Felde vorhanden ist.			b. wenn die Theilungslinien nach der Karte vorher zu bestimmen und im Felde abzustecken sind.			c. wenn der Theilung eine vollständige Vermessung des zu theilenden Grundstücks vorhergeht.		
	ℛ	sgr.	₰	ℛ	sgr.	₰	ℛ	sgr.	₰
in Größe bis zu 1 Jück einschl.	—	8	—	—	12	—	—	15	—
„ „ von 1—2 „ „	—	10	—	—	15	—	—	20	—
„ „ „ 2—3 „ „	—	12	—	—	18	—	—	25	—
„ „ „ 3—4 „ „	—	14	—	—	21	—	1	—	—
„ „ „ 4—5 „ „	—	16	—	—	24	—	1	5	—
„ „ „ 5—6 „ „	—	18	—	—	27	—	1	10	—
„ „ „ 6—7 „ „	—	20	—	1	—	—	1	15	—
„ „ „ 7—8 „ „	—	22	—	1	3	—	1	20	—
„ „ „ 8—9 „ „	—	24	—	1	6	—	1	25	—
„ „ „ 9—10 „ „	—	26	—	1	9	—	2	—	—

Für Parcelen über 10 Jück groß werden die letztgedachten Preissätze zu a. um 1 gſ., zu b. um 2 gſ., zu c. um 3 gſ. für jedes fernere volle Jück erhöht.

12. Für Parcelen, welche nicht im Felde wirklich und vorschriftsmäßig vermessen sind, sondern deren Größe durch Abzug gemessener Theilparcelen von der Mutterparcele bestimmt worden ist, kommen nicht die Tarifsätze unter Ordn.-Nr. 11 zur Anwendung, vielmehr werden à Parcele ohne Rücksicht auf deren Größe 5 gſ. berechnet.

13. Die Tarifsätze unter Ord.-Nr. 10, 11, 12 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von den Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen; verursacht eine, zu anderer Zeit beantragte Vermessung einen besonderen Aufwand von Reisekosten, oder ist durch Schuld des betreffenden Grundbesitzers mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so können die Gebühren unter Berücksichtigung der Umstände von der Cammer besonders festgesetzt werden.

14. Für die doppelte Flächeninhaltsberechnung von Kultur- und Bonitätsabschnitten à Jück 6 ſw. und à Parcele 1 gſ.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 17. März 1869.) 8. Stück.

Inhalt:

№ 10 Patent vom 9. März 1869, betreffend die Amnestirung der abwesenden Militairpflichtigen.

№ 10.

Patent, betreffend die Amnestirung der abwesenden Militairpflichtigen.
Oldenburg, den 9. März 1869.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, allen vor dem 1. Januar 1846 gebornen Militairpflichtigen, welche vor dem 15. November 1866 in den Militairdienst einzutreten verpflichtet waren und sich der Erfüllung der Militairpflicht durch ihre Entfernung aus dem Großherzogthum entzogen haben, die dadurch verwirkten Strafen, sie mögen rechtskräftig erkannt sein oder nicht, in Gnaden zu er-

lassen; jedoch sollen die bereits gezahlten Geldstrafen nicht zurückgezahlt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. März 1869.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 20. März 1869.) 9. Stück.

Inhalt:

№ 11 Bekanntmachung der Prüfungs-Kommission für den Justiz- und Verwaltungsdienst vom 12. März 1869, betreffend einige Modifikazionen in der Einrichtung der Prüfungskommission.

№ 12. Cammer-Bekanntmachung vom 15. März 1869, betreffend die Verwendung von Stempelmarken bie Versicherungsscheinen und Prolongationsscheinen über Versicherungen.

№ 11.

Bekanntmachung der Prüfungs-Kommission für den Justiz- und Verwaltungsdienst, betreffend einige Modifikazionen in der Einrichtung der Prüfungskommission.

Oldenburg, den 12. März 1869.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden hierdurch folgende Modifikazionen der Bekanntmachung der Prüfungskommission vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{9. Juli}}$ 1836 (Gesetzsammlung Band 8 Seite 501) bekannt gemacht:

Als Mitglieder der Prüfungskommission für den Justiz- und Verwaltungsdienst treten künftig zu dem Präsidenten:

1. an die Stelle der 8 Mitglieder der oberen Justizcollegien 8 Mitglieder, die aus den Mitgliedern des Ober-

appellationsgerichts, mit Einschluß der Hülfsrichter, und aus den ordentlichen Mitgliedern des Obergerichts Oldenburg von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ernannt werden;

2. an die Stelle der 4 Mitglieder der oberen Administrativcollegien 4 Mitglieder, die aus den vortragenden Räthen des Staatsministeriums von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ernannt werden.

Oldenburg 1869 März 12.

Die Prüfungskommission
für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

v. Buttel.

B. Driver.

№ 12.

Cammer-Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Stempelmarken bei Versicherungsscheinen und Prolongationsscheinen über Versicherungen.

Oldenburg den 15. März 1869.

Im Höchstgenehmigten Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums wird zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. October 1868, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren, ferner Folgendes bestimmt:

Bei Versicherungsscheinen und Prolongationsscheinen über Versicherungen (Art. 6 § 1 des Gesetzes vom 9. Octbr. 1868) ist die Verwendung von Stempelmarken, ohne Mitwirkung staatlicher Beamten, durch die ausstellenden Beamten oder die Agenten der betreffenden Versicherungsgesellschaften, unter Beobachtung der Formvorschriften des § 6 Absatz 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Oc-

tober 1868, gestattet. Die Cassirung der Marken Seitens der letztgedachten Beamten oder Agenten muß erfolgen:

a. wenn die gedachten Scheine im Inlande ausgestellt werden, sofort bei der Ausstellung;

b. wenn sie im Auslande ausgestellt sind, innerhalb sechs Wochen nach der Ausstellung.

Oldenburg, 1869 März 15.

Cammer.

Jansen.

Harbers.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 6. April 1869.) 10. Stück.

Inhalt:

№ 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. März 1869, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Obst- und Gartenbau zu Oldenburg.

№ 14. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 30. März 1869, betreffend Aenderung in der Vertheilung der Geschäfte an die Departements des Staatsministeriums.

№ 15. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 30. März 1869, betreffend Erweiterung der Zuständigkeiten der Aemter.

№ 13.

Bekantmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Obst- und Gartenbau zu Oldenburg.

Oldenburg, den 19. März 1869.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß dem Verein für Obst- und Gartenbau zu Oldenburg auf Grund der §§. 1, 4, 5, 13 und 14 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind.

Oldenburg, den 19. März 1869.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
von Berg.

Römer.

№ 14.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung in der Vertheilung der Geschäfte an die Departements des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 30. März 1869.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 5. December v. J., betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Vom Geschäftskreise des Departements des Innern wird dem Departement der Finanzen zugewiesen die Festsetzung der gewerblichen Recognition nach Art. 65 und 69, §. 1 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1869 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. März 1869.

Im Auftrage des Großherzogs:

Staatsministerium.

von Berg. Zedelius.

Römer.

№ 15.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erweiterung der Zuständigkeiten der Aemter.

Oldenburg, den 30. März 1869.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikel 9 §. 4 des Gesetzes vom 5. December v. J., betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Von den bisherigen Zuständigkeiten der Regierung gehen auf die Aemter über

A. in Gemeindesachen:

1) die Entscheidung von Zweifeln und Streitigkeiten über die Grenzen zwischen verschiedenen demselben Amtsbezirk angehörenden Gemeinden (Art. 8, §. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855);

2) die Enthebung des Gemeindevorstehers von seinem Dienst (Art. 90, 91, §. 2 der Gemeindeordnung);

3) die Genehmigung ortspolizeilicher Anordnungen (Art. 100 der Gemeindeordnung);

4) die Entscheidung von Zweifeln und Streitigkeiten über die Grenzen von Bauerschaften (Art. 177 der Gemeindeordnung);

5) die Genehmigung der Theilung einer Bauerschaft, der Vereinigung mehrerer Bauerschaften, sowie der Verlegung

eines Theils einer Bauerschaft zu einer anderen (Art. 178 der Gemeindeordnung);

6) die nach Art. 217 der Gemeindeordnung an den Gemeinderath zu erlassende Aufforderung wegen Erfüllung seiner Obliegenheiten.

B. in **Wegesachen:**

1) die Genehmigung zur Versetzung eines Weges aus einer Classe in eine andere (Art. 13 a, 48 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861);

2) die Genehmigung zur Anlegung, Aufhebung oder Verlegung eines Gemeindeweges, sofern nur ein Amtsbezirk davon berührt wird (Art. 13 b, 48 und 55 der Wegeordnung);

3) die Feststellung der zur Anlegung eines neuen oder zur gehörigen Herstellung eines vorhandenen Gemeinde- oder Feldweges erforderlichen Enteignungen (Art. 13 c, 124 ff. der Wegeordnung);

4) die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderathes, einen Weg nicht weiter als Gemeindeweg zu unterhalten (Art. 36 der Wegeordnung);

5) die Genehmigung der Uebertragung der gewöhnlichen Unterhaltung der Gemeindefahrwege auf die Bauerschaften, sowie der Vertheilung dieser Unterhaltung nach Pfändern (Art. 41, §. 1 der Wegeordnung);

6) die Entscheidung von über die Größe der Fläche, für welche ein Feldweg benutzt wird, entstandenen Streitigkeiten (Art. 45, §. 2 der Wegeordnung);

7) die Entscheidung darüber, ob ein zu mehr als zwei Wohnhäusern führender Weg für einen öffentlichen erklärt werden soll (Art. 48, §. 6 der Wegeordnung);

8) die nach Art. 50, §. 3 der Wegeordnung erforderliche Genehmigung von Beschlüssen wegen Anlegung neuer Feldwege durch eine neue Wegegenossenschaft;

9) die Bestimmung darüber, welche neue Wege bei Gemeinheits- und Markentheilungen, sowie bei Ausweisung un-

cultivirter Flächen als Gemeindewege eventuell Haupt- und Nebenwege und welche als Feldwege zu behandeln sind (Art. 51 a der Wegeordnung);

10) die nach Art. 60, §. 2 und 61 der Wegeordnung erforderliche Genehmigung zu einer Beschränkung der Kappenbreite eines Weges;

11) die Bestimmung über die bei Gemeinheits-, Marken- und Moortheilungen auszuscheidenden Wegerdeplacken (Art. 74, §. 4 der Wegeordnung);

12) die Entscheidung über Gesuche um Gestattung einer Ueberfahrt über Bermen und Wegerdeplacken der Staatswege mit Zustimmung des Bezirksbaumeisters.

C. in Brandcassesachen:

1) die Feststellung der Schätzungsbezirke (Art. 14, §. 1 des Brandcasse-Gesetzes vom 15. August 1861);

2) die Zulassung von Ausnahmen von der Bestimmung des Artikels 33, §. 1 des Brandcasse-Gesetzes, welche den Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf seinen bisherigen Platz vorschreibt (Art. 33, §. 2 des Brandcasse-Gesetzes);

D. in Stierköhrungssachen:

1) die Bildung von Abtheilungen auf Antrag des Gemeinderathes (Art. 3, §. 3 des Stierköhrungs-Gesetzes vom 15. August 1861);

2) die fortan durch das Aufsichtsamt vorzunehmende Ernennung des Obmanns und des Stellvertreters desselben (Art. 4, §§. 1, 3 des Stierköhrungs-Gesetzes);

E. in Betreff der Hundesteuer:

die Zustimmung zu einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Erhöhung der Hundesteuer (§. 2 der Verordnung vom 27. April 1853);

F. in Einweisungssachen:

1) die Entscheidung über Gesuche um Einweisung von Torfmöören nach den Bestimmungen der §§. 2—5 des Regulativs und die Ausstellung der Einweisungsurkunden (§. 6 des Regulativs vom 2. März 1859 für die Ausgebung von Torfmöören);

2) die Genehmigung zur Trennung der Nutzung eines Torfmoors von der Stelle, zu welcher es eingewiesen worden (§. 12 des Regulativs);

3) die Feststellung des Torfgeldes nach den für jede Classe im §. 16 des Regulativs bestimmten Sätzen;

4) die Entscheidung über die früher als zwei Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit nachgesuchte Bewilligung eines zweiten Buchwaizenmoors (§. 4 des Regulativs vom 2. März 1859 für die Ausgebung von Buchwaizenmöören).

Artikel 2.

Von den bisherigen Zuständigkeiten der Cammer geht auf die Aemter über

die Ernennung der nach Art. 18, §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Errichtung rc. des Katasters erforderlichen Gemeinde- und Bezirksabschätzer, sowie deren Ersatzmänner.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1869 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. März 1869.

In Auftrag des Großherzogs:

Staatsministerium.

von Berg. Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 27. April 1869.) 11. Stück.

Inhalt:

№ 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. April 1869, betreffend die Ausstellung der Quittungen von Seiten der Hauptcassen-Verwaltung des Finanzbüreaus.

№ 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausstellung der Quittungen von Seiten der Hauptcassen-Verwaltung des Finanzbüreaus.

Oldenburg, den 24. April 1869.

Unter Bezugnahme auf die Gesetze vom 5. December v. J., betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, resp. Abänderungen des Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums, bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß die gegenwärtig unter der Verwaltung des Landescassirers stehenden Cassen — zu welchen namentlich auch die Centralcasse des Großherzogthums gehört — vom 1. Mai d. J. an bei der Hauptcassen-Verwaltung des Finanzbüreaus beruhen werden und die von dem Hauptcassirer als Vorstand der Hauptcassen-Verwaltung — in welcher Eigenschaft mit dem 1. k. M. der Landescassirer Casten eintritt — auszustellenden Quittungen über die bei den bezüglichen Cassen zur Einzahlung gelangenden Gelder zu ihrer Gültigkeit der Mit-

unterschrift des Vorstandes der Buchhalterei und der Visirung Seitens des Hauptcassen-Controleurs bedürfen.

Die Cammer-Bekanntmachung vom 21. Juni 1866, betreffend die Ausstellung der Quittungen von Seiten der Landescasse und der neben derselben verwalteten Cassen, tritt mit dem 1. Mai d. J. außer Kraft.

Oldenburg, den 24. April 1859.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Zedelius.

Holtzinger.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1869.) 12. Stück.

Inhalt:

№ 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1869 betreffend die Ausgabe von Papiergeld.

№ 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1869, betreffend Patent für den Bergrath und Professor Th. Scheerer in Freiberg auf ein von ihm erfundenes Verfahren zur Darstellung guten Stabeisens aus phosphorhaltigem Roheisen.

№ 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausgabe von Papiergeld.

Oldenburg, den 18. Mai 1869.

In Ausführung des §. 2. seiner Bekanntmachung vom 20. Februar 1869, betreffend die Ausgabe von Papiergeld, bringt das Staatsministerium in der Anlage die Beschreibung der Zehnthalerstücke, deren Ausgabe bevorsteht, zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 18. Mai 1869.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Zedelius.

v. Buttel.

Beschreibung
des Großherzoglich Oldenburgischen Papiergeldes
à Zehn Thaler.

Größe: 0,096 Meter breit, 0,143 Meter lang.
Papier: Hanfstoff von weißer Farbe ohne Wasserzeichen.
Vorderseite: Dieselbe zeigt in blauem Druck in der Mitte eine ovale Guilloche mit der großen, weißen Werthziffer **„10"**, umgeben von einem netzartigen, vielfach die Ziffer „10" enthaltenden, pantographisch hergestellten Untergrunde.

Ferner in Kupferstich:

oben das „Oldenburger Wappen",

links davon die *„Lit. B."*,

unten, von einer Verzierung umgeben, in Blockschrift die Worte:

„GROSSHERZ. OLDENB. PAPIERGELD".

an beiden Seiten zwei allegorische, mit Emblemen der Gerechtigkeit und des Handels verzierte, weibliche Figuren, über welchen je eine Guilloche mit der Werthziffer **„10"** angebracht ist; Figuren, Embleme, Guillochen, Werthziffern und Wappen sind bis auf den äußeren Rand im blauen Untergrunde ausgespart.

Rechts von dem Wappen steht in Buchdruck ausgeführt die fortlaufende Nummer, unter der Nummer der mit Dinte geschriebene Name des ausfertigenden Beamten,

unter dem Wappen in Kupferstich folgender Text:

Zehn Thaler

im Dreissig-Thaler-Fusse

Grossherzoglich Oldenburgisches Papiergeld,

welches nach seinem Nennwerthe bei allen
Oldenburgischen Staatskassen auf Courantforderungen in Zahlung angenommen
und von der Einlösungskasse in Oldenburg gegen Silber eingelöst wird.

Ausgefertigt auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1868.

Oldenburg, den 1. Januar 1869.

Grossherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius (Facsimile.) Tebbenjohanns (Facsimile.)

Rückseite: Dieselbe zeigt auf einem bräunlichen Linien-Untergrunde in blauem Druck:

in der Mitte in verzierter Einfassung das Oldenburger Wappen;

links und rechts je eine Guilloche mit der Werthziffer „10" und darüber je einmal die Ziffern und Buchstaben „10 THLR" in bogenförmiger Arabeske;

unter dem Wappen, von Arabesken umgeben, in weißer Blockschrift die Worte:

„GROSSHERZ. OLDENB. PAPIERGELD"

Der übrige Theil der Rückseite erscheint als eine gleichmäßig gemusterte, in wellenförmig geschlungenen Bändern vielfach die Worte: „GROSSHERZOGTHUM OLDENBURG" und dazwischen „THALER" (in Weiß) und die römische Ziffer „X" enthaltende, pantographisch-mikroskopisch hergestellte Zeichnung. Das Ganze ist eingerahmt von einem bräunlichen in Relief gezogenen Rande.

№ 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Patent für den Bergrath und Professor Th. Scheerer in Freiberg auf ein von ihm erfundenes Verfahren zur Darstellung guten Stabeisens aus phosphorhaltigem Roheisen.

Oldenburg, den 14. Mai 1869.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Bergrath und Professor Th. Scheerer in Freiberg ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung guten Stabeisens aus phosphorhaltigem Roheisen, soweit solches als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Herzogthum Oldenburg, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Herzogthum Oldenburg zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 14. Mai 1869.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 26. Mai 1869.) 13. Stück.

Inhalt:

№ 19. Bekanntmachung der Zoll-Direction vom 20. Mai 1869, betreffend die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes.

№ 19.

Bekanntmachung der Zoll-Direction, betreffend die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes.

Oldenburg, den 20. Mai 1869.

Im Höchstgenehmigten Auftrage des Großherzoglichen Staats-Ministeriums bringt die Zoll-Direction hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Bundesrath des Zollvereins hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controle des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen hat:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1. 1/4 pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2. 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,

wenn Siedsalz, $^1/_2$ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch $^1/_4$ pCt., zum Steinsalz mindestens noch $^1/_8$ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt $^1/_2$ pCt. Wermuthspulver $^1/_4$ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauchs des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publicum mit Bezug auf § 13 Ziffer 6 des Salzabgabengesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruction für Privatsalinen entsprechendes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1. mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2. mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3. mit 5 pCt. Kiserit und $^1/_2$ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen

Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbe-Salzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Belege auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectiv-Behörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist unter Beachtung folgender Anordnungen zu verfahren:

A. Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wer-

muthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohle zu verwenden.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§ 13 des Gesetzes vom 12. Octbr. 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbtreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

B. Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

C. Wer Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen will, hat zuvor der Steuerbehörde von solcher Absicht schriftlich Anzeige zu machen und über diese Anzeige eine Bescheinigung zu gewärtigen, in welcher zugleich die beim Verkaufe zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden. Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der eben gedachten Bescheinigung ausweisen.

Oldenburg, den 20. Mai 1869.

Zoll-Direction.

Meyer.

Körner.

Control-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalz.

Dieses Register enthält . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . den . . ten . . .

Geführt von:

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. — Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende №	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes. Ctr.	℔	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Staßfurth . . .	91	10	—	2. Janr. 1869.
2.	Ludwigshall . . .	17	20	—	9. „ „
3.	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März „
	Summa 1869	—	45	—	
	Abgang	—	31	—	
	Bestand Ende 1869	—	14	—	
	Zugang in 1870.				
	u. s. f.				

Abtheilung II. — Abgang.

Laufende №	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Ctr.	℔	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1.	Töpfer N. . .	5. Janr. 1869.	1	50	ges. N. Obercontroleur 13/2. 1869.
2.	Gerber O. . .	15. Janr. 1869.	1	—	ges. F. Steueraufseher 17/3. 1869.
	u. s. w.				

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1869.) 14. Stück.

Inhalt:

№ 20. Bekanntmachung der Zolldirection vom 28. Mai 1869, betreff. die für den Verkehr im Grenzbezirke bewilligten Erleichterungen.

№ 20.

Bekanntmachung der Zolldirection, betreffend die für den Verkehr im Grenzbezirke bewilligten Erleichterungen.

Oldenburg, den 28. Mai 1869.

Im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Finanzen, bringt die Zoll-Direction hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß für die Grenzbezirke der Hauptzollämter Varel, Brake und Delmenhorst an Stelle der mittelst der Bekanntmachungen des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. Decbr. 1853, vom 20. Februar 1854 und vom 21. April 1854 gewährten Erleichterungen in der Transport-Controle die nachstehend bezeichneten Erleichterungen vom heutigen Tage an bis weiter genehmigt sind.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsscheine, §. 83 der Zollordnung) sind:

A. gänzlich befreit:

1. alle Gegenstände, welche nach dem jetzt gültigen Zolltarife mit einem Eingangszolle von höchstens zwei Thalern für den Centner belegt sind, jedoch mit Ausnahme des Salzes (s. B. a. 1);
2. gebrauchte Meubles, Hausgeräthe und Handwerkszeug;
3. Gebrauchtes Ackergeräth;
4. Vieh;
5. Geräthschaften und Materialien von Platz zu Platz ziehender Maler;
6. Kupfer und Messingwaaren in einzelnen Stücken zum Hausbedarf der nicht mit diesen Artikeln Handel treibenden Personen.

B. Mit Beschränkung auf nachstehende Quantitäten, überall einschließlich der angegebenen höchsten Mengen, sind befreit:

a. im Grenzbezirk des Hauptzollamts Varel:

1. Salz bis 10 ℔;
2. vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte, verzinnte Eisenwaaren bis 15 ℔;
3. Weißblech bis 20 ℔; für Nichtgewerbtreibende bis 100 ℔;
4. Schuhmacherarbeit bis 10 ℔;
5. grobe Sattlerwaaren bis 20 ℔;
6. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder bis 5 ℔;
7. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas bis 10 ℔;
8. Hefen aller Art bis 2 ℔;
9. inländischer Branntwein bis 25 ℔;
10. Essig in Flaschen oder Kruken bis 50 ℔;
11. Korinthen und Rosinen bis 2 ℔;
12. Mandeln bis 5 ℔;
13. Syrup bis 15 ℔;

14. baumwollenes und wollenes Garn, gebleichtes und gefärbtes bis 5 ℔;
    sowie
    ungebleichtes, ungefärbtes, drei- oder mehrdrähtiges Baumwollengarn und ungefärbtes, drei- oder mehrfach gezwirntes Wollengarn bis 10 ℔;
15. Beiderwand bis 25 ℔;
16. Leinen, Drillich und Zwillich bis 25 ℔;
17. Fabrikwaaren bis 1 ℔;
18. Manufactur- und Zeugwaaren, soweit dieselben vorstehend nicht bereits begünstigt sind, bis 2 ℔;
19. Caffee, roher und gebrannter, Thee, Zucker, Gewürze, fabricirter Taback und Cigarren bis 5 ℔;

b. im Grenzbezirke der Hauptzollämter Brake und Delmenhorst:
   1. Die vorstehend unter litr. B. a. № 1 bis einschließlich № 17 aufgeführten Gegenstände bis zu den dort angegebenen Mengen;
   2. Thee, Gewürze, fabricirter Taback und Cigarren bis 5 ℔;
   3. Manufactur- und Zeugwaaren in Mengen von nicht über 1 ℔;
   4. Caffee und Zucker in Mengen bis 2 ℔.

Oldenburg, den 28. Mai 1869.

Zoll-Direction.

Meyer.

Körner.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1869.) 15. Stück.

Inhalt:

№ 21. Bekanntmachung der Zolldirection vom 11. Juni 1869, betreff. die Einstellung der Erhebung der Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, sowie Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein und Bier zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen.

№ 21.

Bekanntmachung der Zolldirection, betreffend die Einstellung der Erhebung der Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, sowie Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein und Bier zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen.

Oldenburg, den 11. Juni 1869.

Im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums bringt die Zolldirection in Gemäßheit der vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes gefaßten Beschlüsse Folgendes zur öffentlichen Kunde:

Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai 1868, betreffend die Besteuerung des Tabacks (B.-G.-Bl. S. 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung

vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangs-Abgabe, welche bisher mit 20 gſ. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Art. 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B.-G.-Bl. S. 466), und nach § 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termine die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen

und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 11. Juni 1869.

Zoll-Direction.

Meyer.

Körner.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1869.) 16. Stück.

Inhalt:

№ 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1869, betreffend die Eröffnung der Zollabfertigungen für den Elbverkehr in Hamburg.

№ 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Eröffnung der Zollabfertigungen für den Elbverkehr in Hamburg.

Oldenburg, den 26. Juni 1869.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. November v. J., betreffend den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein und die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts in Hamburg, bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Hauptzollamte zu Hamburg, als dem Grenzeingangsamte des Zollvereins, die Zollabfertigung erhalten werden, wogegen das Hauptzollamt zu Wittenberge als Grenzeingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten wird.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge, zur Abfertigung zu stellen.

Oldenburg, den 26. Juni 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

---

v. Buttel.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1869.) 17. Stück.

Inhalt:

№ 23. Bekanntmachung der Zoll-Direction vom 29. Juni 1869, betreffend den Anschluß eines Theils der Preußischen Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburgischen Vogtei Moorwürder an den Zollverein.

№ 23.

Bekanntmachung der Zoll-Direction, betreffend den Anschluß eines Theils der Preußischen Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburgischen Vogtei Moorwürder an den Zollverein.

Oldenburg, den 29. Juni 1869.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Vogtei Moorwürder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu auf den 1. Juli d. J.

festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirector zu Hannover unter der oberen Leitung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert, und die Bekanntmachung des Zeitpunkts, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

Bezüglich der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht statt.

Oldenburg, den 29. Juni 1869.

Zoll-Direction.

Meyer.

Körner.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 16. Juli 1869.) 18. Stück.

Inhalt:

№ 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1869, betreffend die Umrechnung der Oldenburgischen Maaße und Gewichte in Norddeutsche Maaße und Gewichte.

№ 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Umrechnung der Oldenburgischen Maaße und Gewichte in Norddeutsche Maaße und Gewichte.

Oldenburg, den 2. Juli 1869.

In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im Großherzogthum Oldenburg mit Einschluß der neuen vormals Holsteinischen Gebietstheile, bisher gültigen Maaße und Gewichte in die neuen Norddeutschen Maaße und Gewichte in der Anlage zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 2. Juli 1869.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Verhältnißzahlen

für die

Umrechnung der im Großherzogthum Oldenburg

mit Einschluß der neuen vormals Holsteinischen Gebietstheile

bisher gültigen Maaße und Gewichte

in die

neuen Norddeutschen Maaß- und Gewichtsgrößen.

Vorbemerkung.

Im Herzogthum Oldenburg ist behuf der allgemeinen Landesvermessung (Cammer-Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 und 23. November 1838) das Verhältniß des oldenburgischen Längen- und Flächenmaaßes festgestellt; für die übrigen Maaßen sind die im Staatskalender von 1826 gesammelten Nachrichten als maaßgebend angenommen; für die Gewichte gilt das Gesetz vom 19. Juni 1857.

Im Fürstenthum Lübeck ist durch Verordnung vom 17. November 1769 die für den Königlich Dänischen Antheil von Holstein unterm 25. April 1768 eingeführte Maaßordnung zur Geltung gebracht und 1828 November 14. auf das Amt Großvogtei ausgedehnt. Grundlage ist das hamburgische Maaß; das Gewicht ist durch das Gesetz vom 17. October 1861 geregelt.

Im Fürstenthum Birkenfeld ist durch Verordnung vom 6. März 1840 das preußische Maaß- und Gewichtssystem eingeführt.

1. Längenmaaße.

a. Fußmaaße.

Ordn.-Nr.	Füße.	deren Bedeutung im Metermaaß.
1.	1,00 oldenburgisch	= 0,2958790 Meter.
	3,37976 "	= 1,00 "
2.	1,00 rheinl. (preußisch)	= 0,3138535 "
	3,18620 " "	= 1,00 "
3.	1,00 englisch	= 0,3047945 "
	3,280899 "	= 1,00 "
4.	1,00 hannoverisch	= 0,29209 "
	3,42355 "	= 1,00 "
5.	1,00 bremisch	= 0,28935 "
	3,45602 "	= 1,00 "
6.	1,00 hamburgisch	= 0,2865715 "
	3,489532 "	= 1,00 "

b. Ellenmaaße.

		Pariser Linien.	Centimeter.
7.	1 Brabanter Elle	= 306,5 .	. 69,14
	" " (gesetzlich)	= 308,09 .	. 69,50
8.	1 jeversche Elle	= 298,46 .	. 67,33
9.	1 ostfriesische " { in Aurich	= 297,16 .	. 67,03
	{ in Emden	= 300,93 .	. 67,89
10.	1 preußische "	= 295,65 .	. 66,69
11.	1 Dammer = 7/8 Brabanter	. . .	. 60,50
12.	1 Emstecker Elle	= 262,7 .	. 59,26
13.	1 Groninger "	= 260,0 .	. 58,65
14.	1 hannoversche "	= 258,97 .	. 58,42
15.	1 Vechtaer "	= 258,4 .	. 58,29
16.	1 Oldenburger "	= 257,5 .	. 58,09
17.	1 Bremer "	= 256,54 .	. 57,87
18.	1 Lübecker "	= 255,0 .	. 57,524
19.	1 Kloppenburger (Kölnische)	= 254,98 .	. 57,52
20.	1 Hamburger (Eutin)	= 254,072 .	. 57,314

c. Wegemaaß.

Ordn.-Nr.		
21.	1 metrische Meile = 7,5 Kilometer	= 7500 Meter,
22.	1 geographische Meile, 15 auf 1 Grad	= 7420,44 „
23.	1 Postmeile, hannoversche . . .	= 7419,21 „
24.	1 „ oldenburgische . . .	= 7423,63 „
25.	1 „ preußische	= 7532,48 „

2. Flächenmaaße.

I. Quadratfuße sind Quadratmeter:

1.	rheinländische	„ 1,00	=	0,09850
	„	„ 10,1519	=	1,00
2.	englische	„ 1,00	=	0,092897
	„	„ 10,7643	=	1,00
3.	oldenburgische	„ 1,00	=	0,087544
	„	„ 11,42278	=	1,00
4.	hannoversche	„ 1,00	=	0,08532
	„	„ 11,7207	=	1,00
5.	bremische	„ 1,00	=	0,0837
	„	„ 11,9437	=	1,00
6.	hamburgische	„ 1,00	=	0,082123
	„	„ 12,1768	=	1,00

II. Feldmaaße.

A. Im Herzogthum Oldenburg.

	Oertliche Geltung.	Nähere Bezeichnung.	Größe in □Fuß.	Größe in Ar.
		a. Das Jück.	oldenb.	
7.	Allgemein	Katasterjück v. 640□R. v. 100□F.	64000	56,03
8.	Landwührden	Landwührd. Jück v. 150□R. v. 400□F.	60000	52,53
9.	Amt Varel	Wapeler u. Ellenserdammer Grodenjück v. 145 □R. v. 400 □F. .	58000	50,78
10.	Alte Grafsch. Oldenburg u. Amt Delmenhorst	Jück neuer Maaße 160 □R. 324 □F.	51840	45,38
		b. Das Matt.		
11.	Kniphausen	Kniphauser altes M. 155□R. 400□F.	62000	54,28
12.	Jeverland	Jeversches altes „ 300 „ 200,69 „	60206,67	52,71
13.	Jeverland	„ neues „ 120 „ 400 rhl.	54009	47,28
14.	Kniphausen	Kniphauser „ „ 155 „ 324 old.	50220	43,96
		c. Das Gras.		
15.	Kniphausen	Kniphauser altes Gras = ²/₃ Matt	41333,33	36,18
16.	Jeverland	Jeversches „ „ desgl.	40136	35,14
17.	Jeverland	„ neues „ desgl.	36006	31,52
18.	Kniphausen	Kniphauser „ „ desgl.	33480	29,31
		d. Der Scheffelsaat.		
19.	Kirchsp. Essen	Essener Sch.-S. von 20 Kannen	14000	12,26
20.	Amt Damme	Osnabrücker Sch.-S. v. 54 Calenb.□R.	13500	11,82
21.	Amt Wildeshaus.	Wildesh Sch.-S. v. 16 Kan. à 710□F.	11360	9,95
22.	Amt Vechta und Steinfeld	Vechtaer „ „ „ 18 „ à 620 „	11160	9,77
23.	Amt Damme	Dammer „ „ „ 16 „ à 675 „	10800	9,45
24.	Amt Löningen u.	Sagterland. „ „ „ 18 „ od. 16 Ring.	10800	9,45
25.	Amt Kloppenburg	Kloppenb. „ „ „ 16 „ à 650□F.	10400	9,10
26.	Alte Grafsch. Oldenburg u. Amt Delmenhorst	Oldenburg. „ 30 □R. v. 324 □F.	9720	8,51

	Oertliche Geltung.	Nähere Bezeichnung.	Größe in □Fuß.	Ar.
27.	Friesoythe, Altenoythe u. Barßel	Friesoyther Sch.S. 13½ Kan. 650□F.	8775	7,68
28.	Stedingerland	Stedinger „ 17½ □R. = 400□F.	7000	6,13
		e. **Morgen und Hunte.**		
29.	Stedingerland	Stedinger Morgen = 20 Sted. Sch.-S.	140000	122,56
30.	„	Stedinger Hunte = 1/6 Morgen .	2333,33	20,43
	f. **In den Grenzbezirken kommen einzeln vor:**			
31.	Ostfriesische Diemath à 400 □R. à 144 □F. preuß.		57600	56,7383
32.	Calenberger Morgen à 120 □R. hannoversch . .		30720	26,2092
33.		1 Quadratruthe hannoversch	256	0,2184
		B. **Im Fürstenthum Lübeck.**	Hamb.	
34.	im älteren Fürstenthum seit 21. Dec. 1854	1 Tonne von 240 □Ruthen . .	61440	50,457
35.		1 Quadratruthe	256	0,210
36.	im Amte Ahrensböck u. den neueren Gebietstheilen	die schlesw.-holst. Steuertonne 260□R.	66560	54,661
37.		die s. g. alte Tonne 320 □R. . .	81920	67,275
		C. **Im Fürstenthum Birkenfeld.**	preuß.	
38.	seit 1840 allgemein	1 preußischer Morgen von 180 □R.	25920	25,5322
39.		1 Quadratruthe	144	0,1418

3. Körpermaaße.

	a. **Kubikfuße**			sind	**Kubikmeter**
1.	rheinländische	„	1,000	=	0,030916
	„	„	32,34588	=	1,000
2.	englische	„	1,000	=	0,0283
	„	„	35,31659	=	1,000
3.	oldenburgische	„	1,000	=	0,0259025
	„	„	38,60625	=	1,000

		Kubikfüße		sind	Kubikmeter
4.	hannoversche	„	1,000	=	0,0249
	„	„	40,126	=	1,000
5.	bremische	„	1,000	=	0,0242
	„	„	41,2768	=	1,000
6.	hamburgische	„	1,000	=	0,023534
	„	„	42,4914	=	1,000

b. Fruchtmaaße.

	Bezeichnung	Pariser Kubikzoll	Liter	Unterabtheilung	Pariser Kubikzoll	Liter
7.	1 Bremer Scheffel . .	3735,73	74,104	16 Spint von	233,48	4,6315
8.	1 preußischer „ (Fürstenthum Birkenfeld) . .	2770,74	54,9615	48 Quart „	57,724	1,145
9.	1 ostfries. Vierup (Löningen, Friesoythe, Molbergen)	2409,0	47,786	36 Kannen „	66,92	1,327
10.	1 hannoverscher Himten	1570,431	31,1517	4 Metzen „	392,6	7,788
11.	1 jeverscher Scheffel	1557,21	30,889	22 Kann. „	70,78	1,404
12.	1 Dammer „	1447,00	28,703	20 „ „	72,35	1,435
13.	1 Vechtaer „	1351,39	26,807	18 „ „	75,08	1,489
14.	1 Delmenhorster „	1310,88	26,003	18 „ „	72,83	1,444
15.	1 Kloppenburger „	1296,40	25,716	16 „ „	81,02	1,607
16.	1 Oldenb. Stau „	1158,52	22,981			
17.	1 „ gemeiner „	1149,54	22,803	16 „ „	71,85	1,425
	Im Fürstenthum Lübeck:					
18.	1 seeländische Tonne (seit 1769)	7013,	139,122	8 Scheff. von	$876\,{}^5/_8$	17,38
19.	1 Lübecker Hartkornscheffel	.	34,69			
20.	1 „ Hafer „	.	39,51			
21.	1 Stiftskirchenscheffel (mäßig gehäuft)		53,16	(gilt für Lieferungen an Kirchen rc.)		

c. Kalkmaaße.

22.	1 jeversche Kalktonne von 8 Scheffel jeversch . .	2,4711 Hektoliter
23.	1 preußische " " 4 " preußisch .	2,1985 "
24.	1 oldenburger Schilltonne von 58 Kannen oldenb.	0,8266 "
25.	1 " Kalktonne " 3½ Scheffel oldenb.	0,7981 "
26.	1 vareler Kalktonne von 3 Scheffel oldenb. . .	0,6841 "

d. Brennholzmaaß.

27.	1 oldenburgischer Faden (6. 6. 2 F.) = 72 Kubf. =	18,65 "
28.	1 jeverscher Faden (6. 6. 3 F.) = 108 " =	27,97 "
29.	1 preuß. Kub.-Klafter (6. 6. 3 F. rhnl.) = 108 " =	33,39 "
30.	1 Landwührd. Faden (6. 6. 1½ F. old.) = 54 " =	13,99 "
31.	1 hamburgischer Faden (Eutin) (6. 6. 2½ F. hamb.) = 90 Kubfuß. =	21,18 "

e. Torfmaaß.

32.	In Oldenburg 1 Korb = 7,73 oldb. Kubikfß. =	2,002 "
33.	" 1 Fuder = 12 Körbe =	24,024 "
34.	in Jever 1 Korb = 3,631 old. Kubikfß. =	0,94 "
35.	" 1 Torflast = 14 Körbe =	131,67 "
36.	in Emden 1 Korb = 5,8 hannov. Kubfß. =	1,445 "
37.	" 1 Fuder = 18½ Körbe =	26,74 "
38.	" 1 Torflast = 140 Körbe =	202,36 "
39.	in Bremen 1 Hunt = { 100 kleine oder 60 große Körbe 560 Kubikfuß. brem. } =	135,67 "

f. Flüssigkeitsmaaß.

A. Im Herzogthum Oldenburg.

Für Wein und Branntwein:

40. in Oldenburg 1 Oxh. = 1½ Ohm = 6 Ank. = 156 Kan. = 69,25 Par. Kubikzoll,
41. Jede Einheit hält Liter: 214,97 142,86 35,716 1,3737
42. in Jever gilt . . . . 1 Ank. = 24 Kan.
43. Jede Einheit hält Liter 33,70 1,404
44. in Bremen hält 1 Quart Wein- und Branntweinmaaß . . 0,805 Liter.

45.	Die Bier-Tonne hält	in Wildeshausen, Vechta und Kloppenburg	108 Kann. v.	75,08 P. K.=Z. 1,489 Liter	160,844 Liter
46.		in Oldenburg	112 Kannen	71,84 P. K.=Z. 1,425 Liter	159,600 Liter
47.		in Jever	112 „	70,78 P. K.=Z. 1,404 Liter	157,255 „
48.		in Delmenhorst	96 „	81,93 P. K.=Z. 1,625 Liter	156,018 „

49. In Bremen hält 1 Quart Biermaaß . . . . 0,943 Liter
50. Ein oldenb. Steuerquartier hält nach der Steuerverordnung v. 21. Juni 1867 = 0,818184 preuß. Quart = 0,93685 „

B. **Im Fürstenthum Lübeck** — gilt hamburger Maaß, nämlich:

51. 1 Oxhoft = 6 Anker = 30 Viertel = 120 Kannen = 217,36 Liter.
52. 1 „ = 5 „ = 20 „ = 36,21 „
53. (das Viertel ist die Grundlage) 1 „ = 4 „ = 7,2455 „
54. 1 „ = 1,810 „
55. Die Biertonne wird theils 64, theils zu 60 Kannen gerechnet.

C. **Im Fürstenthum Birkenfeld** — gilt preußisches Maaß.

56. Für Wein wird gerechnet nach 1 Fuder = 6 Ohm = 12 Eimer = 24 Anker = 720 Quart.
57. Jede Einheit hält Liter: 824,424 137,404 68,702 34,351 1,145.
58. Die Biertonne hält 100 preußische Quart = 114,503 Liter.

4. Gewichtsgrößen.

Das seit 1840 im deutschen Zollvereine eingeführte Zollgewicht, nach welchem: 1 Zollcentner = 100 Zollpfund = 50 Kilogramm wurde seit 1857 überall als Landesgewicht eingeführt, und hält das Pfund = 500 Gramm.

Dasselbe ward eingetheilt:

in Oldenburg, Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen u. Hamburg } in 10 Neuloth = 100 Quint (à 50 Gr.) (à 5 Gr. = 10 Halbgr.),

in Holstein, Eutin u. Lübeck direct in { 100 Quint (à 5 Gr. = 10 Oertgen),

in Preußen, Sachsen, Birkenfeld ꝛc. in 30 Loth von $16^2/_3$ Gramm,

jedes Loth in	10 Quentchen =	100 Cent =	1000 Korn;
jede Einheit dieser Theile hält Gramm . . .	1,6667	0,1667	0,0167.

Die neue Eintheilung des Norddeutschen Landesgewichts ist folgende:

Kilogramm		Dekagramm oder Neuloth		Gramm		Decigramm		Centigramm		Milligramm
1	=	100	=	1000	=	10000	=	100000	=	1000000
		1	=	10	=	100	=	1000	=	10000
				1	=	10	=	100	=	1000
						1	=	10	=	100
								1	=	10

Zugelassen sind die Benennungen:

Pfund für ½ Kilogramm; Centner für { 50 Kilogr.; 100 Pfund;

Tonne für { 1000 Kilogramm. 2000 Pfund.

Medicinal-Gewicht.

Die statt der früheren Nürnberger Unze (von 29,8211 Gramm), deren 12 (à 8 Drachmen) auf 1 Pfund Apothekergewicht gingen, vor etwa einem Jahrzehend mit derselben Untertheilung eingeführten Unze von 30 Gramm, ist durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung abgeschafft, und soll lediglich nach Grammengewicht gerechnet werden (vgl. Oldb. Ges.-S. XX. S. 487 u. 537).

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1869.) 19. Stück.

Inhalt:

№ 25. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Juli 1869, betreffend die Geschlossenheit des Grundbesitzes.

№ 25.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Geschlossenheit des Grundbesitzes.

Oldenburg, den 16. Juli 1869.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen gemäß der Artikel 8 und 9 §. 4 des Gesetzes vom 5. December v. J., betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Art. 1.

Die Entscheidung über alle Anträge, welche

a. die Zerstückelung einer geschlossenen Stelle oder die Abtrennung eines Theiles von derselben, oder
b. die Bildung einer neuen geschlossenen Stelle oder die Einverleibung von Grundstücken in eine geschlossene Stelle bezwecken,

wird, soweit nicht der Artikel 2 eine Ausnahme macht, den Verwaltungsämtern zugewiesen.

Wenn in dem Falle unter a. die in Betracht kommenden Grundstücke in verschiedenen Amtsbezirken belegen sind, so ist dasjenige Verwaltungsamt zuständig, in dessen Bezirke die Hauptmasse der Stelle liegt.

Art. 2.

Die im Artikel 1 b. gedachte Entscheidung steht dem Staatsministerium, Departement des Innern, zu, wenn aus Grundstücken, die in verschiedenen Amtsbezirken liegen, eine neue geschlossene Stelle gebildet oder einer geschlossenen Stelle ein mit der Hauptmasse derselben nicht in demselben Amtsbezirke belegenes Grundstück einverleibt werden soll.

Art. 3.

§. 1. Alle Anträge auf Zerstückelung einer geschlossenen Stelle oder auf Abtrennung eines Theils von derselben sind, wenn ein Widerspruchsrecht aus Artikel 5 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 nicht entgegensteht und die etwaigen mehreren Eigenthümer der Stelle einverstanden sind, stets zu bewilligen.

§. 2. Jedoch ist die Zerstückelung einer aus uncultivirten Staatsgründen eingewiesenen Anbauerstelle in den ersten 30 Jahren nach der Einweisung in der Regel nicht zu gestatten. Die Abtrennung eines Theils derselben darf während dieser Zeit nur aus überwiegenden besonderen Gründen gestattet werden, wobei namentlich auf den Umfang der bisherigen Cultivirung, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Stelle, die Belegenheit des abzutretenden Theils und den etwa dafür

mittelst gleichzeitiger Einverleibung eines anderen Grundstücks beabsichtigten Ersatz Rücksicht zu nehmen ist.

Dasselbe gilt von den aus uncultivirten Staatsgründen zu einer geschlossenen Stelle eingewiesenen Cultur- und Anschußplacken.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 16. Juli 1869.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 28. Juli 1869.) 20. Stück.

Inhalt:

№ 26. Ministerialbekanntmachung vom 23. Juli 1869, betreffend einen Nachtrag zur Cammerbekanntmachung vom 25. Februar 1869, betreffend den provisorischen Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs- und Vermessungsarbeiten.

№ 27. Bekanntmachung der Zoll-Direction vom 26. Juli 1869, betreffend Herstellung des freien Verkehrs zwischen den vom 1. Juli d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins.

№ 26.

Ministerialbekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zur Cammerbekanntmachung vom 25. Februar 1869, betreffend den provisorischen Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs- und Vermessungsarbeiten.

Oldenburg, den 23. Juli 1869.

Als Zusatz zu dem durch Cammerbekanntmachung vom 25. Februar 1869 veröffentlichten provisorischen Tarif zur Be-

rechnung der Gebühren für Kartirungs- und Vermessungsarbeiten wird hierdurch bestimmt:

Für die Einsicht der Kataster-Acten oder Karten, sei es auf dem Kataster-Bureau oder bei den Verwaltungsämtern resp. Fortschreibungsbeamten ist eine Gebühr von 10 gr. zu entrichten.

Oldenburg, 1869 Juli 23.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.

In Vertretung:

v. Berg.

v. Buttel.

№ 27.

Bekanntmachung der Zoll-Direction, betreffend Herstellung des freien Verkehrs zwischen den vom 1. Juli d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins.

Oldenburg, den 26. Juli 1869.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Juni d. J., betreffend den Anschluß eines Theils der Preußischen Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburgischen Voigtei Moorwärder an den Zollverein, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. d. M. an zwischen diesen

Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins=Verträgen entsprechende freie Verkehr eingetreten ist.

Oldenburg, den 26. Juli 1869.

Zoll-Direction.

Meyer.

Körner.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1869.) 21. Stück.

Inhalt:

№ 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1869, betreffend ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

№ 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1869, betreffend ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

№ 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Oldenburg, den 23. Juli 1869.

Das Staatsministerium bringt hiebei ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits

und Bayern, Württemberg und Baden andererseits

inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug, auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Oldenburg, den 23. Juli 1869.

Staatsministerium.
Department der Finanzen.
In Vertretung.
von Berg.

---

v. Buttel.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- in
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.	
Links des Rheins.	
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert . .	"
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	"
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern [3]).	
Links des Rheins und rheinwärts [4]).	
Auf der Ludwigsbahn [5])	Hessen
Auf dem Rhein [5])	"
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	"
" " " Winterborn	"
" " " Niederhausen . . .	"
" Alzey und Kirchheimbolanden . .	"

und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Spiesen.	"	St. Ingbert.	1) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Neunkirchen.	"	1)	
St. Wendel.	"	1)	
Ruthweiler.	"	1)	
Grumbach.	"	1)	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangscheine auf Preußische Aemter aus.
Meisenheim.	"	1)	
"	"	1)	
"	"	1)	Die Bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangscheine auf Preußische Aemter aus.
Sobernheim.	"	1)	
Creuznach. 2)	"	1)	2) Anmeldestelle Münster a. Stein.
			3) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur
*Worms. 3)	"		
"	"		
*Fürfeld.	"		
"	"		
"	"		
*Alzey.	"		

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- in
Zwischen Osthofen und Kirchheimbolanden .	Hessen.
„ Mölsheim und Zell	„
„ Wachenheim und Marnheim . . .	„
„ Monsheim und Klein-Bockenheim .	„
„ Offstein und Obrigheim	„
„ Offstein und Groß-Niedesheim . .	„
„ Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	„
„ Worms und Frankenthal	„
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.	
Auf den Eisenbahnen[8])	„
Auf dem Rhein	„
Auf dem Neckar[9])	„
Zwischen Lampertheim und Mannheim . .	„
„ Viernheim und Mannheim . . .	„
„ „ „ Heidelberg . . .	„
„ „ „ Weinheim . . .	„
„ Lampertheim und Hemsbach . . .	„
„ Heppenheim und Weinheim . . .	„
„ Birkenau und Weinheim	„
„ Gorxheim und Weinheim . . .	„
„ Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	„
„ Neckar-Steinach u. Oberabt-Steinach	„
„ Hirschhorn und Wald-Michelbach .	„
„ Hirschhorn und Brombach . . .	„
„ „ „ Eberbach . . .	„
„ Beerfelden „ „ . . .	„
„ Schöllenbach „ „ . . .	„
„ „ „ Schlossau . . .	„
„ „ „ Ernstthal . . .	„

und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
*Flomborn.	Bayern.		die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.
Mölsheim.	"		
*Wachenheim	"		
*Monsheim	"		
Offstein.	"	Obrigheim.	
"	"	Grß.-Niedesheim	
Pfeddersheim.	"	"	
*Worms. 7)	"		
	Baden.		4) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
*Worms. 6)	"	Mannheim.	
	"		
Lampertheim.	"	Sandhofen.	
*Viernheim	"	Käferthal.	
"	"	Heddesheim.	
"	"	Weinheim.	
Hüttenfeld.	"	Hemsbach.	
*Heppenheim.	"	Unterlaudenbach.	5) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Tranksteuerscheinen.
Birkenau.	"	Weinheim.	
Gorxheim.	"	"	
Neckar-Steinach.	"	Neckar-Gemünd.	
"	"	Schönau.	
Oberabt-Steinach.		Heiligenkreuz-Steinach.	6) Hauptzollamt.
*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	"	Heddesbach.	7) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
		"	8) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen bezie-
*Hirschhorn.	"	Brombach.	
"	"	Eberbach.	
Gammelsbach	"	"	
Schöllenbach.	"	"	
"	"	Schlossau.	
"	"	Ernstthal.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- in
Zwischen Michelstadt und Ernstthal [9]) über Würzburg	Hessen.
Zwischen Wimpfen und Rappenau	"
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.	
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	"
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld	"
" " " Unter-Eisesheim . .	"
" " " Bieberach	"
" " " Bonfeld	"
V. Grenzlinie zwischen Hessen u. Bayern.	
Rechts des Rheins.	
Auf der Main-Rheinbahn [8])	"
Auf dem Main [9])	"
Zwischen Erbach und Borbrunn	"
" Michelstadt und Borbrunn . . .	"
" Vielbrunn und Amorbach . . .	"
" " " Lauterbach . .	"
" Seckmauern und Wörth	"
" Neustadt und Wörth	"
" " " Obernburg	"
" Mosbach und Groß-Ostheim . .	"
" Schaafheim und Groß-Ostheim. .	"
" Schaafheim und Aschaffenburg . .	"
" Babenhausen und Aschaffenburg .	"
" Mainflingen und Stockstadt . . .	"
" " " Groß-Welzheim .	"

und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Michelstadt.	Baden.	Ernstthal.	hungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
*Wimpfen. 10)	"	Rappenau.	9) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrole. 10) Für Branntwein das Salzsteueramt.
*Wimpfen. 10)	Württemberg	Gundelsheim.	
"	"	Jaxtfeld.	
"	"	Unter-Eisesheim.	
"	"	Bieberach.	
"	"	Bonfeld.	
Babenhausen.	Bayern.	Aschaffenburg.	
"	"	"	
Erbach.	"	Vorbrunn.	
*Michelstadt.	"	"	
Vielbrunn.	"	{Amorbach. {Ohrenbach.	
"	"	Lauterbach.	
Seckmauern.	"	Wörth.	
*Hainstadt.	"	"	
"	"	Obernburg.	
Mosbach.	"	Groß-Ostheim.	
Schaafheim.	"	"	
"	"	Aschaffenburg.	
Babenhausen.	"	"	
Mainflingen.	"	Stockstadt.	
"	"	Groß-Welzheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- in
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg . .	Hessen.
Zwischen Seligenstadt und Alzenau . . .	"
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.	
Rechts des Rheins.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau . .	"
" Gelnhausen und Geiselbach . . .	"
" Kempfenbrunn und Frammersbach .	"
" Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"
Zwischen Altengronau und Zeitlofs . . .	"
" Schlüchtern und Obersinn . . .	"
" Schlüchtern und Zeitlofs	"
" Züntersbach und Brückenau . . .	"
" Fulda und Brückenau	"
" Altenhof und Motten	"
" Wüstensachsen und Bischofsheim .	"
" Gersfeld und Bischofsheim . . .	"
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.	
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar.
" Meiningen und Ostheim	Sachsen-Meiningen.

und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Seligenstadt.	Bayern.	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
"	"	Alzenau.	
Hanau.	"	Aschaffenburg.	
Neuwirthshaus.	"	"	
"	"	Alzenau.	
Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Burgjoß.	"	Burgsinn. Gemünden.	
Altengronau.	"	Zeitlofs.	
"	"	Gemünden. Burgsinn.	
Mottgers.	"	Zeitlofs.	
Züntersbach.	"	Brückenau.	
Döllbach.	"	Motten.	
Altenhof.	"	"	
Wüstensachsen.	"	Bischofsheim.	
Gersfeld.	"	"	
Melpers.	"	Fladungen.	
Meiningen.	"	Ostheim. [11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- in
Zwischen Meiningen und Melrichstadt	Sachsen-Meiningen.
„ Römhild und Trappstadt	„
„ Heldburg und Ermershausen . .	„
„ Heldburg und Seßlach	„
„ Koburg und Seßlach	S.-Koburg.
„ „ „ Tambach	„
„ „ „ Lahm	„
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.
Zwischen Sonneberg und Kronach	Sachsen-Meiningen.
„ Gräfenthal und Tettau	„
„ Probstzella und Ludwigstadt . . .	„
„ Lehesten und Ludwigstadt	„
„ Lobenstein und Nordhalben . . .	Reuß j. L.
„ „ „ Lichtenberg . . .	„
„ Hirschberg und Hof	„
„ Gefell und Hof	Preußen.

VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.

Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.
„ „ „ Plauen [14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße)	„

und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort.	in	Ort.	
Meiningen.	Bayern.	Melrichstadt.	
Römhild.	"	Trappstadt.	
Heldburg.	"	Ermershausen	
"	"	Seßlach.	
Koburg.	"	"	
"	"	Tambach.	
"	"	Gleußen.	
Lichtenfels. [12]	"	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.
Koburg.	"	"	
Sonneberg.	"	Kronach.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
Gräfenthal.	"	Teltau.	
Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
Lehesten.	"	"	
Lobenstein.	"	Nordhalben.	
"	"	Lichtenberg.	
Hirschberg.	"	Hof.	
Gefell.	"	Hof.	
			[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Hof. [13]	"	Hof. [13]	
Gassenreuth.	"	"	
Ullitz.	"	"	

№ 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Oldenburg, den 23. Juli 1869.

Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteurung in verschiedenen bisher nicht der Branntwein-steuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiebei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 23. Juli 1869.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
In Vertretung.
von Berg.

---

v. Buttel.

Verzeichniß
derjenigen Steuerstellen,

welche

in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:

an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.
1.		2.	
Neb.-Zollamt I.	Holtenau		
"	Schiffbeck		
"	Eppendorf		
"	Hoheluft		
"	Barmbeck		
vereinsl.			
Haupt-Zollamt	Lübeck		
" (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg		
II. Königreich Sachsen.			
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)
"	Schandau		
"	Marienberg		
"	Annaberg		
"	Eibenstock		
Haupt-Steueramt	Pirna		

Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
3.		4.		5.
Haupt-Steueramt	Braunsberg			*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.
"	Königsberg			
"	Gumbinnen			
Haupt-Steueramt	Elbing			
Haupt-Steueramt	Posen			2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Brannt-

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:			
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.
1.		2.	
Neb.-Zollamt I.	Voitersreuth		
III. Großherzogth. Hessen.			
		Haupt-Zollamt	Worms
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt
		"	Alzey
		"	Monsheim
		"	Wimpfen
IV. Großherz. Mecklenburg.			
Haupt-Steueramt	Rostock		
Nebenzollamt I.	Wismar		
V. Thüringscher Zoll- und Handelsverein.			
		Steueramt	Gefell
		"	Lobenstein

Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
3.		4.		5.
Haupt-Steueramt	Chemnitz			*) Siehe zu Anfang.
"	Glauchau			
"	Zwickau			
"	Plauen			
"	Grimma			
Haupt-Zollamt	Leipzig			
Haupt-Zollamt	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	
"	Offenbach	"	Babenhausen	
"	Gießen			
"	Bingen			
"	Mainz			
Neben-Zollamt I.	Bensheim			
Haupt-Steueramt	Schwerin			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:

an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.
1.		2.	
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)
		Haupt-Steueramt	Coburg
		Steueramt	Römhild
		"	Meiningen
VI. Herzogth. Braunschweig.			
VII. Herzogth. Oldenburg.			
Haupt-Zollamt	Varel		
"	Brake		
"	Delmenhorst		
Nebenzollamt I.	Wahrthurm		
	Ellenserdammersiel		
	Hooksiel		
	Fedderwardersiel		
	Großensiel		
	Strohhausen		
	Elsfleth		
	Berne		
	im Jahdegebiet		

Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind. — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
3.		4.		5.
				*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Steueramt	Braunschweig			
Steueramt	Wolfenbüttel			
"	Holzminden			
"	Helmstedt			
Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff.	

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 3. Septbr. 1869.) 22. Stück.

Inhalt:

№ 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. August 1869, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 über die Besteuerung des Zuckers.

№ 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 über die Besteuerung des Zuckers.

Oldenburg, den 30. August 1869.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesgesetzblatt Seite 282 flgd.), werden hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

1.

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlrn. für den Zentner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber" oder auch „über Nr. 19", sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag in der Eingangs-Deklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden. Zu §. 2.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thlrn. für den Zentner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Magdeburg,
" für ausländische Gegenstände Berlin,
" Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen,
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
" I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" für ausländische Gegenstände Cöln,
" Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:

das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
" Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
" I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig.
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
" Kehl,
" Schusterinsel,
" Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
" Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
" Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,
" Brake,

Haupt-Zollamt Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel.
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlrn. für den Zentner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamt die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Kontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

A.

2.

Die Ausfuhr von Zucker, mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung kann, bis auf weitere Bestimmung des
Zu §. 3. Bundesraths des Zollvereins, über die nachstehend bezeichneten Aemter erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
" Zollamt Stralsund,

Haupt-Steueramt Breslau,
" " Görlitz,
" " Halle,
" " Magdeburg,
" " für die ausländ. Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock,
Nebenzollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

B. Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer, nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Procenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.:

„weißer Stampfmelis über 98 Procent Zuckergehalt",
oder
„blonder Rohzucker über 88 Procent",
oder
„Rohzucker unter 98 Procent und über 88 Procent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungs-Satz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr. für den Zentner) Zweifel lassen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

3.

Zu §. 4. Wird bei der Abfertigung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung angemeldeten Zuckers eine anscheinend straffällige Angabe ermittelt, so ist im Allgemeinen nach den zur Zeit bezüglich der Feststellung, Verfolgung und Bestrafung von Zollvergehen bestehenden Vorschriften zu verfahren. Räumt der Exporteur oder sein Bevollmächtigter nicht sofort die unrichtige Deklaration ein, und erkennt er den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten nicht an, bestreitet er vielmehr dessen Richtigkeit, so ist eine unter seiner Betheiligung mit aller Vorsicht zu entnehmende Durchschnittsprobe des auszuführenden Zuckers von mindestens einem halben Pfund in einer fest schließenden Schachtel von verzinntem Eisenblech, welche der Exporteur oder sein Bevollmächtigter mit zu versiegeln hat, von der Abfertigungsstelle

schleunig der Direktivbehörde einzureichen, welche die alsbaldige technische Untersuchung herbeizuführen hat.

Bei Differenzen zwischen der Angabe und dem Befunde des Zuckergehalts, auch wenn sie mehr als ein Drittel Prozent betragen, sind keine Weiterungen zu machen, sofern der Anspruch auf Bonifikation überhaupt begründet, durch die unrichtige Angabe aber nicht die Vergütung einer höheren Klasse in Anspruch genommen worden ist. Wären also z. B. 91 Prozent deklarirt, aber nur 89,9 Prozent ermittelt, so hätte die Differenz ohne Weiteres auf sich zu beruhen.

Oldenburg, den 30. August 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

v. Buttel.

Anlage A.

Bestimmungen

über

die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Procent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

№ 5 (des Abfertigungs-Registers). **Anlage B.**

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ . . . . Amt zu . . . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe der Versender.							
Laufende Nummer.	Der einzelnen Kolli						Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht.				
			Brutto.		Netto.		
			Ctr.	℔	Ctr.	℔	
							1. Bei
1.	2 Fässer	△ 1	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden
		△ 2	13	50	11	74	
			Summa		23	78	
					(ab $2\frac{1}{2}$ pCt.)		
					23	$18\frac{5}{10}$	
2.	1 Kiste	△ 3	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation
			Ueberhaupt		34	$18\frac{5}{10}$	
							2. Bei
1.	100 Säcke	RAV $\frac{1}{100}$ 1.	2	2	2	.	Rübenrohzucker unter 98 u. über 88 pCt. Polarisation
		2.	2	2	2	.	
				ꝛc.			

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Daß die oben bezeichneten . . . . Ctr. . . . . . Pfd. wird hiermit bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)

Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes.

Der einzelnen Kolli					Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über 1. die Anwendung des Tarasatzes von $2\frac{1}{2}$ % für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.
Zahl und Art.	Gewicht.					
	Brutto.		Netto.			
	Ctr.	℔	Ctr.	℔		
spiel. 2 Fässer	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier u. Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.
	13	50	11	68		
	Summa		23	68		
			(ab $2\frac{1}{2}$ pCt.)			
			23	$8\frac{8}{10}$		
1 Kiste	12	50	11	.	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt.	
(3) drei Kolli	Ueberhaupt		34	$8\frac{8}{10}$		
	(Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.)					
spiel. 100 Säckel.	2	2			hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
2.	2	2	2	0,5		
		2c.				

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Revisionsbeamten.
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
. . . . den . .ten . . . . 18. .
(Unterschriften.)

Zucker in . . . . über die Grenze ausgeführt worden.

(Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1862, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 12. Septbr. 1869.) 23. Stück.

Inhalt:

№ 31. Verordnung vom 6. September 1869 wegen Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

№ 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1869, betreffend Patents-Ertheilung.

№ 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1869, betreffend die Steuer-Vergütung bei Ausfuhr von inländischem Branntwein.

№ 31.

Verordnung wegen Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Eutin, 1869 Septbr. 6.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen behuf der demnächstigen Einberufung des ordentlichen Landtages was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern und die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 6. September 1869.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Patents-Ertheilung. Oldenburg, den 4. September 1869.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Techniker Wilh. Erlé aus Deutz ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung in Ziegelöfen zur Ersparung von Brennmaterial und schnelleren Erzielung gleichmäßig gebrannter Ziegelwaare, soweit dieselbe eigenthümlich und nicht bereits anderweit bekannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalte ertheilt worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß das-

selbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 4. September 1869.

Staatsministerium.
Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Steuer-Vergütung bei Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Oldenburg, den 9. September 1869.

In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli c. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Vergütung im § 8 c. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1867 (Gesetzblatt Seite 343 flgde.) ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. v. Mts. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des § 8 der Bekanntmachung vom

15. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Oldenburg, den 9. September 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

---

v. Buttel.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 22. Septbr. 1869.) 24. Stück.

Inhalt:

№ 34. Verordnung vom 14. September 1869, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

№ 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1869, betreffend die Taxen für Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) und Apotheker.

№ 34.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Eutin, den 14. Septbr. 1869.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ɾc. ɾc.

verordnen zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, soweit erfor-

derlich mit Bezugnahme auf Art. 137 Z. 2. des Staats-grund-Gesetzes, was folgt:

Art. 1.

In Anwendung der Gewerbeordnung und der gegenwärtigen Verordnung sollen, vorbehältlich der im Art. 5 und 10 getroffenen Bestimmung, verstanden werden:

1. unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde:
   a. im Herzogthum das Staatsministerium, Departement des Innern;
   b. in den Fürstenthümern die Regierung;
2. unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörde, Unter-Behörde, Ortsbehörde, Ortspolizeibehörde, Polizeibehörde:
   a. im Herzogthum das Verwaltungsamt und der Magistrat einer Stadt 1. Klasse;
   b. im Fürstenthum Lübeck: das Verwaltungsamt und der Magistrat der Stadt Eutin;
   c. im Fürstenthum Birkenfeld: der Bürgermeister;
3. unter der Bezeichnung: Gemeindebehörde: der Gemeindevorstand.

Art. 2.

Die im § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung geforderte Anzeige über den Beginn eines stehenden Gewerbes ist an den Gemeindevorstand des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird, zu richten.

Die im § 14 Abs. 2 vorgeschriebene An- und Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur, sowie Anzeige des Betriebslocals Seitens der Buch- und Steindrucker u. s. w., imgleichen die im letzten Absatze des § 35 geforderte Anzeige ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

Bei Uebersiedelung in den Bezirk einer anderen Gemeinde oder unteren Verwaltungsbehörde bedarf es der Erneuerung der Anzeige beziehungsweise Anmeldung.

Art. 3.

Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der in den §§ 16, 24 und 25 erwähnten gewerblichen Anlagen, die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der in dem § 33, sowie die Untersagung des Betriebs der in dem § 35 erwähnten Gewerbe soll im Herzogthum zur Zuständigkeit der unteren, in den Fürstenthümern zur Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden gehören.

Für die hiernach den unteren Verwaltungsbehörden des Herzogthums zugewiesene Genehmigung beziehungsweise Erlaubniß kommen die für das Staatsministerium, Departement des Innern, geltenden Sportelnsätze zur Anwendung.

Art. 4.

Schauspiel-Unternehmer (§ 32 und § 59 Abs. 3) bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörden.

Art. 5.

Die Ertheilung eines Legitimationsscheins für das Gewerbe im Umherziehen, soweit sie im § 58 der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesen ist, erfolgt im Herzogthum durch die Polizeidirection.

Art. 6.

Mit Beziehung auf den § 63 werden von den beschränkenden Vorschriften des Titels III. der Gewerbeordnung ausgenommen:

1. die Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, der Torfproduction, der Fischerei und der Jagd (vorbehältlich der bestehenden Bestimmungen über den Verkauf des Wildes während der geschlossenen Zeit);

2. die Gewerbserzeugnisse, welche zum täglichen Verbrauche im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;
3. die Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie des inländischen Verkäufers.

Art. 7.

In Betreff des Marktverkehrs sollen für Fälle der §§ 65 und 70 die höheren, für Fälle des § 66 die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Art. 8.

Die im letzten Absatze des § 73 vorgesehene Stempelung wird dem Gemeinde-Vorstande zugewiesen.

Art. 9.

Die im § 106 geforderte Beaufsichtigung der Beschäftigung der Lehrlinge wird den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesen.

Art. 10.

Die im § 128 Abs. 2 erwähnte höhere Verwaltungsbehörde ist im Herzogthum das betreffende Oberschulcollegium.

Art. 11.

Die Amtsgerichte sollen auch für die im § 147 erwähnten Vergehen zuständig sein.

Art. 12.

Wo die Gewerbeordnung für gewisse Fälle (§ 15 Abs. 2, § 16. 24. 25. 30. 32. 33. 34. 35. 37. 51. 53. 57 und 62 Abs. 2) ein förmliches Verfahren nach den in den §§ 20 und 21 enthaltenen Grundsätzen vorschreibt, soll im Staats-

ministerium sowohl dann, wenn dasselbe in erster Instanz zu entscheiden hat, als auch in den Fällen, in welchen dasselbe als Recurs-Instanz eintritt, eine Abtheilung für Gewerbesachen collegialisch eingerichtet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 14. September 1869.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. von Berg. Zedelius.

Mutzenbecher.

№ 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Taxen für Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) und Apotheker.

Oldenburg, den 17. Septbr. 1869.

Unter Bezugnahme auf § 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni d. J. bestimmt das Staatsministerium, daß

1. die durch die Landesherrliche Verordnung vom 14. April 1830 (Ges.-S. Bd. 6 S. 284) eingeführte Taxe für Medicinalpersonen,
2. die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Mai 1827 (Ges.-S. Bd. 5 Heft 6 S. 424) vorgeschriebene Taxe für Thierärzte und Thieroperateure,

als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung bis weiter fortbestehen soll.

Die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 (Ges.-S. Bd. 20 S. 635) eingeführte Preußische Arzeneitaxe bleibt auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung in Geltung.

Oldenburg, den 17. September 1869.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 20. Octbr. 1869.) 25. Stück.

Inhalt:

№ 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. October 1869, betreffend das Regulativ über die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth.

№ 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ über die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth.

Oldenburg, den 16. October 1869.

Das nachstehende mit Höchster Genehmigung erlassene Regulativ über die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth im Amte Berne wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Von Schiffen, welche an die Kaye anlegen, um dort zu laden oder zu löschen, und nicht lediglich zum Transport von Personen und deren Reisegepäck dienen, ist ein Kayegeld zu entrichten und zwar:

von Schiffen bis und von 6 Schiffslasten 1 gf.,
von größeren Schiffen für jede Schiffslast 2 sw.

§. 2.

Die Benutzung der Kaye zum Löschen und Laden von Gütern ist nur nach vorgängiger Erlaubniß und Anweisung des bestellten Aufsehers gestattet. Jeder Wagenführer, welcher den Platz benutzt, hat dem Aufseher für jeden Wagen bei jedesmaliger Benutzung 6 Schwaren zu bezahlen.

§. 3.

Beim Löschen und Laden dürfen die angebrachten Güter auf dem Kayeplatze nicht länger, als es die Umstände erfordern, liegen bleiben und sind auf Anordnung des Aufsehers unverzüglich fortzuschaffen, oder soweit zurückzubringen, daß der Verkehr nicht beschränkt wird.

§. 4.

Für das Lagern von Gütern auf dem Platze bedarf es gleichfalls der Erlaubniß und Anweisung des Aufsehers. Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände dürfen zum Lagern nicht zugelassen werden; auch darf nicht am Bollwerk, bis auf 25 Fuß Entfernung von demselben, und auch nicht auf dem gepflasterten Wege gelagert werden.

§. 5.

Ist das Lagern von Gütern auf dem Kayeplatze, oder ausnahmsweise innerhalb Deichs vor und neben dem Schaart gestattet und bleiben dieselben länger als 14 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafencasse zu entrichten. Dasselbe beträgt für jede 100 □Fuß des belegten Raumes während der ersten 4 Wochen wöchentlich **1 Groschen** und steigt je nach 4 Wochen wöchentlich um **6 Schwaren.**

Ein Flächenraum unter 100 □Fuß wird für 100 □Fuß und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

§. 6.

Werden von den gelagerten Gütern einige abgebracht und andere hinzugebracht, ohne das der bisher benutze Raum ganz frei geworden ist, so wird angenommen, die Lagerung

sei an dem Tage begonnen, an welchem daselbst zuerst Güter niedergelegt sind, und sei dann ununterbrochen fortgesetzt.

Dasselbe wird angenommen, wenn durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt wird, und gilt dieser größere Raum als von Anfang an benutzt.

§. 7.

Erscheint die Lagerung von bestimmten Gütern überhaupt, oder auf der vom Aufseher angewiesenen Stelle nicht ferner zulässig, so sind dieselben nach vorgängiger Aufforderung des Aufsehers sofort, beziehungsweise innerhalb einer zu bestimmenden Frist, vom Eigenthümer oder von demjenigen, welcher dieselben gelagert hat, zu entfernen.

§. 8.

Ohne Anweisung gelagerte, oder nach vorgängiger Aufforderung nicht fortgeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer nicht bekannt, so wird mit denselben, wie mit herrenlosen Sachen, verfahren.

§. 9.

Gelagerte Güter können in jedem Falle bis zur Bezahlung des Lagergeldes und etwaiger Kosten vom Aufseher zurückgehalten werden.

§. 10.

Etwaige Beschwerden über die Anwendung dieser Vorschriften werden vom Verwaltungsamte Berne, vorbehältlich des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden; Uebertretungen derselben von Seiten derer, welche den Platz benutzen, werden polizeilich mit Geldstrafe bis 10 ₰ bestraft.

Oldenburg, den 16. October 1869.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
In Vertretung:
Zedelius.

v. Buttel.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 3. Novbr. 1869.) 26. Stück.

Inhalt:

№ 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. October 1869, betreffend ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

№ 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Oldenburg, den 26. October 1869.

Das Staatsministerium bringt hierneben ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des

mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 26. October 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Mutzenbecher.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des

Norddeutschen Bundes

und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des

Großherzogthums Hessen

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:			
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.
1.		2.	
I. Königreich Preußen.			
1. Provinz Preußen.			
A. Ost-Preußen.			
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen		
"	Johannisburg		
"	Memel		
"	Neidenburg		
"	Pillau		
"	Schmaleningken		
"	Tilsit		
Neb.-Zollamt I.	Mirunsken		
"	Laugszargen		
"	Kolletzischken		
B. West-Preußen.			
Haupt-Zollamt	Danzig		
"	Thorn		
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser [1])		

Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
3.		4.		5.
Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	*) Wenn die in Spalte 1. und 2. genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
"	Friedland	"	Laugallen	
"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Guttstadt			
"	Königsberg			
Steueramt	Stallupönen			
"	Szittkehmen			
"	Goldap			
"	Marggrabowa			
"	Insterburg			
Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	¹) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:			
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.
1.		2.	
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:			
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen		
9. Provinz Westphalen.			
Haupt-Zollamt	Vreden		
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:			
10. Provinz Hessen-Nassau.			
		Haupt-Steueramt	Hanau

Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
3.		4.		5.
				*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin.			
Haupt-Steueramt	Brandenburg			
"	Neu-Ruppin			
"	Neustadt E. W.			
"	Potsdam			
"	Prenzlau			
"	Wittenberge			
"	Zossen			
Steueramt	Spandau			
Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin.	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin.	

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 21. Novbr. 1869.) 27. Stück.

Inhalt:

№ 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. November 1869, betreffend die Controlen im Binnenlande.

№ 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Controlen im Binnenlande.

Oldenburg, den 18. November 1869.

Unter Bezugnahme auf § 125 des mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß vom erstgedachten Tage an bis auf Weiteres der Waarenverkehr im Binnenlande einer Controle nicht unterliegen soll.

Oldenburg, den 18. November 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

von Buttel.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 3. Decbr. 1869.) 28. Stück.

Inhalt:

№ 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das St. Johannes-Stift (Johanneum) zu Varel.

№ 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. November 1869, betreffend die für eine Hausir-Concession zu zahlende Gebühr.

№ 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. November 1869, betreffend gewisse dem Nebenzollamte I. Classe zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck verliehene Ermächtigungen.

№ 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das St. Johannes-Stift (Johanneum) zu Varel.

Oldenburg, den 24. November 1869.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der in der Stadt Varel unter dem Namen St. Johannes-Stift errichteten, unter der Verwaltung eines Curatoriums von 5 Personen stehenden Pflege- und Heilanstalt für Kranke, altersschwache Personen und hülfsbedürftige Kinder aus der Stadt und der Landgemeinde Varel, unter Vorbehalt

des Oberaufsichtsrechts des Staates in Betreff der Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 24. November 1869.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die für eine Hausir-Concession zu zahlende Gebühr.

Oldenburg, den 25. November 1869.

Auf Grund des Art. 57 §. 2 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 wird die durch die Regierungsbekanntmachung vom 19. Juli 1861, (G. S. Bd. 17 S. 765) auf 15 Groschen festgesetzte Gebühr für eine von der Regierung — jetzt dem Staatsministerium — ertheilte Concession zum Hausiren hiedurch auf einen Thaler erhöhet.

Oldenburg, den 25. November 1869.

Staatsministerium.

Departement des Innern

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend gewisse dem Nebenzollamte I. Classe zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck verliehene Ermächtigungen.

Oldenburg, den 27. November 1869.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Juli d. J., betreffend ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in

den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Nebenzollamte I. Classe zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Oldenburg, den 27. November 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

---

von Buttel.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 9. Decbr. 1869.) 29. Stück.

Inhalt:

№ 42. Verordnung vom 6. December 1869, betreffend die Einberufung des ordentlichen Landtags.

№ 42.

Verordnung, betreffend die Einberufung des ordentlichen Landtags.
Oldenburg, den 6. December 1869.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen hiedurch was folgt:

§. 1.

Die in Folge Unserer Verordnung vom 6. September d. J. neugewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 29. d. M. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, wo die ständischen Verhandlungen am genannten Tage Vormittags 11 Uhr im ehemaligen Militairhause ihren Anfang nehmen.

§. 2.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 1. März k. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. Dec. 1869.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 25. Decbr. 1869.) 30. Stück.

Inhalt:

№ 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1869, betreffend Verlängerung des dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin ertheilten Patentes auf Anwendung der dem Ringofenbetriebe zum Grunde liegenden Principien.

№ 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. December 1869, über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke.

№ 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1869, betr. die Benutzung des Hafenbassins beim Bahnhofe zu Oldenburg.

№ 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verlängerung des dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin ertheilten Patentes auf Anwendung der dem Ringofenbetriebe zum Grunde liegenden Principien.

Oldenburg, den 14. December 1869.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin ertheilte Patent auf die von ihm erfundenen ver-

schiedenartigen Anwendungen der dem Ringofenbetriebe zum Grunde liegenden Principien (Regierungsbekanntmachung vom 1. December 1865; Gesetzblatt B. XIX S. 709) für das Großherzogthum Oldenburg bis zum 1. Januar 1873 verlängert.

Oldenburg, den 14. December 1869.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke.

Oldenburg, den 18. December 1869.

Zur Ausführung des Abschnitts XV des mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 werden über das vom 1. Januar 1870 an zu beobachtende Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke die folgenden näheren Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Es sind die nachstehenden Waaren bei Transporten von den beigefügten Mengen innerhalb des Grenzbezirks bis weiter durch Transportausweise zu legitimiren:

1. Zeugwaaren, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide
   a. innerhalb des Grenzbezirks der Hauptzollämter Brake und Delmenhorst . . . . über 1 ℔
   b. innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts Varel . . . . „ 2 ℔
2. Roher und ungebrannter Kaffee und Zucker

a. innerhalb des Grenzbezirks der Hauptzollämter Brake und Delmenhorst . . . . über 2 ℔

b. innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts Varel . . . . „ 5 ℔

3. Rosinen, Corinthen, Mandeln, Tabacksblätter, Tabacksfabrikate und Wein . . . „ 5 ℔

4. Salz

a. innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts Delmenhorst . . . . „ 5 ℔

b. innerhalb des Grenzbezirks der Hauptzollämter Brake und Varel . . . . . . „ 10 ℔

5. Syrup . . . . „ 15 ℔

6. Branntwein aller Art und Liqueure . . . „ 25 ℔

Alle Waaren, welche vorstehend nicht benannt sind, bezw. in kleineren als den angegebenen Mengen innerhalb des Grenzbezirks transportirt werden, bedürfen bis weiter eines Transportausweises nicht. Die Waarenführer haben jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waare zu liefern. Sämmtliche einem Eingangszolle unterworfenen Waaren sind, sobald mit ihnen hausirt wird, (s. § 17) ausnahmslos legitimationsscheinpflichtig.

§ 2.

Die nach § 1 durch Transportausweis zu legitimirenden Waaren sind jedoch von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirk gemäß der Bestimmung des § 120 des Vereinszollgesetzes allgemein befreit:

a. bei dem Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;

b. bei dem Transport innerhalb einer Stadt, eines Dorfs oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus, vorbehältlich der auch dann auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waare;

c. bei dem Gütertransport mit den Posten mit der Maßgabe, daß die Postanstalten im Grenzbezirke, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen dürfen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte zu begleiten hat.

Auch bedarf es (§ 119 des Vereinszollgesetzes) beim Eingange der legitimationspflichtigen Waaren aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle auf der Zollstraße nicht eines Transportausweises.

§ 3.

Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt (§ 123 des Vereinszollgesetzes):

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d. auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

§ 4.

Der Transport der der Legitimationsscheinskontrole unterliegenden Waaren im Grenzbezirk ist nur innerhalb der im § 21 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor dem

Beginn des Transports eine Ausnahme nachgelassen ist (§ 122 des Vereinszollgesetzes).

§ 5.

Ueber die legitimationsscheinpflichtigen Gegenstände, welche bei den Grenzzollämtern verzollt worden sind und unmittelbar nach der Verzollung weiter transportirt werden sollen, haben die abfertigenden Zollämter in der Zollquittung oder in der Waaren-Eingangs-Declaration die Bescheinigung über Zeit und Richtung des Transports zu ertheilen.

§ 6.

Für eingehende legitimationsscheinpflichtige Waarentransporte, die von den Grenzämtern unter Begleitschein-Controle abgefertigt werden, oder welche bei denselben mit Begleitscheinen oder mit Declarationsscheinen anderer Aemter ankommen und mittelst Ertheilung des Passage-Attestes vom Amte des Wiedereinganges abgefertigt werden, dienen die Begleitscheine oder Declarationsscheine zur Legitimation des Transports im Grenzbezirke, nachdem von den Zollämtern das Erforderliche auf diesen Abfertigungen angemerkt worden ist, soweit bei Begleitscheingütern die etwa mitgehende Eingangs-Declaration nicht schon diese Legitimation enthält. — Wird der Declarationsschein beim Eingange an der Grenze wegen dort ertheilter schließlicher Abfertigung abgenommen und die darauf verzeichneten legitimationsscheinpflichtigen Waaren in freien Verkehr gesetzt, so sind besondere Legitimationsscheine über den Transport derselben durch den Grenzbezirk zu ertheilen, zu denen das Muster hier unter 1 beigefügt ist.

§ 7.

Bei dem Gebrauche dieses Musters ist Folgendes zu beobachten:

a. die mit lateinischer Schrift gedruckten Worte sind bis auf die, welche auf den jedesmaligen Abfertigungsfall passen, zu durchstreichen, und eben so ist

b. von dem Vordrucke

Vor- } mittag
Nach- }

das auszustreichen, was mit der einzurückenden Abfertigungsstunde nicht übereinstimmt;

c. Tag und Stunde der Ausfertigung, die Menge der bescheinigten Gegenstände, die Stundenzahl der Gültigkeit sind in Buchstaben anzugeben;

d. die Gattung und Menge der Gegenstände des Transports ist in der Regel nach den Maßstäben und in den Ausdrücken des Zolltarifs anzugeben. Erfolgt die Ausfertigung nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen ohne Verwiegung oder Gewichtsangaben nur in den Ausdrücken des gewerblichen Verkehrs, und die Gegenstände bestehen in Zeugwaaren oder solchen Sachen, die zu einer näheren Bezeichnung geeignet sind, dann ist neben der Gattung auch die Art der Waare anzugeben, z. B. weißes Baumwollenzeug, zehn Stück, zusammen funfzig Ellen; bunt / blau } bedrucktes Baumwollenzeug, drei Stück, zusammen sechszig Ellen.

Reicht der zur Angabe der Gattung und Menge im Formulare vorhandene Raum nicht aus, so kann von dem Versender ein besonderes, Gattung und Menge der Waaren genau und die Zahlen in Buchstaben ausdrückendes, von ihm gefertigtes oder unterschriebenes Verzeichniß gefordert und dasselbe dem Legitimationsscheine angestempelt oder angesiegelt werden;

e. die Frist, für welche der Legitimationsschein gültig sein soll, muß mit Umsicht nach Maßgabe der Entfernung des Bestimmungsorts, der Schwere der Ladung, der Transportkräfte, der Beschaffenheit der Wege u. s. w. abgemessen und darf in der Regel für den Grenzbezirk nur auf den Transport während der gesetzlichen Tagesstunden gerichtet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen unter Genehmigung des Hauptamts oder eines Oberbeamten zulässig, und dann im Register bei der Abfertigungspost besonders zu bemerken;

f. jeder Legitimationsschein ist mit dem Stempel und der Unterschrift der ausfertigenden Stelle zu versehen.

§ 8.

Die Ertheilung der Bescheinigung über den Sachtransport im Grenzbezirke setzt immer die Ueberzeugung der abfertigenden Stelle voraus, daß die dabei in Rede stehenden Gegenstände sich im zollrechtlichen Besitz dessen befinden, welcher einen Legitimationsschein dafür nachgesucht hat. Der Legitimationsschein darf daher von den Zollämtern, so wie von den Anmeldungs- oder Legitimationsschein-Ertheilungs-Stellen nur ertheilt werden, wenn in dieser Hinsicht keine Anstände bestehen. Der Ertheilung des Legitimationsscheins muß in der Regel vorausgehen:

a. Vergewisserung über das Vorhandensein der zu bescheinigenden Gattung und Menge der Waaren, und

b. nähere Erwägung der Abstammung derselben aus verzollten Beständen, oder von ihrer inländischen Erzeugung oder Fabrikation.

§ 9.

Die Vergewisserung über das Vorhandensein der Waaren erfolgt durch Besichtigung. Die Menge kann durch Verwiegung festgestellt werden, wenn die Ausfertigungsstelle mit Waagegeräth versehen ist. Kann der Versender das Gewicht angeben, und stimmt diese Angabe unter Berücksichtigung der Waarengattung, der Collizahl und der Transportmittel mit der erfahrungsmäßigen Schätzung überein, so kann die Verwiegung unterbleiben, oder nach Umständen nur probeweise Statt finden.

Auf den Legitimationsscheinen ist aber in allen Fällen, wo dieselben auf Gewicht lauten, und dasselbe nicht durch amtliche Verwiegung festgestellt worden, ausdrücklich

„nach Angabe"
zu bemerken, und außer dem Gewichte die Menge der Waaren noch auf andere Weise anzugeben.

Wo es an Waageanstalten fehlt, ist die Menge nach dem gewerblichen Maßstabe zu bezeichnen. Flüssigkeiten und Getreide sind nach dem üblichen Maß, Zeugwaaren nach Ellen, Stücken u. s. w. anzugeben, und dabei die Vorschriften (zu § 7 d. zu) beachten.

Ueber Transporte von Kleinigkeiten, deren Menge nach Abschätzung leicht zu erkennen ist, besonders bei Rückkehr der Käufer von Jahr- oder Wochenmärkten, wird diese Abschätzung und der Augenschein in der Regel zur Ausfertigung der Legitimation nach Gewicht oder Maß ohne Verwiegung hinreichen.

Waaren, welche hauptsächlich Gegenstand des Schleichhandels sind, als: Zeuge von Baumwolle oder Seide oder Wolle, Branntwein aller Art, Kaffee, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker können unter Verschluß gelegt werden, wenn die Versendung in das Binnenland oder an einen Gewerbetreibenden im Grenzbezirke, oder in verdächtiger Richtung der Grenze entlang erfolgt, die Menge dieser Gegenstände einen halben Centner oder mehr beträgt, und im Bestimmungsorte oder auf geradem Wege dahin noch eine Amtsstelle belegen ist, auf welche der Legitimationsschein gerichtet und wo der Verschluß abgenommen werden kann.

Die Anlegung des Verschlusses ist auf dem Legitimationsscheine zu bemerken, und der Ausfertigung die Weisung zur Anmeldung bei der vorgeschriebenen Stelle beizufügen.

Diese Maßregel ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn solche zur Abwendung vorherzusehender schleichhändlerischer Mißbräuche nothwendig erscheint.

Für Waaren, welche an Empfänger in verschiedenen Orten bestimmt sind, ist nicht über den ganzen Transport ein einziger Legitimationsschein auszustellen, sondern es muß über die in das Binnenland gehenden controlpflichtigen Waaren, wenn auch nicht für jeden Empfänger, doch für jeden Ort

ein besonderer Legitimationsschein ausgefertigt werden, und es ist die Abstempelung der Frachtbriefe, welche zu dergleichen Waaren gehören, gänzlich zu unterlassen, da eine solche Stempelung der Frachtbriefe nirgend vorgeschrieben ist, und dergleichen abgestempelte Frachtbriefe als eine zweite Transport-Legitimation und sonst mißbräuchlich benutzt werden können.

Nur in einzelnen Fällen, wenn durch ein solches Verfahren die Abfertigung zu sehr verzögert werden sollte, kann über dergleichen Ladungen ausnahmsweise Ein Legitimationsschein ertheilt werden; dann aber ist auf einem jeden der bezüglichen Frachtbriefe, neben Angabe einer laufenden Nummer, unter Beidruckung des Amtsstempels und unter der Firma des Amts der Vermerk zu setzen:

„zum Legitimationsschein Nr.   gehörig"

und zwar unter oder neben der in Buchstaben auszudrückenden Gesammt-Waarenmenge oder Collizahl, und nach Durchstreichung der offenen Räume mit starken Federstrichen, so daß ein Waarennachtrag in dem Frachtbriefe nicht thunlich ist.

Dagegen unterbleibt in solchen Fällen die nähere Bezeichnung der Waaren in dem Legitimationsscheine, und es ist statt derselben der Vermerk:

„Die in dem beiliegenden, abgestempelten, mit amt-
„lichen Vermerke versehenen   Stück Fracht-
„briefen genannten und nach   in
„stündiger Transportfrist bestimmten Waaren, aus
„überhaupt   Colli bestehend"

aufzunehmen.

Dies Verfahren bleibt indeß auf dringende Fälle beschränkt.

§ 10.

Legitimationsscheine zum Hausirverkehr, soweit er Gegenstände betrifft, für welche nach § 124 des Vereinszollgesetzes der Hausirhandel im Grenzbezirke nicht überhaupt verboten ist, sind jederzeit mit der Verpflichtung zur Anmeldung bei der nächsten Amtstelle, die der Hausirer auf seinem Wege berührt, und wo die Visirung, oder, bei abgelaufener Gültig-

keitsfrist, die Erneuerung des Scheines erfolgen muß, auszu-
fertigen. (Vergleiche §§ 16 und 17.)

§ 11.

Wenn der Legitimationsschein bei einer vom Orte der Versendung entfernten Abfertigungsstelle auszuwirken ist, so muß in der Regel ein Interims-Legitimationsschein zum Transporte der Waaren zu jener Stelle gelös't werden. Zur Erleichterung kann in solchen Fällen, wo nicht besondere Bedenken obwalten, der Legitimationsschein sogleich ausgefertigt und ausgehändigt, die Aushändigung aber an die Bedingung geknüpft werden, die Waaren binnen einer zu bestimmenden Frist der Expeditionsstelle mit dem Legitimationsscheine noch vorzuführen.

Bei bekannten, unverdächtigen Versendern und bei Gegenständen, die keinen Mißbrauch befürchten lassen, kann ausnahmsweise auch der Transport gleich aus dem Orte, in welchem sie sich befinden, zum Bestimmungsorte gestattet werden.

§ 12.

Bei mangelnder Ueberzeugung von der erfolgten Verzollung oder inländischen Abstammung der Waaren, worüber Legitimationsscheine begehrt werden, ist die Nachweisung dieser Erfordernisse mit Umsicht zu verlangen.

§ 13.

Bei Gewerbetreibenden, weche unter Buchcontrole stehen, wird es des Ausweises regelmäßig nicht bedürfen, weil bei der Lagerrevision die Abschreibung mit dem Inhalte des Legitimationsschein-Registers verglichen, und die etwaige Mehrversendung zur Erörterung gezogen werden kann.

Unverhältnißmäßige, d. h. den gewöhnlichen Bestand des Anmelders übersteigende Quantiäten werden indessen auch von buchpflichtigen Gewerbetreibenden durch Vorlegung ihrer Bücher zu beglaubigen sein.

Fabrikanten, insbesondere solche, welche nur selbstgefertigte Waaren versenden, können in der Regel mit der Zumuthung umständlichern Ausweises über die Abstammung ihrer Fabrikate verschont werden, so lange sie nicht den Ruf des unredlichen Verkehrs verschulden, und die Art der Waaren nicht in einzelnen Fällen zur Nachfrage Veranlassung giebt. Von Personen aber, welche dem Ausfertigungsamte entweder ganz unbekannt sind, oder welche Waaren von der angemeldeten Gattung und Menge nicht zu besitzen oder zu versenden pflegen, ist der Ausweis über den inländischen Ursprung oder die Verzollung derselben jedesmal vor Ertheilung des Legitimationsscheines zu fordern.

§ 14.

Legitimationsscheine, welche von den dazu ermächtigten, Ortsbehörden oder anderen dazu geeignet befundenen Personen (§ 3) ausgestellt werden, sollen zum Unterschiede

„Versendungsscheine"

genannt werden.

Bei deren Ausfertigung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ausfertigung solcher Versendungsbescheinigungen darf bei Gegenständen, die nach dem Auslande gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle, oder bis zum Grenzzollamte, unter der Bedingung der Stellung des Transports bei dieser Stelle zur Revision, geschehen, sofern in einzelnen Fällen hierunter nicht durch besondere Verfügungen Ausnahmen gestattet worden sind.
2. Bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks, oder nach dem Binnenlande darf die Bescheinigung in der Regel nur mit der Beschränkung erfolgen, daß die Gegenstände dem ersten auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte gelegenen Zoll- oder Steueramte, soweit dergleichen Amtsstellen in der Richtung des Transports oder in dessen Bestimmungsorte vorhanden sind, zur Revision vorgeführt werden.

Findet sich bei letzteren gegen die Richtigkeit der Bescheinigung und gegen die Uebereinstimmung derselben mit dem Transporte nichts zu erinnern, so visirt das Amt den Versendungsschein, unter seiner Unterschrift und Stempel-Beidruckung, ohne Eintragung in das Legitimationsschein-Register.

Kann aber der Bestimmungsort des Transports innerhalb der auf dem Versendungsscheine bemerkten Gültigkeitsfrist nicht erreicht werden, so fertigt die Amtsstelle einen Legitimationsschein nach der allgemeinen Vorschrift darüber aus und behält den Versendungsschein zum Registerbelag zurück.

Zu den Versendungsscheinen liegt das Muster hier unter II. bei, welches auf rothem Papier abzudrucken ist.

3) Die Ausfertigung muß allemal zweifach geschehen, um ein Exemplar zurückzubehalten und das zweite dem Waarenführer mitgeben zu können.

4) Das betreffende Hauptamt behändigt dem autorisirten Aussteller den erforderlichen Mustervorrath in Büchern, worin zwei Formulare neben einander gedruckt sind, durchzieht diese Bücher mit einer Schnur, welche auf dem ersten Blatte anzusiegeln ist, und bedruckt die voranstehenden Exemplare mit seinem Farbenstempel.

Der Aussteller schneidet das voranstehende Exemplar nach der Ausstellung ab, und läßt das andere an der Schnur befindliche stehen, um solches jederzeit zur Vergleichung vorlegen zu können.

5) Dem Aussteller werden die Formulare unentgeltlich geliefert, derselbe muß jedoch bei Empfang eines neuen Vorraths den alten Stock der Versendungsscheine dem Hauptamte aushändigen.

6) Fabrikanten, welche Waaren verfertigen, die einen Farbenstempel annehmen, sind anzuhalten, dieselben mit einem auf ihre Kosten zu fertigenden Farbenstempel bedrucken zu lassen, wenn solche im Grenzbezirke auf eigene Bescheinigung versandt werden sollen.

7) Versendet der Fabrikant seine Fabrikate auch nach fremden Messen oder Märkten mit dem Rechte der steuerfreien Rückkehr, so darf der bei Transporten im Grenzbezirke anzuwendende Stempel nicht demjenigen gleich sein, womit die nach ausländischen Messen und Märkten bestimmten Waaren bezeichnet werden.

8) Die Art und Menge des Transports ist, wenn der Aussteller zu seinem Gewerbe einer Waage bedarf, nach den Maßstäben des Tarifs anzugeben; sonst kann die diesfällige Angabe nach dem gewöhnlichen gewerblichen Maßstabe gemacht werden.

Es ist jedem Aussteller vorzuschreiben, nach welchem Maßstabe er die Waaren anzugeben hat.

9) Dergleichen Versendungsscheine dürfen niemals auf andere als Tagesstunden lauten.

Der Aussteller muß von seiner und seines Stellvertreters Unterschrift, und von dem Siegel oder Stempel, dessen er sich bei der Ausfertigung bedienen will, einige Exemplare an das Hauptamt einliefern, wovon eines im Hauptamte verbleibt, ein zweites der Ober-Controleur des Bezirks erhält, und die übrigen an die Amtsstellen, in deren Nähe der Aussteller wohnt, ausgehändigt werden, um nöthigenfalls Siegel oder Stempel und Unterschrift zur Stelle vergleichen zu können.

10) Die allgemeinen und besondern Vorschriften sind in einem dem Aussteller von der Großherzoglichen Zoll-Direction in Oldenburg auszufertigenden Erlaubnißscheine nach dem beiliegenden Muster III., zusammengestellt worden.

11) Der Erlaubnißschein ist in der Regel nur für ein Jahr zu ertheilen, kann aber, wo Gründe dafür sprechen, auch auf mehrere Jahre bewilligt werden.

12) Fehler bei der Ausfertigung können mit Ordnungsstrafen von 10 gs. bis 10 Thalern geahndet werden, ziehen aber, falls sie nach erfolgter Bestrafung sich wiederholen, unter Umständen sofort, jedenfalls aber

dann den Verlust des Erlaubnißscheins nach sich, wenn eine dreimalige Bestrafung vorhergegangen ist.

Mißbrauch der Bescheinigungsbefugniß zur Verdeckung einer Contravention oder zur Bescheinigung fremder, dem Aussteller nicht gehöriger Waaren hat, abgesehen von der gesetzlichen Strafe, den gleichzeitigen Verlust des Erlaubnißscheines zur Folge.

§ 15.

Die in der Dienstanweisung für die Grenzaufseher vorgeschriebene Annotation der von dem Aufsichtspersonale im Grenzbezirke angetroffenen Legitimationsscheine erstreckt sich auch auf die von Ortsbehörden und Privatpersonen ausgestellten Versendungsscheine.

§ 16.

Die Ober-Inspectoren und Ober-Controleure müssen auf ordnungsmäßige Ausfertigung der Legitimations- und Versendungsscheine und auf vorschriftsmäßige Registerführung halten, bemerkte Fahrlässigkeiten dabei rügen und dem gesammten Aufsichtspersonale die fleißige Vergleichung der Bescheinigungen mit den angetroffenen Transporten einschärfen.

§ 17.

Auf den Hausirhandel im Grenzbezirke muß, unter Beobachtung der zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften, besondere Aufmerksamkeit verwendet werden, und es ist darauf zu sehen, daß sich die im Grenzbezirke herumziehenden Hausirer mit ihren Gewerbe- oder Hausirscheinen bei den betreffenden Zollämtern stets anmelden und diese Scheine daselbst gehörig visiren lassen. Abgelaufene Scheine sind nebst den Waaren zurückzubehalten, und den Inhabern ist aufzugeben, unverzüglich neue Hausirscheine herbeizuschaffen, gegen deren Vorzeigung ihnen die innebehaltenen Waaren wieder zurückgegeben werden.

Außer diesen polizeilichen Erlaubnißscheinen müssen die Hausirer bezüglich aller einem Eingangszolle unterworfenen Waaren noch Legitimationsscheine bei sich führen, welche mit

der einzuschaltenden Verpflichtung für den Inhaber, sich bei der nächsten Amtsstelle, welche von ihm betroffen wird, anzumelden, den Legitimationsschein visiren und, dafern dessen Gültigkeit abgelaufen sein sollte, solchen verlängern zu lassen, ausgefertigt werden müssen. Diese Verlängerung des Legitimationsscheins darf jedoch nicht geschehen, wenn der Gewerbe- oder polizeiliche Erlaubnißschein abgelaufen ist, vielmehr tritt solchen Falls das oben vorgezeichnete Verfahren ein.

Der Regel nach soll sich nach § 124 des Vereinszollgesetzes die Erlaubniß zum Hausirgewerbe innerhalb des Grenzbezirks nicht auf Material- und Specerei-Waaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide erstrecken. Es können indeß vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 18.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waaren-Bestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst zum Behuf des Wiederverkaufs nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

§ 19.

Mit dem 1. Januar 1870 treten die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. December 1853 über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke, sowie der Bekanntmachung der Zoll-Direction vom 28. Mai 1869, betreffend die für den Verkehr im Grenzbezirke bewilligten Erleichterungen außer Wirksamkeit; dagegen bleiben die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. December 1853, betreffend die Controle des stehenden Handels im Grenzbezirke, mit den in der Ministerial-Bekannt-

machung vom 21. December 1853, den Verkehr im Grenzbezirke betreffend, Anlage I. littr. c. gewährten Erleichterungen in Kraft.

Oldenburg, den 18. December 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

von Buttel.

Muster I.

№

Legitimations-Schein.

den ten 18

Vor- } mittags um Uhr.
Nach- }

D aus

1) führt vom Auslande abgabenfrei ein
nach
2) führt von
nach

auf mit bespannt
die nachstehend angegebenen Gegenstände, nämlich:

Der Wagenführer nimmt den Weg über die Orte:

Dieser Schein ist nur bis
im Grenzbezirke, und außer demselben nur bis
gültig.

Großherzogliches -Amt.

2

Muster II.

№

Versendungs-Schein.

den ten

Vor- } mittags um Uhr
Nach- }

versende

durch

folgende Gegenstände, als:

aus an

zu

Der Transport geht über die Orte:

und meldet sich bei de Amt zu

Gegenwärtiger Schein ist nur auf Stunden gültig.

Muster III.

Auf den Grund des § 123 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird nach dem Antrage des Großherzoglichen Hauptzollamts zu dem

hiemit auf d Jahr

die Erlaubniß ertheilt, über nachgenannte Gegenstände, als

Gegenstände.	Höchste Menge für **einen Transport.**	Höchste Menge für **ein Jahr.**

die zum Ausweise im Grenzbezirke erforderlichen Transportbescheinigungen auszufertigen, dieses jedoch nur unter den nachstehenden Bedingungen:

1. Es darf
Versendungsscheine nur ertheilen über die vorbezeichneten Gegenstände in der vorgeschriebenen Menge.
2. Die von ihm auszufertigenden Versendungsscheine sind jedoch bei Gegenständen, welche ins Ausland gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle oder dem Grenzzollamte gültig, bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks, oder nach dem Binnenlande aber auf die nächste, auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte gelegene Amtsstelle zu richten, wo die Gegenstände zur Revision gestellt werden müssen.
3. Die Versendungsscheine können nur von
selbst und eigenhändig, oder in
Abwesenheit oder Verhinderung von
als, dem durch das Hauptamt in
dazu ein für allemal anerkannten Stellvertreter, ausgefertigt werden. Die Versendungsscheine müssen vom Aussteller unterschrieben und untersiegelt oder unterstempelt werden. Von der Unterschrift und dem Abdrucke des Siegels oder Stempels, womit die Versendungsscheine versehen sein sollen, muß ein faches Exemplar an das Hauptzollamt in
abgeliefert werden.
4. Es darf nur diejenigen gedruckten Formulare zu Versendungsscheinen benutzen, welche von dem Großherzoglichen Hauptzollamte in dazu übergeben werden.

Der Vordruck ist in beiden neben einander stehenden Formularen jederzeit vollständig auszufüllen; Tag und Stunde der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände und die Stundenzahl der Gültigkeit werden nicht mit Ziffern, son-

dern mit Buchstaben angegeben. Nach vollendeter Ausfüllung wird das voranstehende Exemplar zur Begleitung des Transports abgeschnitten, und das an der Schnur stehende zurückgelassen. Je nachdem die Stunde Vor- oder Nachmittags, oder Mittags ist, wird das Wort „Vor-", oder „Nach-", oder eins wie das andere dieser Worte ausgestrichen.

Hinter das Wort „gültig" kommt die Unterschrift des Ausstellers, mit der Bemerkung der Eigenschaft, in welcher er die Ausfertigung giebt.

In dem Versendungsscheine muß angegeben sein:

a. der Versender;
b. der Führer und Empfänger des Gegenstandes;
c. der Gegenstand selbst nach Art und Menge, und zwar nach Gewicht, Anker, Ellen u. s. w.;
d. der Ort, woher er kömmt, und
e. der Ort, wohin er gehen soll;
f. der Weg zum Bestimmungsorte, mit Angabe der Orte, welche auf diesem Wege im Grenzbezirke berührt werden;
g. die erste Amtsstelle auf dem Wege, bei welcher der Waarenführer den Versendungsschein vorlegen und die Waare zur Revision stellen soll. Es muß
h. Ort, Tag und Stunde der Ausstellung und die Zeitgültigkeit des Versendungsscheines, welche genau nach der Länge des Weges im Grenzbezirke mit Beachtung der gesetzlichen Transportstunden, als welche nach § 21 des Vereinszollgesetzes anzusehen sind:

   In den Monaten Januar und December: die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten Februar, October und November: die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August und September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Juni und Juli: von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends

abzumessen ist, und nur auf diese Transportstunden gerichtet werden darf, auf demselben genau vermerkt, auch der Schein mit der laufenden Nummer versehen werden.

5. Das Hauptzollamt in
wird dem   den Formularienbedarf in Büchern liefern, welche mit einer auf dem ersten Blatte angesiegelten Schnur durchzogen sind, um die an der Schnur stehenden Exemplare festzuhalten.

Diese Bücher müssen reinlich gehalten und dergestalt aufbewahrt werden, daß ein Dritter davon keinen Mißbrauch machen kann. Sobald der empfangene Vorrath verbraucht ist, muß unter Zurückgabe der an der Schnur verbliebenen Duplicate des Stockes der neue Bedarf vom Hauptzollamte in
vorgeschrieben werden.

6. Es muß sich
dem Großherzoglichen Hauptzollamte in   schriftlich verpflichten, mit aller Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transportführer die Versendungsscheine nicht doppelt brauchen können. Zu dem Zwecke ist erforderlich, daß der Schein nie früher ausgestellt werde, als zur Zeit des Abganges der Sendung. Auch darf kein Versendungsschein auf mehrere Versendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten, oder an verschiedene Empfänger in einem Bestimmungsorte ausgestellt werden. Es ist vielmehr für jeden Bestimmungsort und für jeden Empfänger ein besonderer Versendungsschein erforderlich.

7. Die gegenwärtige Erlaubniß ist, wie oben bestimmt, nur auf   Jahr gültig.

Im Falle Erneuerung gewünscht wird, ist solche durch das Großherzogliche Hauptzollamt in
so zeitig nachzusuchen, daß solche

vor Ablauf dieses Zeitraumes gewährt werden und die Bewilligung eintreffen kann.

8. Die Nichtbefolgung der gegebenen Ausfertigungsvorschriften wird mit Conventionalstrafen von 10 gſ. bis 10 Thalern geahndet und, wenn solche Fehler nach vorgängiger Bestrafung anderweit vorkommen, kann, nach vorgängiger dreimaliger Bestrafung aber soll die Erlaubniß zur eigenen Legitimation sofort eingezogen werden.

Mißbrauch der Ausfertigungsbefugniß zur Bedeckung einer Waaren-Contravention, Verweigerung der Vorlegung des Stockes der Versendungsscheine an die Beamten, und Anmaßung der Bescheinigung der Waaren eines Dritten wird gleich das erste Mal mit Zurücknahme des Erlaubnißscheines geahndet.

den ten 18

Erlaubniß

für

zur Ausfertigung von Versendungsscheinen.

№ 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Benutzung des Hafenbassins beim Bahnhofe zu Oldenburg.

Oldenburg, den 21. December 1869.

Für die Benutzung des Hafenbassins beim Bahnhofe zu Oldenburg zum Einlegen von Schiffen und Flößen werden auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Wer mit einem Schiffe oder Floße das Hafenbassin benutzen will, hat sich beim Stationsverwalter oder dessen Stellvertreter zu melden, und sich von demselben den Liegeplatz anweisen zu lassen, zugleich auch demselben jede etwa über Schiff und Ladung geforderte Auskunft zu geben, auch auf Verlangen seine Schiffspapiere vorzulegen.

§ 2.

Das Schiff (bezw. Floß) muß an den von dem Stationsverwalter angewiesenen Platz gelegt, auch auf Verlangen umgelegt werden.

§ 3.

Die Schiffe bezw. Flöße sind so fest zu legen, daß sie in Folge von Wind oder Wechsel des Wasserstandes ihren Liegeplatz nicht verlassen können.

Werden dieselben dennoch losgerissen, oder werden die Flöße aus dem einen oder andern Grunde zertheilt, so daß Theile davon im Hafenbassin lose treiben, so sind dieselben sofort nach desfälliger Aufforderung wieder festzulegen.

Wird die Aufforderung nicht innerhalb 24 Stunden befolgt, oder ist Gefahr im Verzuge, so ist die Stationsverwaltung berechtigt, das Nöthige auf Kosten des Schiffers bezw. Eigenthümers ausführen zu lassen.

§ 4.

Für die Benutzung des Hafenbassins ist zu entrichten:

I. für das jedesmalige Passiren des Einganges zum Bassin an Canalgeld:
 1. sofern die Brücke und der Schwimmbaum geöffnet werden muß — 5 gs.
 2. sofern nur der Schwimmbaum geöffnet wird — 2½ gs.

II. an Liegegeld:
 1. von Schiffen für jede Schiffslast von 4000 ℔ während der ersten beiden Wochen . . . . 1 gs.
 und in den folgenden zwölf Wochen wöchentlich 4 sw.
 und ferner für jede Woche . . . . 2 sw.
 2. von Flößen, von jedem □Meter (oder 12 □′ Oldenburgisch) Fläche des Floßes,
 für die ersten beiden Wochen . . . . . . 6 sw.
 in den folgenden zwölf Wochen wöchentlich . 2 sw.
 und ferner wöchentlich . . . . 1 sw.

Bei Berechnung des Liegegeldes wird jede angefangene Woche für voll gerechnet.

Für die Größe der Schiffe sind die Schiffspapiere entscheidend und werden dabei 2 Schiffstonnen = 1 Schiffslast, 2 Commerzlasten = 3 Schiffslasten, über ½ für voll gerechnet; die Größe der Flöße wird beim Einlegen in das Bassin ermittelt. Bei Berechnung des Liegegeldes werden Bruchtheile von ½ und darüber für voll, unter ½ nicht gerechnet.

Das Canal- und Liegegeld ist vor dem Verlassen des Bassins an die Gütercasse zu entrichten und die Quittung dem Stationsverwalter vorzulegen.

§ 5.

Wird zum Ent- oder Beladen der Schiffe ein Eisenbahnkrahn benutzt, so ist dafür, wenn die Bedienung desselben von der Eisenbahnverwaltung gestellt wird, 2 Schwaren für jeden Centner (Bruchtheile für voll gerechnet) sonst aber 3 gs. für jede angefangene 100 Centner zu entrichten.

§ 6.

Wer mit einem Schiffe oder Floße in das Hafenbassin einlegt, unterwirft sich dadurch der Entscheidung der Eisenbahn-Direction über alle wegen Anwendung der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten und Beschwerden.

§ 7.

Wer den in den §§ 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr.

Oldenburg, den 21. December 1869.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 29. Decbr. 1869.) 31. Stück.

Inhalt:

№ 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. December 1869, betreffend Berichtigung eines im § 136 Ziff. 7 des Vereinszollgesetzes befindlichen Fehlers.

№ 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Berichtigung eines im § 136 Ziff. 7 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 befindlichen Fehlers.

Oldenburg, den 27. December 1869.

In Veranlassung eines desfälligen Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß es im § 136 Ziffer 7 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt von 1869 Nr. 30) „§ 124" statt „§ 119" heißen muß.

Oldenburg, den 27. December 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Holtzinger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 1. Januar 1870.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. December 1869, betreffend den § 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

№ 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. December 1869, betreffend Zoll-Controle-Maßregeln für den Bezirk des Amtes Landwührden.

№ 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den § 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Oldenburg, den 30. December 1869.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums ꝛc., wird die Nichtbeachtung der im § 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21 Juni 1869 enthaltenen Vorschrift, nach welcher derjenige, der auf den Straßen, oder sonst im Umherziehen, oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes, öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich dar-

bieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, außer dem Besitz eines von der Polizei-Direction hieselbst ertheilten Legitimationsscheins, der vorhergehenden Erlaubniß des betreffenden Verwaltungsamts (Stadtmagistrats) bedarf, hiedurch mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen bedroht.

Oldenburg, den 30. December 1869.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

№ 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zoll-Controle-Maßregeln für den Bezirk des Amts Landwührden.
Oldenburg, den 30. December 1869.

Unter Hinweisung auf die §§ 16, 119, 124 und 125 des mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt S. 317), wird für das im Grenzbezirk belegene Amt Landwührden hiemit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Transport-Controle unterliegen bis auf Weiteres:

1) roher und gebrannter Kaffee,
2) Tabacksblätter und Tabacksfabrikate,
3) Zucker,
4) Zeugwaaren, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, zu 1 bis 4 in jeder zollpflichtigen Menge,
5) getrocknete Südfrüchte in Mengen von mehr als 2 Pfund,
6) Salz,

7) Branntwein aller Art und Liqueure,

8) Wein,

9) Syrup,

zu 6 bis 9 in Mengen von mehr als 5 Pfund.

Der speciellen Controle des stehenden Gewerbebetriebes werden einstweilen nur Zucker, Kaffee, fabricirter Taback aller Art und Stuhlwaaren unterworfen und bewendet es rücksichtlich der Handhabung derselben bei den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß, abgesehen von der allen Gewerbtreibenden nach § 124 a. a. O. obliegenden Verpflichtung zur Buchführung, es der Zollbehörde in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, zu bestimmen, ob, eventuell welche Controle-Maßregeln in Anwendung gebracht werden sollen.

Von einer besonderen Controle des Marktverkehrs wird bis auf Weiteres abgesehen.

Oldenburg, den 30. December 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

v. Buttel.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 5. Januar 1870.) 33. Stück.

Inhalt:

№ 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 31. December 1869, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen der Hausleute zu Rostrup.

№ 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen der Hausleute zu Rostrup.

Oldenburg, den 31. December 1869.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4, 6, 8, 9, 21—26, 32, 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im § 74 solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar erklärt sind

auf die Hölzungen der Wittwe des Gerd Roggemann, der Wittwe des Johann Budden I, der Wittwe des Friedrich

zu Klampen, des Johann Budden II, des Gerhard Hisje und des Diedrich Deetjen, sämmtlich zu Rostrup, und daß der Landmann Ahlert Hanken zum Elmendorfermoor als Aufseher gewählt ist.

Oldenburg, den 31. December 1869.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

v. Buttel.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke vom 18. December 1869 (XXI. Band, 30. Stück, № 44, S. 182) muß es im § 1 Ziffer 2 statt: „Roher und ungebrannter Kaffee" heißen: „Roher und gebrannter Kaffee."

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 11. Januar 1870.) 34. Stück.

Inhalt:

№ 50. Bekanntmachung der Ablösungs-Commission vom 24. December 1869, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1869 bis zum Ablaufe des Jahres 1874 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

№ 50.

Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1869 bis zum Ablaufe des Jahres 1874 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 24. December 1869.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 21. April 1855, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

I. die Preise der Naturalien,

II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,

III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns,

welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Verord-

nung vom 11. November 1859, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, ermittelt und im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1869 bis zum Ablaufe des Jahres 1874 beantragt werden.

Soweit das Gegentheil in der Tabelle nicht gesagt ist, gelten die festgestellten Preise für das ganze Herzogthum.

Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittelung des Ablösungs-Capitals:

1) Bei der Berechnung des Ablösungs-Capitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt.

Dieser Geldwerth besteht:

a. bei den Naturalien (Ziffer 1. der Tabelle) in dem vollen Betrage,

b. bei den Diensten unter Ziffer 72 der Tabelle in zwei Dritteln,

c. bei den Diensten unter Ziffer 73 und 74 der Tabelle in drei Vierteln,

d. bei den Diensten unter Ziffer 75, 76, 77, 78 und 79 der Tabelle in

dem vollen Betrage

der festgestellten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 75 und 76) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei Nr. 72, 73 und 74 neben den Preisen angegeben.

2) Zur Ermittelung des Reinertrages werden von dem Geldwerthe

a. der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849,

b. der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes

aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen, wenn und soweit solche dem Berechtigten zur Last fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.

3) Das Ablösungs-Capital besteht — wenn und soweit der Betrag des Capitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrages.

4) Bei der Ermittelung des Ablösungs-Capitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer 1. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittelung nach den desfälligen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.

II. Die Maaßverhältnisse zwischen dem Oldenburger Scheffel und den in den verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Fruchtmaaßen sind gesetzlich nicht bestimmt; die Ablösungs-Commission wird indeß, gestützt auf eingezogene Nachrichten und gemachte Erfahrungen, die nachstehenden Maaß- und Preis-Verhältnisse zur Anwendung bringen, wenn und soweit ein anderes Verhältniß von den Parteien nicht vereinbart oder begründet wird.

Fruchtmaaß- und

In den Orten:	Oertliches Maaß, Scheffel à Kannen	Gleich Oldenb. Scheffeln
Oldenburg, auch Wildeshausen . .	1 Scheffel à 16 .	1
Delmenhorst . . .	7 Scheffel à 18 .	8
Vechta, Lohne, Steinfeld, Dinklage, auch Emsteck und Cappeln	12 Scheffel à 18 .	$13^3/_4$
Damme	12 Scheffel à 20 .	$12^3/_8$
Kloppenburg . . .	12 Scheffel à 18 .	13
Löningen*) . . .	6 Berup à 36 .	
Jever	5 gestrichene Scheffel à 22	7
"	25 gehäufte Scheffel à $26^2/_5$ . . .	42

*) In Löningen und Friesoythe soll neben dem Berupsmaaß ein Scheffelmaaß vorkommen, welches kleiner ist, als jenes.

Preis=Verhältniß.

Ablösungspreise für den örtlichen Scheffel									
Weizen.		Rocken.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
gſ.	ſw.	gſ.	ſw.	gſ.	ſw.	gſ.	ſw.	gſ.	ſw.
31	5	24	4	18	4	12	3	25	11
35	$10\frac{6}{7}$	27	$9\frac{5}{7}$	20	$11\frac{3}{7}$	14	—	29	$7\frac{3}{7}$
35	$11\frac{47}{48}$	27	$10\frac{7}{12}$	21	$0\frac{1}{12}$	14	$0\frac{7}{16}$	29	$8\frac{17}{48}$
32	$4\frac{25}{32}$	25	$1\frac{1}{8}$	18	$10\frac{7}{8}$	12	$7\frac{19}{32}$	26	$8\frac{23}{32}$
34	$0\frac{5}{12}$	26	$4\frac{1}{3}$	19	$10\frac{1}{3}$	13	$3\frac{1}{4}$	28	$0\frac{11}{12}$
43	$11\frac{4}{5}$	34	$0\frac{4}{5}$	25	8	17	$1\frac{4}{5}$	36	$3\frac{2}{5}$
52	$9\frac{9}{25}$	40	$10\frac{14}{25}$	30	$9\frac{3}{5}$	20	$6\frac{24}{25}$	43	$6\frac{12}{25}$

III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen — wenn und soweit ein anderes Verhältniß nicht vereinbart oder begründet wird — annehmen:

1) das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich . . . . 33 Loth Kölnisch,
2) das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handels-Pfund sei gleich . . . . 32 " "
3) das in Jeverland gebräuchliche s. g. schwere Pfund sei gleich 36 " "

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu dem seit 1858 eingeführten neuen Vereinspfunde von 1000 Halbgramm, wofür jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

100 Pfund neues Vereinsgewicht gleich sind 104 Pfund alt Oldb. Gewicht,
25 Pfund neues Vereinsgewicht gleich sind 26 Pfund alt Oldb. Gewicht,
100 Pfund neues Vereinsgewicht gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
14 Pfund neues Vereinsgewicht gleich sind 15 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
100 Pfund neues Vereinsgewicht gleich sind 95 Pfund jeverisches Gewicht,
20 Pfund neues Vereinsgewicht gleich sind 19 Pfund jeverisches Gewicht.

Oldenburg, den 24. December 1869.

Ablösungs-Commission für das Herzogthum Oldenburg.

Pancratz.

Rathmann.

I. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maaß ist das Oldenburger und das angegebene Gewicht das neue Gewicht.)

Ordn.-Nr.	Gegenstand.		Preise. ₰	gl.	sw.
1.	Waizen	à Scheffel	1	1	5
2.	Rocken	"	—	24	4
3.	Gerste, Sommer-	"	—	18	4
4.	Hafer, Futter-	"	—	12	2½
5.	Bohnen, Feld-	"	—	25	10½
6.	Erbsen, Feld-	"	—	27	6
7.	Gerste, Winter-	"	—	18	4
8.	Mengkorn von Gerste und Hafer	"	—	14	—
9.	Buchwaizen	"	—	16	—
10.	Hafermalz	"	—	11	—
11.	Gerstenmalz	"	—	15	9
12.	Kartoffeln	"	—	5	6
13.	Rappsaamen	"	1	7	6
14.	Rübsaamen	"	1	3	9
15.	Senfsaamen	à Kann.	—	2	3
16.	Leinsaamen	"	—	1	8
17.	Hopfen	à Pfund	—	3	—
18.	Flachs:				
	a. gehechelter, reiner	"	—	4	6
	b. ungehechelter in Bündeln	"	—	3	5
	c. roher	Rehmel von 20 Bothen	—	9	6
19.	Hanf, ungehechelter	à Pfund	—	2	8
20.	Heu	1000 Pf.	3	25	—
21.	Klee, grüner	"	—	22	6
22.	Weißstroh (Futter):				
	a. auf der Geest	"	3	—	—
	b. in der Marsch	"	1	12	6
23.	Dachstroh, in Schöfen:				
	a. auf der Geest	"	3	17	6
	b. in der Marsch	"	2	12	6

Ordn.-Nr.	Gegenstand.		Preise. ℛ	gß.	sw.
24.	Bohnen- und Erbsenstroh . .	1000 Pf.	2	—	—
25.	Buchwaizenstroh	"	1	—	—
26.	Getraide in Garben:				
	a. Waizengarben	à Garbe	—	1	8
	b. Rockengarben	"	—	1	3
	c. Gerstengarben	"	—	1	—
	d. Hafergarben	"	—	—	10
27.	Grütze:				
	a. Gersten- und Hafergrütze	à Kanne	—	1	10
	b. Buchwaizengrütze . . .	"	—	2	1
28.	Schwarzbrod	à Pfund	—	—	7
29.	Feinbrod	"	—	—	9
30	Butter:				
	a. auf der Geest	"	—	5	—
	b. in der Marsch	"	—	5	7
31.	Käse:				
	a. magerer	"	—	1	—
	b. fetter und Krautkäse . .	"	—	2	3
32.	Milch	à Kanne	—	—	11
33.	Eier	à Stück	—	—	4
34.	Rindfleisch	à Pfund	—	2	6
35.	Schaaf- und Hammelfleisch . .	"	—	1	11
36.	Schweinefleisch	"	—	3	—
37.	Speck (frischer) und Seitenspeck ohne Schinken	"	—	3	9
38.	Speckseiten mit anhängenden Schinken	"	—	3	6
39.	Schinken:				
	a. frischer	"	—	3	1
	b. geräucherter	"	—	3	7
40.	Mettwürste:				
	a. frische	"	—	3	6
	b. geräucherte	"	—	4	4
41.	Schweinskopf:				
	1. wenn das zu liefernde Gewicht feststeht:				
	a. für einen lang geschnitte-				

Ordn.-Nr.	Gegenstand.		Preise. ℛ	gr.	sw.
	nen — d. h. so lang geschnitten, als das auf den Nacken umgelegte Ohr reicht	à Pfund	—	2	4
	b. für jeden andern . . .	"	—	1	7
	II. wenn das zu liefernde Gewicht nicht feststeht:				
	a. für einen lang geschnittenen	à Stück	1	7	6
	b. für einen jeden andern .	"	—	20	—
	für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer II. a. und b. bestimmten Preise				
42.	Schweinsrippen	à Pfund	—	1	7
43.	Schweinsrücken	"	—	1	10
44.	Ochsen- und Kuhzungen . . .	à Stück	—	6	3
45.	Rinder	"	5	10	—
46.	Schweine:				
	a. magere	"	4	5	—
	b. fette	100 Pfd. Schlacht-Gewicht.	8	20	—
47.	Ferkeln:				
	a. sechswöchige	à Stück	1	10	—
	b. dreimonatliche	"	2	20	—
	c. fünfmonatliche	"	3	10	—
48.	Schaafvieh, in den Geestdistricten:				
	1. Widder (Schaafböcke) . . .	"	1	2	6
	2. Hammel:				
	a. magere	"	1	7	6
	b. fette	"	1	20	—
	3. Mutterschaafe	"	—	27	—
	4. Lämmer	"	—	17	6
49.	Hühner und Hähne	"	—	3	9
50.	Junge Hühner und Hähne (Küken)	"	—	2	1

Ordn.-Nr.	Gegenstand	Einheit	Preise. Rthlr.	gl.	sw.
51.	Gänse:				
	a. magere	à Stück	—	12	—
	b. fette	〃	—	27	6
52.	Enten	〃	—	4	2
53.	Aale	à Pfund	—	2	6
54.	Kleine Aale	à Stiege	—	2	6
55.	Bienen	à Korb	1	10	—
56.	Wachs	à Pfund	—	13	—
57.	Brennholz, in den Geestdistricten:				
	a. buchen Scheitholz für den Klafter von 90 Kubikfuß	—	2	15	—
	b. buchen Rundholz für ein zweispänniges Fuder . .	—	1	—	—
	c. anderes Brennholz für den Klafter	—	1	15	—
58.	Hopfenstangen, in den Geestdistricten:				
	a. von Ellern	à Schock	1	—	—
	b. von Fuhren	〃	1	—	—
59.	Bohnenstangen, in den Geestdistricten	〃	—	13	—
60.	a. Haidekraut (Streuhaide) für ein zweispänniges Fuder . .	—	—	22	6
	b. Haide (Forst-, Deck- oder Zaun-) für ein zweispänniges Fuder	—	—	28	—
61.	Ein Kuhstrick von Hanfheede oder Flachsheede	—	—	1	3
62.	Wagenstränge (Pferdestränge) von Hanf	à Stück	—	2	6
63.	Für das Halten eines Stieres, wenn der Verpflichtete weder ein Sprunggeld, noch eine andere Vergütung genießt, jährlich	—	25	—	—
64.	Für das Halten eines Ebers, unter gleichen Verhältnissen, jährlich	—	5	—	—

Ordn.-Nr.	Gegenstand.		Preise.		
			ℛ	gs.	sw.
65.	Für die Sommerweide:				
	a. eines Schweines . . .	—	1	17	6
	b. einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mit weiden können	—	2	20	—
66.	Für die Sommerweide eines Kalbes:				
	a. auf Marschland. . . .	—	3	5	—
	b. auf Geest- oder Moorland	—	1	17	6
67.	Für die Sommerweide eines Rindes:				
	a. auf Marschland . . .	—	6	—	—
	b. auf Geest- oder Moorland	—	3	—	—
68.	Für die Sommerweide einer Kuh:				
	a. auf Marschland . . .	—	11	—	—
	b. auf Geest- oder Moorland	—	4	—	—
69.	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland:				
	a. einer Gans	—	—	12	6
	b. einer Gans mit ihren Küken	—	3	—	—
70.	Für die Winterfütterung:				
	a. eines Schweines . . .	—	2	—	—
	b. eines Kalbes	—	3	—	—
	c. eines Rindes	—	3	—	—
	d. einer Kuh	—	4	—	—
71.	Leinsäen für den Berechtigten auf pflichtigem Lande: für jeden zu säenden Scheffel Leinsaamen	—	2	10	—

II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Preise. Thlr.	gl.	sw.	Geldwerth. Thlr.	gl.	sw.
	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:						
72.	I. wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w. halten muß:						
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:						
	1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:						
	a. bei eigener Kost und Fütterung	1	15	—	1	—	—
	b. bei freier Kost und Fütterung. . . .	—	27	6	—	18	4
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:						
	a. bei eigener Fütterung	—	16	3	—	10	10
	b. bei freier Fütterung	—	11	3	—	7	6
	Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag:						
	a. bei eigener Kost. .	—	7	6	—	5	6
	b. bei freier Kost . .	—	4	2	—	2	9½
	2. wenn der Dienst an mehreren Tagen nach einander geleistet werden muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit dem Gespann die Nacht außer-						

Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Preise. ₰	gſ.	ſw.	Geldwerth. ₰	gſ.	ſw.
	halb seiner Wohnung bleiben muß;						
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:						
	a. für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . .	1	25	—	1	6	8
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu . . .	—	17	6	—	11	8
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu . . .	—	10	—	—	6	8
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Geräthschaften stellen muß, so ist von den unter Ziffer I für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 5 gſ. abzuziehen.						
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter Ziffer 1, 2, für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 15 gſ. abzuziehen.						
73.	Für Gras- oder Kornmähen, Torfgraben und Grabenauswerfen (Schlöten):						
	1. bei eigener Kost . . .	—	11	3	—	8	5¼
	2. bei freier Kost . . .	—	5	10	—	4	4½
74.	Für alle sonstigen Handdienste — (insbesondere auch, wenn die Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist): —						

Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Preise.			Geldwerth.		
		Rthl.	gſ.	ſw.	Rthl.	gſ.	ſw.
	I. der Männer für jeden Tag:						
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):						
	a. bei eigener Koſt . .	—	8	4	—	6	3
	b. bei freier Koſt . .	—	3	9	—	2	9¾
	2. im Winter:						
	a. bei eigener Koſt . .	—	6	3	—	4	8¼
	b. bei freier Koſt . .	—	2	6	—	1	10½
	II. der Frauen, ohne Rückſicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:						
	1. bei eigener Koſt . . .	—	4	7	—	3	5¼
	2. bei freier Koſt . . .	—	2	1	—	1	6¾

III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Preise.		
		₰	gſ.	ſw.
75.	Bei nach Tagen bestimmten Reisefuhren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften selbst halten muß:			
	1) wenn die Reise in einem Tage gemacht werden kann:			
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für jeden Tag:			
	a. bei eigener Kost und Fütterung	1	15	—
	b. bei freier Kost und Fütterung	—	27	6
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für jeden Tag:			
	a. bei eigener Fütterung . . .	—	16	3
	b. bei freier Fütterung	—	11	3
	für jeden Mann mehr geht hinzu für jeden Tag:			
	a. bei eigener Kost	—	7	6
	b. bei freier Kost	—	4	2
	2) wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen muß:			
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:			
	a. für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . .	1	25	—
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu	—	17	6
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu	—	10	—

Ordn.=Nr.	Gegenstand.	Preise. ℛ𝓅	gl.	sw.
76.	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:			
	1) bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Ortes:			
	a. für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . .	—	15	—
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu	—	5	10
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu	—	3	4
	2) bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:			
	a. für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . .	—	20	—
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu	—	5	10
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu	—	4	2
77.	I. Wenn bei den unter Nr. 75 und 76 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter Nr. 75 und 76 bestimmten Preisen abzurechnen:			
	a. bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . .	—	5	—
	b. bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile . .	—	1	8
	II. Wenn bei den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 gedachten Diensten			

Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Preise. ₰	gſ.	ſw.
	der Berechtigte Koſt und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, ſo ſind von den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 beſtimmten Preiſen abzuziehen:			
	a. bei den nach Tagen beſtimmten Dienſten für jede 24 Stunden	—	15	—
	b. bei den nach Meilen beſtimmten Dienſten für jede Meile der Entfernung	—	5	—
78.	Für Botengehen, einſchließlich der dabei vorkommenden Verrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:			
	1) wenn der Verpflichtete ſelbſt ſich beköſtigen muß:			
	a. bei nach Tagen beſtimmten Dienſten für jeden Tag . .	—	7	6
	b. bei nach der Ortsentfernung beſtimmten Dienſten für jede Meile der Entfernung . . .	—	2	6
	2) Wenn der Berechtigte die Zehrungskoſten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, ſo ſind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preiſen abzuziehen:			
	a. bei nach Tagen beſtimmten Dienſten für jeden Tag . .	—	5	—
	b. bei nach der Ortsentfernung beſtimmten Dienſten für jede Meile	—	1	8
79.	Für Brieftragen die unter Ziffer 78 beſtimmten Preiſe.			

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1870.) 35. Stück.

Inhalt:

№ 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 27. Januar 1870, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.

№ 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.

Oldenburg, den 27. Januar 1870.

Da die vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes unterm 25. September 1869 erlassenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen eine Veränderung der Einrichtung der Navigationsschule in Elsfleth und des für dieselbe bestehenden Schulplans erforderlich macht, so werden mit Höchster Genehmigung in der Anlage unter Aufhebung der Regierungsbekanntmachung vom 4. September 1856 wegen der neuen Einrichtung der Navigationsschule zu Els-

fleth, die desfälligen, mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 27. Januar 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Die Navigationsschule steht unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einer Schulcommission übertragen, welche aus dem ersten Beamten des Amts Elsfleth und den festangestellten Navigationslehrern besteht.

Die Navigationsschule besteht aus drei Classen, der Schifferclasse und zwei sich gleichstehenden Steuermannsclassen. Der Unterricht wird ertheilt von drei Navigationslehrern, einem Lehrer für die Nebenfächer und einem Arzte, und zerfällt in zwei von einander getrennten Lehrcursus, deren erster zur Vorbildung der Steuerleute, der zweite zu derjenigen der Schiffer für große Fahrt bestimmt ist.

Zur Aufnahme in die Steuermannsclasse ist die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens zwölf Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Classe in der Bundeskriegsmarine zugebracht sein müssen, erforderlich. Ferner muß der Aufzunehmende die Kenntniß der deutschen Sprache besitzen bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken und im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen gewandt sein.

Dieser Cursus dauert sieben Monate und beginnt am 1. Februar, 1. Juni und 1. October.

Die Lehrgegenstände werden vorzugsweise sein:

A. Mathematik:

1. Arithmetik:

a. Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades;

b. Berechnung von Quadrat- und Cubikwurzeln;

c. Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie:

a. Die einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren;

b. Die einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise;

c. Constructions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze;

d. Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

3. Stereometrie:

a. Die einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke;

b. Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie:

a. Die trigonometrischen Functionen und Tafeln.

b. Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie. Die Sinusregel und die Grundgleichung.

B. Nautik.

1) Mathemathische Geographie.

2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilcompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4) Besteckrechnung nach Curs und Distanz, sowie nach Koppelcurs; Berichtigung der Curse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Compasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Curs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Curs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Curs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Curs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Octanten und Sextanten.
9) Benutzung des künstlichen Horizonts.
10) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
11) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraction, Parallaxe und Halbmesser.
13) Bestimmung der Breite:
    a. durch Höhen der Sonne und Fixsterne im Meridian,
    b. durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,

c. durch zwei Sonnenhöhen vermittelst Annäherung.

14) Bestimmung der Mißweisung:
  a. durch Amplituden der Sonne,
  b. durch Azimuthe der Sonne.

15) Berechnung der Hochwasserzeit, Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.

16) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöhen der Sonne und Fixsterne.

17) Bestimmung der Länge:
  a. durch Chronometer,
  b. durch Monddistanzen mit beobachteten Höhen.

18) Führung des Schiffsjournals.

C. **Seemannschaft:**

1) Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3) Stauung der Ladung.
4) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
5) Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie das Ausweichen der Schiffe.
6) Gebrauch des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
7) Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

D. **Sprachen.** Die englische Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten und des Nautical Almanac nothwendig ist.

E. **Geographie,** vorzugsweise in Beziehung auf Schiffahrt und Handel.

F. **Medicin,** soweit sie für den Seemann erforderlich ist.

Um in die Schifferclasse aufgenommen zu werden, ist erforderlich:

a. die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 24monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen,

b. Die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Curse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit. Die Zulassung ist außerdem noch abhängig von dem Bestehen einer Vorprüfung, welche ergeben muß, daß der Aufzunehmende während seiner Dienstzeit die auf der Steuermannsschule gesammelten Kenntnisse und Fertigkeiten gehörig geübt und seine Kenntnisse in der englischen Sprache erweitert hat.

Dieser Cursus dauert fünf Monate und beginnt mit dem 1. Februar und 1. September.

Die Lehrgegenstände dieser Classe umfassen:

A. Nähere Begründung des im ersten Cursus Erlernten.

B. **Sphärische Trigonometrie.** Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. **Nautik:**

1. Segeln im größten Kreise.
2. Berechnung der Culminationszeit der Gestirne.
3. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.
4. Bestimmung der Breite:
   a. durch Höhen der Gestirne im Meridian,
   b. durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
   c. durch zwei Sonnenhöhen.
5. Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Compasse an Bord.
6. Bestimmung der Ortszeit:
   a. durch Einzelhöhen der Gestirne,
   b. durch gleiche Höhen der Sonne.
7. Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
8. Bestimmung der Länge:
   a. durch Chronometer,
   b. durch Monddistanzen.
9. Gebrauch der Barometer und Thermometer.
10. Die Luft- und Meeresströmungen im Allgemeinen und das Gesetz der Stürme im Besonderen.

D. **Seemannschaft.** Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.

E. **Sprachen.** Die englische Sprache, soweit sie zum Verständniß der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsencommando's und der Segelanweisungen nothwendig ist.

F. Kaufmännisches Rechnen und Correspondenz, Handels- und Seerecht, Assecuranz- und Havariesachen.

G. **Geographie,** vorzugsweise in Bezug auf Schifffahrt und Handel.

Die Prüfungen für die Aufnahme in die Steuermanns-classen und in die Schifferclasse werden von den Navigations-lehrern vorgenommen.

Nur ausnahmsweise können kurze Zeit nach Beginn der Lehrkursus noch Schüler zugelassen werden, wenn sie in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung eine solche Vorbildung an den Tag legen, daß sie mit Vortheil und ohne den schon begonnenen Unterricht zu beeinträchtigen, die Schule besuchen können.

Das Schulgeld beträgt für die Steuermannsclasse 25 Rthlr., für die Schifferclasse 18 Rthlr. Courant.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1870.) 36. Stück.

Inhalt:

№ 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1870, betreffend die Veröffentlichung der zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli v. J. vom Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Regulative ꝛc.

№ 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1870, betreffend die Veröffentlichung der zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli v. J. vom Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Regulative ꝛc.

Oldenburg, den 13. Januar 1870.

In den Anlagen A., B., C. und D. bringt das Staatsministerium die zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli v. J. vom Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Regulative ꝛc., nämlich:

A. das Begleitschein-Regulativ,

B. das Niederlage-Regulativ,

C. das Regulativ, die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen betreffend,

D. die Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes,

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Regulative mit dem 1. Februar d. J. in Kraft treten, und daß mit Bezugnahme auf die Anlage C. nach Maßgabe der §§ 63, 65 bis 71 des Vereinszollgesetzes

das Hauptzollamt Delmenhorst,
die Abfertigungsstelle bei dem Hauptsteueramte Oldenburg,
die Abfertigungsstelle bei dem Hauptzollamte Varel und
das Nebenzollamt I. im Jadegebiete

für competent erklärt werden.

Die in den Anlagen A., B. und C. angezogenen, bei den Hebestellen vorhandenen Muster sind nicht mit zum Abdruck gelangt.

Die Bekanntmachungen

1. vom 13. December 1853, betreffend das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren,
2. vom 13. September 1854, betreffend die Veröffentlichung des allgemeinen Niederlage-Regulativs,
3. vom 6. Mai 1867, betreffend das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatzbestimmungen,
4. vom 10. Juli 1868, betreffend Abänderungen des vorstehend unter Ziffer 3 genannten Regulativs

treten mit dem 1. Februar d. J. außer Kraft.

Oldenburg, den 13. Januar 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.
Zedelius.

---

v. Buttel.

A.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine . . . . 1 und 2
2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen . 3

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung 4
2. Revision der Ladung . . . . . . 5 und 6
3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen . . . . 7 und 8
4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. 9
5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I. . . . . 10 bis 12
6. Waaren-Verschluß 13
7. Sicherstellung des Zollbetrags . . . 14
8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte 15
9. Angabe der Herkunft der Waaren . 16
10. Angabe der Lagerzeit 17

	§§
11. Anerkennung der Begleitscheine I. . .	18
12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.	19
13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.	20
B. Ausfertigung der Begleitscheine II.	21
C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers	22

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren	23 bis 26
2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll . .	27
3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse	28
4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart	29
5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen	30

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren	31
2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register	32
3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.	

§§

a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge 33
b. Revision der Ladung . . . . . . 34 und 35
c. Weitere Abfertigung . . . . . . 36 bis 39

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen 40

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.

a. Feststellung des Sachverhalts . 41
b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen 42
c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind . . 43
d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern 44
e. Strafverfahren 45
f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt 46
g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren . . . 47

B. Erledigung der Begleitscheine II. 48

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes . . . . 49 bis 51

		§§
2.	Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register	52
3.	Ertheilung der Erledigungsscheine . .	53
4.	Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückbezahlten Baarkautionen	54
5.	Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt	55
6.	Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine	56 und 57
7.	Abschluß und Einsendung der Register	58 bis 60

In Gemäßheit des § 58 des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine (V.Z.G. § 33) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch specielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§ 2.

Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V.Z.G. § 41).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V.Z.G. § 51).

§ 3.

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§ 128 und 131 des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

§ 4.

1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung.

Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V.Z.G. § 44) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V.Z.G. §§ 22 bis 27, 41 und 42),
b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ § 30),
c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§ 33).

§ 5.

2. Revision der Ladung.

Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V.Z.G. §§ 28 und 29) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§ 4 a.) nach den Bestimmungen in den §§ 41 und 42,

beziehungsweise 30 des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§ 34 ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V.Z.G. § 41, Absatz 2). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§ 6.

Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waarenverzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

§ 7.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§ 4) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§ 8.

Für die Begleitschein-Ausfertigung nach § 7 a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für die Ausfertigungen nach § 7 b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden den Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zoll-

ämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

§ 9.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;

b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;

c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;

d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangsamtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungsregister eingetragen ist;

e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

§ 10.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des § 7 ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.).

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8 bis 10 des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5 bis 7 desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränkten, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6 beziehungsweise 7 eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9 beziehungsweise 10 auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§ 47 oder 103 des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§ 11.

Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach § 7 b. oder c. mittelst einer angestempelten, oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach § 7 b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach § 7 b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt, ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67 vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§ 12.

In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein, und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal

von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

§ 13.

6. Waaren-Verschluß.

Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§ 43, 94 und 95 des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waarenverschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

§ 14.

7. Sicherstellung des Zollbetrags.

In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrags sind die Bestimmungen im § 45 des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§ 55).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-

Empfangs-Amte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§ 54) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende specielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

§ 15.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V.Z.G. § 44), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

§ 16.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V.Z.G. §§ 37, 63, 75 ꝛc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

§ 17.

10. Angabe der Lagerzeit.

Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

§ 18.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§ 44 und 46 des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach § 7 a. oder b., erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen, und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach § 7 c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

§ 19.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§ 22) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

§ 20.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§ 22) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§ 21.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§ 1) finden die Bestimmungen in den §§ 4 bis 20 mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets specielle Waarenrevision (V.Z.G. § 28) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

   Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise ein Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den

Bestimmungen im § 15, als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§ 53) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§ 7 a.), auch angestempelte Anmeldungen (§ 7 b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§ 7 c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach dem Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§ 22.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C...) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungsregister erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register 2c.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangs-Aemter (§ 53) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§ 23 ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

§ 23.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V.Z.G. §§ 46 und 50).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§ 31 ff. zu verfahren.

§ 24.

Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§ 14) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig

ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§ 25.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zuläßig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt, und ist eine Notiz über die Beschaffen-

heit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§ 26.

Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4, eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

§ 27.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§ 32 ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V.Z.G. § 50) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§ 28) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des § 38 Bezug genommen.

§ 28.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungs-

ort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V.Z.G. § 49.)

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu controliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§ 23 bis 27 verfahren.

§ 29.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

Auch in andern als den im § 28 bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach § 28 zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

§ 30.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V.Z.G. § 96).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

§ 31.

1. Vorführung der Waaren.

Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V.Z.G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

§ 32.

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Der vorgelegte Begleitschein (§ 31), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§ 22), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt, oder

b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

§ 33.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

Wenn die Waaren in der im § 32 unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem § 39 bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9 des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10 desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11 bis 13 so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§ 52, Absatz 2).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

§ 34.

b) Revision der Ladung.

Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch § 31, letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. § 47, Abs. 2 d. V.Z.G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach § 35 durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,

b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,

c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im § 32, Absatz 2, des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§ 35.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V.Z.G. § 46).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14 bis 19 der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im § 6 zu verfahren. In Spalte 23 und 24 derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

§ 36.

c) Weitere Abfertigung.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach § 25, oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§ 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach § 21 zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleit-

schein-Auszug vorgesehenen Spalten 20 bis 22 (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§ 37.

Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§ 47 und 103 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§ 34), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§ 38.

Dieselben Bestimmungen (§ 37) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des § 37 Anwendung.

§ 39.

Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V.Z.G. § 41, letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

§ 40.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und

b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

§ 41.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§ 24 und 25) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt soweit erforderlich durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§ 53) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§ 56).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

§ 42.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

Ergiebt in den im § 41 unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Haupt-

amtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im § 41 unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

§ 43.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

§ 44.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V.Z.G. §§ 29 und 48), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschein ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

§ 45.

e) Strafverfahren.

Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach § 42 eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

§ 46.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist über deren Ver-

bleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

§ 47.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§ 48.

Die Begleitscheine II. sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§ 32) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in

letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§ 21 a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im § 43 angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§ 21 c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

§ 49.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§ 32),

2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§ 32),

3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§§ 34 und 35),

4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§ 40),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§§ 41 ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§ 50.

Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§ 51.

Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

§ 52.

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§ 49 bis 51) sind die Spalten 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§ 33), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs Registers hierauf verwiesen werden.

§ 53.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem anliegenden Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14 und 15 des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

§ 54.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamts zurückbezahlten Baar-Cautionen.

Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Caution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§ 14), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

§ 55.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt.

Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§ 53) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§ 54).

§ 56.

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 53) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 57.

Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktiv-Behörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

§ 58.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§ 55) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres rc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§ 59.

Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahres abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Registernummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im § 58 angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§ 60.

Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

B.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1—5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage .	§§ 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§ 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§ 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§ 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§ 41.

In Gemäßheit des § 106 des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des § 127 des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§ 2.

In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen

einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§ 3.

Nach § 98 des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§ 4.

Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände,

welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§ 5.

Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem anliegenden Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§ 6.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§ 23, 26 und 46 des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§ 7.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speciell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach § 43 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungsamte speciell revidirt worden sind, oder

2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch specielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im § 4 Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§ 8.

Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des § 47 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.

2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.

3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen

Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§ 9.

Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§ 10.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlageregister angeschrieben.

§ 11.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§ 12.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§ 6) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlage-Register zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§ 13.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§ 14.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im

Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§ 16 und 40 ein.

§ 15.

Jede Abschreibung im Niederlage-Register ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§ 16.

Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des § 102 des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden, die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls

von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§ 17.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§ 18.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

§ 19.

Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli, die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

4

§ 20.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 21.

Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung 2c. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speciell ermittelt und sowohl im Niederlage-Register als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§ 22.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem beiliegenden Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§ 30) benutzt werden.

§ 23.

Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speciellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlage-Register erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Lekkage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§ 24.

Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlage-Register angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolls für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§ 25.

Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§ 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvor-

standes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

§ 27.

Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlage-Register und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§ 28.

Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§ 29.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V.Z.G. § 98 Abs. 2) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V.Z.G. § 105 Abs. 1) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in anderen Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichen Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen

stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§ 30.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§ 31.

Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat.

Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V.Z.G. § 32 Abs. 2.)

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne specielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V.Z.G. §§ 23, 26 und 46.)

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§ 32.

Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach § 103 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.

2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei

α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abferti-

gung auf Grund des **Auslagerungs-gewichts**, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich dagegen

β) ein **Mehrgewicht**, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter **einem Gesammtgewicht** angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung nach dem jedesmal zu ermittelnden **Auslagerungs-gewicht**.

Ergiebt sich hierbei im **Ganzen** ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der **letzten Theilpost** die oben unter a. 2 α ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den § 24 Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§ 33.

Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins.

§ 34.

Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des § 32 unter a. 2 und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§ 35.

Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichen Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§ 36.

Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1. die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2. das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3. im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1 nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung statt-

finden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§ 37.

Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Abmeldung bescheinigt wird.

§ 38.

Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zollquittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§ 39.

Wo Lagergeld erhoben wird (V.Z.G. § 99), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§ 40.

Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§ 29) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach § 104 des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren

unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§ 41.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134—151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des § 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

C.

Regulativ

die

zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§

1. Transportzeit 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrpläne 3
4. Abfertigungsstellen 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel.
   a. deren Beschaffenheit . . . . . . 6 und 7
   b. deren Kontrolirung 8
   c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der oberen Zollbeamten . 12

II Besondere Vorschriften. §§

A. Waareneingang.
1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
a. Verladung der Güter . . . . . . 13 und 14
b. Ordnung der Wagen 15
c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß 17
cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen . 18
dd. Abfertigung
1. der Passagiereffekten . . . 19
2. der zollfreien Gegenstände . 20
3. der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen. Begleitzettel und Begleitzettelausfertigungsregister . . . . 21 und 22
4. der zurückgebliebenen Frachtgüter 23
d. Behandlung der Waaren während des Transports.
aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung . 24
bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . 25 und 26
cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27
e. Abfertigung am Bestimmungsorte.
aa. Vorführung der Wagen u. Uebergabe der Abfertigungspapiere 28

bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . .	§§ 29
cc. Declaration und Ausladung der Waaren	30 und 31
dd. Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse	32
ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.	
1. Feststellung des Sachverhalts	33
2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen . . .	34
3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind	35
4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren	36
5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte	37
6. Strafverfahren	38
f. Abschluß und Einsendung der Register	39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden . .	40
B. Waarendurchgang.	41
C. Waarenausgang.	
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen	42

	§§
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist	43
D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet	44 und 45
E. Transport im Inlande.	
1. Güter des freien Verkehrs	46
2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände	47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet	48
III. Strafen	49

In Gemäßheit des § 73 des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

1) Transportzeit.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz § 21 Absatz 5 lit. d.).

§ 2.

2) Abfertigungsstunden.

Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§ 10) weiter gehenden Frachtgüter ist nach § 133 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V.Z.G. § 133 Abs. 4), nur innerhalb der im § 133 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

§ 3.

3) Fahrpläne.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Aus-

führung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§ 4) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

§ 4.

4) Abfertigungsstellen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des § 128 des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§ 21) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V.Z.G. § 131).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§ 25 und 26), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§ 27) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

5) Abfertigungsräume.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach § 59 des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Ein-

richtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

§ 6.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V.Z.G. § 61 Abs. 2). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten

nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 39 bis 51 und 92 des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§ 7.

Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§ 21), beziehungsweise mit Anmeldung (§ 19) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit $2^1/_2$ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit $1^1/_2$ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V.Z.G. § 62).

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen

Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

§ 8.

b) Deren Kontrolirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

§ 9.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Centner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im § 7 bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein, solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in § 7 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfangs (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungs-

bleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

§ 10.

7) Amtlicher Verschluß.

Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§ 5) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V.Z.G. § 95).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

§ 11.

8) Amtliche Begleitung.

Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V.Z.G. § 60, Absatz 5.)

§ 12.

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnver-

waltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V.Z.G. § 21) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V.Z.G. § 60, Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

§ 13.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich

auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V.Z.G. § 61.)

§ 14.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2) mit Ladungs-Verzeichniß (§ 17) beziehungsweise mit Anmeldung (§ 19) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach § 9 Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im § 7 bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen seien.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in § 40 Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

§ 15.

b) Ordnung der Wagen.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und

2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

§ 16.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§ 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§ 17 bis 20 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

§ 17.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach § 21 abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem anliegenden Muster A. zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V.Z.G. § 63 Abs. 1).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§ 22 und 24 des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§ 39 bis 51 dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V.Z.G. § 63 Abs. 2).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V.Z.G. § 66 Abs. 4).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V.Z.G. § 63 Abs. 3).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

§ 18.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

Während die Anmeldung erfolgt (§ 17) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach § 20 eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

§ 19.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V.Z.G. § 92 Abs. 1).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V.Z.G. § 92 Abs. 3). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange

des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§ 22) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

§ 20.

2) der zollfreien Gegenstände.

Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungs-

amtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Deklarationen oder Frachtbriefe (§ 17 Abs. 2) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

§ 21.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen ꝛc.
Begleitzettel und Begleitzettel=Ausfertigungs=Register.

Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach § 9 zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§ 22) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V.Z.G. § 64 Abs. 2).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Vorschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich

verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenden Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V.Z.G. § 64 Abs. 3).

§ 22.

Die Begleitzettel sind nach dem anliegenden Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden 1sten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem anliegenden Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungsverzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungsverzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen

Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

§ 23.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahnverwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V.Z.G. §§ 39 bis 51) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2 des § 17 Anwendung.

§ 24.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungs-

verzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahnverwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen 2c. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen 2c. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V.Z.G. § 66 Absatz 6).

§ 25.

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit

Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entprechendem Vermerk versehen.

(V.Z.G. § 65 Abs. 1).

§ 26.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen

über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V.Z.G. § 65 Abs. 2).

§ 27.

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen

der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V.Z.G. § 96 Abs. 2).

§ 28.

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 2c.

Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§ 21). Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

§ 29.

bb) Revision des Verschlusses.

Begleitzettel-Empfangs-Register.

Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 eingetragen.

§ 30.

cc) Deklaration und Ausladung der Waaren.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§ 22 ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach § 27 desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V.Z.G. § 23, Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V.Z.G. § 66, Abs. 3).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§ 31 und 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§ 31.

Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach § 30 stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

§ 32.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,

2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,

3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,

4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

§ 33.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel protokollarisch —

zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

§ 34.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im § 33 unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

§ 35.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

§ 36.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der § 67, beziehungsweise § 48 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

§ 37.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunctes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunctes vorzulegen.

§ 38.

6) Strafverfahren.

Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunctes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das La-

dungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des Letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

§ 39.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§ 58 und 59) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ § 60) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

§ 40.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der

Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im § 17 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§ 21 und 22 und 24 bis 39 zur Anwendung.

§ 41.

B. Waaren-Durchgang.

Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§ 13 bis 40 analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten

Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§ 25 und 26 in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§ 42.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im § 22 des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Ver-

schlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

§ 43.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der § 56 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§ 4) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein 2c.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

§ 44.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der § 111 des

Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§ 45.

Die nach Maßgabe der §§ 17 ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

§ 46.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§ 119 und 125 des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 47.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn

sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

§ 48.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§ 41 bis 51 des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§ 7) verladen und auch die Schlüssel (§ 21 letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§ 49.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§ 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des § 153 des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

D.

Anweisung

zur

Ausführung des Vereinszollgesetzes.

Zur Ausführung des Vereinszollgesetzes werden, außer den hierfür erlassenen Regulativen, in Gemäßheit des § 167 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1. Zu § 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zuläßig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im § 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§ 16 und 17.

a) Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b) Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c) Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu § 21.

a) Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

b) Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§ 22—32.

a) Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Deklaration abzugeben.

b) Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c) Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu § 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zuläſsig.

6. Zu § 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich er-

gebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu § 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu § 38.

a) Die Begleitungen vom Ansageposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§ 92 des Gesetzes), zum Grenzzollamte begleitet werden.

b) Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu § 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag

des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§ 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§ 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

11. Zu § 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den § 41 der Zollordnung, vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§ 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§ 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen

hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzen Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu § 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu § 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. October 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu § 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden. Es bleibt hiernach

den betheiligten Vereinsregierungen anheimgestellt, im Bedürfnißfalle die bestehenden Hafenregulative in einer entsprechend modificirten Fassung bis auf Weiteres in Anwendung kommen zu lassen.

16. Zu § 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§ 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu § 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§ 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu § 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im § 37 desselben angedrohten, die

im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden. Auch bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde vorbehalten, nach örtlichem Bedürfniß weitere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§ 112 bis 118

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§ 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit. Ebenso bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Bewilligung der in Rede stehenden Erleichterungen oder sonstigen Zollerlasse aus Billigkeits-Rücksichten von der Entscheidung der obersten Landes-Finanzbehörde abhängig ist oder Seitens der Zoll-Direktivbehörde beziehungsweise des Hauptamtes erfolgen kann.

22. Zu § 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche

Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Direktivbehörde.

23. Zu § 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit überhaupt solche angeordnet sind (§§ 119—125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§ 129 und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu § 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Muster.

Abgegeben, den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr.

Die Revision übernehmen:

Deklaration

zum

Waaren-Eingang

(Vereinszollgesetz §§ 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königlichen Amte zu
innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

I. Dekla=

Nummer der einzelnen Positio=nen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohn=ort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Num=mern.	Men=	
					Brutto=Gewicht.	
					Ctr.	℔
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

r a t i o n.				II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
g e.		Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	
Nettogewicht, soweit dessen Deklaration erforderlich.				
Ctr.	℔			
7.		8.	9.	10.

III. Revisionsbefund					IV. Gefälle-Be-	
der Kolli		der Waaren				
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge, durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tariftarasatzes.	Tarif-Satz.
			Brutto *). Ctr. | ℔	Netto. Ctr. | ℔	Ctr. | ℔	Thlr. | Sgr.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die

rechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren					Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Gefälle-Betrag.			in den Hebe- und Kontrol-Registern.			im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
			Benennung des Registers.	dessen				
Rthlr	Sgr	₰		Blatt.	Nro.			
18.			19	20.		21.	22.	23.

(vergl. Spalte 8), ist die der Menge, unter entsprechender Bezeichnung für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1870.) 37. Stück.

Inhalt:

№ 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1870, betreffend die Besetzung der Subalternstellen des Civilstaatsdienstes.

№ 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der Subalternstellen des Civilstaatsdienstes.

Oldenburg, den 22. Januar 1870.

Nachdem zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes in Betreff der den Militairpersonen auf die Subalternstellen des Civilstaatsdienstes einzuräumenden Berechtigungen eine Verständigung getroffen, bringt das Staatsministerium die hiernach bei der Besetzung dieser Stellen künftig maßgebenden Bestimmungen im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde:

Artikel 1.

Die im Art. 5 bezeichneten Stellen des Civildienstes werden künftig ausschließlich, die im Art. 6 bezeichneten wenigstens zur Hälfte mit Militair-Anwärtern besetzt werden, vorbehältlich der durch Art. 4 gestatteten Ausnahmen.

Artikel 2.

Militair-Anwärter sind die Inhaber von Civil-Versorgungs- bez. Anstellungs-Scheinen. Berechtigt zur Bewerbung um Stellen des diesseitigen Staatsdienstes sind indessen nur solche Militair-Anwärter, welche diese Eigenschaft seit dem 1. Juli 1867 auf Grund ihres Dienstes in der Bundes-Armee oder Marine bezw. in der diesseitigen Gensdarmerie nach Maaßgabe der desfalls geltenden Bestimmungen erworben haben. Nicht erforderlich ist dagegen, daß der Bewerber Oldenburgischer Staatsangehöriger ist.

Artikel 3.

Bei vorhandener Qualification haben die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins unter den Bewerbern um eine bestimmte Stelle den Vorzug vor den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins, es sei denn, daß letztere Oldenburgische Staatsangehörige sind, in welchem Falle eine vorzugsweise Berücksichtigung derselben vor denjenigen Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins gestattet ist, welche einem anderen Bundesstaate angehören. Innerhalb jeder Kategorie entscheidet die vorzüglichere Qualification. Unter gleich qualificirten Bewerbern sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Länge der Dienstzeit in Betracht.

Eine Ausnahme von den obigen Bestimmungen tritt ein bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes. Bei diesen haben die Unterofficiere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- bez. Anstellungsschein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, wenn sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf.

Artikel 4.

§ 1. Die für Militair-Anwärter bestimmten Stellen können auch besetzt werden:

a. mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt;

b. mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind;

c. mit Personen, welchen mittelst Höchsten Rescripts Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die Anstellungsfähigkeit für eine bestimmte Stelle oder bestimmte Kategorien des Dienstes im dienstlichen Interesse beigelegt worden ist.

Bewerbungen sonstiger Personen können dagegen nur berücksichtigt werden, wenn auf desfalls ergangene öffentliche Aufforderung qualificirte Militair-Anwärter sich nicht gemeldet haben.

§ 2. Zu den Stellen der Grenz- und Steueraufseher können zum Aufrücken in die höheren Stellen des Zoll- und Steuerdienstes befähigte Civil-Supernumerare in dem Maaße zugelassen werden, als dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint, um eine angemessene Besetzung der letzteren Stellen zu sichern.

Artikel 5.

Die ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzenden Stellen zerfallen in folgende 2 Classen:

A. in solche, welche nur allgemeine Tüchtigkeit und Brauchbarkeit und insbesondere körperliche Rüstigkeit erfordern, nämlich:

1) Pedellen und Boten,
2) Amtsschließer, Gefangenwärter, Wärter und Aufseher in den Straf-, Corrections-, Kranken- und sonstigen Anstalten des Staats,
3) Leuchtthurm (Lampen)-Wärter, Schleusenaufseher,

4) Cassenwächter,
5) Polizeidiener,
6) Bahnwärter, Weichensteller, Portiers, Schaffner, Bremser, Wäger und Billetdrucker.

B. in solche, welche eine gewisse Vorbildung, insbesondere Fertigkeit im Schreiben ꝛc. bezw. einige gewerbliche und technische Kenntnisse erfordern, nämlich:

1) Copiisten und Expedienten,
2) Hausmeister in den Strafanstalten,
3) Wegaufseher (Wegwärter, Straßenaufseher),
4) Grenz- und Steueraufseher und sonstige untere Stellen des Zoll- und Steueraufsichtsdienstes,
5) Stations-Verwalter, Assistenten und Hülfsarbeiter, Bahnmeister, Packmeister, Zugführer, Magazinaufseher und Materialienverwalter,
6) Hafenmeister.

Artikel 6.

Alternirend mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind folgende Stellen:

1) Registratoren und Actuare,
2) Revisoren und Buchhaltereigehülfen,
3) Canzlei- und Rechnungsbeamte der Eisenbahnverwaltung,
4) Canzlisten, die nicht bloße Copiisten sind,
5) Bauaufseher,
6) Inspectoren und Rechnungsführer in Straf-, Kranken- und sonstigen Anstalten des Staats,
7) Telegraphisten bei der Eisenbahnverwaltung,
8) Wasserschout.

Artikel 7.

Kommt eine der in den Artikeln 5 und 6 bezeichneten Stellen zur Erledigung und erfolgt deren Besetzung nicht durch Aufrücken oder Versetzung eines bereits Angestellten, so wird dieselbe vom Secretariat des betreffenden Ministerial-

Departements oder, falls die Besetzung einer Behörde zusteht, von dieser zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Die desfällige Bekanntmachung hat im Uebrigen folgende Angaben zu enthalten:

1) welche Bezüge mit der betreffenden Stelle verbunden sind;
2) ob dieselbe eine Pensionsberechtigung gewährt;
3) ob der Inhaber zur Leistung einer Caution verpflichtet ist und wie hoch sich letztere eventuell zu belaufen hat;
4) innerhalb welcher Frist die Gesuche um die Stelle einzureichen sind; und endlich
5) bei den im Artikel 6 bezeichneten Stellen, ob die Concurrenz auf Militair-Anwärter beschränkt ist.

Die Bekanntmachung ist wenigstens einmal in den Oldenburgischen Anzeigen, den Eutiner Anzeigen und dem Birkenfelder Amtsblatt zu publiciren.

Außerdem ist

bei Stellen im Herzogthum Oldenburg dem Königlichen General-Commando des X. Armee-Corps zu Hannover;

bei Stellen im Fürstenthum Lübeck dem Königlichen General-Commando des IX. Armee-Corps zu Schleswig;

bei Stellen im Fürstenthum Birkenfeld dem Königlichen General-Commando des VIII. Armee-Corps zu Coblenz;

sowie bei Stellen des Küsten- und Hafendienstes dem Ober-Commando der Bundes-Marine von der Erledigung der Stelle ꝛc. besonders Mittheilung zu machen.

Ist jedoch die vacante Stelle nach Artikel 1 nicht mit einem Militair-Anwärter zu besetzen, so ist die Benachrichtigung des General-Commandos nicht erforderlich und kann nach dem Ermessen der anstellenden Behörde auch von der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

Artikel 8.

§ 1. Die Bewerbung um eine erledigte Stelle hat von Seiten der in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter direct zu erfolgen, von Seiten der in Reih und

Glied stehenden Militair-Anwärter durch Vermittelung des betreffenden General-Commandos bezw. des Ober-Commandos der Marine und von Seiten der noch im Dienst befindlichen Gensdarmen durch Vermittelung des Gensdarmerie-Commandos. Sie hat in einem von dem Bewerber selbst geschriebenen Gesuche zu geschehen, welchem folgende Zeugnisse bezw. Bescheinigungen anzuschließen sind:

1) der Civil-Versorgungs- bezw. Anstellungs-Schein;
2) eine Bescheinigung über das Lebensalter und die Dienstzeit des Bewerbers, insofern solche nicht bereits aus dem Civil-Versorgungs- bezw. Anstellungsschein erhellen;
3) ein Zeugniß des militairischen Vorgesetzten bezw. bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, der Heimaths-Behörde über die sittliche Führung, den Gesundheitszustand und die ökonomischen und Familien-Verhältnisse des Bewerbers;
4) eine ärztliche Bescheinigung, daß der Bewerber mit körperlichen Gebrechen bezw. Krankheitsanlagen nicht behaftet ist oder daß die vorhandenen demselben bei Wahrnehmung des in Frage stehenden Dienstes nicht hinderlich sein würden;
5) falls es sich um eine der im Artikel 6 und Artikel 5 unter B. bezeichneten Stellen handelt und der Bewerber die für Stellen der fraglichen Art vorgeschriebene Prüfung (Artikel 9) bereits früher bestanden hat, das ihm von der Prüfungs-Commission ertheilte Zeugniß (Artikel 13 § 1).

§ 2. Die Bewerbung von Civilpersonen um die ihrer Concurrenz eröffneten Stellen hat ebenfalls in einem von dem Bewerber eigenhändig geschriebenen Gesuche zu geschehen unter Beifügung der im § 1 unter 2—5 vorgeschriebenen Nachweisungen.

Den Militair-Anwärtern steht es frei sich auch um solche Stellen zu bewerben, doch haben dieselben hier kein Vorzugsrecht und unterliegt ihre Berücksichtigung dem freien

Ermessen der zur Besetzung der betreffenden Stelle competenten Behörde.

Artikel 9.

Zu jeder Versorgung bezw. Anstellung im Civildienste ist die Qualification für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei den im Artikel 6 und im Artikel 5 unter B. aufgeführten Stellen ist diese durch eine Prüfung von der zu dem Ende eingesetzten ständigen Prüfungs-Commission (Artikel 11) zu constatiren, insofern nicht die anstellende Behörde im einzelnen Falle von einer Prüfung absehen zu können glaubt.

Bei der Besetzung der Stellen der Grenz- und Steueraufseher können nur körperlich kräftige Bewerber berücksichtigt werden, welche das 33. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Im Uebrigen ist die anstellende Behörde befugt, vor der Anstellung eine Probedienstleistung gegen eine von ihr zu bestimmende angemessene Remuneration zu verlangen. Die Dauer der Probedienstleistung beträgt in der Regel 6 Monate; dieselbe kann indessen abgekürzt werden, wenn sich die Qualification des Bewerbers schon in einem kürzeren Zeitraum herausstellt; eine Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und höchstens bis zur Dauer eines Jahres statthaft.

Artikel 10.

§ 1. Wird ein in Reih und Glied befindlicher Militair-Anwärter angestellt, so hat die Einberufung desselben durch Requisition des betreffenden General-Commandos bezw. des Obercommandos der Marine zu erfolgen, bei den noch im Dienst befindlichen Gensdarmen aber durch Vermittelung des Gendarmerie-Commandos. Dasselbe Verfahren ist bei der Anordnung einer Probedienstleistung zu beobachten.

Den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern ist die erforderliche Mittheilung direct zu machen.

§ 2. Den bei einer Anstellung nicht berücksichtigten Bewerbern sind ihre Gesuche nebst Anlagen zur kurzen Hand zurückzustellen und zwar den in Reih und Glied befindlichen Militair-Anwärtern durch Vermittelung des betreffenden General-Commandos ꝛc., den übrigen direct.

Artikel 11.

§ 1. Zur Vornahme der im Artikel 9 vorgesehenen Prüfungen wird vom Staatsministerium eine ständige Prüfungscommission bestellt, welche, unter dem Vorsitze eines dazu geeigneten Staatsdieners, aus fachkundigen Angestellten der betreffenden Dienstzweige besteht und nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (Artikel 12 ff.) über die Qualification der Bewerber zu den verschiedenen Stellen ein Urtheil abzugeben hat. Die Prüfungscommission hat ihren Sitz in Oldenburg. Ausnahmsweise etwa in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld abzuhaltende Prüfungen bleiben besonderer Verfügung des Staatsministeriums vorbehalten.

§ 2. In Fällen, wo es auf die Prüfung besonderer technischer oder gewerblicher Befähigung ankommt, welche gründlich zu beurtheilen die Prüfungscommission sich außer Stande erachtet, ist es derselben gestattet, fachkundige Staatsdiener durch Requisition bei den zuständigen Behörden zuzuziehen und auf deren Gutachten ihr Urtheil zu stützen.

Artikel 12.

Die Anordnung einer Prüfung erfolgt durch das Staatsministerium, ausgenommen wenn es um solche Stellen sich handelt, deren Besetzung den Behörden überlassen ist. In letzterem Falle hat die betreffende Behörde direct an die Prüfungscommission das Ersuchen um Vornahme einer erforderlichen Prüfung zu richten und hat die Prüfungscommission diesem Ersuchen Folge zu geben.

Die einer Prüfung zu unterziehenden Bewerber hat die Prüfungscommission zu der Prüfung zu verabladen und zwar die in Reih und Glied befindlichen Militair-Anwärter durch

Requisition des betreffenden General-Commandos bezw. des Obercommandos der Marine, die Gensdarmen durch Requisition des Gensdarmerie-Commandos.

Artikel 13.

§ 1. Die Commission faßt nach Beendigung der Prüfung darüber Beschluß, ob die Betheiligten die Prüfung bestanden haben. Im bejahenden Falle ist je nach dem Grade der Tüchtigkeit eines der 3 Prädikate: sehr gut, gut, mittelmäßig zu ertheilen. Ueber den Ausfall der Prüfung hat die Commission jedem Geprüften ein Zeugniß auszustellen.

§ 2. Bei der Beurtheilung der Qualification der Militär-Anwärter zu einer der im Artikel 6 aufgeführten Stellen darf aus dem Mangel an Routine nicht unbedingt auf Nichtbefähigung geschlossen werden, vielmehr hat die Commission in Erwägung zu nehmen, ob der Bewerber, seiner ganzen durch die Prüfung erwiesenen Qualification nach, die Aussicht gebe, bei hinzugekommener Routine der Stelle gewachsen zu sein. Der zeitige Mangel an Routine ist indessen in dem Zeugnisse eventuell hervorzuheben.

§ 3. Von dem Ausfall der Prüfung ist die requirirende Behörde umgehend in Kenntniß zu setzen unter nachrichtlicher Mittheilung der bei der Commission erwachsenen Acten.

§ 4. Bei Wiederholung des Gesuchs um Stellen derselben Art findet eine Zulassung zu einer neuen Prüfung nur einmal und erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Prüfung statt. Waren die Bewerbungen auf die im Artikel 6 aufgeführten Stellen gerichtet und gewinnt die Prüfungscommission aus dem Ausfalle beider Prüfungen die Ueberzeugung, daß der Bewerber überhaupt für keine der dort gedachten Stellen sich eigne, so ist dies dem Betreffenden zu eröffnen und findet eine fernere Berücksichtigung desselben bei der Besetzung der im Artikel 6 bezeichneten Stellen alsdann nicht mehr statt.

§ 5. Eine Prüfung, bei welcher der Betheiligte wenigstens das Prädikat mittelmäßig erhalten hat, braucht bei

Wiederholung des Gesuchs um Stellen derselben Art nicht wiederholt zu werden.

Artikel 14.

Es bleibt dem Staatsministerium vorbehalten für gewisse Classen von Stellen von Zeit zu Zeit eine vorherige Prüfung aller derer, welche überhaupt um solche Stellen in künftigen Erledigungsfällen sich zu bewerben beabsichtigen, unter der Bestimmung anzuordnen, daß auf Bewerbungen solcher Personen, welche zu dieser Prüfung sich nicht melden, innerhalb eines gewissen Zeitraums überhaupt keine Rücksicht genommen werden solle.

Die Anordnung einer solchen generellen Prüfung wird in den im Artikel 7 bezeichneten Blättern publicirt und zugleich zur Kenntniß der Königlichen General-Commandos zu Hannover, Schleswig und Coblenz bezw. des Obercommandos der Marine gebracht werden.

Artikel 15.

Uebergangsbestimmung.

Den zum 1. October 1867 pensionirten bezw. verabschiedeten Militairpersonen des früheren Oldenburgischen Contingents, welchen zu dem gedachten Zeitpunkte nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. September 1864 wegen Besetzung der Subalternstellen des Civildienstes ein Anspruch auf Anstellung im Civildienste zustand, kann auf desfälligen Antrag bis zum 1. Januar 1871 vom Staatsministerium, Departement der Justiz, ein Civil-Versorgungs- bezw. Anstellungs-Schein ertheilt werden, welcher sie in Betreff der Stellen des diesseitigen Staatsdienstes zur Concurrenz mit den Militair-Anwärtern berechtigt.

Oldenburg, den 22. Januar 1870.

Staatsministerium.

von Rössing.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1870.) 38. Stück.

Inhalt:

№ 54. Gesetz vom 28. Januar 1870, betreffend neue Bestimmung zum Gesetze vom 1. Mai 1865, hier wegen Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber.

№ 55. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Januar 1870, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhuntorf und Neuenhuntorf.

№ 54.

Gesetz, betreffend neue Bestimmung zum Gesetze vom 1. Mai 1865, hier wegen Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber.

Oldenburg, den 28. Januar 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg was folgt:

Art. 1.

Ist ein Papier auf den Inhaber zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen, durch die betreffende Behörde oder Verwaltung außer Cours gesetzt, so kann sowohl diese Behörde oder Verwaltung selbst, als auch die ihnen vorgesetzte Behörde die Außercourssetzung wieder tilgen.

Art. 2.

§ 1. Die Tilgung geschieht durch einen von der betreffenden Behörde oder Verwaltung auf dem Papiere gemachten Wiederincourssetzungs-Vermerk, welcher die Worte:

„Wieder in Cours gesetzt,"

unter Hinzufügung des Ortes und der Zeit, sowie der amtlichen Unterschrift und des Dienstsiegels, enthalten muß.

§ 2. Hebt eine Behörde oder öffentliche Verwaltung den Außercourssetzungs-Vermerk einer andern Behörde oder öffentlichen Verwaltung, an deren Stelle sie getreten oder welcher sie vorgesetzt ist, wieder auf, so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten bezw. daß sie derselben vorgesetzt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. Januar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 55.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhuntorf und Neuenhuntorf. Oldenburg, den 28. Januar 1870.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Altenhuntorf und Neuenhuntorf wird bei der Buttler Hörne fortan durch die Mitte der neuen Hunte gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. Januar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1870.) 39. Stück.

Inhalt:

№ 56. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. Januar 1870, betreffend die Abänderung der Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln.

№ 56.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln.

Oldenburg, den 31. Januar 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. October 1855, betreffend die Anlage und Benutzung von Dampf-

kesseln, erforderlichen und im Artikel 15 einer Commission überwiesenen Untersuchungen von Dampfkesselanlagen können vom Staatsministerium, Departement des Innern, auch einzelnen technischen Beamten übertragen werden.

Artikel 2.

In Beschwerdefällen (Artikel 16) werden mit der erforderlichen Revision des von einem Einzelbeamten abgegebenen technischen Gutachtens drei andere Sachverständige beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. Januar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1870.) 40. Stück.

Inhalt:

№ 57. Gesetz für das Großerzogthum vom 4. Februar 1870, betreffend die Aufhebung der Denunciantengebühr und der Antheile der Denuncianten an Strafgeldern und confiscirten Gegenständen.

№ 58. Gesetz vom 7. Februar 1870, betreffend die Einführung der Auctionator- und Verganfnngs-Ordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Varel.

№ 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1870, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868 über die Besteuerung des Tabacks.

№ 57.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Aufhebung der Denunciantengebühr und der Antheile der Denuncianten an Strafgeldern und confiscirten Gegenständen.

Oldenburg, den 4. Februar 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Einziger Artikel.

§ 1. Die in Gesetzen, Verordnungen und anderen obrigkeitlichen Verfügungen bisher noch begründeten Ansprüche der Anzeiger auf Denunciationsgebühren, confiscirte Gegenstände und erkannte Strafgelder werden aufgehoben.

§ 2. Die den Denuncianten bisher zugewiesenen Confiscationserträge und Antheile an den Strafgeldern fallen in diejenige Casse, welcher im Uebrigen die Strafgelder zugewiesen sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Februar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 58.

Gesetz, betreffend die Einführung der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Varel. Oldenburg, den 7. Februar 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Die Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844 mit den darauf bezüglichen späteren Bestimmungen tritt auch für die ehemalige Herrschaft Varel in Kraft.

Artikel 2.

Der Zeitpunkt, wann dieses Gesetz in Geltung tritt, wird im Verordnungswege näher bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Februar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868 über die Besteuerung des Tabacks. Oldenburg, den 4. Februar 1870.

Nachdem die zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1868 Seite 319 flgde.), erforderlichen Anordnungen vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt worden sind, bringt das Staatsministerium Folgendes zur öffentlichen Kunde:

1. Wer eine Grundfläche von 9 □Ruthen 72 $^{7}/_{30}$ □Fuß hiesige Katastermaaße (gleich 6 □Ruthen Preußisch) oder mehr mit Taback bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe

in Landesmaaß genau und wahrhaft anzugeben. Die Steuerhebestelle wird beim Empfang dieser Anmeldung wegen der alsdann weiter zu befolgenden Vorschriften Anweisung ertheilen.

2. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1859 über Gewährung einer Ausfuhrvergütung für Tabacksfabrikate treten mit dem 1. April d. J. außer Kraft. Es kann aber die Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung beim Wiederausgange fremden Tabacks sowie bei der Ausfuhr inländischen Tabacks auch ferner bewilligt werden. Derjenige, der hierauf einen Anspruch erheben will, wird an das Hauptzoll- bezw. Hauptsteuer-Amt des betreffenden Bezirks verwiesen, von welchem ihm über die Bedingungen und die zu beobachtenden Vorschriften das Erforderliche mitgetheilt werden wird.

Oldenburg, den 4. Februar 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

v. Buttel.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1870.) 41. Stück.

Inhalt:

№ 60. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1870, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

№ 60.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

Oldenburg, den 12. Februar 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des Artikels 8 des Gesetzes vom 1. April 1867 treten folgende Bestimmungen:

Die bei der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

I. Eisenbahn-Direction.

2 Directoren, jeder 1400—2000 ᵲ.

II. Technische Oberbeamte für die Betriebsführung.

1 Betriebsinspector 800—1300 ᵲ.
1 Maschinenmeister 800—1300 ᵲ.

III. Obere Verwaltungsbeamte der Direction.

5 Beamte, einschließlich des Cassirers, einer 700—1200 ᵲ, zwei 600—1000 ᵲ, zwei 500—900 ᵲ.

IV. Hülfsbeamte.

a. 3 Bahningenieure, einer 500—1100 ᵲ, einer 500—1000 ᵲ, einer 500—900 ᵲ.
b. 1 Assistent des Betriebsinspectors 500—800 ᵲ.
c. 1 Assistent des Maschinenmeisters 500—800 ᵲ.
d. 1 Telegraphen-Beamter 350—500 ᵲ.
e. 1 Vormann der Maschinen-Reparatur-Werkstätte, 1 Vormann des Dienst-Maschinenhauses, 1 Vormann der Wagen-Reparatur-Werkstätte, jeder 360—700 ᵲ.
f. 10 Canzlei- und Rechnungsbeamte der Direction, der Betriebsführung und des Maschinendienstes, zwei 500—900 ᵲ, vier 400—800 ᵲ, vier 300—700 ᵲ.
g. 3 Billetdrucker, Canzleidiener, jeder 250—350 ᵲ.
h. 11 Bahnmeister, jeder 350—450 ᵲ.
i. 16 Stationsvorstände, einer 600—900 ᵲ, zwei 500—800 ᵲ, drei 400—700 ᵲ, drei 360—600 ᵲ, drei 300—500 ᵲ, vier 240—400 ᵲ.
k. Expeditions- und Cassenbeamte 360—700 ᵲ.

l. Assistenten der größeren Stationen, Hülfsarbeiter 300—500 ℛ︀.
m. Portiers 200—220 ℛ︀.
n. Wäger 220—250 ℛ︀.
o. Locomotivführer 350—450 ℛ︀.
p. Zugführer 360—400 ℛ︀.
q. Packmeister 300—360 ℛ︀.
r. Schaffner 200—300 ℛ︀.

Mit Genehmigung des Staats-Ministeriums kann den an besonders theueren Orten stationirten Beamten eine Theuerungszulage gewährt werden.

Artikel 2.

Außer den im Artikel 13 des Gesetzes vom 1. April 1867 angeführten Beamten erhalten auch die Locomotivführer nach einem von der Direction festzusetzenden Regulative freie Dienstkleidung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Februar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 1. März 1870.) 42. Stück.

Inhalt:

№ 61. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Februar 1870, in Betreff der Schiffsregister.

№ 62. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1870, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung betreffend.

№ 63. Verordnung vom 24. Februar 1870, betreffend die Verlängerung des Landtags.

№ 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 21. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

№ 61.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg in Betreff der Schiffsregister. Oldenburg, den 17. Februar 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend das Recht, die Oldenburgische Flagge zu führen und die zum Beweise desselben erforderlichen Schiffspapiere, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Die Amtsgerichte sollen auch für die Bestrafung der in den §§ 14 und 15 des Gesetzes für den Norddeutschen Bund vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, gedachten Vergehen zuständig sein.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Februar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Mutzenbecher.

№ 62.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung betreffend.

Oldenburg, den 22. Februar 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

An die Stelle des Artikels 17 des Gesetzes vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung im Herzogthum Oldenburg betreffend, tritt die nachstehende Bestimmung:

das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt nach Einziehung eines Gutachtens der Gesammtcommission eines Köhrungsverbandes für denselben den niedrigsten Satz des Deckgeldes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Februar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 63.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 24. Februar 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 31. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Februar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 21. Februar 1870.

In Ausführung des Art. 22 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Besitzer angeköhrter Hengste, prämiirter oder in das Stammregister eingetragener Stuten haben Veräußerungen oder Todesfälle dieser Pferde beim Verwaltungsamte ihres Wohnorts innerhalb 3 Wochen schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

2. Die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. August 1861 unter Ziffer V. 2—6 bestimmten Termine, bis zu welchen Hengste und Stuten bei der Köhrungs-Commission zur Eintragung in das Stammregister angemeldet oder von derselben wieder gestrichen werden können, wird bis zum Schlusse des Jahres 1875 verlängert.

3. Um den Besitzern geeigneter Stuten die Benutzung des Stammregisters in den Aemtern Elsfleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm zu erleichtern, sind die beiden Achtsmänner dieser Districte ermächtigt, vor der jährlichen Hauptköhrung an den geeigneten Orten eine Controllbesichtigung solcher Stuten vorzunehmen, um

a. die bereits in das Stammregister eingetragenen Stuten zu besichtigen und die bei denselben vorhandenen Füllen zu untersuchen und einzutragen, indem es dann der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Februar 1864 vorgeschriebenen Vorführung bei der Hauptköhrung nicht bedarf und

b. den Pferdezüchtern, welche Stuten in das Stammregister eintragen zu lassen wünschen, Gelegenheit zu geben, dieselben einer Vorprüfung zu unterziehen und ihnen Anleitung hinsichtlich der für die Hauptköhrung nöthigen Bescheinigungen zu ertheilen.

Die genannten Achtsmänner haben Ort und Zeit der Controllbesichtigungen in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen.

Oldenburg, den 21. Februar 1870.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 22. März 1870.) 43. Stück.

Inhalt:

№ 65. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Februar 1870, betreffend die Schulpflichtkeit für sämmtliche Volksschulen.

№ 66. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Februar 1870, betreffend Abänderung des mittelst Patents vom 1. September 1865 verkündeten Normal-Etats der Stärke und Verpflegung des Landdragonercorps — jetzt Gendarmerie.

№ 67. Verordnung vom 10. März 1870, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn und zwischen den Gemeinden Landgemeinde Oldenburg und Wiefelstede in Folge Anlegung der Oldenburg-Leerer Eisenbahn.

№ 68. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta.

№ 65.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Schulpflichtigkeit für sämmtliche Volksschulen.

Oldenburg, den 26. Februar 1870.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

§ 1.

Die Schulpflichtigkeit beginnt am 1. Mai für alle Kinder, welche im vorausgegangenen Jahre vom 1. Mai bis 30. April incl. ihr 6. Lebensjahr beendigt haben.

Sie endigt am 30. April für alle Kinder, welche in dem mit diesem Tage schließenden Schuljahre ihr 14. Lebensjahr beendigt haben.

§ 2.

Solche Kinder jedoch, welche durch schlechten Schulbesuch oder durch beharrlichen Unfleiß hinter dem von ihren Altersgenossen erreichten Schulziele zu weit zurückgeblieben sind, sollen noch ein Jahr, unter Umständen ein halbes Jahr, länger zum Besuch der Schule verpflichtet werden.

Ein Antrag dieser Art muß vom Schulinspector oder vom Lehrer (Lehrerin) ausgehen und bedarf der, vom Schulinspector einzuholenden Genehmigung des Oberschul-Collegiums.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle des Artikels 49 des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. Februar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 66.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des mittelst Patents vom 1. September 1865 verkündeten Normal-Etats der Stärke und Verpflegung des Landdragonercorps — jetzt Gendarmerie.

Oldenburg, den 26. Februar 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden hiedurch folgende, mit dem Landtage des Großherzogthums vereinbarte Abänderung des mittelst Patents vom 1. September 1865 verkündeten Normal-Etats der Stärke und Verpflegung des Landdragonercorps — jetzt Gendarmerie —: Die unter E. 2 bestimmte Quartierzulage für Verheirathete wird auf 1000 ₰ erhöht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. Februar 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 67.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn und zwischen den Gemeinden Landgemeinde Oldenburg und Wiefelstede in Folge Anlegung der Oldenburg-Leerer Eisenbahn.

Oldenburg, den 10. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1855 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden folgende Grenzveränderungen:

1. die Grenze zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn wird im Düvelhoopsmoor (bei Flur 31, Parcelle 31 und Flur 32 Parcelle 132) durch die neue Haaren, und

2. die Grenze zwischen den Gemeinden Landgemeinde Oldenburg und Wiefelstede beim Nädel (Flur 11, Parcelle 131/26 und Flur 31, Parcelle 100) durch die neue Putthaaren gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

---

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 68.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Zwangsarbeits-Anstalt zu Vechta.

Oldenburg, den 14. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg. Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Zwangsarbeits-Anstalt zu Vechta ist eine, von der Strafanstalt daselbst getrennte polizeiliche Bewahr- und Besserungs-Anstalt.

Weibliche Zwangsarbeiter können einstweilen und bis zur Errichtung eines eigenen Gebäudes für dieselben in dem Gebäude für weibliche Strafgefangene detinirt werden.

Artikel 2.

Die Zwangsarbeits-Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern, welches auch die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen hat.

Artikel 3.

Die Zwangsarbeits-Anstalt ist bestimmt:

1. für diejenigen Personen, welche nach Artikel 114 und Artikel 139 § 1 des Strafgesetzbuchs in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen werden können;

2. für diejenigen Kinder, welche nach Artikel 38 § 2 des Strafgesetzbuchs in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden sollen.

Artikel 4.

Außerdem können in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen werden:

1. Trunkenbolde, welche in Folge des Lasters des Trunkes entweder wiederholt öffentliches Aergerniß erregt haben oder den Hausfrieden ihrer Familie zerstören;
2. Personen, welche, nachdem sie gemäß Artikel 113 § 1 des Strafgesetzbuchs bestraft und sodann gemäß Artikel 114 daselbst in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen worden sind, nach ihrer Entlassung aus dieser Anstalt ihren früheren schlechten Lebenswandel fortsetzen, so daß sie oder diejenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, wiederum einer öffentlichen Armencasse zur Last fallen;
3. Personen, welche auf Kosten der Gemeinde bei Anderen untergebracht sind und sich wiederholt geweigert haben, die Anweisung des Annehmers zur Verrichtung von ihren Kräften angemessenen Arbeiten zu befolgen oder ihren Annehmern wiederholt entlaufen sind;
4. Personen, welche Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten und das Empfangene unnütz verwendet, veräußert oder zu anderem Zwecke, als wozu es gegeben wurde, mißbraucht haben;
5. wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel stehende Personen, welche durch Müssiggang oder unordentlichen Lebenswandel Gefahr bringen, daß sie oder ihre Familie der öffentlichen Armen-Unterstützung anheim fallen werden, oder beharrliche Widerspenstigkeit gegen die von ihren Curatoren mit obervormundschaftlicher Genehmigung getroffenen Anordnungen zeigen.

Eine Verweisung dieser unter Ziffer 1 bis 5 einschließlich genannten Personen kann jedoch nur dann stattfinden, wenn sie vom Verwaltungsamte (Stadtmagistrat), nach Feststellung der wesentlichen Thatsachen, dieserhalb innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren wenigstens zwei Mal verwarnt und mit der Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt förmlich bedroht sind, dessenungeachtet innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Bedrohung in ihrem schlechten Lebenswandel verharrt, beziehentlich (Ziffern 3 und 4) eine gleiche Handlung wieder begangen haben, auch der Gemeinderath ihrer Heimathgemeinde mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat. Wenn der zu Verweisende Vertheidigungszeugen vorschlägt, so hat das Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) diese Zeugen über die Thatsachen, zu deren Bekundung sie vorgeschlagen sind, eidesstattlich zu vernehmen, wenn die Zeugen nicht von vornherein verwerflich sein oder die Thatsachen als irrelevant erscheinen sollten.

Sofern die unter Ziffer 5 gedachten Curanden nicht von Armenwegen Unterstützung erhalten, können sie nur mit Zustimmung ihres Curators und mit Genehmigung der Obervormundschaft verwiesen werden.

Ferner:

6. Personen, welche auf Kosten der Gemeinde unterhalten werden müssen und wegen fortgesetzten schlechten Betragens wiederholter Bemühungen der Armenbehörde ungeachtet, entweder überall nicht oder doch nur gegen unverhältnißmäßig hohe Vergütung bei Anderen angemessen untergebracht werden können, wenn der Gemeinderath mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat;
7. Frauenzimmer, welche zwei oder noch mehrere Male außerehelich geboren haben, zur Unterhaltung ihrer unehelichen Kinder Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten und nach ihrer zweiten unehelichen Niederkunft durch das Verwaltungsamt (den Stadt-

magistrat) mit der Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt bedroht sind, wenn sie nachher innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wiederum unehelich schwanger geworden sind;

8. Kinder zwischen 12 und 16 Jahren, welche so widerspenstig oder ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, wenn der Gemeinderath mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat.

   Erhalten weder das Kind noch dessen Eltern Unterstützung aus Armenmitteln, so ist zu dessen Verweisung die Zustimmung des Vaters oder in dessen Ermangelung die Zustimmung der Mutter, und falls das Kind unter Vormundschaft steht, außerdem die Zustimmung des Vormundes und die obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich.

Artikel 5.

Ausländer, welche gerichtlich oder polizeilich des Landes verwiesen sind, oder welchen nach den bestehenden Gesetzen der Aufenthalt im Lande untersagt werden darf, können, wenn und so lange ihre Zurückweisung in die Heimath Schwierigkeiten findet, in der Zwangsarbeits-Anstalt untergebracht werden.

Artikel 6.

Die Gemeindevorstände, die Armen-Commissionen und die Verwaltungsämter (Stadtmagistrate) sind verpflichtet, in den Fällen der Artikel 4 und 5 die nöthigen Schritte zur Bewirkung der Verweisung der dort bezeichneten Personen zu thun.

Artikel 7.

Die Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt erfolgt durch Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, nach vorgängiger actenmäßiger Feststellung der Vorbedingungen und Vernehmung des zu Verweisenden über seine Entschuldigungs- und Vertheidigungsgründe.

Eine gegen die Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt beantragte Revision hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Antrag sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird. Die Frist zur Begründung der Revision kann bei Dringlichkeit der Sache auf zehn Tage abgekürzt werden. Gehört der Verwiesene zu den im Art. 4 dieses Gesetzes unter Ziffer 3, 6 und 8 oder in den Artikeln 111 und 112 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen, so kann derselbe bis zur Erledigung der von ihm beantragten Revision in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden.

Artikel 8.

Sittlich schwache oder hülflose Personen können auf ihren eigenen Antrag und nach Einziehung eines Berichts des Verwaltungsamts (Stadtmagistrats) in die Zwangsarbeits-Anstalt aufgenommen werden, wenn sie für die Bezahlung der Kosten genügende Sicherheit beibringen und die über den Antrag zu hörenden nächsten Angehörigen keine erheblichen Einwendungen dagegen vorgebracht haben, beziehentlich, falls der Antragsteller unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft oder Curatel steht, der Vater beziehentlich der Vormund beziehungsweise der Curator damit einverstanden ist, auch die Obervormundschaft ihre Genehmigung zur Aufnahme des Pupillen oder Curanden ertheilt hat.

Artikel 9.

Mit schweren Leibesgebrechen behaftete Personen können in die Zwangsarbeits-Anstalt nicht verwiesen werden; die Ausführung einer beschlossenen Verweisung ist auszusetzen:

a. bei Personen, welche von langwierigen oder ansteckenden Krankheiten befallen sind, bis zur bewirkten Heilung,

b. bei schwangeren Frauenzimmern bis nach erfolgter Niederkunft und demnächstiger Abgewöhnung des Kindes,

c. bei Personen, welche wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung sich befinden, bis zum rechtskräftigen Urtheil und, falls dieses eine Freiheitsstrafe verhängt, bis nach Vollstreckung derselben. Wenn jedoch die Freiheitsstrafe fünf Jahre oder länger gedauert hat, so verliert die Verfügung, wodurch die Verweisung ausgesprochen ist, ihre Kraft.

Artikel 10.

§ 1. Bei den nach Maßgabe des Artikels 4 verfügten Verweisungen ist die Dauer des Aufenthalts des Verwiesenen in der Zwangsarbeits-Anstalt bei der ersten Verweisung auf zwei Jahre, bei der zweiten und einer ferneren Verweisung auf drei Jahre zu bestimmen.

Dieselbe kann auf Antrag der Direction der Strafanstalt bis zu 3 beziehentlich 4 Jahren verlängert werden, wenn der Verwiesene entweder:

a. wiederholt mit Hausstrafen hat belegt werden müssen, oder

b. eine auffallende Arbeitsscheu oder einen vorzüglichen Hang zum Müßiggang an den Tag gelegt hat, oder

c. diejenigen Uebertretungen und Gewohnheiten fortsetzt, wegen welcher er in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen ist.

§ 2. Unter denselben Voraussetzungen (§ 1) kann gegen Frauenzimmer, welche gemäß Artikel 139 des Strafgesetzbuchs in die Zwangsarbeits-Anstalt gebracht sind, nach Ablauf der bestimmten Dauer der Einsperrung vom Staats-

ministerium, Departement des Innern, ein ferneres Verbleiben in der Anstalt bis zum Ablauf eines weiteren Jahres verfügt werden.

§ 3. Eine Abkürzung der Detentionszeit kann auf den Antrag der Direction verfügt werden, wenn der Verwiesene bei fortdauernder guter Aufführung durch sein ganzes Verhalten gegründete Hoffnung gegeben hat, daß die Ursachen, welche seine Verweisung herbeigeführt haben, nicht wieder eintreten werden; sie gilt aber nur als eine provisorische und kann zurückgenommen werden, wenn der Verwiesene innerhalb Jahresfrist sich polizei- oder ordnungswidrig beträgt oder durch eigene Schuld der Armencasse zur Last fällt.

Artikel 11.

Einstweilen aus der Zwangsarbeits-Anstalt sind, auf Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zu entlassen:

a. diejenigen, welche von langwierigen Krankheiten oder Leibesgebrechen befallen und dadurch zur Arbeit untüchtig geworden sind, bis zu ihrer Wiederherstellung und Arbeitsfähigkeit;

b. weit in der Schwangerschaft vorgerückte Frauenspersonen bis nach erfolgter Niederkunft und demnächstiger Abgewöhnung des Kindes, falls die Schwangere sich mit der einstweiligen Entlassung einverstanden erklärt;

c. diejenigen, welche zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden, behuf deren Vollstreckung bis nach Ablauf der Strafzeit, vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 9, Ziffer c.

Artikel 12.

Die näheren Bestimmungen über Behandlung, Kleidung, Verpflegung, Beschäftigung und etwaige Disciplinarstrafen der Zwangsarbeiter bleiben der vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Hausordnung überlassen.

Artikel 13.

Die Entweichung eines verwiesenen Zwangsarbeiters aus der Anstalt wird, wenn der Entlaufene nicht innerhalb drei Tagen freiwillig zurückkehrt, vom Staatsministerium, Departement des Innern, mit Verlängerung der Aufenthaltszeit, und zwar bei einer ersten und zweiten Entweichung bis zu sechs Monaten, bei wiederholter Entweichung bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 14.

Die Entlassung der verwiesenen Zwangsarbeiter erfolgt nach vorgängiger Ermahnung und Verwarnung durch die Direction, unter Einhändigung einer Reiseroute, in welcher der Weg, welchen der Entlassene einzuhalten, und die Zeit, innerhalb welcher er sich beim Verwaltungsamte seines Bestimmungsortes zu melden hat, angegeben ist.

Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Wege wird, wenn nicht wegen hierdurch begangener Landstreicherei eine höhere Strafe zu erkennen ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Dem Entlassenen wird das nöthige Reisegeld, wenn Mehrverdienst vorhanden ist, aus diesem, sonst für Rechnung des Zahlungspflichtigen (Artikel 15) vorschußweise aus der Anstaltscasse verabfolgt.

Artikel 15.

§ 1. Die Kosten des Unterhalts in der Zwangsarbeits-Anstalt, einschließlich der Bekleidung, sind, soweit nicht im § 2 etwas Anderes bestimmt ist, zunächst von dem Zwangsarbeiter selbst oder den zu seiner Ernährung Verpflichteten, bei deren Unvermögenheit von derjenigen öffentlichen Casse zu tragen, welcher eine etwaige Armenunterstützung des Zwangsarbeiters obliegt, von der letzteren jedoch nur zum Betrage von täglich 2 gſ., indem das mehr Erforderliche dem

besonderen Beihülfsfonds für arme Zwangsarbeiter, und soweit dessen Mittel nicht ausreichen, dem Staate zur Last fällt.

Für unvermögend ist derjenige zu achten, welcher nach dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern, durch Bezahlung der Unterhaltungskosten außer Stand gesetzt werden würde, sich selbst und seine Familie angemessen zu ernähren.

§ 2. Die Kosten des Unterhalts einer zufolge gerichtlichen Urtheils, gemäß Artikel 38 § 2 und Artikel 139 § 1 des Strafgesetzbuchs, in die Zwangsarbeits-Anstalt gebrachten Person fallen dieser selbst, bei ihrer Unvermögenheit dem Staate zur Last.

Artikel 16.

Das Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Zwangsarbeits-Anstalt zu Vechta, ist aufgehoben. Hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts der gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Zwangsarbeiter bleiben jedoch die dieserhalb getroffenen Bestimmungen in Geltung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 23. März 1870.) 44. Stück.

Inhalt:

№ 69. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

№ 70. Verordnung vom 16. März 1870, betreffend die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

№ 71. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 14. März 1870, betreffend die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.

№ 69.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 15. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Für alle Verhandlungen bei den im Artikel 2 genannten Behörden sind Gebühren nach der anliegenden Taxe und den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten.

Artikel 2.

Dieses Gesetz bezieht sich auf die Verhandlungen bei:

a. dem Staatsministerium als Gesammtministerium und den einzelnen Departements desselben;
b. den Oberschulcollegien;
c. der Polizeidirection;
d. den Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte I. Classe, soweit letztere in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden thätig werden;
e. den Vorständen der staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften.

Artikel 3.

Bei den Departemens des Staatsministeriums, den Oberschulcollegien und der Polizeidirection kommen die Sätze der Taxe für Oberbehörden zur Anwendung. Dieselben werden in der Beschwerde- und Recurs-Instanz bei dem Staatsministerium als Gesammtministerium, um die Hälfte (50 Procent) erhöht, jedoch mit Ausnahme der Siegel-, Schreib- und Zustellungsgebühren.

Artikel 4.

§ 1. Die zur Zahlung der Gebühren Verpflichteten haben außer denselben auch die durch die Verhandlungen veranlaßten sonstigen Kosten, namentlich das Porto, die Diäten, Transportkosten, Affixionsgebühren und sonstigen Kosten der Publication, die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Personen, sowie überhaupt alle baaren Auslagen zu bezahlen.

§ 2. Sind mehrere zur Zahlung der Gebühren gemeinschaftlich Verpflichtete vorhanden, so haftet jeder für den ganzen Betrag derselben.

Artikel 5.

§ 1. Die Behörden sind befugt, bevor sie auf einen bei ihnen gestellten Antrag eingehen, wegen Zahlung der dadurch veranlaßten Gebühren und sonstigen Kosten von jedem außerhalb des Großherzogthums wohnenden und wegen Erstattung der dadurch etwa veranlaßten baaren Auslagen auch von dem im Großherzogthum wohnenden Antragsteller eine Caution zu verlangen. Die Caution ist entweder durch Deponirung einer angemessenen Geldsumme oder inländischer Staatsschuldscheine, oder durch einen hinreichend zahlungsfähigen inländischen Bürgen zu leisten.

§ 2. Werden kostenpflichtige Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten veranlaßt, so haftet derselbe, auch nach beendigtem Mandat, mit seinem Auftraggeber solidarisch für die Zahlung der dadurch erwachsenen Gebühren und sonstigen Kosten.

Artikel 6.

Die in der Taxe unter Nr. 28—34 einschließlich, 36—42 einschließlich, 45 und 46 aufgeführten Gebührensätze bilden eine Gesammtgebühr, welche, soweit nicht in den Anmerkungen zu Nr. 37, 38 und 39 ein Anderes bestimmt ist, die Gebühren und sonstigen Kosten (Artikel 4) für alle Verhandlungen befaßt, welche bei der Ober- und der Unter-Behörde vorgekommen sind, lediglich mit Ausnahme von Transportkosten, Diäten, Zustellungs- und Vermessungs-Gebühren, Porto und anderen baaren Auslagen.

Artikel 7.

Frei von allen Gebühren und sonstigen Kosten, mit Ausnahme der Diäten, Transportkosten und sonstigen baaren Auslagen, sind alle Verhandlungen:

a. in Angelegenheiten des Staats, des Staatsdienstes, einer Staatsanstalt und der Staatsfinanzverwaltung, überhaupt alle Verhandlungen, für welche die Kosten aus einer Staatscasse (Haupt- oder Nebencasse) zu zahlen wären;

b. in Angelegenheiten des Kronguts, der Hofverwaltung und der milden Stiftungen, in Armen- und allgemeinen Landesökonomiesachen, insbesondere auch in Angelegenheiten der Privatackerbauschulen;

c. über das Heimathsrecht oder die Unterstützung von Personen, die nicht hiesige Staatsangehörige sind.

Artikel 8.

Frei von Gebühren, jedoch nicht von den Schreib- und Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und von sonstigen Kosten, namentlich den Diäten, soweit solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen, und Tansportkosten, sind die Verhandlungen:

a. in Angelegenheiten der Stedinger Wittwe- und Waisensocietät, der Berner, Delmenhorster, Rasteder und Braker Wittwen- und Waisencasse, der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, der Vereine der Organisten ꝛc im Kreise Delmenhorst zur Entrichtung eines Sterbethalers und in den Kreisen Oldenburg und Ovelgönne zur Entrichtung eines Sterbeguldens, und der im Herzogthum Oldenburg bestehenden Prediger-Wittwen- und Waisencassen;

b. in Angelegenheiten der Oldenburgischen Brandcasse, der Jeverschen Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Kniphauser Brandcasse;

c. in Angelegenheiten der Oldenburgischen und der Jeverschen Ersparungscasse, sowie der von Gemeinden errichteten Ersparungscassen;

d. in Angelegenheiten der Kirchen, der politischen, der Kirchen- und Schul-Gemeinden, der Bauerschaften, der Ortsgemeinden und der im Artikel 198 der Gemeindeordnung genannten Realgenossenschaften, der Wege- und Wasserbau-Genossenschaften und der Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodencultur, soweit dieselben unter die Wasserordnung fallen;

e. zur Feststellung der Entschädigung für Enteignungen zur bessern Schiffbarmachung der Sagter Ems und des Aper Tiefs, zur Fortführung des Hunte-Emskanals, zu den vom Staatsministerium genehmigten Eisenbahnen und zu den Staats-, Gemeinde- und Feldwegen;

f. bei Verkoppelungen und den damit verbundenen Gemeinheits- und Markentheilungen, es sei denn, daß einer Partei durch Erkenntniß die Kosten zur Last gelegt werden;

g. über Gesuche um Unterstützung aus öffentlichen Fonds, um Verleihung von Stipendien und Beihülfen aus Stiftungen und dgl.;

h. über die Aufnahme von Zöglingen und Kranken in eine Unterrichts- oder Heilanstalt, sowie in die Bewahranstalt zu Blankenburg;

i. in Angelegenheiten der Lootsengesellschaften, der Gewerbeschulen und der Unterstützungs- und Krankencassen;

k. wegen Ertheilung von Corporationsrechten oder des Rechts einer juristischen Person an Religionsgesellschaften und Wohlthätigkeits-Vereinen oder Anstalten.

Artikel 9.

Die in Beziehung auf das administrative Beitreibungsverfahren bestehende Begünstigung, daß die Beitreibungskosten auf den Schuldner notirt werden, bleibt bestehen.

Artikel 10.

Alle bestehenden Gebührenfreiheit, soweit sie nicht in den vorstehenden Artikeln 7, 8 und 9 aufrechterhalten sind, werden hierdurch aufgehoben.

Artikel 11.

§ 1. In Beschwerde- und Recurssachen finden die bewilligten Gebührenfreiheiten keine Anwendung.

§ 2. Dasselbe (§ 1) findet statt bei Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden und Genossenschaften unter einander oder mit ihren Mitgliedern.

§ 3. Ebenso tritt in den in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten Angelegenheiten die Gebührenfreiheit nicht ein, wenn ein Dritter zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.

Artikel 12.

Die über den Behördenstempel in den §§ 3 und 4 der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 26. September 1814 und sonst getroffenen Vorschriften werden hiermit für die im Artikel 2 genannten Verwaltungsbehörden aufgehoben.

Artikel 13.

Die Behörden sind befugt, die Gebühren in den von ihnen definitiv erledigten Angelegenheiten wegen Unvermögens des zur Tragung der Kosten Verpflichteten zu erlassen. Die Oberbehörden haben diese Befugniß auch wegen der bei den untergebenen Behörden erwachsenen Gebühren und können dieselben außerdem die Gebühren erlassen wegen Dürftigkeit und wenn in der Sache liegende Billigkeitsgründe dafür sprechen.

Die Kosten sind jedoch stets dann zu erlassen, wenn der zur Tragung derselben Verpflichtete Unterstützung aus Armenmitteln genießt.

Ist der Verpflichtete, ohne mit seiner Familie Noth zu leiden, zur Zahlung der Kosten nicht im Stande, so sind solche, wenn sie nicht sofort erlassen werden, bis zu 5 Jahren zu stunden und falls alsdann keine Vermögensverbesserung eingetreten, zu erlassen.

Artikel 14.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, auch für Verhandlungen in andern, als den in den Artikeln 7, 8 und 9 bezeichneten Angelegenheiten allgemein die gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit zu bestimmen, wenn ähnliche Gründe dafür sprechen.

Artikel 15.

§ 1. Zeugen können für jeden Tag, ferner auch für jede Nacht, welche sie wegen Ablegung des Zeugnisses außerhalb ihres Wohnorts zubringen müssen, an Reisekosten eine Vergütung von 5 gſ. bis zu 1 Thlr. in Anspruch nehmen. Die Größe der Vergütung wird von der Behörde unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen und der Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte nach billigem Ermessen bestimmt.

§ 2. Ist dem Zeugen nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht wohl zuzumuthen, den Weg zu Fuße zu machen, so erhält er außer der im § 1 erwähnten Vergütung die Transportkosten nach dem Betrage der wirklichen Auslage, jedoch nicht mehr vergütet, als er bei gehöriger Umsicht den Umständen nach zu verausgaben gehabt hätte. Hat der Zeuge sich eigener Transportmittel bedient, so ist die Vergütung dafür nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 3. Zur Bestimmung der Größe der im § 2 gedachten Vergütung kann die Behörde, in Ermangelung sonstiger genügender Bescheinigung, von dem Zeugen die Versicherung auf seinen geleisteten Eid oder seine abgegebene Versicherung an Eidesstatt verlangen, daß er die geforderte Summe habe aufwenden müssen und ihm seinen Verhältnissen entsprechende billigere Transportmittel nicht zu Gebote gestanden haben.

Artikel 16.

§ 1. Für Versäumniß können Zeugen eine besondere Vergütung nur fordern, wenn diese der Staatscasse nicht zur Last fällt.

§ 2. Die Vergütung für Versäumniß hat die Behörde nach den Vorschriften des Artikels 15 § 1 bis zu 1 Thlr. täglich zu bestimmen.

§ 3. Dienstboten oder ihnen gleich zu achtende Personen haben nur insoweit, als sie für Versäumniß eine Vergütung als Zeugen erhalten, ihrer Herrschaft die Kosten einer Stellvertretung zu ersetzen.

Artikel 17.

§ 1. Für Sachverständige gelten hinsichtlich der Vergütung für Reisekosten dieselben Bestimmungen, wie für Zeugen (Artikel 15). Außerdem erhalten dieselben für ihre Bemühungen einschließlich einer etwaigen schriftlichen Abfassung eines Gutachtens eine Vergütung bis zu 2 Thlr. täglich, wobei es jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, diese Vergütung je nach Umständen angemessen zu erhöhen.

§ 2. Soweit gewisse Sachverständige für die fraglichen Geschäfte besondere Taxen haben, erhalten sie ihre Reisekosten und Bemühungen nach diesen Taxen vergütet.

Artikel 18.

Bis zum Inkrafttreten der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 sollen 10 Ar gleich 110 □Ruthen gelten.

Artikel 19.

Die Gebühren, welche gewisse Personen für bestimmte Acte erhalten, bleiben, soweit sie in der Taxe nicht erwähnt sind, bestehen.

Artikel 20.

§ 1. Die Taxen der Sporteln bei den Aemtern vom 26. September 1814 und bei dem Regierungs-Collegium und der Cammer vom 12. December 1814, sowie die später dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 2. Jedoch werden die bestehenden Vorschriften über die für Gewerbelegitimationskarten, Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- und Dienstbücher zu zahlenden Gebühren, sowie über den Weinkauf und dessen Nebengebühren, über die Uebertrags- und Aufzugsgelder in der frühern Herrschaft Kniphausen, über das Consensgeld in der frühern Grafschaft Varel und über die den Amtseinnehmern begleichenden Repartitionsgebühren, durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 21.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunkts, wenn dasselbe in Kraft tritt, erfolgt im Verordnungswege. Auf dieselbe Weise können etwaige Unvollständigkeiten in den

Bestimmungen der Taxe und Zweifel über die Auslegung derselben durch ergänzende Vorschriften gehoben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

v. Buttel.

Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen.

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. ₰	gl.	Unter- Behörden. ₰	gl.
1.	Für ein Protocoll, sofern nicht für das Geschäft eine besondere Gebühr bestimmt ist oder der Satz Nr. 2 eintritt:				
	für die erste Seite des Originals	—	25	—	12½
	für jede folgende Seite . . .	—	5	—	2½
2.	Für ein Protocoll über mehrseitige oder über Verhandlungen von Versammlungen von Interessenten, Genossenschaften und Corporationen oder deren Vertretungen:				
	für die erste Seite des Originals	1	10	—	20
	für jede folgende Seite . . .	—	10	—	5
	Enthält das Protocoll eine Verfügung in der Hauptsache, so wird für diese die Gebühr besonders berechnet.				
3.	Für eine Verfügung oder Ladung, sofern nicht ein besonderer Ansatz dafür bestimmt ist . . .	—	25	—	12½
	Geht eine Verfügung br. m. an eine Unterbehörde zur Mittheilung an die Betheiligten, so berechnet letztere nur die etwaigen Ausfertigungs- und Zustellungs-Gebühren.				
4.	Für eine br. m. Berichtsforderung	—	10	—	5

Nr.	Gegenstand	Gebührentaxe. Ober- Behörden. Thlr.	gr.	Unter- Behörden. Thlr.	gr.
5.	Für eine Schlußverfügung auf einseitige Verhandlung . . .	2	—	1	—
6.	Für eine Schlußverfügung auf mehrseitige Verhandlung . . .	4	—	2	—
7.	Für die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, einschließlich des Protocolls und etwaiger Beeidigung	1	10	—	20
	Werden mehrere Personen in demselben Act vernommen . . .	2	—	1	—
8.	Für die schriftliche Instruction eines oder mehrerer Sachverständigen, einschließlich der Zufertigung derselben	2	—	1	—
9.	Für ein Gutachten einer technischen Behörde oder eines technischen Beamten, nach Bestimmung der verfügenden Behörde	1—10	—	½—5	—
	Ist zum Zweck der Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung nöthig, so kommt außerdem der Satz Nr. 12 zur Berechnung.				
10.	Für ein Schreiben an eine fremde oder einen Bericht an eine höhere Behörde:				
	für den ersten Bogen . .	1	15	—	22½
	für jede Seite über einen Bogen	—	10	—	5
	Anmerkung:				
	Für einen br. manu Uebersen-				4

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe.			
		Ober-		Unter-	
		Behörden.			
		₰	gl.	₰	gl.
	dungsbericht wird nichts berechnet, wenn er nicht Sachliches befaßt, ein Gutachten enthält oder Erläuterungen giebt.				
11.	Für ein Schreiben an eine Behörde des Großherzogthums	1	—	—	15
12.	Für jede Verhandlung außerhalb des Geschäftslocals der Behörde, falls nicht eine Gesammtgebühr für die betreffende Verhandlung bestimmt ist, außer den Protocoll- und den sonstigen Gebühren, besonders	2	—	1	—
13.	Für eine öffentliche Bekanntmachung, sofern dafür nicht ein anderer Ansatz bestimmt ist	1	—	—	15
14.	Für eine Inventur:				
	a. bei einer Masse bis zu 500 ₰ einschl.	—	—	2	—
	b. bei einer Masse von 500 ₰ bis 3000 ₰ einschl. . . .	—	—	3	—
	c. bei einer Masse von 3000 ₰ bis 6000 ₰ einschl. . . .	—	—	4	—
	d. bei einer Masse von 6000 ₰ bis 10000 ₰ einschl. . . .	—	—	5	—
	e. bei einer Masse von über 10000 ₰	—	—	6	—
15.	Für den öffentlichen Verkauf beweglicher Gegenstände, der nicht				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe.			
		Ober-		Unter-	
		Behörden.			
		ℛ	gl.	ℛ	gl.
	Executivverkauf ist, für den Verkaufsact:				
	a. bei einem Ertrage bis 25 ℛ einschl.	—	—	—	5
	b. bis zu 50 ℛ einschl. . . .	—	—	—	15
	c. bis und für jede fernere volle 50 ℛ des Ertrags . . .	—	—	—	15
16.	Für die öffentliche Verheurung von Immobilien, für den Verheurungsact, nach dem Gesammtbetrage der für die ganze Verheurungszeit bedungenen Heuergelder:				
	a. bei einem Betrage bis zu 50 ℛ einschl.	—	—	—	20
	b. bei einem Betrage bis zu 100 ℛ einschl.	—	—	1	—
	c. bis und für jede fernere volle 100 ℛ des Betrags . . .	—	—	—	7½
17.	Für den öffentlichen Verkauf von Immobilien, für den Verkaufsact:				
	a. bei einem Erlöse bis 100 ℛ einschl.*)	—	—	1	—
	b. für und bis jede fernere 100 ℛ	—	—	—	15
18.	Bei executivischen Beitreibungen:				
	a. für die Insinuation des Zahlungsbefehls	—	—	—	2

*) Kommt regelmäßig bei Marktheilungen vor; kann aber auch in Strandungssachen vorkommen.

Nr.	Gegenstand	Gebührentaxe. Ober-Behörden Thlr.	gr.	Gebührentaxe. Unter-Behörden Thlr.	gr.
	Die Gebühr ist nur zur Hälfte zu berechnen, wenn der Posten unter 1 Thlr. beträgt.				
	b. für die Pfandvollstreckung:				
	wenn der Gegenstand beträgt bis zu 25 Thlr. einschl. . .	—	—	—	5
	wenn der Gegenstand beträgt bis zu 50 Thlr. einschl. . .	—	—	—	10
	wenn der Gegenstand beträgt bis zu 75 Thlr. einschl. . .	—	—	—	15
	wenn der Gegenstand beträgt bis zu 100 Thlr. einschl. . .	—	—	—	20
	wenn der Gegenstand beträgt bis zu 150 Thlr. einschl. . .	—	—	1	—
	wenn der Gegenstand beträgt mehr als 130 Thlr. . . .	—	—	1	10
	c. für die Publication wegen des Verkaufs der Pfandstücke .	—	—	—	7½
	d. für den Auftrag zur Abhaltung des Verkaufs durch den Gemeindevorsteher, Bauervogt, Vergantungs-Protocollisten oder Actuar	—	—	—	7½
	e. für die Anwesenheit des Amtsunterbedienten bei dem Verkauf und die Besorgung des dazu Erforderlichen	—	—	—	15
	Anmerkungen:				
	a. Die Gebühren unter c. und d.				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. Thlr.	gl.	Unter- Behörden. Thlr.	gl.
	werden nur berechnet, wenn der Gegenstand über 10 Thlr. beträgt.				
	b. Für den Verkaufsact werden nur die Gebühren für den Protocollisten, aber keine sonstige Gebühren berechnet.				
19.	Für einen Attest, Bescheinigung über Thatsachen oder ein sonstiges öffentliches Zeugniß	—	20	—	10
	Anmerkung:				
	Für einen einfachen Lebensattest werden nur 2½ gl. incl. Siegelgebühren berechnet.				
20.	Für die Aufsuchung alter, d. h. länger als 10 Jahre reponirter Acten, wenn solches schriftlich beantragt ist	—	10	—	—
21.	Für die Gestattung der Einsicht von Acten, Karten, Erdbüchern, Katastern und Registern, sofern solche nicht zu dem Zweck öffentlich ausgelegt sind	—	10	—	5
22.	Für Beglaubigungen:				
	a. einer Abschrift	—	7½	—	7½
	wenn die Abschrift über einen Bogen beträgt, für jede Seite mehr	—	1	—	1

Nr.	Gegenstand	Gebührentaxe. Ober-		Unter-Behörden.	
		ℛ	gl.	ℛ	gl.
	Anmerkung: Diese Gebühr wird auch berechnet für Extracte jeglicher Art aus amtlichen Registern, Erdbüchern, Mutterrollen, Flurbüchern, Fortschreibungs- und Veränderungsprotocollen ꝛc., welche nur beglaubigt abgegeben werden.				
	b. Für eine sonstige Beglaubigung	—	10	—	10
23.	Für die Beidrückung des Siegels der Behörde	—	5	—	5
24.	Schreibgebühr:				
	a. für Ausfertigungen und Abschriften, für jede auch nur angefangene Seite	—	1½	—	1½
	Enthält die Abschrift viele oder tabellarische zusammengestellte Zahlen, oder bietet sie besondere Schwierigkeiten, z. B. weil das Original in einer fremden Sprache abgefaßt ist, so kann die Schreibgebühr bis zu 3 gl. pro Seite erhöht werden, worüber der Decernent zu entscheiden hat.				
	b. für das Aufsuchen und die Beischreibung des Eigenthü-				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. ₰	gl.	Unter- Behörden. ₰	gl.
	mernamens, der Cultur ꝛc. jeder Nachbarparcelle . . .	—	2	—	2
25.	Für jede Zustellung einer Verfügung oder Urkunde, sowie für jede Ladung durch den Unterbedienten	—	3	—	3
26.	Für jedes mit der Post zu versendendes Schriftstück eine Couvert- und Besorgungs-Gebühr von . .	—	1	—	1
27.	Für die Anwesenheit eines Unterbedienten bei einer Verhandlung außerhalb des Geschäftslocals der Behörde	—	—	—	15
	Diese Gebühr ist zu theilen, wenn mehrere Acte der Art auf einen Tag fallen.				
28.	Für die Aufnahme in den Staatsverband, einschließlich einer vorgängigen Aufnahmezusicherung .	3	—	—	—
	Anmerkung: Wird die Aufnahme nicht bewilligt, sind Kosten nicht zu berechnen.				
29.	Für eine Auswanderungsbescheinigung	2	15	—	—
30.	Für einen Heimathsschein für das Ausland:				
	a. an Dienstboten, Handarbeiter und ähnliche Personen . .	—	—	—	5

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe.			
		Ober-		Unter-	
		Behörden.			
		₰	gl.	₰	gl.
	b. an andere Personen . . .	—	—	—	15
31.	Für einen Trauschein	—	—	—	15
32.	Für ein Erfindungspatent, sowie für die Confirmation eines Privilegiums	10	—	—	—
33.	Für die nach § 30 und 32 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 erforderliche Concession beziehungsweise Erlaubniß . . .	2	—	—	—
34.	Für den nach § 43 und 44 derselben Gewerbeordnung erforderlichen Legitimationsschein und für die nach § 67 daselbst erforderliche Genehmigung	—	—	—	15
35.	Für die sonst erforderliche Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes werden die Gebühren nach der Taxe berechnet und außerdem für die Erlaubniß zur Gast- oder Schänkwirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, wenn die jährliche Abgabe (Recognition) beträgt: unter 5 ₰	—	—	2	—
	5 bis 10 ₰ excl.	—	—	4	—
	10 „ 20 „ „	—	—	6	—
	20 „ 30 „ „	—	—	8	—
	30 ₰ und mehr	—	—	10	—

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. ℛ	gf.	Unter- Behörden. ℛ	gf.
36.	Für den Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen:				
	a. für den Legitimationsschein .	1	—	—	15
	b. für die Erlaubniß zur Benutzung desselben	—	—	—	5
37.	Für Ausfertigung oder Aenderung von Schiffspapieren:				
	a. für einen Meßbrief, außer den Gebühren des Messungsbeamten	2	—	—	—
	b. für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffs-Register und Ausfertigung des Certificats:				
	1. bei Schiffen bis zu 12 Commerzlasten einschließlich	1	—	—	—
	2. bei größeren Schiffen für jede volle Commerzlast mehr	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
	c. für einen Seepaß:				
	1. für ein Schiff unter 50 Commerzlasten . . .	1	—	—	—
	2. für und bis jede fernere 100 Commerzlasten mehr .	1	—	—	—
	d. für Eintragung einer Aenderung in das Schiffs-Register und Bemerkung des Erforderlichen im Certificat:				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. ₰	gf.	Unter- Behörden. ₰	gf.
	1. wenn das Eigenthum eines ganzen Schiffes übergegangen ist, die volle unter b bestimmte Gebühr,				
	2. wenn das Eigenthum nur eines Theils des Schiffes übergegangen ist, die Hälfte dieser Gebühr,				
	3, wenn nur eine Aenderung in der Beschreibung des Schiffes oder in dessen Heimathshafen zu bemerken ist, die Hälfte der Gebühr unter b;				
	4. wenn die Aenderung des in das Schiffsregister eingetragenen Namens eines Schiffes bewilligt wird, außer den Kosten der erforlichen Bekanntmachungen und außer den für die etwaige gleichzeitige Eintragung anderer Aenderungen nach Ziffer 1, 2 und 3 zu berechnenden Gebühren, die volle unter b bestimmte Gebühr.				
	e. für die Ausfertigung eines neuen Certificats für ein Schiff,				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. ₰	gſ.	Unter- Behörden. ₰	gſ.
	welches bereits ein solches besessen hat, wenn nicht die Bestimmungen unter d Anwendung finden	—	20	—	—
	f. für Ausfertigung eines neuen Meßbriefes für ein Schiff, welches bereits einen solchen besessen hat	—	5	—	—
	Anmerkung: Wird die Vermittelung des Amts behuf Ausfertigung der Schiffspapiere 2c. zu Handlungen in Anspruch genommen, wofür vorstehend keine besondere Gebührensätze bestimmt sind, so sind dafür Gebühren nach den allgemeinen Sätzen zu berechnen.				
38.	Für die Bewilligung eines Plackens zum Anbau oder zur Kultur einschließlich der Besichtigung, Einweisung, Abschätzung zu Canon, Vermessung, Ansetzung und Einführung in die Register und aller desfälligen Verhandlungen und Berechnungen für und bis zu je 10 Ar				
	a. bei Anbauplacken	—	12½	—	—
	b. bei Culturplacken	—	25	—	—

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. Thlr.	gr.	Unter- Behörden. Thlr.	gr.
	Anmerkungen:				
	a. Veranlaßt das Einweisungsgesuch besondere Verhandlungen wegen dagegen erhobener Einwendungen, so ist über die Tragung der dieserhalb zu berechnenden Gebühren besonders zu entscheiden.				
	b. Für die Umwandlung des Canons in Recognition bei Placken, welche im alten Herzogthum und im Amte Wildeshausen auf Abschlag einer Berechtigung aus ungetheilter Gemeinheit ausgewiesen sind (Regulativ vom 2. März 1859 A § 12 Ziffer 2) wird nichts angesetzt.				
39.	Bei Mark- und Gemeinheits-Theilungen für die Einweisungsurkunde, einschließlich der Einweisung, Ansetzung zu Recognition und Einführung in die Register, wenn die Abfindung groß ist				
	bis 1 Hektar einschließlich . .	1	—	—	—
	für und bis zu jedem ferneren Hektar	—	15	—	—
	Anmerkungen:				
	a. Für die Bewilligung eines				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. ₰	gſ.	Unter- Behörden. ₰	gſ.
	Plackens an einen Nichtinteressenten werden die Gebühren nach Ziffer 38 berechnet.				
	b. Verlangt ein Interessent mehrere Einweisungsurkunden, so werden die Gebühren für jede Urkunde nach obigem Satze berechnet.				
	c. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung vom 16. December 1806 lit B in Anwendung und sind die danach in Anrechnung kommenden Kosten nach dieser Taxe und den sonst bestehenden Taxen zu berechnen.				
40.	Für die Ansetzung zur Grund- und Gebäudesteuer (Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 wegen Errichtung der Kataster) und für die Eintragung in die desfälligen Register, für jeden Thaler Steuercapital	—	—	—	⅓
	jedoch nicht unter 10 gſ. Handelt es sich um die Abänderung des Steuercapitals eines bereits angesetzten Grundstücks oder Gebäudes, so ist				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörde. ℛ	gr.	Unter- Behörde. ℛ	gr.
	die Hälfte des obigen Satzes zu berechnen.				
41.	Für die Bewilligung eines Torfmoors auf Grund der Anlage B der Ministerialbekanntmachung vom 2. März 1859, einschließlich der etwaigen Vorbesichtigung, der Einweisung, Ansetzung zu Torfgeld und Einführung in die Register .	—	—	3	15
	Werden mehrere Moore in einem Certificate befaßt, so vervielfältigt sich die Gebühr nach der Zahl der Moore. Bruchtheile eines Moores werden für voll gerechnet.				
42.	Für die Bewilligung eines Buchweizenmoors auf Grund der Anlage C der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. März 1859, einschließlich der sämmtlichen darüber stattgehabten Verhandlungen, für jedes Moor	—	—	2	—
	Außerdem sind dem die Einweisung besorgenden Mitgliede des Gemeindevorstandes für jedes Moor 5 gr. zu zahlen.				
43.	Für die Bewilligung der Zerstückung oder Neubildung einer geschlossenen Stelle, oder der Abtrennung eines Theils von einer solchen .	1	—	1	—

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. ℛ	gr.	Unter- Behörden. ℛ	gr.
44.	Für die Bewilligung der Theilung eines besonders katastrirten Grundstücks und der Einverleibung eines Grundstücks in eine geschlossene Stelle	—	20	—	20
	Anmerkungen zu 43 und 44.				
	a. Den Zerstückungen stehen die Ausgebungen in Erbpacht gleich und sind für die Genehmigung der desfälligen Contracte die obigen Gebühren zu berechnen.				
	b. Neben den obigen Gebühren sind für die vorbereitenden oder nachfolgenden Verhandlungen die Gebühren nach dieser Taxe zu berechnen.				
45.	Für die Ermittelung der Ordinairgefälle und sonstigen Lasten, welche auf dem zu theilenden Ganzen (Stelle oder besonderes Stück) haften, und für die Repartition derselben über die gebildeten Theile, von jedem Theilnehmer für jedes mit seinen Lasten ausgeschiedene Stück	—	—	—	15
	Anmerkungen:				
	a. Werden mehrere Grundstücke				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. ℛ	gl.	Unter- Behörden. ℛ	gl.
	des Abspliſſen- oder des Rumpf- (Reſt) Beſitzers bei der Berechnung zuſammengefaßt, ſo gelten ſie für ein Stück; verlangt dagegen ein Theilnehmer die Sonderung nach einzelnen Parcellen oder Gruppen, ſo iſt die Gebühr ſo oft zu erlegen, als einzelne beſondere Theile ſich bilden.				
	b. Die Gebühr ermäßigt ſich auf die Hälfte, wenn die Theilnehmer eine Repartition vorlegen, die in der Reviſion richtig befunden wird.				
	c. Für die Reviſion einer älteren Repartition werden die Gebühren zum Vollen berechnet, beſchränkt ſolche ſich aber auf das Beitragsverhältniß zu den untheilbaren Laſten, ſo iſt nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.				
	d. Die Gebühr befaßt auch diejenige für die Reviſion und Approbation durch die Oberbehörde.				
46.	Für die Vertheilung der Ordinairgefälle und ſonſtigen bisher unge-				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. Thlr.	gl.	Unter- Behörden. Thlr.	gl.
	theilten ständigen Gefälle einer Stelle oder eines besonderen Stücks über die in der Mutterrolle aufgeführten Parcellen, mag solche bei Gelegenheit einer Zerstückung oder sonst geschehen, und für die Eintragung der berechneten Quoten in die Mutterrolle, für jede Parcelle, der solche Gefälle zugeschrieben werden	—	—	—	5
	Anmerkungen:				
	a. Die Gebühr befaßt diejenige für die Revision und Approbation der Berechnung durch die Oberbehörde, nicht aber diejenige für dadurch veranlaßte sonstige Verhandlungen.				
	b. Ist mit der Ueberschreibung der Lasten eines im Erdbuch speciell bezeichneten Grundstücks auf die correspondirende Parcelle der Mutterrolle keine Theilungsberechnung verbunden, so geschieht die Ueberschreibung kostenfrei.				
	c. Geschieht die Vertheilung einer dem Staat gebührenden Geldrente ohne Antrag des Ver-				

Nr.	Gegenstand	Gebührentaxe. Ober-Behörden ℛ︎	gr.	Unter-Behörden ℛ︎	gr.
	pflichteten, so sind dafür keine Gebühren zu berechnen.				
47.	Für die Umschreibung bei Veränderung des Besitzers in Folge einer Zerstückung oder sonst für jeden Thaler Grundsteuer-Reinertrag bezw. Miethwerth	—	—	—	$\frac{1}{3}$
	jedoch nicht unter 10 gr., wobei, wenn Grundstücke und Gebäude zusammen umgeschrieben werden, die Steuercapitale zusammen zu rechnen sind. Die Zusammenrechnung tritt auch ein, wenn mehrere Grundstücke oder Gebäude auf dem nämlichen folium eingetragen sind.				
	Anmerkungen:				
	a. Die Gebühr ist für jeden Veränderungsfall zu berechnen. Bei Zerstückungen, Abschreibungen und Incorporationen entscheidet die Zahl der Zuschreibungen.				
	b. Die Gebühr befaßt die Umschreibungsgebühr für alle beim Verwaltungsamte sowohl, als bei der Oberbehörde vorhandenen Register (Erd-				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. Rthlr.	gr.	Unter- Behörden. Rthlr.	gr.
	bücher, Gefälleregister, Grund- und Gebäudesteuer-Kataster ꝛc.), nicht aber die Gebühr für Ein- und Umschreibungen im Brandcasse-Register und diejenigen für durch den Besitzwechsel veranlaßte sonstige Verhandlungen.				
	c. In der alten Vogtei Schwei (Gemeinden Schwei und Seefeld nebst den Bauerschaften Frischenmoor, Neustadt und Achtermeer), wo der Amtsweinkauf (Kleidgeld) die Amts-Umschreibungsgebühren bei geschlossenen Stellen befaßt, ist der Amtsweinkauf nur noch insoweit zu berechnen, als er die Summe der Umschreibungsgebühr übersteigt.				
	d. Außer der Umschreibungsgebühr sind für die wegen der Umschreibung Statt gehabten Verhandlungen, wenn solche nicht in dem ersten Termin beendigt werden, die Gebühren nach dieser Taxe zu berechnen.				

Nr.	Gegenstand.	Gebührentaxe. Ober- Behörden. rℓ	gſ.	Unter- Behörden. rℓ	gſ.
48.	Für die Eintragung oder Löschung eines Nießbrauchs oder anderer nachrichtlichen Bemerkungen in den Registern wegen jeden besonders katastrirten Stücks, auf welches sich die Bemerkung bezieht . .	—	—	—	7½
49.	Für die Confirmation eines Erbpachtcontracts:				
	a. wenn die jährliche Erbpachtsumme nicht über 100 rℓ hinausgeht	5	—	—	—
	b. wenn die jährliche Erbpachtsumme 100 rℓ übersteigt. .	7	15	—	—

№ 70.

Verordnung, betreffend die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 16. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung des Artikels 21 des Gesetzes vom 15. d. Mts., betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, daß dieses Gesetz mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

v. Buttel.

№ 71.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.

Oldenburg, den 14. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld was folgt:

Einziger Artikel.

§ 1. Von der Stempelabgabe sind befreit alle Urkunden über Lombarddarlehen, welche von den nach Artikel 25 Ziffer 13 des Gesetzes vom 9. October 1868 für das Herzogthum Oldenburg und vom 21. desselben Monats für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Stempelgebühren, durch das Staatsministerium als solche anerkannten Bankgeschäften und diesen gleichgestellten Vorschuß- und Creditvereinen, sowie von den Verwaltungen der Oldenburgischen, der Jeverschen und der Birkenfelder Ersparungscassen gegeben werden, sofern nicht eine längere als dreimonatige Rückzahlungsfrist, vom Tage der Ausstellung angerechnet, festgesetzt ist.

§ 2. Das Staatsministerium ist befugt, auch andern unter staatlicher Leitung stehenden Fondsverwaltungen eine gleiche Stempelfreiheit zu gewähren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

v. Buttel.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 24. März 1870.) 45. Stück.

Inhalt:

№ 72. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. März 1870, betreffend Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

№ 73. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend Aufnahme der Wechselproteste.

№ 74. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck vom 15. März 1870, betreffend die Aufhebung der besondern bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.

№ 75. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 16. März 1870, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve.

№ 72.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

Oldenburg, den 21. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Einziger Artikel.

Die unter Ziffer 46 der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen bestimmte Schreibgebühr wird von 1 auf 1½ Groschen erhöht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 73.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aufnahme der Wechselproteste.

Oldenburg, den 15. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Einziger Artikel.

Wechselproteste können durch die beim Amtsgerichte angestellten Actuare oder Hülfsactuare aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 74.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung der besondern bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.

Oldenburg, den 15. März 1870.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck was folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschriften des gemeinen Rechts und der particularen Rechte, welche über die Intercessionen der Frauen besondere Bestimmungen enthalten, insbesondere das Senatusconsultum Vellejanum, die Authentica si qua mulier, die lex. 23 § 2 Cod. ad Senat. Vellejanum (4, 29) und die Artikel 13 und 14 des Budjadinger Landrechts werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 75.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve.

Oldenburg, den 16. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Bezugnahme auf die Bundesverordnung vom 7. November 1867, betreffend die Einführung preußischer Militair-Gesetze im ganzen Bundesgebiete und das damit zur Geltung gebrachte preußische Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar 1850, — welches also lautet:

§ 1. „Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§ 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§ 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§ 1, 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Officiere in den Fällen des § 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Officiere des stehenden Heeres aus dem Militair-Fonds bestritten.

§ 4. Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§ 5. Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a. für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,

b. für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§ 6. In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Commission gebildet, welche

a. sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b. unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des § 5, endgültig zu entscheiden, und

c. die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§ 7. Die Unterstützungs-Commission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Local-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisver-

tretung aus den Kreisinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Commission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Commission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commando zu wählender Officier beigeordnet.

§ 8. Die Commission (§ 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Commission beigeordnete Officier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§ 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Communalbeiträge aufgebracht.

§ 10. Die von der Commission (§ 7) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten praenumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§ 11. Den Familien derjenigen, welche, während sie im activen Dienst sich befinden:

a. der Desertion sich schuldig machen, oder

b. durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Commis-

sion eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§ 12. Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§ 13. Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreis-Unterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§ 14. Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§ 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§ 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§ 7 und 10) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§ 7) der Bürgermeister.

§ 16. Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt,"

sowie unter Bezugnahme auf das Bundesgesetz vom 8. April 1868, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve:

mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

Die Verpflichtung zur Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve,

Landwehr und Ersatzreserve wird den Amts-, bezw. (im Fürstenthum Birkenfeld) den Amtsgerichtsbezirken und den Städten Oldenburg, Jever, Varel und Eutin als besonderen Unterstützungsbezirken auferlegt.

Artikel 2.

Die Unterstützungscommissionen bestehen:

1. in den Städten Oldenburg, Jever, Varel und Eutin aus dem Stadtdirector bezw. Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei von dem Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern desselben;
2. im Amte Landwührden aus dem Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und zwei vom Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern desselben;
3. in den Amtsbezirken des Herzogthums Oldenburg und in denen des Fürstenthums Lübeck aus dem Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und zwei vom Amtsrathe zu wählenden Mitgliedern desselben;
4. in den Amtsgerichtsbezirken des Fürstenthums Birkenfeld aus den Bürgermeistern, von denen der älteste den Vorsitz zu führen hat, und je einem aus jeder Bürgermeisterei von den Bürgermeistereiräthen zu wählenden Mitgliede derselben.

Für jedes Mitglied der Unterstützungs-Commission ist für Verhinderungsfälle ein Ersatzmann zu wählen.

Artikel 3.

Vor der Beschlußfassung über eine zu bewilligende Unterstützung hat die Unterstützungs-Commission den Gemeinde-Vorstand der Gemeinde, welcher die zu unterstützende Familie angehört, zu hören.

Artikel 4.

Die von den Unterstützungs-Commissionen bewilligten Unterstützungen sind als Armenunterstützungen nicht anzusehen.

Artikel 5.

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldmittel werden nach dem Fuße der Einkommensteuer über die einzelnen Gemeinden der Unterstützungsbezirke vertheilt und von denselben aufgebracht.

Artikel 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Staatsministerium, Departement des Innern, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 30. März 1870.) 46. Stück.

Inhalt:

№ 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1870, betreffend die Benutzung der Brücke zu Huntebrück und des Durchlasses in derselben.

№ 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Brücke zu Huntebrück und des Durchlasses in derselben.

Oldenburg, den 21. März 1870.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums ꝛc., werden über die Benutzung der Huntebrücke bei Huntebrück und des Durchlasses in derselben die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Wagen und Reiter dürfen die Brücke sowohl, als die beiderseitigen Zuwegungen nur im Schritte passiren, auch auf der Brücke nicht still halten.

§ 2.

Ein Begegnen von Wagen auf der Brücke darf nicht Statt finden. Von zwei Wagen, die gleichzeitig die Brücke

nach verschiedenen Richtungen passiren wollen, muß der unbeladene Wagen zurückbleiben. Sind beide Wagen beladen oder unbeladen, so hat, wenn nicht der Brückenwärter oder sein Gehülfe im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt, der von der Moorriemer Seite kommende zuerst die Brücke zu passiren.

Als beladen gilt auch jeder Wagen, auf welchem außer dem Fuhrmann mindestens eine Person sich befindet.

§ 3.

Fußgänger sollen stets auf dem Trottoir zu ihrer Rechten gehen. Personen, welche Karren schieben, Handwagen führen oder vielen Raum einnehmende Lasten tragen, dürfen nicht das Trottoir, sondern nur die Fahrbahn der Brücke benutzen.

§ 4.

Die Beschmutzung der Brücke und deren Zubehör, sowie das Betreten der Seitendossirungen der Brückenzuwegungen ist verboten.

§ 5.

Wenn die Drehbrücke für den Durchgang von Schiffen geöffnet ist, was durch Schließung der Barrieren und Aufziehen von Körben an beiden Enden der Brücke angezeigt wird, darf Niemand über die geschlossenen Barrieren hinaus auf die Brücke vordringen.

§ 6.

Dampfschiffe, auf welchen die Rauchfänge, andere Schiffe, auf welchen die Masten zum Niederlegen eingerichtet sind, dürfen bei niedrigem Wasserstande — etwa bis zu halber Fluth — unter dem festen Brückentheil durchfahren, wenn ihre Rauchfänge und Masten niedergelegt sind. Nicht derartig eingerichtete Schiffe müssen die, in der Regel durch die Drehbrücke verschlossene, Durchlaßöffnung an der linken (Moorriemer) Seite des Flusses passiren.

§ 7.

Die Durchlaßöffnung ist an beiden Seiten stromauf- und abwärts mit Duc d'Alben eingefaßt. Alle Segelschiffe, welche die Durchlaßöffnung passiren wollen, müssen vor diesen Duc d'Alben ankern und dann durch die Oeffnung durchtreiben. Das Durchsegeln, sowie das Ebbe- und Fluth-Stoppen zwischen den an beiden Ufern mit der Inschrift: Halt! aufgestellten Verbot-Tafeln, ist nicht erlaubt.

§ 8.

Schiffer, welche die Durchlaßöffnung bei Tage passiren wollen, haben dieses, sobald ihnen die Brücke in Sicht kommt, dem Brückenwärter durch Aufziehen einer rothen Flagge am Hauptmast kund zu geben.

§ 9.

Schiffer, welche bei Dunkelheit die Durchlaßöffnung passiren wollen, haben, nachdem sie in angemessener Entfernung von der Brücke vor Anker gegangen, dem Brückenwärter von ihrer Absicht Nachricht zu geben und dürfen erst, nachdem der Brückenwärter ein vorher verabredetes Zeichen gegeben, durch die Oeffnung fahren. Es wird während der Dunkelheit auf dem Strompfeiler an der rechten Seite der Durchlaßöffnung und in dem an der linken (Moorriemer) Seite unterhalb der Drehbrücke stehenden Wärterhause ein weißes Licht brennen.

§ 10.

Die Schiffer sind verpflichtet, beim Passiren der Durchlaßöffnung das Anstreifen an die Brückenpfeiler und insbesondere an die Drehbrücke sorgfältig zu vermeiden, und müssen zu dem Ende das Segelzeug so weit nöthig einziehen.

§ 11.

Kommen mehrere Schiffe gleichzeitig an, so bestimmt der Brückenwärter, in welcher Reihenfolge dieselben die Durchlaßöffnung benutzen dürfen; es sollen jedoch stets die mit dem Strom fahrenden Schiffe zuerst durchgelassen werden.

§ 12.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt oder den Anweisungen des Brückenwärters oder seines Gehülfen nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern bestraft.

Oldenburg, den 21. März 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 1. April 1870.) 47. Stück.

Inhalt:

№ 77. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck vom 24. März 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

№ 78. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. März 1870, betreffend die Betheiligung der Vormünder ꝛc. bei Bundesanleihen.

№ 79. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 25. März 1870, betreffend die Incorporirung der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erworbenen vormals Holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

№ 77.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Oldenburg, den 24. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck was folgt:

Artikel 1.

§ 1. Die Befugniß, eine Ablösung derjenigen Berechtigungen und Verhältnisse, welche nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 ablösbar sind, zu verlangen, steht auch dem Berechtigten zu:

a. bei unbestimmten und bestimmten Antrittsgeldern,

b. bei Geldrenten, wenn das Ablösungscapital:

  α. falls die Rente dem Staate zusteht, die Summe von 100 Thalern,

  β. in den übrigen Fällen die Summe von 20 Thalern nicht übersteigt,

c. bei Naturalien und Diensten.

§ 2. Verlangt der Berechtigte die Ablösung, so sind anstatt der im Artikel 16 § 1 und Artikel 29 des Ablösungsgesetzes bestimmten Entschädigungen folgende zu zahlen:

anstatt des 16fachen der 15fache, anstatt des 20fachen der 18fache, anstatt des 25= und mehrfachen der 20fache

Betrag des Geldwerths des jährlichen Reinertrages der Berechtigung.

§ 3. Im Falle des § 2 hört die abzulösende Berechtigung nicht schon mit dem Abschluß des Contracts, sondern erst mit der Zahlung des Ablösungscapitals auf und zwar dergestalt, daß:

a. soweit es sich um Geldrenten, Naturalien und Dienste handelt, dieselben bis dahin fortgeleistet,

b. soweit es sich um Antrittsgelder handelt, statt der Fortleistung derselben jährlich 4 Procent des Ablösungscapitals bis dahin entrichtet

werden. Der Berechtigte muß auf Verlangen des Verpflichteten denselben mit der Bezahlung des Ablösungscapitals auf mindestens 2 Jahre, vom Abschluß des Ablösungsvertrages an gerechnet, befristen.

§ 4. Wenn dem Staat, oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Verwaltung öffentlicher Fonds die abzulösende Berechtigung zusteht, so kann der Ablösungsvertrag in der Weise abgeschlossen werden, daß die zuständige Behörde in einem schriftlichen Ablösungsantrage dem Verpflichteten die Art und den Betrag der abzulösenden Berechtigung, sowie des Ablösungscapitals und sonstige in Betracht kommende Thatumstände mittheilt, mit der Aufgabe, etwaigen Widerspruch binnen 4 Wochen zu erheben. Der Vertrag wird als mit der Zustellung des Ablösungsantrages abgeschlossen angesehen, wenn in dieser Frist kein Widerspruch erfolgt.

Artikel 2.

§ 1. Der Verpflichtete ist befugt, zu verlangen, daß die Naturalien in eine feste Geldrente umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes auf Grund der für den Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Umwandlung erhoben wird, bestimmten Preise. Diese Geldrente ist ablösbar nach demjenigen Capitalfuße, welchen das Ablösungsgesetz für die Naturalien selbst festgesetzt hat.

§ 2. Die Befugniß des Berechtigten, die Ablösung von Naturalien zu verlangen, fällt weg, wenn das Ablösungscapital den im Artikel 1 § 1 b. festgesetzten Maximalbetrag übersteigt, und der Verpflichtete spätestens innerhalb 4 Wochen nach erhobenem Ablösungsantrage seinerseits die Umwandlung der Naturalien in feste Geldrente verlangt.

§ 3. Ebenso fällt, sofern es sich um Weinkäufe nebst Geschenken und Gebühren handelt, welche der Cammer-Bekanntmachung vom 14. März 1845 wegen Verweinkaufungen in der Herrschaft Jever unterliegen, diese Befugniß des Berechtigten weg, wenn das Ablösungscapital den im Artikel 1 § 1 b. festgesetzten Maximalbetrag übersteigt, und der Verpflichtete binnen gleicher Frist die Umwandlung in eine Geldrente gemäß des § 11 der gedachten Bekanntmachung verlangt.

Artikel 3.

Sind bei Lasten, welche nach Artikel 3 § 1 des Ablösungsgesetzes nur in ihrem ganzen Umfange abgelöst werden können, mehrere Berechtigte vorhanden, so fassen letztere ihren Ablösungsbeschluß nach Stimmenmehrheit; die Mehrheit wird aus den bisherigen Berechtigungsverhältnissen ermittelt; bei gleicher Stimmenzahl erfolgt die Ablösung.

Artikel 4.

§ 1. Die Bestätigung der Abfösungsurkunde durch die Ablösungsbehörde tritt nicht ein, wenn

a. das Ablösungscapital die Summe von 100 ℛ︀ nicht übersteigt, oder

b. beide Parteien auf die Bestätigung verzichten, oder

c. die Ablösungsverhandlungen vor einer öffentlichen Behörde stattgefunden haben.

§ 2. Bei Urkunden, welche nach § 1 nicht bestätigt werden, beginnt die im Artikel 37 § 1 des Ablösungsgesetzes angeordnete vierwöchige Ingrossationsfrist mit dem Tage, an welchem die Urkunde errichtet ist.

Artikel 5.

§ 1. Wenn eine Geldrente auf einer geschlossenen Stelle oder auf einem Theile derselben oder auf mehreren zu keiner geschlossenen Stelle gehörigen, mit gesondertem Steuercapital in den Katastern aufgeführten Parcellen haftet, so kann die-

selbe durch Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten, ohne daß dritten Personen ein Widerspruchsrecht zusteht, über alle oder mehrere gesondert aufgeführte Parcellen der geschlossenen Stelle bezw. des pflichtigen Complexes repartirt oder auch auf eine derselben gelegt werden.

§ 2. Außerdem kann jede Geldrente durch gleiche Vereinbarung in beliebiger Weise über alle in derselben Gemeinde, in welcher das verpflichtete Grundstück liegt, belegene Parcellen des Verpflichteten oder über einige derselben repartirt, oder auch auf eine derselben gelegt werden, wenn vorher mittelst einer öffentlichen Aufforderung nachgewiesen ist, daß der beabsichtigten Umlegung dingliche Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen.

Die Aufforderung ist von der für Repartitionssachen zuständigen Behörde in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blatte zu erlassen und muß die durch die Umlegung zu belastenden Parcellen, sowie den Rentenbetrag, welcher auf jede derselben gelegt werden soll, angeben und zur Erhebung etwaigen Widerspruchs Seitens dritter Personen eine mindestens vierwöchige Frist bei Strafe des Ausschlusses anberaumen.

Nur solche dingliche Rechte an dem zu belastenden Grundstücke begründen ein Widerspruchsrecht, welche nicht auch gleichmäßig auf das verpflichtete Grundstück sich erstrecken.

Der angedrohte Ausschluß tritt mit Ablauf der Frist in Kraft, ohne daß ein Ausschlußbescheid abgegeben wird.

§ 3. Steht die Geldrente dem Staate oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Verwaltung eines öffentlichen Fonds zu, so kann die für Repartitionssachen zuständige Behörde einseitig verfügen, daß die Rente in der in dem § 1 bezw. § 2 gedachten Weise umgelegt werden soll. Alsdann hat diese Behörde nach ihrem Ermessen einen Umlegungsplan aufzustellen, denselben mindestens vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blatte Ort und Zeit der

Auslegung bekannt zu machen, unter Bestimmung einer ferneren mindestens vierzehntägigen Frist zur Erhebung etwaigen Widerspruchs Seitens der Verpflichteten. Hierbei können alle gleichzeitig für dieselbe Gemeinde verfügten Umlegungen in Einem Umlegungsplan und in Einer Bekanntmachung zusammen gefaßt werden.

Für die Fälle des § 2 kann mit dieser Bekanntmachung die Aufforderung an die betheiligten dritten Personen in der Weise verbunden werden, daß wegen der, durch die Umlegung zu belastenden Parcellen und der auf dieselben zu legenden Rentenbeträge lediglich auf den ausgelegten Umlegungsplan Bezug genommen wird; es ist indeß in der Bekanntmachung nachrichtlich zu bemerken, wie hoch die Belastung derjenigen Parcelle, in Procenten ihres Grundsteuerreinertrages ausgedrückt, sich beläuft, welche von den sämmtlichen betroffenen Parcellen nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages am höchsten belastet werden soll.

Der Widerspruch eines Verpflichteten ist nur zu berücksichtigen, wenn von ihm gleichzeitig andere Vorschläge wegen der Umlegung gemacht werden. Diese sind anzunehmen, soweit dadurch nach dem Erachten der umlegenden Behörde die Sicherheit der Rente nicht gefährdet und das Hebungswesen nicht durch große Zersplitterung beeinträchtigt wird, und sofern in den Fällen des § 2 eine erneuerte Aufforderung keinen begründeten Widerspruch dritter Personen ergiebt.

§ 4. Auf die gemäß der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 umgelegten Renten findet die im Artikel 1 § 1 dem Berechtigten eingeräumte Befugniß, die Ablösung zu verlangen, nur Anwendung, wenn der Berechtigte schon vor der Umlegung der Rente befugt war, die Ablösung zu verlangen.

§ 5. Das der unvertheilten Rente nach § 51 litr. b. der Concursordnung zuständige Vorzugsrecht und die dafür etwa bestellte Hypothek geht auf die umgelegte Rente rücksichtlich der betreffenden Parcelle ungeschmälert über.

Artikel 6.

Die Vorschriften des Artikels 1 § 4 und des Artikels 5 § 3 finden auch auf die, sonstigen Fonds und Corporationen zuständigen Berechtigungen Anwendung, wenn mit der Vertretung der Berechtigten für die Ablösung beziehungsweise Umlegung auf Antrag desselben eine staatliche Behörde beauftragt worden ist.

Artikel 7.

Die Legitimation des Berechtigten und des Verpflichteten für die nach diesem Gesetze vorzunehmenden Geschäfte wird nach Artikel 53, 54 und 55 des Ablösungsgesetzes beurtheilt.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen sind im Verwaltungswege zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

v. Buttel.

№ 78.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Betheiligung der Vormünder 2c. bei Bundesanleihen.

Oldenburg, den 24. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Einziger Artikel.

Vormünder, Curatoren, Juraten und alle sonstigen Verwalter fremder Güter, welche die ihnen anvertrauten Gelder in Schuldverschreibungen (Obligationen) des Norddeutschen Bundes, vorausgesetzt, daß solche nach Maßgabe der Bundes-Verfassung ausgestellt sind oder noch ausgestellt werden, anlegen, haften nicht für die Sicherheit der so belegten Gelder.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

von Buttel.

№ 79.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Incorporirung der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erworbenen vormals Holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

Oldenburg, den 25. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

Die durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 von Seiner Majestät dem König von Preußen an Uns abgetretenen vormals Holsteinischen Gebietstheile:

1. das Amt Ahrensböck mit Ausschluß des Dorfes Travenhorst,
2. die sog. Lübischen Güter Dunkelsdorf, Eckhorst, Mori, Groß-Steinrade und Stockelsdorf,
3. die sog. Lübischen Stadtstiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel,
4. der Diekſee

werden Unserem Fürstenthum Lübeck incorporirt und dadurch mit Unserem Großherzogthum Oldenburg vereinigt.

Artikel 2.

Mit der Vereinigung der abgetretenen Gebietstheile mit dem Großherzogthume werden in denselben eingeführt:

1. das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852;

2. das Gesetz vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld;
3. die Gesetze vom 22. April 1853 und vom 29. Mai 1867, betreffend die Geschäfts-Ordnung des Landtags;
4. das Gesetz vom 24. März 1855, betreffend die Anklage der Mitglieder des Staatsministeriums durch den Landtag;
5. das Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage,

unter den in den Artikeln 3 bis 5 folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 3.

§ 1. Auf das in Betreff der Fischerei auf dem Dieksee bestehende Erbpacht-Verhältniß finden die Bestimmungen des Artikels 64 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung. Dasselbe kann nicht anders als gegen volle Entschädigung und wider den Willen des Erbpächters nur im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden.

§ 2. Soweit durch den von Uns mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu Kiel abgeschlossenen Vertrag vom 23. Februar 1867, betreffend die Verhältnisse der cedirten Gebietstheile oder in Ausführung desselben einzelnen Personen Steuerbefreiungen zugestanden worden sind, wird daran durch die Bestimmungen des Artikels 65 des Staatsgrundgesetzes Nichts geändert. Ebenso bleiben Steuerbefreiungen, welche auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung aufrecht erhalten.

§ 3. Die Fideicommiß-Eigenschaft des Gutes Groß-Steinrade und die dieselbe begründende fideicommissarische Stiftung bleibt aufrecht erhalten und wird durch die Bestimmund des Artikels 213 des Staatsgrundgesetzes nicht berührt.

§ 4. Soweit durch den im § 2 gedachten Vertrag oder in Ausführung desselben im Uebrigen Bestimmungen getroffen sind, welche mit denjenigen des Staatsgrundgesetzes oder anderer Gesetze nicht in Einklang stehen, verbleibt es bei diesen ersteren Bestimmungen.

Artikel 4.

Bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der Bildung der Wahlcollegien für die Provinzialräthe in Gemäßheit Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1852, werden die abgetretenen Gebietstheile im Provinzialrathe durch sechs Mitglieder vertreten, zu deren Wahl die Mitglieder der Gemeinderäthe in der Weise zu Wahlcollegien (Art. 2 § 3 des Gesetzes vom 23. November 1852) zusammentreten, daß die Mitglieder des Gemeinderaths zu Ahrensböck, die Mitglieder der Gemeinderäthe von Siblin, Süsel und Gnissau und die Mitglieder der Gemeinderäthe von Curau und Stockelsdorf je zwei Mitglieder des Provinzialraths wählen.

Artikel 5.

§ 1. Die abgetretenen Gebietstheile werden mit dem durch Artikel 5 Ziffer 8 des Gesetzes, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, aus dem Fürstenthum Lübeck gebildeten Wahlkreise vereinigt.

§ 2. Ein Vorzug des Fürstenthums Lübeck in Betreff der Zahl der von ihm zu wählenden Abgeordneten (Art. 3 § 1 Absatz 2 des Wahlgesetzes) findet nicht mehr statt.

§ 3. Das Wahlgesetz tritt mit der Incorporirung in Kraft.

§ 4. Bis dahin, daß eine Neuwahl des ganzen Landtags nothwendig wird, tritt dem Landtage ein Abgeordneter für die abgetretenen Gebietstheile hinzu, welcher von den unter Leitung eines Wahlcommissairs zu einem Wahlcollegium zusammentretenden Wahlmännern der neuen Landestheile nach

Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts III. des Wahlgesetzes gewählt wird.

Artikel 6.

Mit der Vereinigung der abgetretenen Gebietstheile mit dem Großherzogthum werden in denselben ferner eingeführt:

1. das Civilstaatsdiener-Gesetz vom 28. März 1867,
2. das Gesetz vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Weisen- und Leibrenten-Casse, und die später in Betreff derselben erlassenen Vorschriften,

unter den in den Artikeln 7 und 8 folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 7.

§ 1. Bei der Berechnung der Dienstzeit in Gemäßheit der Artikel 8 und 58 des Civilstaatsdiener-Gesetzes, ist den übergegangenen Beamten, Officialen und im öffentlichen Dienst Angestellten, soweit sie Staatsdiener sind, die im Holsteinischen Dienste zugebrachte Zeit nach denselben Grundsätzen in Anrechnung zu bringen, als wenn dieselbe im Oldenburgischen Staatsdienste zugebracht wäre.

§ 2. Den Wittwen und Kindern übergegangener, zur Zeit des Uebertritts nach Holsteinischen Grundsätzen pensionsberechtigter Beamten, Officialen und im öffentlichen Dienste Angestellten bleiben die Pensionsberechtigungen, welche ihnen nach dem Holsteinischen Pensionsgesetze von 1858 zustehen würden, vorbehalten, jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn solche Pensionen gewährt werden, die Zahlung eines Gnadenquartals (Artikel 19 § 4 des Civilstaatsdienergesetzes) nicht stattfindet.

Artikel 8.

§ 1. Den in den abgetretenen Gebietstheilen zur Zeit ihrer Uebertragung im öffentlichen Dienste-Angestellten liegt

eine Verpflichtung zum Beitritt zur Oldenburgischen Wittwencasse nicht ob.

§ 2. Den im § 1 gedachten Personen steht jedoch der Eintritt in die Wittwencasse unter denselben Bedingungen wie Oldenburgischen Pflichtigen und mit dem gleichen Anspruch auf Rabattvergütung frei, soweit nicht eine Wittwen-Versorgung bereits in der im Artikel 15 § 1 folgde. des Gesetzes bezeichneten Weise oder durch Theilnahme an der Plöner Prediger-Wittwen-Casse, der Prediger-Wittwen-Procent-Zulage-Casse, der Holsteinischen Schullehrer-Wittwencasse oder einer anderen dieser gleich zu achtenden, unter Controle der früheren Staatsverwaltung gestandenen Beamten-Wittwencasse gesichert ist.

Artikel 9.

§ 1. Das Gesetz vom 12. April 1855, betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, findet auf die Angehörigen der neuen Gebietstheile Anwendung.

§ 2. Die über das Heimaths- und Armenwesen im Artikel VI. des Vertrages vom 23. Februar 1867, betreffend die Verhältnisse der cedirten Gebietstheile, vereinbarten Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

Artikel 10.

Der Artikel 40 der Verordnung vom 19. Juni 1867, betreffend die vorläufige Verwaltung der abgetretenen Holsteinischen Gebietstheile, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 11.

Das Staatsgrundgesetz und die in den abgetretenen Gebietstheilen eingeführten oder einzuführenden Gesetze des Großherzogthums und des Fürstenthums Lübeck treten in den ersteren nur insoweit in Geltung, als die Verfassung und die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes nicht entgegenstehen.

Artikel 12.

Die für das ganze Großherzogthum bezw. das Fürstenthum Lübeck erfolgten Verleihungen von Patenten werden auf die abgetretenen Gebietstheile ausgedehnt.

Artikel 13.

§ 1. Die in den abgetretenen Gebietstheilen zur Zeit der Vereinigung derselben mit dem Großherzogthum bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Publicationen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes geändert werden.

§ 2. Gesetze und Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche im Fürstenthum Lübeck zur Zeit der Incorporirung der abgetretenen Gebietstheile in dasselbe Geltung haben, namentlich auch das Gesetz vom 12. September 1857, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen, und das Gesetz vom 30. März 1864, betreffend Abänderung desselben, können, und zwar die letzteren mit denjenigen weiteren Bestimmungen, welche zum Zwecke des Uebergangs und zur Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte einzelner noch in Dienst stehender Schulbeamten für die Zeit ihres Dienstes, sowie dazu erforderlich sind, um das Schulgesetz in den neuen Gebietstheilen anwendbar zu machen, im Verordnungswege in den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt werden.

Artikel 14.

§ 1. Das Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, tritt unter folgenden Bestimmungen mit der Vereinigung der abgetretenen Gebietstheile mit dem Fürstenthum Lübeck für dieselben in Geltung.

§ 2. Aus den abgetretenen Gebietstheilen treten den nach Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1868 aus dem Fürstenthum für die Wahlperiode 1870/76 gewählten Sachverständigen 9 Sachverständige und 3 Ersatz-Sachverständige hinzu.

§ 3. Die Sachverständigen und Ersatz-Sachverständigen aus den abgetretenen Gebietstheilen werden von den zu einem Wahlcollegium vereinten Gemeinderäthen unter Vorsitz eines Committirten der Regierung gewählt.

Artikel 15.

Die für das Fürstenthum Lübeck bestehenden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden treten mit denselben Geschäftskreisen, welche ihnen dort beigelegt sind, in den abgetretenen Gebietstheilen ein, soweit in dieser Beziehung für die letzteren nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 16.

§ 1. Das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Einrichtung der Aemter, wird in den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt.

§ 2. An der Einrichtung und den Zuständigkeiten des Amtsgerichts Ahrensböck wird durch die Einführung des im § 1 gedachten Gesetzes Nichts geändert.

Artikel 17.

§ 1. Die Gemeinden Ahrensböck, Siblin, Süsel und Gnissau werden mit dem Amte Eutin, die Gemeinden Stockelsdorf und Curau mit dem Amte Schwartau zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt.

§ 2. Die richterlichen Beamten der Aemter Eutin und Schwartau vertreten auch in den diesen Aemtern zugelegten neuen Gebietstheilen die Verwaltungs-Beamten, wenn dieselben abwesend oder verhindert sind.

Artikel 18.

§ 1. Das aus den Gemeinden Ahrensböck, Siblin, Süsel, Gnissau und Curau gebildete Amtsgericht Ahrensböck bleibt bestehen und wird dem Bezirke desselben ferner die bis-

her zum Amtsgerichtsbezirke Schwartau gehörige Gemeinde Gleschendorf zugelegt.

§ 2. Die Gemeinde Stockelsdorf wird mit dem Amtsgerichtsbezirke Schwartau vereinigt.

§ 3. Den in Ahrensböck vorhandenen Notaren wird die Befugniß ertheilt, auch in der Gemeinde Gleschendorf Notariatsgeschäfte wahrzunehmen.

§ 4. Der Actuar des Amtsgerichts Ahrensböck fungirt als Pupillenschreiber für die Gemeinde Gleschendorf.

§ 5. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Amtsgerichte Schwartau aus der Gemeinde Gleschendorf anhängigen streitigen bürgerlichen Rechtssachen, einschließlich der Concurs- und Ehesachen, sowie der Convocations- und Erbregulirungssachen, desgleichen die anhängigen Uebertretungssachen sind von dem Amtsgerichte Schwartau zu erledigen.

Artikel 19.

§ 1. Die Bestimmungen des XII. Abschnittes (Artikel 172 bis 180) der Gemeindeordnung des Fürstenthums Lübeck vom 22. Juni 1857 über den Amtsrath werden in den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt.

§ 2. Die Verordnung vom 27. December 1868, betreffend die Einführung von Schöffen bei Aburtheilung von Uebertretungen in den cedirten vormals Holsteinischen Gebietstheilen, tritt mit dem auf die Vereinigung der letzteren mit dem Fürstenthum Lübeck folgenden 1. Januar außer Kraft und sind von da an die Gerichtsschöffen nach den Bestimmungen der Anlage I. der Strafproceßordnung durch die zu diesem Zwecke zum ersten Male in der zweiten Hälfte des vorhergehenden December zusammentretenden Amtsräthe nach näherer Bestimmung des § 3 zu wählen.

§ 3. Die Gerichtsschöffen werden im Fürstenthum Lübeck von dem im § 2 angegebenen Zeitpunkte an gewählt:

1. für das Amtsgericht Eutin:

a. vom Gemeinderath der Stadt Eutin unter Leitung des Bürgermeisters;

b. von denjenigen Mitgliedern des Amtsrathes des Amts Eutin, welche den Gemeinden: Landgemeinde Eutin, Malente, Neukirchen, Bosau und Redingsdorf angehören, unter Leitung des Amtes Eutin.

2. für das Amtsgericht Schwartau:

von denjenigen Mitgliedern des Amtsrathes des Amtes Schwartau, welche den Gemeinden Schwartau, West-Ratekau, Ost-Ratekau, Rensefeld, Obernwohlde und Stockelsdorf angehören, unter Leitung des Amtes Schwartau.

3. für das Amtsgericht Ahrensböck:

von denjenigen Mitgliedern des Amtsrathes des Amtes Eutin, welche den Gemeinden Ahrensböck, Süsel, Siblin und Gnissau angehören, sowie von denjenigen Mitgliedern des Amtsrathes des Amtes Schwartau, welche den Gemeinden Gleschendorf und Curau angehören, unter Leitung des Amtes Eutin.

§ 4. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der Gemeinde Gleschendorf mit dem Amtsgerichte Ahrensböck treten die etwaigen Schöffen aus der Gemeinde Gleschendorf aus der Zahl der Schöffen des Polizeigerichtes Schwartau aus.

§ 5. Bis zu dem im § 2 angegebenen Zeitpunkte fungiren die nach der Verordnung vom 27. December 1868 für das Amtsgericht Ahrensböck gewählten Gerichtsschöffen auch in Betreff der in dem Gemeindebezirke Gleschendorf verübten Uebertretungen.

Artikel 20.

In den Eid der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Artikel 78 § 1 der Gemeindeordnung vom 28. September 1868) und der Bauervögte und deren Stellvertreter (Artikel 169 § 6 der Gemeindeordnung) in den abgetretenen Gebietstheilen ist die Verpflichtung auf die Staatsverfassung aufzunehmen.

Artikel 21.

Der Dieksee wird der Gemeinde Malente zugelegt.

Artikel 22.

Die in den abgetretenen Gebietstheilen vorhandenen zum Domanium gehörigen Landseen, Forsten und sonstigen Gegenstände treten in das Rechtsverhältniß des Staatsguts im Fürstenthum Lübeck nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Es wird Uns und Unseren Erben eine Rente von 4000 ℛ︁ constituirt, zahlbar aus der Landescasse des Fürstenthums Lübeck in halbjährigen Terminen praenumerando vom 1. Januar 1870 an. Wegen dieser Rente werden die Forsten des Lehmortsdistricts zur Hypothek gestellt und ist diese Hypothek auf desfälligen Antrag zu ingrossiren. Die Rente kann von Seiten des Landes zum 25fachen Betrage abgelöset werden.

2. Wir reserviren Uns den Dieksee und geht derselbe demnach nicht mit in das Staatsgut des Fürstenthums Lübeck über.

3. Die ausschließliche Jagd auf den sämmtlichen Staatsgütern steht Uns in den abgetretenen Gebietstheilen in gleicher Weise wie im Fürstenthum Lübeck zu.

Artikel 23.

§ 1. Dieses Gesetz tritt, sofern nicht rücksichtlich einzelner Bestimmungen in den Artikeln 5 und 19 etwas Anderes festgesetzt ist, mit dem 15. April 1870 in Kraft.

§ 2. Das zur Ausführung des Gesetzes Erforderliche ist von Unserem Staatsministerium zu veranlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 2. April 1870.) 48. Stück.

Inhalt:

№ 80. Gesetz für das Großherzogthum vom 24. März 1870, betreffend die Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

№ 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1870, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus in Oldenburg.

№ 80.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Oldenburg, den 24. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Behörde zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden soll bestehen aus einem der beiden Vorsitzenden des Oberappellationsgerichts als Präsidenten, und 6 Mitgliedern, von welchen 3 aus den Mitgliedern des Cassationssenats des Oberappellationsgerichts und 3 aus den vortragenden Räthen der Ministerial-Departements des Innern, der Finanzen und der Kirchen und Schulen ernannt werden.

Artikel 2.

An jeder Entscheidung der Behörde haben der Präsident und sämmtliche Mitglieder Theil zu nehmen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied derselben Kategorie, zu welchem Zwecke im Voraus 2 Mitglieder des Cassationssenats und 2 vortragende Räthe (Artikel 1) als Ersatzmitglieder bezeichnet werden. Die Functionen des Präsidenten übernimmt bei Verhinderung desselben das jedesmalige anwesende dem Dienstrange nach älteste ordentliche Mitglied, dessen Vertretung wiederum durch ein Ersatzmitglied geschieht.

Artikel 3.

Die Behörde hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg. Die Secretariats-, Registratur- und Expeditions-Geschäfte werden von dem Personal des Oberappellationsgerichts besorgt und die Geschäftskosten aus der Geschäftskostencasse des Cassationssenats des Oberappellationsgerichts bestritten.

Artikel 4.

Die Entscheidungen erfolgen auf den Vortrag zweier Berichterstatter, von welchen der eine aus den gerichtlichen, der andere aus den administrativen Mitgliedern zu bestellen ist. Eine öffentliche Verhandlung findet nicht statt.

Artikel 5.

In Sachen, bei welchen ein Mitglied der Behörde, seine Ehefrau, seine Verlobte, seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum 4. Grade der Seitenlinie einschließlich, oder seine Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum 2. Grade der Seitenlinie einschließlich — (beides nach Civilcomputation) — betheiligt sind, hat dasselbe sich jeder Theilnahme an der Entscheidung zu enthalten.

Artikel 6.

Ein Mitglied, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Competensconflicts betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat, kann nicht zum Berichterstatter bestellt werden, so lange noch ein gerichtliches bezw. administratives Mitglied vorhanden ist, welches bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hat.

Artikel 7

Die Behörde ist befugt, auf jede ihr angemessen erscheinende Weise, insbesondere durch Communication mit anderen Behörden und Einziehung von Acten, sich über die in Betracht kommenden Verhältnisse Kunde zu verschaffen.

Artikel 8.

In Betreff der an die Behörde zu richtenden Parteischriften sind die Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung, der Anwaltsordnung und des Gesetzes, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechtssachen, maßgebend. Rechtsausführungen in den Schriften sind zuläßig. Für die Legitimation eines Anwalts genügt die zu den Gerichtsacten eingelieferte Proceßvollmacht. Die Schriften der Artikel 18 und 23 gelten als Schriften erster Gattung.

Arrha kann nur im Falle eines Wechsels in der Person des Anwalts in Anspruch genommen werden.

Artikel 9.

Gebühren werden im Competenzconflict-Verfahren von keiner Behörde berechnet, eine Pflicht zur Kostenerstattung findet nicht statt.

Artikel 10.

Verzögert sich die Entscheidung bei der Behörde länger als 3 Monate, so kann von jedem Betheiligten dieserhalb eine Beschwerde beim Großherzoglichen Staatsministerium erhoben werden.

II. Positiver Competenz-Conflict.

Artikel 11.

Der positive Competenz-Conflict wird erhoben durch einen Competenz-Einspruch von Seiten der Verwaltung in eine, bei einem bürgerlichen Gericht anhängige Streitsache.

Artikel 12.

Berechtigt zum Competenzeinspruch sind die einzelnen Ministerial-Departements und die oberen Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises. Die letzteren haben entweder gleich bei Erhebung des Competenzeinspruches den Auftrag oder innerhalb 14 Tagen nach der Erhebung die Genehmigung von Seiten eines Ministerial-Departements beizubringen, widrigenfalls der Einspruch als zurückgenommen anzusehen ist.

Artikel 13.

Der Competenzeinspruch hat in einer schriftlichen Eingabe bei dem mit der Streitsache befaßten Gerichte zu geschehen, ist als solcher zu bezeichnen, und hat den Antrag auf Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zu enthalten.

Artikel 14.

Statthaft ist der Competenzeinspruch:

a. sobald auf eine Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden, — dahin,
   daß die vorliegende Streitsache nicht zur Competenz der Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörden gehöre;

b. sobald durch eine gerichtliche Entscheidung die Ansicht ausgesprochen ist, daß eine Verwaltungsverfügung, deren Zulässigkeit beim Gericht in Frage gezogen worden, über die Competenz der Verwaltungsbehörden hinausgehe, — dahin,
   daß die fragliche Verfügung nicht die Competenz der Verwaltungsbehörden überschreite.

Artikel 15.

Der Competenzeinspruch ist ausgeschlossen:

1. soweit eine Verwaltungsbehörde klagende Proceßpartei ist;
2. soweit eine Verwaltungsbehörde beklagtische Proceßpartei ist, wenn innerhalb 4 Wochen nach gerichtlicher Mittheilung der Klage an die beklagtische Verwaltungsbehörde der Einspruch nicht erhoben wird;
3. wenn das Gericht in Folge einer vorgeschützten Competenzeinrede seine Competenz rechtskräftig festgestellt und die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb vier Wochen, nachdem sie vom Gerichte von der Vorschützung der Competenzeinrede in Kenntniß gesetzt ist, den Competenzeinspruch erhoben hat. Die Gerichte sind verpflichtet, die betreffende Verwaltungsbehörde von der Erhebung einer Competenzeinrede ungesäumt in Kenntniß zu setzen.
4. in rechtskräftig erledigten Sachen.

Artikel 16.

§ 1. Nach Eingang eines ordnungsmäßigen Competenzeinspruches, verfügt das Gericht, unter abschriftlicher Mittheilung desselben an die Parteien, die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens, vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 17 § 2, wodurch aber der Erlaß provisorischer Verfügungen, sowie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß nicht gehindert wird.

§ 2. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Einstellung des gerichtlichen Verfahrens, sowie wegen unstatthafter Fortsetzung desselben und wegen Erlasses provisorischer Verfügungen, steht der einsprechenden Verwaltungsbehörde eine Beschwerde wider das Gericht zu (Bürgerliche Proceßordnung Artikel 286), über welche die Competenzconflicts-Behörde entscheidet.

Artikel 17.

§ 1. War die Zulässigkeit des Rechtsweges bereits durch einen Gerichtsbeschluß anerkannt, so hat das Gericht nach eingestelltem Verfahren (Artikel 16 § 1) die Acten mit Bericht an die Competenzconflicts-Behörde einzusenden.

§ 2. Fehlt es an einem solchen Beschlusse (§ 1), so hat das Gericht zunächst über seine Competenz zu entscheiden, und das Resultat den Parteien, sowie der einsprechenden Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§ 3. Fällt die Entscheidung (§ 2) für die gerichtliche Zuständigkeit aus, oder ergeht eine Entscheidung dieses Inhalts in Folge erhobener Beschwerde (Proceßordnung Artikel 286 Ziffer 4), so übersendet das betreffende Gericht zugleich die Acten mit Bericht an die Competenzconflicts Behörde.

Artikel 18.

Den Proceßparteien steht es frei, sich schriftlich bei der Competenzconflicts-Behörde über die Begründung des Com-

petenzeinspruches zu äußern. Die Schriften sind innerhalb vier Wochen, nachdem die Parteien von dem erhobenen Competenzeinspruche vom Gerichte in Kenntniß gesetzt sind, bei Strafe Ausschlusses bei letzterem einzureichen. Sind beim Eingange dieser Schriften die Acten bereits an die Competenz-conflicts-Behörde eingesandt, so hat das Gericht die Schriften unverzüglich nachzusenden.

Artikel 19.

Im Einsendungsbericht hat das Gericht sich über den Competenzeinspruch und dessen Begründung von Seiten der Verwaltungsbehörde zu äußern, auch die seinerseits in der Sache ausgesprochene Ansicht, soweit erforderlich, noch weiter als schon zu den Acten geschehen, zu rechtfertigen.

Artikel 20.

Die Competenz-Conflicts-Behörde entscheidet über den Competenzeinspruch mit endgültiger allerseits bindender Kraft für die einzelne Sache, und läßt die Entscheidung mit den Entscheidungsgründen sowohl der einsprechenden Verwaltungsbehörde, als unter Rücksendung der Proceßacten, dem Gericht zugehen.

Artikel 21.

§ 1. Das Gericht benachrichtigt die Proceßparteien von dem Wiedereingange der Acten, unter abschriftlicher Mittheilung der Entscheidung der Competenz-Conflicts-Behörde nebst den Gründen, soweit die Mittheilung nicht bereits durch diese geschehen, und verbindet damit die nach nunmehriger Lage der Sache erforderlichen weiteren Verfügungen.

§ 2. Ist der Competenzeinspruch für begründet erkannt und nur noch über die Proceßkosten zu entscheiden, so bedarf es der Ansetzung eines Verhandlungstermines nicht.

§ 3. Hat nach Maßgabe der Entscheidung der Competenz-Conflicts-Behörde das gerichtliche Verfahren seinen Fortgang zu nehmen, so beginnen die durch den Competenzeinspruch unterbrochenen gesetzlichen Proceßfristen mit der Zustellung des gerichtlichen Benachrichtigungsdecrets von neuem, und sind richterliche Proceßfristen von neuem zu bestimmen.

III. Negativer Competenz-Conflict.

Artikel 22.

Wenn das Eingehen auf einen Antrag einerseits von einer Verwaltungsbehörde aus dem Grunde, weil die Sache zur Competenz der Gerichte gehöre, und andererseits von einem Gerichte aus dem Grunde, weil die Sache zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, abgelehnt worden, und dann so wenig im ordentlichen Verwaltungs- als Gerichts-Instanzenzuge noch ein anderer Bescheid zu erwirken ist, kann der Antragsteller die Festsetzung des Competenzpunktes durch eine Entscheidung der Competenz-Conflicts-Behörde über den damit vorliegenden negativen Competenzconflict verlangen.

Artikel 23.

In der schriftlichen Eingabe, mit welcher der Antragsteller sich zu dem Zwecke an die Competenz-Conflicts-Behörde zu wenden hat, ist, unter Angabe der Sachlage und der ihm von den verschiedenen Behörden auf sein Ansuchen gewordenen Bescheide, die Zulässigkeit einer Entscheidung der Competenz-Conflicts-Behörde darzulegen, und können dabei die Gründe ausgeführt werden, aus welchen nach des Antragstellers Ansicht, die Competenz der Verwaltungs- oder der Gerichtsbehörden anzunehmen ist.

Artikel 24.

Findet die Competenz-Conflicts-Behörde die Sache nicht etwa schon nach der eignen Darstellung des Antragenden so

gelegen, daß sie nicht entscheidend eintreten kann, so theilt sie die Eingabe des Antragstellers den betreffenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie der Gegenpartei des Antragstellers mit, und zieht die Acten ein.

Artikel 25.

Die Entscheidung der Competenz-Conflicts-Behörde dahin: daß die Verwaltungs- oder daß die Gerichtsbehörden competent seien, auf den zurückgewiesenen Antrag verfügend einzugehen, unterliegt keiner weiteren Anfechtung, und wird mit den anzufügenden Gründen unter Rücksendung der Acten den betreffenden Behörden, dem Antragsteller sowie seiner Gegenpartei mitgetheilt.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1870 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus in Oldenburg.

Oldenburg, den 25. März 1870.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der in der Stadt Oldenburg unter dem Namen „Elisabeth-Kinder-Krankenhaus" errichteten, unter der Verwaltung eines Curatoriums von 8 Personen stehenden Krankenanstalt für Kinder aus der Stadt Oldenburg und deren Umgebung auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, den 25. März 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 6. April 1870.) 49. Stück.

Inhalt:

№ 82. Gesetz vom 31. März 1870, betreffend die Verkündigung eines neuen Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

№ 83. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1870, betreffend das Alter der Volljährigkeit.

№ 84. Gesetz für das Großherzogthum vom 30. März 1870, betreffend die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Kuratelen bewirkten Ingrossate.

№ 85. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 30. März 1870, betreff. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.

№ 86. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend einen Zusatz zu Artikel 33, § 2, Artikel 42 und Artikel 45 des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

№ 87. Gesetz für das Großherzogthum vom 31. März 1870, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums.

№ 82.

Gesetz, betreffend die Verkündigung eines neuen Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

Oldenburg, den 31. März 1870.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des mittelst Patents vom 29. August 1857 verkündeten Gehalts-Regulativs und der später in Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetze tritt das nachstehend unter Anlage A. folgende, revidirte Regulativ der Gehalte mit derselben rechtlichen Bedeutung und Wirkung, welche die früheren Regulative hatten (Anl. C. des Gesetzes vom 19. Juli 1853).

Artikel 2.

Die Kosten der unter I. 3, I. 4 und I. 5 a und d des Regulativs aufgeführten Behörden und Stellen sind aus der Centralcasse zu bestreiten. Im Uebrigen sind sämmtliche für die unter I. aufgeführten Behörden erforderlichen Mittel der Landescasse des Herzogthums Oldenburg zu entnehmen; dieser sind indessen aus der Centralcasse zu erstatten:

a. jährlich 30000 ℳ als Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums;
b. die Hälfte des Aufwands für die unter I. 5 c aufgeführten Beamten.

Die Kosten der unter II. aufgeführten Behörden sind aus der Landescasse des Fürstenthums Lübeck, der unter III. aufgeführten Behörden aus der Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld zu bestreiten.

Artikel 3.

Das Ruhegehalt und Wartegeld der pensionirten bezw. zur Disposition gestellten Ministerialvorstände, der Referenten

und Secretaire des Staatsministeriums, der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Secretaire der Regierungen und der Collegialgerichte, sowie der richterlichen und administrativen Mitglieder der Aemter ist auf die Centralcasse zu übernehmen. Bei den übrigen Beamten ist das Ruhegehalt bezw. Wartegeld aus derjenigen Casse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionirung oder Dispositionsstellung sein Gehalt bezog. Der Landescasse des Herzogthums Oldenburg ist indessen aus der Centralcasse zu erstatten:

a. die Hälfte des Aufwandes für die unter I. 5 c aufgeführten Beamten;
b. ein Drittel des Aufwandes für die Subalternbeamten des Staatsministeriums incl. des Finanzbureaus.

Artikel 4.

Für Dienstwohnungen, welche nicht nach den Bestimmungen des Regulativs unentgeltlich gewährt werden, geht die nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnende Miethe vom Gehalte ab.

Die Miethe beträgt für Familien-Dienstwohnungen bei einem

Gehalte	bis	zu	300 Thlr.	incl.	6 %	des	Gehalts,
"	"	"	400 "	"	7 %	"	"
"	"	"	500 "	"	8 %	"	"
"	"	"	600 "	"	9 %	"	"
"	"	"	700 "	"	10 %	"	"
"	"	"	800 " und darüber		11 %	"	"

unter Beschränkung des Maximums auf 200 Thlr. Gehaltsbeträge, welche durch 50 nicht mehr theilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miethe unberücksichtigt.

Für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung sind ohne Rücksicht auf das Gehalt des Inhabers jährlich 60 Thlr. zu berechnen.

Uebergangsbestimmung.

Artikel 5.

Die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes vorhandenen bisher regulativmäßigen Beamten, deren Stellen in das jetzige Regulativ nicht wieder aufgenommen sind, können auf denselben belassen werden, bis sich zu ihrer anderweitigen Verwendung Gelegenheit findet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

Anlage A.

Regulativ

des

dauernden Bedarfs an Gehalten für den Civildienst

des

Großherzogthums.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ︀𝒮	Bemerkungen.
	I. Großherzogthum und Herzogthum Oldenburg.		
	1. Staatsministerium.		
3	verantwortliche Mitglieder (Departementsvorstände bis zu . . .	9000	Die Zahl der verantwortlichen Mitglieder soll in der Regel nicht unter 3 sein. Bei nicht vollständig besetztem Ministerium fallen von den ausgeworfenen 9007 ℛ︀𝒮 für jedes fehlende Mitglied 2400 ℛ︀𝒮 aus.
	Für besonderen Dienstaufwand	800	
	Für vortragende Räthe bis zu	17000	Darunter 3 mit einem Maximum bis zu 2000 ℛ︀𝒮, die Uebrigen mit einem Maximum bis zu 1800 ℛ︀𝒮. Sind weniger als 11 vortragende Räthe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 ℛ︀𝒮 weg. An Hülfsreferenten wird aus dieser Position künftig keine Besoldung bewilligt werden. Die von einem Mitgliede der Gesetzcommission gegenwärtig be-

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
			zogenen 500 ₰ sind in dieser Position nicht befaßt.
4	Hülfsarbeiter und Secretaire und zwar:		
	1	500—900	
	3 jeder	500—800	
5	Vier Registratoren und ein Canzlist, darunter:		Der Canzlist bezieht keine Copialien. Im Uebrigen werden die Expeditionsarbeiten gegen Copialien besorgt.
	1	600—1000	
	2 jeder	300—900	
	2 jeder	300—800	
3	Boten jeder	300—500	Einschließlich Kleidgeld.
	2. Finanz-Bureau.		
	a. Hauptkassen-Verwaltung.		
1	Hauptcassirer	1000—1400	
1	Zahlmeister	400—800	
1	Gehülfe und Expedient	300—600	Bezieht keine Copialien.
1	Cassenwächter . . .	150—250	
	b. Buchhalterei und Controle.		
1	Buchhalterei-Vorstand .	600—1000	
1	Controleur	500—1000	
1	Buchhalter	400—800	
2	Buchhaltereigehülfen jeder	300—600	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
	c. **Revision.**		
8	Revisoren und zwar:		
	4 jeder	400--900	
	4 jeder	300--800	
	3. Statistisches Bureau.		
1	Vorstand	800--1300	Beziehen keine Copialien.
2	Revisoren und Expedienten:		
	1	300—800	
	1	300—600	
	4. Archiv.		
1	Archivar	800—1300	
1	Registrator	300 – 800	
1	Copiist.	300—700	Bezieht keine Copialien.
	Departement der Justiz, Kirchen und Schulen.		
	5. Oberappellationsgericht.		
	a. **Cassationssenat.**		
1	Präsident	2500	
6	Mitglieder und zwar:		
	2 jedes	1800—2000	
	2 jedes	1600—1800	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ	Bemerkungen.
	2 jedes	1200—1600	
1	Secretair	600—900	
	b. Appellationssenat.		
1	Vorsitzender	2000—2400	
5	Mitglieder und zwar:		
	2 jedes	1500—1700	
	2 jedes	1200—1500	
	1	800—1200	
1	Secretair	500—600	
	c. Gemeinschaftliche Officialen.		
1	Registrator und Sporteln-Rendant . . .	300—700	
1	Bote	300—400	Kleidgeld einschließlich.
	d. Oberstaatsanwaltschaft.		
1	Oberstaatsanwalt . .	1500—2000	Für den jetzigen Oberstaatsanwalt bleibt die bisherige Regulativ-Bestimmung bestehen.
	6. Obergerichte.		
3	Vorstände.		
	Außerdem werden des Zusammenhangs wegen hier mit aufgeführt die beiden Vorstände der Obergerichte zu Eutin und Birkenfeld und zwar:		
	2 jeder	1800—2000	
	3 jeder	1600—1800	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten	Betrag des Gehalts. ℛ︎	Bemerkungen.
16	Mitglieder.		Unter diesen 16 Mitgliedern befinden sich auch 3 Staatsanwälte.
	Des Zusammenhangs wegen werden hier mit den 16 Mitgliedern der Obergerichte des Herzogthums aufgeführt die 6 Mitglieder der Obergerichte in Birkenfeld und Eutin und zwar:		
	4 jedes	1400—1600	
	7 jedes	1000—1400	
	7 jedes	800—1000	
	4 jedes	600—800	
	Functionszulage für 3 Untersuchungsrichter, jede	100	
3	Secretaire (auch Hülfsrichter) jeder . . .	500—600	
4	Auditoren bzw. Gerichtsassessoren als Gehülfen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter und zur Hülfeleistung beim Secretariat, jeder	500—600	
3	Registratoren, Sporteln-Rendanten und Expedienten, jeder . . .	300—700	Beziehen keine Gebühren.
3	Hülfsexpedienten, jeder	200—400	Beziehen keine Gebühren.
3	Boten, jeder	300—400	Kleidgeld und Gebühren einschließlich.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
	7. Amtsgerichte.		
20	Amtsrichter.		
	Des Zusammenhangs wegen werden hier mit den 20 Amtsrichtern des Herzogthums aufgeführt die 4 Amtsrichter des Fürstenthums Birkenfeld und die 3 Amtsrichter des Fürstenthums Lübeck, und zwar:		Die Hülfsbeamten bei den Aemtern, welche je nach Bedarf beim Amtsgerichte oder beim Verwaltungsamte bezw. bei beiden gleichzeitig zu fungiren haben, sind bei den Verwaltungsämtern aufgeführt, desgleichen die Actuare und Amtsboten.
	3 jeder	1600—1700	
	7 jeder	1300—1600	
	8 jeder	1000—1300	
	7 jeder	800—1000	
	2 jeder	600—800	
	8. Gefängnißwesen.		
	a. Strafanstalt zu Vechta.		
1	Director	900—1400	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
1	Inspector	600—900	Daneben freie Wohnung und Feuerung. Muß 1000 ₰ Caution leisten.
1	Cassirer	400—800	Muß 1500 ₰ Caution stellen.
1	Evangelischer Geistlicher	600—800	
1	Katholischer Geistlicher	100—300	
1	Lehrer	300—450	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
1	Arzt und Wundarzt .	200—300	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ︀	Bemerkungen
2	Kirchendiener, ein evangelischer und ein katholischer, jeder . .	10—15	
2	Oberaufseher, jeder. .	250—450	Daneben freie Wohnung und Feuerung, sowie Dienstkleidung.
10	Aufseher-Werkmeister, jeder	200—300	Daneben Dienstkleidung. Außerdem haben sie Obdach und Schlafstelle in den Gebäuden der Anstalt.
5	Aufseher-Wächter, jeder	150—250	
1	Hausmutter	150—200	Daneben freie Wohnung, Feuerung und Licht.
3	Aufseherinnen, jede. .	120—140	Nebst Obdach und Schlafstelle in den Gebäuden der Anstalt.
	b. **Gefängnißanstalt zu Oldenburg.**		
1	Inspector	500—900	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
4	Aufseher, jeder . . .	170—250	Daneben Dienstkleidung. Außerdem haben sie Obdach nebst Schlafstelle in der Anstalt.
1	Aufseherin.	120—140	Daneben Obdach und Schlafstelle in der Anstalt.
	c. **Festungsstrafanstalt zu Jever.**		
1	Gefangenwärter . . .	60	Daneben freie Wohnung und Schließgeld.
	d. **Obergerichtsgefängnisse.**		
2	Gefangenwärter, jeder .	250—350	Einschließlich Schließgebühren; daneben freie Wohnung.
1	Gefangenwärtergehülfe	170—250	Daneben Dienstkleidung.
	e. **Amtsgefängnisse.**		
14	Amtsschließer. . . .	50—100	Daneben freie Wohnung und Schließgebühren. Wird der Schließer-

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
			dienst dem Amtsboten übertragen, so fällt die Vergütung weg und hat derselbe für die Dienstwohnung eine vom Staatsministerium festzusetzende Miethe zu zahlen, wenn ihm nicht vom Staatsministerium eine freie Dienstwohnung bewilligt wird.
	9. Bischöfliches Officialat in Vechta.		
1	Bischöflicher Official .	1350—1500	Einschließlich des Einkommens vom Canonicate im Betrage von 112½ ₰. Daneben freie Wohnung.
4	Assessoren, jeder . . .	225	Conventionsmäßiger Satz.
1	Secretair und Registrator	337½	Desgleichen.
1	Copiist	112½	Desgleichen; bezieht daneben Copialien.
1	Bote	90¼	Einschließlich Kleidgeld.
1	Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra	100—200	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Staatsdieners. Die Stelle kann auch einem richterlichen Beamten übertragen werden.
	10. Oberschulcollegium.		
	a. Evangelisches Oberschulcollegium.		
1	Vorstand	100	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchendieners. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ︎	Bemerkungen.
	Mitglieder, jedes . .	100	Kann nur einem nicht von Amtswegen eintretenden Kirchendiener oder Schulbeamten bewilligt werden.
1	Secretair und Revisor.	200—400	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchendieners.
1	Registrator und Copiist	300—700	Bezieht daneben Copialien.
1	Bote	150—200	Kleidgeld einschließlich.
	b. Katholisches Oberschulcollegium.		
	Vorstand und Mitglieder jeder	100	Kann nur einem nicht von Amtswegen eintretenden Kirchendiener oder Schulbeamten bewilligt werden.
1	Secretair und Registrator	100—300	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchendieners. Die Vergütung für Copialarbeiten und Botendienste, ingleichen die etwa erforderliche Vergütung für Revisionsgeschäfte wird aus den Geschäftskosten bestritten.
	11. Gymnasien.		
	a. Gymnasium in Oldenburg.		
1	Rector	1000—1600	
9	Lehrer, davon		Der Gesammtbetrag der Gehalte der 9 Lehrer darf die Summe von 8000 ℛ︎ nicht überschreiten.
	1 bis zu	1200	
	3 bis zu	1100	
	5 bis zu	900	
	Für Unterricht im Gesange, Zeichnen und Turnen bis zu. . .	600	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
	b. Gesammtgymnasium in Jever.		
1	Rector	1000—1500	
8	Lehrer, davon		Der Gesammtbetrag der Gehalte der 8 Lehrer darf die Summe von 7000 ₰ nicht übersteigen.
	1 bis zu	1100	
	3 bis zu	1000	
	4 bis zu	800	
	Für Unterricht im Gesange, Zeichnen, Turnen und Schreiben bis zu	500	
	c. Gymnasium in Vechta.		
1	Rector	900—1400	
6	Lehrer, davon		Der Gesammtbetrag der Gehalte der 6 Lehrer darf die Summe von 4900 ₰ nicht übersteigen.
	1 bis zu.	1100	
	1 bis zu.	1000	
	2 bis zu.	900	
	2 bis zu.	700	
	Für Nebenlehrer bis zu	400	
	12. Schullehrer-Seminare.		
	a. Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.		
1	Director	1000—1600	
1	Inspector	600—800	Daneben freie Wohnung Feuerung und Licht.
2	Lehrer, jeder	500—700	
1	Musiklehrer	500—700	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten	Betrag des Gehalts. ℛ𝓉	Bemerkungen.
	Für Unterricht im Gesange und Turnen, in der Mathematik ꝛc. bis zu	500	
	b. Katholisches Schullehrer-Seminar in Vechta.		
1	Director	700—900	Daneben freie Wohnung.
1	Lehrer	500—700	
	Für Unterricht im Gesange und Turnen, in der Mathematik ꝛc. bis zu	150	
	13. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.		
2	Bibliothek-Commissions-Mitglieder	—	Nebenfunction.
1	Bibliothekar	600—1200	Die sonstigen Ausgaben werden aus den Geschäftskosten bestritten.
	Departement des Innern.		
	14. Verwaltungsämter.		
16	Beamte. Des Zusammenhangs wegen sind hier mit den 16 Verwaltungs-		

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
	beamten des Herzogthums die beiden Verwaltungsbeamten des Fürstenthums Lübeck aufgeführt und zwar:		
	3 jeder	1600—1700	
	4 jeder	1300—1600	
	6 jeder	1000—1300	
	5 jeder	800—1000	
7	Hülfsbeamte, davon		Fungiren zugleich als Hülfsbeamte bei den Amtsgerichten.
	3 jeder	600—800	
	4 jeder	500—600	
32	Actuare (Gerichts- und Verwaltungsactuare), auch Pupillenschreiber, Registratoren u. Sporteln-Rendanten, davon		
	4 jeder	400—800	Einschließlich etwaiger Copialgebühren.
	28 jeder	300—700	
20	Amtsboten, jeder . .	300—500	Einschließlich Kleidgeld. Beziehen keine Gebühren.
	15. Polizeidirection.		
1	Director	—	Nebenfunction eines besoldeten Staatsdieners.
1	Expedient	200—300	Bezieht keine Copialien.
	16. Medicinal- und Veterinair-Wesen.		
	a. Collegium medicum.		
1	Vorstand	—	Nebenfunction eines besoldeten Staatsdieners.
5	Mitglieder, jedes . .	100	Darunter ein Pharmaceut und ein Thierarzt.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ	Bemerkungen.
	b. **Gerichtsärzte und Oberthierarzt.**		
3	Obergerichtsärzte, davon		
	2 jeder	300—500	Ist der Obergerichtsarzt zu Vechta zugleich Arzt und Wundarzt bei der dortigen Strafanstalt, so kann derselbe ein Gehalt im Ganzen nur bis zu 600 ℛ erhalten.
	1	300—400	
3	Gerichtswundärzte (Amtsärzte), jeder bis zu	150—200	
1	Oberthierarzt	300—400	Bezieht daneben Gebühren.
	c. **Irrenheilanstalt zu Wehnen.**		
1	Director	900—1400	Daneben freie Wohnung.
1	Assistenzarzt	250—400	Daneben freie Wohnung und Verpflegung.
2	Geistliche, ein evangelischer und ein katholischer, jeder bis zu . .	150	
1	Lehrer	100—200	Daneben freie Wohnung und Verpflegung.
1	Verwalter	400—700	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
1	Rechnungsführer . .	350—700	Wird freie Wohnung und Verpflegung geliefert, so gehen 150 ℛ ab.
1	Oeconom	150—250	Daneben freie Wohnung mit Garten und Feuerung.
1	Oberaufseher	150—200	Daneben freie Wohnung und Verpflegung.
1	Oberaufseherin . . .	120—180	
7	Wärter, jeder . . .	60—120	
7	Wärterinnen, jede . .	50—100	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ	Bemerkungen.
	17. Bauwesen.		
	a. **Direction des Bauwesens.**		
1	Vorstand	1200—1600	
2	Mitglieder, jedes . .	800—1400	
3	Hülfsbeamte, jeder . .	420—600	
1	Registrator, Revisor u. Copiist	300—800	Bezieht keine Copialien.
	b. **Bezirksbaubeamte.**		
8	Bezirksbaumeister: und zwar:		
	3 jeder	900—1200	
	3 jeder	700—900	
	2 jeder	600—700	
9	Wegaufseher, und zwar:		
	4 jeder	300—500	Kleidgelder einschließlich.
	5 jeder	200—400	
	18. Schifffahrts-Anstalten.		
	a. **Navigationsschule in Elsfleth.**		
4	Lehrer, und zwar:		
	1	600—1100	
	2 jeder	400—800	
	1	400—600	
	b. **Sonstige Officialen.**		
1	Wasserschout zu Brake, bis zu	200	Daneben Gebühren.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
1	Hafenmeister zu Brake	200—300	Daneben Gebühren.
1	Hafenmeister zu Elsfleth, bis zu . . .	100	Daneben Gebühren.
	19. Besondere Officialen des Staats-Ministeriums, Departement des Innern.		
1	Redacteur der Oldenburgischen Anzeigen u. des Gesetzblatts . .	300—600	
	Departement der Finanzen.		
	20. Forstwesen.		
	a. Officialen beim Staatsministerium.		
1	Forstbeamter	1200—1600	
	b. Bezirksofficialen.		
4	Oberförster		
	2 jeder	700—1200	Einschließlich etwaiger Naturalemolumente und sonstiger Nebeneinnahmen. Beziehen für Dienstreisen innerhalb ihrer Bezirke keine Tagegelder.
	2 jeder	700—1100	
2	Forstaufseher, jeder . .	150—300	
8	Förster und zwar:		
	4 jeder	350—700	Einschließlich etwaiger Naturalemolumente und sonstiger Neben-
	4 jeder	350—600	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ	Bemerkungen.
			einnahmen. Beziehen innerhalb ihrer Reviere keine Tagegelder. Wenn einer der beiden jetzt überzähligen Förster wegfällt, so können von jedem frei gewordenen Gehalte 300 ℛ verwendet werden, um die Gehalte der Forstaufseher bis zu 350 ℛ und der Förster in der niedrigsten Gehaltsclasse bis zu 700 ℛ zu erhöhen.
33	Holzwärter:		
	9 jeder	80—130	Einschließlich des Kleidgeldes, im Uebrigen wie vorstehend.
	11 jeder	50—80	
	13 jeder	35—50	
	21. Kataster- und Vermessungswesen.		
	a. Kataster- und Vermessungsbureau.		
1	Vorstand	1200—1600	
1	Hülfsbeamter u. Secretair	—	Gehalt ausgeworfen unter den Bezirksvermessungsbeamten.
1	Revisor	300—800	
	b. Bezirks-Vermessungsbeamte.		
13	Bezirksvermessungs-Beamte, worunter ein Hülfsbeamter des Kataster- u. Vermessungs-Bureaus und zwar:		
	3 jeder	900—1200	
	3 jeder	600—900	
	4 jeder	500—600	
	3 jeder	300—500	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
	22. Besondere Officialen des Staatsministeriums, Departement der Finanzen.		
1	Landesökonomie-Commissair u. Domainen-Inspector	800—1500	
21	Amtseinnehmer, davon		
	6 jeder	800—900	Dieselben können daneben eine Functionszulage von 100—400 ₰ beziehen. Der Gesammtaufwand für letztere darf indessen die Summe von 3300 ₰ nicht übersteigen.
	13 jeder	600—800	
	2 jeder bis . . .	600	
	Für Hebung der Sporteln im Stadtbezirk Oldenburg bis zu . .	500	
	II. Fürstenthum Lübeck.		
	1. Regierung.		
1	Vorstand	2000—2400	
2	Ordentliche Mitglieder		
	1	800—1800	
	1	800—1200	
1	Geistliches Mitglied .	200—400	
1	Forstbeamter	800—1000	Dienstemolumente einschließlich.
2	Mitglieder für die Schulangelegenheiten, jedes	100	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Schulmannes.
1	Regierungssecretair . .	500—600	
1	Registrator	300—800	
1	Revisor	400—800	
1	Copiist	100—300	Bezieht daneben Copialien.
1	Bote	300—400	Kleidgeld einschließlich.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ	Bemerkungen.
	2. Verwaltungsämter.		
2	Mitglieder	—	Siehe oben I 14.
5	Actuare (Gerichts- und Verwaltungsactuare)		
	1	300—800	
	4 jeder	300—700	
3	Boten, jeder	300—500	Kleidgeld einschließlich. Beziehen daneben keine Gebühren.
	3. Polizei.		
	a. **Landreuter.**		
1	Wachtmeister	480—600	Sind verpflichtet ein Dienstpferd zu halten.
3	berittene Landreuter, jeder	400—460	
7	unberittene Landreuter, jeder	300—360	
	b. **Gefangenwärter.**		
3	Gefangenwärter — in Eutin, Ahrensböck und Schwartau — jeder .	250—300	Kleidgeld und Dienstemolumente einschließlich.
1	Gefangenwärtergehülfe	170—250	
	4. Medicinalwesen.		
1	Physicus	200—300	
1	Amtsarzt	100—150	
1	Landesthierarzt . . .	100—250	So lange derselbe auch für die Großherzoglichen Güter als Thierarzt angestellt ist und dafür aus der Gütercasse eine entsprechende Vergütung erhält, beträgt das aus der Landescasse zu zahlende Gehalt nur bis 120 ℛ.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ	Bemerkungen.
			Bezieht in Dienstangelegenheiten keine Gebühren, auch keine Fuhr- und Tagegelder.
	5. Wegbauwesen.		
1	Wegbaubeamter . . .	500—1000	Gebühren einschließlich. Der Wegbaubeamte ist zugleich der erste Vermessungsbeamte.
1	Chausseeaufseher. . .	300—500	
15	Wegwärter, jeder . .	100—150	
	6. Cassen- u. Hebungswesen.		
1	Cassirer	600—1000	
2	Amtseinnehmer, jeder .	600—1000	
	7. Bauwesen.		
1	Baubeamter	700—1000	
	8. Forstwesen.		
3	Oberförster (Districtsvorstände) jeder . .	700—1100	Nebeneinnahmen einschließlich.
2	Forstaufseher, jeder . .	150—200	
4	Förster, jeder	350—600	
4	Forstwärter, davon:		
	2 jeder	200—300	
	2 jeder	150—200	
8	Holzwärter und zwar:		
	2 jeder	80—100	
	3 jeder	60—70	
	3 jeder	20—30	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
	9. Obergericht.		
1	Vorstand	—	In Betreff der Gehalte siehe I 6.
3	Mitglieder	—	Unter den drei Mitgliedern befindet sich ein Staatsanwalt.
1	Secretair	500—600	
1	Registrator	300—700	
1	Copiist	100—300	Bezieht daneben Copialien.
1	Bote	300—400	Kleidgeld und Gebühren einschließlich.
	10. Amtsgerichte.		
3	Amtsrichter	—	In Betreff der Gehalte siehe I 7. Actuare und Boten siehe II 2.
	11. Gymnasium.		
1	Rector	1000—1500	
8	Lehrer, davon:		
	1 bis zu	1100	Der Gesammtbetrag der Gehalte der 8 Lehrer darf die Summe von 6900 ₰ nicht überschreiten.
	3 bis zu	1000	
	4 bis zu	800	
	Für Nebenlehrer bis zu	600	
	III. Fürstenthum Birkenfeld.		
	1. Regierung.		
1	Vorstand	1800—2000	Daneben unentgeldliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ	Bemerkungen.
1	ordentliches Mitglied .	800—1800	
1	Hülfsbeamter cum voto	500—800	
1	Forstbeamter	1000—1400	
1	ärztliches Mitglied (Physicus)	200—300	
1	Vermessungsbeamter .	500—1000	Zugleich Vorstand des Kataster-bureaus.
1	Registrator	400—700	Hat zugleich einen Theil der Secretariatsgeschäfte wahrzunehmen.
1	Revisor	400—700	Zugleich Sportelnrendant.
1	Copiist	100—300	Bezieht daneben Copialien.
1	Bote	300—400	Einschließlich Kleidgeld und etwaiger freier Wohnung und Feuerung.
1	Gefangenwärter . . .	—	Siehe beim Obergericht.
	2. Obergericht.		
1	Vorstand	—	In Betreff der Gehalte siehe unter I 6.
3	Mitglieder	—	Unter den 3 Mitgliedern befindet sich ein Staatsanwalt.
1	Secretair	500—600	
1	Registrator und Sporteln-Rendant . . .	300—700	
1	Copiist.	100—300	Bezieht daneben Copialien.
1	Bote	300—400	Einschließlich Kleidgeld und freier Wohnung und Feuerung. Bezieht keine Gebühren.
1	Hypothekenbewahrer .	400—800	
1	Gefangenwärter . . .	250—350	Auch bei der Regierung und dem Amtsgerichte zu Birkenfeld. — Einschließlich Kleidgeld und freier Wohnung. Bezieht keine Gebühren.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
	3. Schulcommission, Consistorium, Commission für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten		
1	evangelischer Geistlicher	100—200	
1	katholischer Geistlicher .	100—200	
1	Schulbeamter . . .	100—200	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Schulmannes.
	4. Amtsgerichte.		
4	Amtsrichter	—	In Betreff der Gehalte siehe I 7.
4	Actuare, auch Pupillenschreiber und Sporteln-Rendanten, jeder . .	300—700	
3	Copiisten, auch Hülfsprotocollisten, jeder .	240—400	Beziehen keine Gebühren.
4	Gerichtsboten, jeder .	300—400	Einschließlich Kleidgeld. Beziehen keine Gebühren.
2	Gefangenwärter, jeder .	140—300	Einschließlich Kleidgeld und freier Wohnung. Beziehen keine Gebühren.
	5. Bürgermeistereien.		
7	Bürgermeister, jeder .	400—800	Fällt ein Bürgermeister weg, so können von dem frei gewordenen Gehalte 300 ₰ verwendet werden, um das Gehalt von 3 Bürgermeistern bis auf 900 ₰ zu erhöhen.
7	Bürgermeistereiboten, jeder	200—350	Einschließlich Kleidgeld. Beziehen keine Gebühren.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
	6. Cassen- u. Hebungswesen.		
1	Cassirer	800—1000	
2	Amtseinnehmer, jeder .	700—1000	
	7. Medicinal- und Veterinairwesen.		
1	Physicus	—	Siehe bei der Regierung III 1.
3	Districtsärzte, jeder bis zu	100	Beziehen in Dienstangelegenheiten keine Fuhr- und Tagegelder.
1	Landesthierarzt . . .	200—300	
1	Thierarzt bis zu . .	60	
	8. Bauwesen.		
1	Baubeamter	600—1200	Dieselben haben in Kirchen- und Gemeinde-Bausachen, welche ihnen von der Regierung übertragen werden, außer den Tagegeldern und Reisekosten keine besondere Vergütung zu beziehen.
1	Bauaufseher	200—420	
6	Straßenaufseher, jeder.	180—240	Einschließlich Dienstkleidung und besondere Gratification.
	9. Forstwesen.		
2	Oberförster (Districts-Vorstände) jeder . .	600—1000	Die Forstbeamten beziehen in ordentlichen Dienstangelegenheiten keine Tagegelder und Reisekosten. Sämmtliche Forstbeamte erhalten Besoldungsholz, dessen Werthanschlag an dem baaren Gehalt in Abzug kommt.
10	Förster, jeder	400—550	
2	Forstwärter, jeder . .	330	
2	Forstwärter, jeder . .	300	
2	Waldschützen, jeder . .	240	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ℛ	Bemerkungen.
3	Waldschützen, jeder . .	210	Ist nur ein Oberförster vorhanden, so können von dem frei gewordenen Gehalte 400 ℛ zur Erhöhung der Gehalte der Förster bis zu 600 ℛ verwendet werden.
2	Waldschützen, jeder . .	180	
	10. Katasterwesen.		
1	Vorstand des Katasterbureaus	—	Siehe bei der Regierung III 1.
4	Fortschreibungsbeamte .	400—800	Daneben Vermessungsgebühren.
	11. Verwaltung der indirecten Steuern.		
2	Steuerreceptoren, jeder.	100—300	
2	Steueraufseher, jeder .	275—350	
	12. Höhere Lehranstalt in Birkenfeld.		
1	Rector	900—1200	
5	Lehrer, und zwar:		
	1	700—900	
	1	600—800	
	1	500—700	
	2 jeder	400—600	
	Für Nebenlehrer bis zu	300	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. ₰	Bemerkungen.
	13. Gendarmerie.		
1	Wachtmeister	300—400	Für einen berittenen Sergeanten oder Gensdarmen außerdem 5 ₰. Der Wachtmeister und die Gensdarmen erhalten außer der baaren Besoldung freies Quartier oder die dafür bestimmte Vergütung sowie freie Montirung.
2	Sergeanten, jeder . .	270	
2	Sergeanten, jeder . .	250	
2	Gendarmen, jeder . .	220	
2	Gendarmen, jeder . .	200	

№ 83.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Alter der Volljährigkeit.

Oldenburg, den 30. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck was folgt:

Artikel 1.

Das Alter der Volljährigkeit beginnt mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1871 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 84.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Kuratelen bewirkten Ingrossate.

Oldenburg, den 30. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

Die Tilgung von Ingrossaten, welche zur Sicherung von Ansprüchen aus der Führung von Vormundschaften oder Kurateln bewirkt sind, kann von Amtswegen und soll auf Antrag nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel von dem obervormundschaftlichen Gerichte verfügt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist bei demselben gegen die Tilgung Einspruch erhoben ist.

Artikel 2.

Die Jeversche Verordnung vom 23. Juni 1806, die Tilgung der wider die Vormünder, Kuratoren und Juraten verfügten Ingrossationen betreffend, wird, soweit sie Bestimmungen über die Tilgung der wider die Vormünder und Kuratoren verfügten Ingrossationen enthält, aufgehoben.

Artikel 3.

Dieses Gesetz findet auch auf die bereits beendeten Vormundschaften und Kuratelen Anwendung, jedoch dergestalt, daß die vierjährige Frist in jedem Fälle erst mit der Publication dieses Gesetzes ihren Anfang nimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 85.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.
Oldenburg, den 30. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ɩc. ɩc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Auctionatorordnung vom 14. Mai 1844 und der späteren darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen finden auf öffentliche meistbietende Verkäufe von Mobilien gegen sofortige Baarzahlung keine Anwendung und dürfen diese Verkäufe fortan namentlich ohne vorgängige Erlaubniß des Amtsgerichts und ohne Zuziehung eines Protocollisten vorgenommen werden.

Artikel 2.

Derartige Verkäufe (Artikel 1) sind stets Tags zuvor der Polizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Verkauf vorgenommen werden soll, zur Vermeidung einer Brüche bis zu 10 ℛ︀ nachrichtlich anzuzeigen.

In den Gemeinden, in welchen ein Amt (Stadtmagistrat) seinen Sitz hat, genügt es, die gedachte Anzeige vor Beginn des Verkaufs dem Amte (Stadtmagistrate) zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 86.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend einen Zusatz zu Art. 33, § 2, Art. 42 und Art. 45 des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

Oldenburg, den 31. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Einziger Artikel.

Schulamtscandidaten bezw. Volksschullehrern, welche mit Genehmigung des Oberschulcollegiums eine Lehrerstelle an einer inländischen Privatschule verwalten, ist im Falle ihrer demnächstigen Anstellung im öffentlichen Dienst bezw. ihres Rücktritts in letzteren die in jener Stellung verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen und zwar mit voller Wirkung sowohl hinsichtlich des Anspruchs auf definitive Anstellung und Verleihung von Alterszulagen als bei der Ermittelung des Ruhegehalts im Falle der Pensionirung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 87.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums.

Oldenburg, den 31. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Einziger Artikel.

Zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870—1875 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg 77 Procent,
das Fürstenthum Lübeck . . 15 „ ,
das Fürstenthum Birkenfeld 8 „ .

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

v. Buttel.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 7. April 1870.) 50. Stück.

Inhalt:

№ 88. Verordnung vom 2. April 1870, betreffend die Vereinigung des Gemeindebezirks Lohne mit dem Amtsbezirk Vechta.

№ 88.

Verordnung, betreffend die Vereinigung des Gemeindebezirks Lohne mit dem Amtsbezirk Vechta.

Oldenburg, den 2. April 1870.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 18 des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Der Gemeindebezirk Lohne wird mit dem 1. Mai d. J. von dem Amtsbezirke Steinfeld getrennt und mit dem Amtsbezirk Vechta vereinigt.

Artikel 2.

§ 1. Alle vor dem 1. Mai d. J. bei dem Verwaltungsamte oder dem Amtsgerichte Steinfeld anhängig gewordenen Sachen, welche künftig in Folge der Bestimmung des Artikels 1 vor das Verwaltungsamt bezw. das Amtsgericht Vechta gehören, werden von diesen in der Lage fortgesetzt, in welcher sie sich an jenem Tage befinden, ohne daß es eines vorherigen Antrags auf Wiederaufnahme derselben bedarf.

§ 2. Die bereits angesetzten Termine werden bei dem Verwaltungsamte bezw. Amtsgerichte Vechta abgehalten; jedoch bleibt es den letztern überlassen, andere Termine kostenfrei anzusetzen.

§ 3. Die vor dem 1. Mai d. J. begonnenen Fristen laufen fort; jedoch werden diejenigen Fristen, welche vor dem 15. Mai d. J. verstreichen, bis zu diesem Tage, denselben einschließlich, verlängert.

Artikel 3.

Die vor dem 1. Mai d. J. erlassenen und vorschriftsmäßig unterschriebenen Verfügungen des Verwaltungsamts oder des Amtsgerichts Steinfeld können durch das Verwaltungsamt bezw. Amtsgericht Vechta gültig zugestellt werden.

Artikel 4.

Die weiteren Anordnungen wegen der Ablieferung der Acten und der Depositalbestände an das Verwaltungsamt bezw. das Amtsgericht Vechta und wegen des Ueberganges

der Geschäfte auf dieselben sollen zeitig vor dem 1. Mai d. J. von Unserm Staatsministerium, Departement des Innern, bezw. dem Oberappellationsgerichte erlassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. April 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 14. April 1870.) 51. Stück.

Inhalt:

№ 89. Gesetz vom 1. April 1870, betreffend Finanzgesetz für die Jahre 1870, 1871, 1872.

№ 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1870, betreffend Patent-Ertheilung.

№ 89.

Finanzgesetz für die Jahre 1870, 1871, 1872.

Oldenburg, den 1. April 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für die Jahre 1870, 1871, 1872:

Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

A. für das Großherzogthum Oldenburg,
B. für das Herzogthum Oldenburg,
C. für das Fürstenthum Lübeck,
D. für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1870, 1871 und 1872 festgestellt sind, so soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahre auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. April 1870.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

v. Buttel.

Anlage A. zum Finanz

Vor

der Central-Einnahmen und Ausgaben des

§.	
	I. Einnahme.
1.	A. Sporteln beim Cassationssenat des Oberappellationsgerichts und bei der Prüfungscommission .
2.	B. Wiedereinkommende Vorschüsse an Consulats-Auslagen . . . .
3.	C. Vermischte Einnahmen . . . .
4.	D. Beiträge der Provinzen . . . .
	Zusammen .
	II. Ausgabe.
1.	A. Der Landtag und die Provinzialräthe zu Eutin und Birkenfeld . . . .
2.	B. Das Staatsministerium (Beitrag zu den Kosten desselben an die Landescasse des Herzogthums) .
3.	C. Consulate . . . .
	D. Centralbehörden und Anstalten,
4.	a. der Cassationssenat des Oberappellationsgerichts . . . .
5.	b. die Oberstaatsanwaltschaft . . . .

gesetze für $18^{70}/_{72}$.

anschlag

Großherzogthums für 1870, 1871, 1872.

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gl.	ℛ	gl.	ℛ	gl.
550	—	550	—	550	—
150	—	150	—	150	—
33500	—	4000	—	4000	—
246900	—	300000	—	339600	—
281100	—	304700	—	344300	—
17500	—	750	—	1500	—
30000	—	30000	—	30000	—
1000	—	1000	—	1000	—
15100	—	15150	—	15300	—
2200	—	2200	—	2200	—

§.	
6.	c. die Gesetzcommission . . . .
7.	d. das Archiv . . . .
8.	e. das statistische Bureau . . . .
9.	f. die Wittwencasse . . . .
10.	E. Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Bundes und der Vertretung bei demselben . . . . .
11.	F. Civilpensionen, Wartegelder und Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsdiener . .
12.	G. Für etwaige im Civildienst vorkommende Gehaltszulagen innerhalb des Regulativs . . . . .
13.	H. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben
	Zusammen .

Als Betriebsfond der Centralcasse gehen 30000 ℳ aus dem Jahre 1869 in die Finanzperiode 1870/72 über.

1870.		1871.		1872.	
₰	gr.	₰	gr.	₰	gr.
500	—	500	—	500	—
3041	20	3025	—	3025	—
5972	—	4414	—	3050	—
3550	—	3550	—	3550	—
167000	—	209000	—	249000	—
28000	—	28000	—	28000	—
100	—	200	—	300	—
7136	10	6911	—	6875	—
281100	—	304700	—	344300	—

Anlage B. zum Finanz

Vor

der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums

§.	
	A. Einnahme.
	I. Capitel.
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. in eigener Verwaltung . . . .
2.	B. in Zeitpacht. . . . .
3.	C. in Erbpacht . . . .
4.	D. Grundherrliche Gefälle . . . .
5.	E. Vom veräußerten Staatsgut . . . .
	Zusammen
6.	Darauf ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit
	Bleibt wirkliche Einnahme des Cap. I.

gesetze für 18⁷⁰/₇₂.

anschlag

Oldenburg für 1870, 1871, 1872.

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gr.	ℛ	gr.	ℛ	gr.
45850	—	45850	—	45850	—
145390	—	145390	—	145390	—
24300	—	24300	—	23700	—
124250	—	124000	—	124150	—
105200	—	120460	—	145450	—
444990	—	460000	—	484540	—
58437	8	58437	8	58437	8
386552	22	401562	22	426102	22

§.	

II. Capitel.

Einnahme von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc., für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc.

7.	A. Von Gewerbsrecognitionen . . . .
8.	B. Von Sporteln und Gebühren . . . .
9.	C. Ertrag von den Chausseen . . . .
10.	D. Ertrag von den Eisenbahnen (Betriebsüberschuß)
11.	E. Weg- und Brücken-, auch Fährgelder . . . .
12.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . . . .
13.	G. Strafgelder . . . .
	Einnahme des II. Capitels

III. Capitel.

Einnahme von den Steuern.

	A. Directe Steuern,
14.	1) Grundsteuer . . . .
15.	2) Gebäudesteuer . . . .
16.	3) Einkommensteuer, jährlich der anderthalbfache Jahresbetrag . . . .
17.	4) Erbschaftssteuer . . . .
	B. Indirecte Steuern,
18.	1) Stempelgebühren . . . .
19.	2) Vom Spielkartenstempel . . . .
	Einnahme des III. Capitels

1870. ℛ	1870. gſ.	1871. ℛ	1871. gſ.	1872. ℛ	1872. gſ.
14100	—	14200	—	14300	—
141400	—	141400	—	141400	—
25600	—	26100	—	26200	—
114000	—	128000	—	144000	—
520	—	520	—	520	—
3000	—	3000	—	3000	—
3600	—	3600	—	3600	—
302220	—	316820	—	333020	—
263400	—	263600	—	263900	—
43800	—	44400	—	45000	—
286500	—	288000	—	289500	—
15000	—	15000	—	15000	—
30000	—	30000	—	30000	—
3000	—	3000	—	3000	—
641700	—	644000	—	646400	—

§.	
	IV. Capitel.
	Vermischte Einnahmen.
20.	A. Beitrag der Centralcasse zu den Kosten des Staats-Ministeriums . . . .
21.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und den Fonds der Commende Bokelesch und des ehemaligen Schildersche Lehns . . . .
22.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . . . .
23.	D. Wiedereingehende Capitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen 2c. . . . .
24.	E. Aus den Cassen-Ueberschüssen von 1869 und rückwärts . . . .
25.	F. Außerordentliche in den andern Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen . . . .
	Einnahme des IV. Capitels
	B. Ausgaben.
	I. Capital.
	Allgemeiner Landesaufwand.
1.	A. Das Staatsministerium (incl. Finanzbureau) . .
2.	B. Beitrag zur Centralcasse des Großherzogthums .
3.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinckschen Familien-Fideicommisses . . . .

1870.		1871.		1872.	
₰	gf.	₰	gf.	₰	gf.
30000	—	30000	—	30000	—
4253	—	4225	—	5176	—
7000	—	18000	—	19000	—
1600	—	1550	—	1050	—
80000	—	—	—	—	—
11674	8	10842	8	10251	8
134527	8	64617	8	65477	8
59910	—	60610	—	61210	—
190113	—	231000	—	261492	—
1980	—	1980	—	1980	—

§.	
4.	D. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . . . .
5.	E. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . .
	Ausgaben des I. Capitels
	II. Capitel.
	Verwaltung des Innern.
6.	A. Die Aemter (Verwaltungsämter und Amtsgerichte) . . . .
7.	B. Landeshoheit . . . .
8.	C. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit . . . .
9.	D. Medicinal- und Veterinairwesen . . . .
10.	E. Armenpflege . . . .
11.	F. Landes-Oekonomie-Wesen . . . .
12.	G. Beförderung der Gewerbe und des Handels . .
13.	H. Die Wege- und Wasserbaudirection nebst Bezirksofficialen . . . .
14.	I. Uferbau, Abwässerungsanstalten und Beförderung des Anwachses an der Wassergrenze des Landes
15.	K. Schifffahrtswesen . . . .
16.	L. Wegbauwesen . . . .
17.	M. Vermischte Ausgaben . . . .
	Ausgabe des II. Capitels

1870.		1871.		1872.	
Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
48541	9	48541	9	48541	9
4285	—	4285	—	4285	—
304829	9	346416	9	377508	9
108920	3	110079	18	110790	18
200	—	100	—	100	—
26320	—	26320	—	26320	—
9227	7	9227	7	9227	7
2177	20	2177	20	2177	20
27470	—	27245	—	26005	—
586	17	675	—	675	—
16764	—	16914	—	17164	—
23050	—	26650	—	21700	—
31547	11	22872	14	20530	29
153948	—	114776	—	97385	—
2095	—	2095	—	2095	—
402305	28	359131	29	334170	14

§	
	III. Capitel.
	Verwaltung der Justiz.
	A. Rechtspflege (Oberstaatsanwaltschaft, Appellationssenat des Oberappellationsgerichts und Obergerichte),
18.	I. Gehalte . . . .
19.	II. Geschäftskosten . . . .
20.	B. Die Hypothekenämter . . . .
21.	C Strafanstalten und Gefangenhäuser . . . . . .
	Ausgaben des III. Capitels
	IV. Capitel.
	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.
22.	A. Allgemeine Ausgaben . . . .
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen,
23.	I. Kirchenwesen . . . .
24	II. Schulwesen . . . .
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen,
25.	I. Kirchenwesen . . . .
26.	II. Schulwesen . . . .
27.	D. Beihülfe zu den Kosten des jüdischen Cultus. .
	Ausgaben des IV. Capitels

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gſ.	ℛ	gſ.	ℛ	gſ.
43529	—	44159	—	45009	—
18118	—	18118	—	18118	—
5068	—	5068	—	5068	—
27299	4	26629	4	27139	4
94014	4	93974	4	95334	4
900	—	900	—	900	—
16335	—	14635	—	14635	—
46909	23	42649	23	42399	23
7045	—	7045	—	7045	—
17640	—	18220	—	18290	—
400	—	400	—	400	—
89229	23	83849	23	83669	23

§.	
	V. Capitel.
	Verwaltung der Finanzen.
28.	A. Die Amtseinnehmer . . . .
29.	B. Verwaltung der Landesschuld und der Cautionen
30.	C. Verwaltung des Staatsguts . . . .
31.	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer . . . .
32.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers . .
33.	F. Kataster-Vermessungs- und Abschätzungswesen .
34.	G. Vermischte Ausgaben. . . . .
	Ausgaben des V. Capitels
	VI. Capitel.
	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.
35.	A. Vermischte Ausgaben. . . . .
36.	B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben
	Ausgaben des VI. Capitels
	Wiederholung
	A. sämmtlicher Einnahmen.
I.	Vom Staatsgut . . . .
II.	Von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc., für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc. . .
III.	Von den Steuern . . . .
IV.	Vermischte Einnahmen . . . .
	Zusammen

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gr.	ℛ	gr.	ℛ	gr.
17770	—	17770	—	17870	—
375500	—	371200	—	366800	—
110139	—	78322	—	69957	—
3365	—	3175	—	3155	—
380	—	380	—	380	—
26950	—	27850	—	23800	—
20643	27	19573	27	19673	27
554747	27	518270	27	501635	27
14900	—	15300	—	15900	—
9972	29	10056	28	9781	13
24872	29	25356	28	25681	13
386552	22	401562	22	426102	22
302220	—	316820	—	333020	—
641700	—	644000	—	646100	—
134527	8	61617	8	65477	8
1465000	—	1427000	—	1471000	—

§.	
	B. sämmtlicher Ausgaben.
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . .
II.	Verwaltung des Innern. . . . .
III.	Verwaltung der Justiz . . . .
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen . . . .
V.	Verwaltung der Finanzen . . . .
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . .
	Zusammen

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landescasse des Herzogthums Oldenburg gehen 325000 ₰ aus dem Jahre 1869 in das Jahr 1870 über.

2. Zu § 23 und § 25 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 15200 ₰, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 7045 ₰ unter folgenden Bedingungen zugestanden:

a. Der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung dieses Abkommens mit dem Ablaufe von 9 Jahren, vom 1. Januar 1870 angerechnet, vorbehalten, erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert.

b. Würde die evangelische Kirche sich veranlaßt finden, außer dem obigen Zuschusse von Seiten des Staates,

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gr.	ℛ	gr.	ℛ	gr.
304829	9	346416	9	377508	9
402305	28	359131	29	334170	14
94014	4	93974	4	95334	4
89229	23	83849	23	83669	23
554747	27	518270	27	501635	27
24872	29	25356	28	25681	13
1470000	—	1427000	—	1418000	—

zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, eine Kirchensteuer auszuschreiben, oder die ihr vom Staate bewilligten Mittel zur Entschädigung an Geistliche für aufgehobene Abgabenfreiheiten zu verwenden, so würde das obige Abkommen damit von Beginn der nächsten Finanzperiode des Staates an ohne Weiteres erloschen sein.

c. Für den Fall, daß das Abkommen mit der evanglischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältniß wieder ein, wie es zur Zeit besteht.

d. Es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 7045 ℛ, sowie die Officialatssporteln, unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Officialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.

Anlage C. zum Finanz

Vor

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums

§.	
	A. Einnahme.
	I. Capitel.
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung . .
2.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut . . .
3.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut . . .
4.	D. Von grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen
5.	E. Zinsen der Staatsgutscapitalien . . . . . .
	Cap. I. zusammen
6.	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . .
	Bleibt wirkliche Einnahme des Cap. I.

gesetz für $18^{70}/_{72}$.

anschlag

Lübeck für 1870, 1871, 1872.

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gl.	ℛ	gl.	ℛ	gl.
62100	—	62100	—	62100	—
7514	—	7514	—	7514	—
23405	—	23405	—	23405	—
39390	—	39390	—	39390	—
20	12	20	12	20	12
132429	12	132429	12	132429	12
13600	3	13600	3	13600	3
118829	9	118829	9	118829	9

§.	
	II. Capitel.
	Einnahme von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren 2c., für den Gebrauch von Staatsanstalten 2c.
7.	A. Von Gewerbsrecognitionen . . . .
	B. Für den Gebrauch von Staatsanstalten,
8.	1) Sporteln . . . .
9.	2) Chausseegelder . . . .
10.	C. Geldstrafen und Confiscationen . . . .
	Cap. II. zusammen
	III. Capitel.
	Einnahme von den Steuern.
	A. Directe Steuern,
11.	1) Grundsteuer (Landsteuer) . . . .
12.	2) Einkommensteuer, jährlich ein Jahresbetrag .
13.	3) Erbschaftssteuer . . . .
	B. Indirecte Steuern,
14.	1) Stempelsteuer von Spielkarten und Kalendern
15.	2) Stempelpapiergelder, Procentgelder von Immobilien 2c. . . . .
	Cap. III. zusammen
	IV. Capitel.
	Vermischte Einnahmen.
16.	A. Wiedereinkommende Capitalien und Vorschüsse, auch Zinsen von ausstehenden Capitalien . . .

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gl.	ℛ	gl.	ℛ	gl.
1350	—	1350	—	1350	—
10700	—	10700	—	10700	—
2700	—	2700	—	2700	—
800	—	800	—	800	—
15550	—	15550	—	15550	—
19744	—	19744	—	19744	—
25600	—	25600	—	25600	—
1400	—	1400	—	1400	—
535	—	535	—	535	—
4050	—	4050	—	4050	—
51329	—	51329	—	51329	—
2738	—	2710	—	2710	—

§.	
17.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung . . . .
18.	C. Zur Erstattung kommende Criminalkosten . . .
19.	D. Cassen-Ueberschuß aus 1869 . . . .
20.	E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen
	Cap. IV. zusammen

B. Ausgabe.

I. Capitel.

Allgemeiner Landesaufwand.

1.	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums . . . .
2.	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen . . . .
3.	C. Reservirte Rente aus dem Domanium der neuen Gebiete . . . .
4.	D. Das Domcapitel . . . .
5.	E. Die öffentliche Bibliothek . . . .
	Cap. I. zusammen

II. Capitel.

Kosten der Verwaltung.

	A. Allgemeine Verwaltung,
6.	1) das Regierungscollegium . . . .
7.	2) die Aemter . . . .

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gr.	ℛ	gr.	ℛ	gr.
85	18	85	18	85	18
440	—	440	—	440	—
78000	—	—	—	—	—
1178	3	1206	3	1206	3
82441	21	4441	21	4441	21
37035	—	45000	—	50940	—
5332	21¼	5332	21¼	5332	21¼
4000	—	4000	—	4000	—
1945	6¾	1945	6¾	1945	6¾
240	—	240	—	240	—
48552	28	56517	28	62457	28
13078	—	13228	—	13278	—
14999	9	15049	9	15249	9

§.	
	B. Verwaltung des Innern
8.	1) Polizei . . . .
9.	2) Medicinalwesen . . . .
10.	3) Armenwesen . . . .
11.	4) Beförderung der Landwirthschaft . . . .
12.	5) Wegbau- und Vermessungswesen . . . .
13.	6) Kosten des Militair-Ersatz-Geschäfts . . .
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen
14.	1) Kirchenwesen . . . .
15.	2) Schulwesen . . . .
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen,
16.	1) Hebungs- und Cassenwesen . . . . . .
17.	2) Landesschuld und Cautionen . . . . . .
18.	3) Aufwand für das Staatsgut . . . . . .
19.	4) Catasterwesen . . . .
20.	5) Landesbauwesen . . . .
21.	6) Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer . . . .
22.	7) Beitrag zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung . . . .
23.	E. Vermischte Ausgaben . . . .
	Cap. II. zusammen

III. Capitel.

Kosten der Rechtspflege.

24.	Obergericht zu Eutin . . . .
	Cap. III. zusammen

1870.		1871.		1872.	
ℛ𝓉	gr.	ℛ𝓉	gr.	ℛ𝓉	gr.
11099	15	11179	15	11279	15
895	—	790	—	790	—
1985	16½	1985	16½	1985	16½
360	—	360	—	360	—
13288	22	12600	28	12600	28
360	—	360	—	360	—
1833	10½	1833	10½	1833	10½
15398	7½	15232	—	15422	—
4743	—	4743	—	4793	—
13919	7¼	17676	25¼	12474	13¼
23351	29	22821	29	22821	29
1152	—	1152	—	652	—
2582	—	2582	—	2582	—
261	—	261	—	287	—
1360	—	1360	—	1360	—
1655	—	655	—	655	—
122321	26¾	123870	13¼	118784	1¼
9518	12	9618	12	9618	12
9518	12	9618	12	9618	12

§.

IV. Capitel.

Unvorhergesehene Ausgaben.

25. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .

Cap. IV. zusammen

Wiederholung

A. sämmtlicher Einnahmen.

Cap.

I. Einnahme vom Staatsgut . . . .

II. „ von Erwerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc., für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc.. . . . .

III. Einnahme von den Steuern . . . .

IV. Vermischte Einnahmen . . . .

Zusammen

B. sämmtlicher Ausgaben.

I. Allgemeiner Landesaufwand . . . .

II. Kosten der Verwaltung . . . .

III. „ „ Rechtspflege . . . .

IV. Unvorhergesehene Ausgaben . . . .

Zusammen

Als Betriebsfonds der Landescasse des Fürstenthums Lübeck gehen 36000 ℛ𝓅 aus dem Jahre 1869 in das Jahr 1870 über.

1870.		1871.		1872.	
Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
3956	23 1/4	4143	6 3/4	4489	18 3/4
3956	23 1/4	4143	6 3/4	4489	18 3/4
118829	9	118829	9	118829	9
15550	—	15550	—	15550	—
51329	—	51329	—	51329	—
82441	21	4441	21	4441	21
268150	—	190150	—	190150	—
48552	28	56517	28	62457	28
122321	26 3/4	123870	13 1/4	118784	1 1/4
9518	12	9618	12	9618	12
3956	23 1/4	4143	6 3/4	4489	18 3/4
184350	—	194150	—	195350	—

Anlage D. zum Finanz

Vor

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums

§.	
	A. Einnahmen.
	I. Capitel.
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. In eigener Verwaltung . . . .
2.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude . . . .
	Cap. I. zusammen
3.	Davon ist abzusetzen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . .
	Bleibt wirkliche Einnahme des I. Cap.

gesetz für 18$^{70}/_{72}$.

anschlag

Birkenfeld für 1870, 1871, 1872.

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gſ.	ℛ	gſ.	ℛ	gſ.
48000	—	48000	—	48000	—
880	—	880	—	880	—
48880	—	48880	—	48880	—
12962	19	12962	19	12962	19
35917	11	35917	11	35917	11

§.	
	II. Capitel.
	Einnahme von Gwerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren etc., für den Gebrauch von Staatsanstalten etc.
4.	A. Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden, Abgabe von Jagdkarten und Fortschreibungsgebühren . . . .
5.	B. Geldstrafen und Confiscate . . . .
	Cap. II. zusammen
	III. Capitel.
	Einnahme von den Steuern.
	A. Directe Steuern,
6.	1) Grundsteuer . . . .
7.	2) Einkommensteuer jährlich der anderthalbfache Jahresbetrag . . . .
8.	3) Hausirscheingebühren . . . .
9.	4) Erbschaftsabgabe . . . .
	B. Indirecte Steuern,
10.	1) Branntwein- und Braumalzsteuer . . . .
11.	2) Stempelpapier-Abgabe . . . .
	Cap. III. zusammen
	IV. Capitel.
	Vermischte Einnahmen.
12.	A. Forstbesoldungsbeiträge . . . .
13.	B. Zinsüberschüsse des Staatscapitalienfonds und Conto-Corrent-Zinsen von der Cassenverwaltung

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gr.	ℛ	gr.	ℛ	gr.
23190	—	23190	—	23190	—
500	—	500	—	500	—
23690	—	23690	—	23690	—
30500	—	30500	—	30500	—
31500	—	31500	—	31500	—
120	—	120	—	120	—
1200	—	1200	—	1200	—
300	—	300	—	300	—
4500	—	4500	—	4500	—
68120	—	68120	—	68120	—
2850	—	2850	—	2850	—
2375	—	2375	—	2375	—

§.	
14.	C. Abgabe der Auctionsverwalter von den Hebungsgebühren . . . .
15.	D. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen . . . .
16.	E. Cassenüberschuß aus 1869 . . . .
	Cap. IV. zusammen

B. Ausgaben.

I. Capitel.

Allgemeiner Landesaufwand.

1.	A. Beitrag zur Central-Casse des Großherzogthums
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen . .
	Cap. I. zusammen

II. Capitel.

Kosten der Verwaltung.

	A. Allgemeine Verwaltung,
3.	1) das Regierungscollegium . . . .
4.	2) die Bürgermeistereien . . . .
5.	3) das Bauamt . . . .
	B. Verwaltung des Innern,
6.	1) Kosten der Gensdarmerie . . . .
7.	2) Medicinal- und Veterinairwesen . . . . . .
8.	3) Armenwesen und Unterstützungen . . . . .
9.	4) Beförderung der Landwirthschaft . . . . . .
10.	5) Straßenbauwesen . . . .

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gr.	ℛ	gr.	ℛ	gr.
4240	—	4240	—	4240	—
107	19	107	19	107	19
82000	—	—	—	—	—
91572	19	9572	19	9572	19
19752	—	24000	—	27168	—
3941	13⅔	3941	13⅔	3941	13⅔
23693	13⅔	27941	13⅔	31109	13⅔
13010	—	13110	—	13110	—
9343	—	9300	—	9280	—
4187	—	4187	—	4187	—
3255	—	3255	—	3255	—
1271	15	1271	15	1271	15
1600	—	1600	—	1600	—
500	—	500	—	500	—
12151	—	14450	—	17600	—

§.	
11.	6) Kosten der Militair-Aushebung . . . . .
12.	7) Remuneration für meteorologische Beobachtungen . . . .
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen,
13.	1) Hebungs- und Cassenwesen . . . .
14.	2) Belastungen und Schulden . . . .
15.	3) Verwaltung des Staatsguts . . . .
16.	4) Catasterwesen . . . .
17.	5) Verwaltung der indirecten Steuern . . . .
18.	6) Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer
	Cap. II. zusammen
	III. Capitel.
	Kosten der Rechtspflege.
	A. Gerichtsbehörden,
19.	1) Obergericht . . . .
20.	2) Amtsgerichte . . . .
21.	B. Hypothekenamt . . . .
22.	C. Gefängnisse und Strafanstalten . . . . . .
	Cap. III. zusammen
	IV. Capitel.
	Cultus und Unterricht.
23.	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden . . . . .
24.	B. Kirchenwesen . . . .
25.	C. Schulwesen . . . .
	Cap. IV. zusammen

1870.		1871.		1872.	
Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
200	—	200	—	200	—
75	—	75	—	75	—
3480	—	3480	—	3480	—
319	0 5/8	319	0 5/8	319	0 5/8
30493	—	24568	—	24568	—
5575	—	5575	—	5575	—
850	—	850	—	850	—
600	—	600	—	600	—
86909	15 5/8	83340	15 5/8	86470	15 5/8
9745	—	9795	—	10220	—
13699	—	13749	—	14034	—
700	—	700	—	700	—
3228	20	3228	20	3228	20
27372	20	27472	20	28182	20
483	10	483	10	483	10
6215	—	5775	—	5775	—
17320	—	12925	—	13480	—
24018	10	19183	10	19738	10

§.	
	V. Capitel.
	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.
26.	Kosten der Einführung des Metermaaßes in die Cataster . . . .
27.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .
	Cap. V. zusammen
	Wiederholung
	A. sämmtlicher Einnahmen.
Cap.	
I.	Einnahme vom Staatsgut . . . .
II.	Einnahme von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc., für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc. . . . .
III.	Einnahme von den Steuern . . . .
IV.	Vermischte Einnahmen . . . .
	Zusammen
	B. sämmtlicher Ausgaben.
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . .
II.	Kosten der Verwaltung . . . .

1870.		1871.		1872.	
ℛ	gr.	ℛ	gr.	ℛ	gr.
1800	—	1500	—	100	—
2506	0½	2362	0½	2699	0½
4306	0½	3862	0½	2799	0½
35917	11	35917	11	35917	11
23690	—	23690	—	23690	—
68120	—	68120	—	68120	—
91572	19	9572	19	9572	19
219300	—	137300	—	137300	—
23693	13⅔	27941	13⅔	31109	13⅔
86909	15⅚	83340	15⅚	86470	15⅚

Cap.	
III.	Kosten der Rechtspflege . . . .
IV.	Cultus und Unterricht . . . .
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .
	Zusammen

Als Betriebsfonds der Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld gehen 30000 *Thlr.* aus dem Jahre 1869 in das Jahr 1870 über.

1870.		1871.		1872.	
Thlr.	gſ.	Thlr.	gſ.	Thlr.	gſ.
27372	20	27472	20	28182	20
24018	10	19183	10	19738	10
4306	0½	3862	0½	2799	0½
166300	—	161800	—	168300	—

№ 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Patent-Ertheilung an Isidor Rasch und Carl Grimme zu Braunschweig auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen.

Oldenburg, den 29. März 1870.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Isidor Rasch und Carl Grimme aus Braunschweig ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von überwendlichen und Knopfloch-Näthen mittelst einer einzigen Nadel, soweit dieselbe eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalt ertheilt worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 29. März 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 17. April 1870.) 52. Stück.

Inhalt:

№ 91. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd.

№ 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. April 1870, betreffend die Aufhebung der Steuer-Receptur Friesoythe.

№ 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1870, betreffend die Aenderung der Verpflegungsgelder für Kranke in der Irrenheilanstalt zu Wehnen.

№ 94. Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, Appellations-senats, vom 11. April 1870, betreffend die Vereinigung des Gemeindebezirks Lohne mit dem Amtsbezirk Vechta.

№ 91.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd.

Oldenburg, den 31. März 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

§ 1. Jedem steht das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zu.

§ 2. Derjenige, welchem die Nutznießung eines fremden Grundstücks kraft eines dinglichen Rechts oder als Theil einer Besoldung zusteht, hat für die Dauer seiner Nutznießung statt des Eigenthümers jenes Grundstückes alle Rechte, welche nach [illegible] dem Grundeigenthümer beigelegt sind.

§ 3. Die Ausübung der Jagd unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Zu den jagdbaren Thieren, auf welche dieses Gesetz sich bezieht, sollen gerechnet werden:

Rothwild, Dammwild, Rehe, wilde Schweine, Hasen, wilde Kaninchen, Dachse, Füchse, Marder, Fischotter, Birkhühner, Fasanen, Feldhühner, Wachteln, Schnepfen, Beccasinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, Kibitze, Tüten und wilde Tauben.

Artikel 3.

§ 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittelst einer amtlich zu beglaubigenden Erlaubniß anderen Personen gestatten.

Die Beglaubigung kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers von dem Gemeindevorsteher, die Unterzeichnung des Gemeindevorstehers amtlich beglaubigt wird.

§ 2. Den Erlaubnißschein (§ 1) muß Jeder bei Ausübung der Jagd bei sich führen.

§ 3. Beim Wechsel des Grundbesitzes bedarf es nicht der Ausstellung eines neuen Erlaubnißscheines, aber die zur

Ausübung der Jagd ertheilte Erlaubniß kann vom jagdberechtigten Grundeigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger zu jeder Zeit, wenn nicht ein Jagdpachtvertrag entgegensteht, zurückgenommen werden, ohne daß dieserhalb ein Entschädigungsanspruch zulässig ist.

§ 4. Des im § 1 erwähnten besonderen Erlaubnißscheins bedarf es nicht

a. für die Begleiter der Mitglieder der landesfürstlichen Familie bei Ausübung der Jagd auf deren Privat-, sowie auf den Staats- und Krongütern;

b. für die Forstbeamten bis zum Förster abwärts und deren Begleiter, insoweit die Jagd auf den Staats- und Krongütern, sowie auf den Privatgütern der landesfürstlichen Familie ausgeübt wird.

Artikel 4.

Die Ausübung der Jagd auf einzelnen Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigenthum einer Gemeinde oder einer Korporation, wozu auch die Markengenossenschaft zu rechnen ist, sich befinden, muß nach dem Beschlusse der Gemeindebehörde oder der Korporation entweder gänzlich ruhen oder verpachtet, oder durch verpflichtete Schützen oder durch andere Personen ausgeübt werden.

Der Jagdpächter, sowie der Schütze und Derjenige, welchem durch den Beschluß der Gemeindebehörde oder Korparation die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd ertheilt worden ist, haben in einem solchen Falle bei Ausübung der Jagd einen amtlichen Ausweis über ihre Berechtigung bei sich zu führen.

Artikel 5.

§ 1. Wenn mehrere Grundeigenthümer die Jagd auf ihren Grundstücken gemeinschaftlich verpachten wollen, so können sie zu Protocoll des Gemeindevorstehers oder eines Andern, der aufs Protocoll beeidigt ist, Jemanden bevoll-

mächtigen, um für sie die Jagd zu verpachten und die Aufsicht in Beziehung auf das Jagdwesen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte hat die Erlaubnißscheine für den Pächter auszustellen und ist bei der Beglaubigung solcher Scheine amtlich zu bemerken, daß der Aussteller derselben als Vertreter der betreffenden Grundeigenthümer sich legitimirt hat.

§ 2. Die Jagd-Pachtverträge dürfen sich auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

Artikel 6.

§ 1. Niemand darf, ohne eine von dem Verwaltungsamte seines Wohnortes auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Boden ausüben. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§ 2. Das Verwaltungsamt kann auch Ausländern und außerhalb des Amtsbezirks wohnenden Inländern und zwar, wenn dasselbe es für nöthig hält, gegen Bürgschaft eines Amtseingesessenen, eine Jagdkarte ertheilen. Der Bürge haftet für die Gebühr der Jagdkarte und die in Folge der Ausübung der Jagd gegen jenen erkannten Geldstrafen und Entschädigungen, sowie für die Untersuchungskosten.

Artikel 7.

Für die Ausstellung einer Jagdkarte ist eine Gebühr von drei Thalern an die Landescasse zu entrichten. Die im Staats- und Großherzoglichen Hofdienste angestellten Forst- und Jagdbedienten erhalten die Jagdkarte unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken und im Hofdienst handelt. In den Jagdkarten, welche unentgeltlich ausgestellt sind, muß dieses und für welchen Schutzbezirk, bezw., daß sie nur für den Hofdienst gelten, angegeben sein.

Artikel 8.

Die Jagdkarten werden für die Zeit eines Jahres, vom 1. Septbr. angerechnet, ausgestellt und gelten für das ganze Herzogthum.

Artikel 9.

§ 1. Die Ausstellung einer Jagdkarte muß verweigert werden:

a. Minderjährigen, sofern nicht von ihren Vätern oder Vormündern, bei Forstlehrlingen und Gehülfen vom Districtsförster darum nachgesucht wird;

b. Dienstboten, Lehrlingen und Gesellen, sofern nicht die Erlaubniß der Dienstherren oder Meister beigebracht wird;

c. denjenigen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung erhalten;

d. denjenigen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, oder welche in Folge gerichtlichen Erkenntnisses das Recht, Waffen zu tragen, verloren haben.

§ 2. Die Ausstellung einer Jagdkarte kann verweigert werden:

a. den unter Curatel Gestellten;

b. denjenigen, welche wegen Forstfrevels, Jagdvergehens oder Jagdübertretung oder einer durch Mißbrauch des Feuergewehrs verübten strafbaren Handlung wiederholt bestraft sind, jedoch nur innerhalb der auf das letzte Straferkenntniß folgenden fünf Jahre.

§ 3. Wenn nach der Ausstellung der Jagdkarte in der Person des Inhabers einer der in den §§ 1 und 2 angeführten Weigerungsgründe eintritt oder bekannt wird, so hat bezw. kann das Verwaltungsamt die bereits ausgestellte Jagdkarte wieder einziehen.

Die bereits gezahlte Gebühr wird in einem solchen Falle nicht erstattet.

Artikel 10.

Der jagdberechtigte Grundeigenthümer, der Pächter einer Jagd, sofern es nicht in dem Erlaubnißscheine ihm verboten worden und Jeder, dem es vom Grundeigenthümer im Erlaubnißscheine gestattet ist, darf Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen.

Artikel 11.

§ 1. Die jährliche Jagdzeit beginnt mit dem 1. September und schließt mit dem letzten December, vorbehältlich der näheren Bestimmungen in den §§ 2 und 3.

§ 2. Außer dieser Zeit (§ 1) darf die Jagd nur ausgeübt werden:

a. in Thiergärten auf das daselbst gehegte Wild;
b. auf Raubwild jeder Art, auf wilde Schweine und auf wilde Kaninchen;
c. auf Schnepfen, Beccasinen, wilde Schwäne, wilde Gänse und wilde Tauben;
d. während der Monate Januar, Februar, Juli und August auf männliches Roth- und Dammwild und auf Rehböcke;
e. vom 1. März bis zum 1. Juni auf Birk- und Fasanenhähne;
f. in den Monaten Januar, Februar März, Juli und August auf wilde Enten, Tüten und Kibitze.

§ 3. Es darf jedoch die Jagd außer der im § 1 angegebenen Zeit auch nicht ausgeübt werden

a. vom 1. September bis zum 15. October auf weibliches Roth- und Dammwild und Wildkälber;
b. vom 1. September bis zum 15. October und vom 15. December bis zum 1. Januar auf weibliches Rehwild;
c. vom 1. September bis zum 1. Januar auf Rehkälber.

§ 4. Beim Roth=, Damm= und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden December=Monats.

Artikel 12.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, für Hasen, Dachse, Birkhühner, Fasanen, Feldhühner und Wachteln aus Rücksichten der Landescultur und der Jagdpflege für das ganze Herzogthum oder einzelne Bezirke den Anfang der Jagdzeit (Artikel 11 § 1) alljährlich durch besondere Bekanntmachung bis zum 14. September hinaus zu verschieben.

Artikel 13.

Derjenige, welcher die Jagd ausübt, hat jeden durch das Betreten der nicht abgeernteten Felder oder an cultivirten Holzgründen angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 14.

§ 1. Wenn die in der Nähe der Forsten belegenen Grundstücke erheblichen Wildschäden durch das aus den Forsten übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist das Verwaltungsamt befugt und verpflichtet, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung und Feststellung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben die Jagdbesitzer oder Jagdpächter, selbst während der Schonzeit, zum Abschuß des Wildes aufzufordern.

§ 2. Wenn dieser Aufforderung ungeachtet die betheiligten Grundstücke nicht genügend geschützt werden, so kann das Verwaltungsamt dem Grundbesitzer selbst oder geeigneten Stellvertretern für eine zu bestimmende Zeitdauer die Erlaubniß ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen oder mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten und für sich zu verwerthen.

§ 3. Wird gegen die Verfügung des Verwaltungsamts Recurs eingelegt, so bleibt dieselbe gleichwohl bis zur etwaigen Abänderung durch die obere Behörde in Kraft.

Artikel 15.

§ 1. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, oder mit Windhunden die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe von 6 bis 30 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

Der Jagdberechtigte kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd die öffentlichen Wege an oder in seinem Jagdbezirke mitbenutzen, soweit keine polizeiliche Bestimmung entgegen steht.

§ 2. Die Strafe kann auf Geldstrafe von 10 bis zu 50 Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Wochen erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich mit Mehreren begangen wird.

§ 3. Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§ 1 und und 2 mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabgesetzt werden.

§ 4. Wer gewerbsmäßig unberechtigt die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung der Schlingen, Netze, Fallen und anderen ähnlichen Vorrichtungen, welche zur unberechtigten Ausübung der Jagd benutzt worden, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Artikel 16.

Wer zwar mit Genehmigung des Jagdberechtigten, aber ohne dessen Begleitung oder ohne seinen Erlaubnißschein bei

sich zu führen, die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft.

Artikel 17.

Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges oder seines Privatweges über fremde Grundstücke, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Artikel 18.

§ 1. Wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

§ 2. Wer, ohne eine Jagdkarte gelöset zu haben, die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Thalern bestraft.

§ 3. Wer sich einer fremden Jagdkarte bedient, um sich zu legitimiren, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis zu 50 Thalern bestraft.

Artikel 19.

§ 1. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, soweit es nicht das gehegte Wild in Thiergärten (Artikel 11 § 2 a) betrifft, oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 14 geschehen ist, treten folgende Geldstrafen ein:

a.	für ein Stück Rothwild	30 ℛ︁
b.	„ „ „ Dammwild	20 „
c.	„ „ „ Rehwild	10 „
d.	„ einen Dachs	5 „
e.	„ „ Birkhahn oder eine Henne . . .	3 „
f.	„ „ Fasanen	10 „

g. für einen Hasen . . . . 4 Sgr.
h. „ ein Feldhuhn . . . . 2 „
i. „ eine wilde Ente, Tüte oder einen Kibitz 2 „.

§ 2. Wer Wild in Schlingen fängt, wird für jedes Stück mit den im § 1 bemerkten Geldstrafen belegt.

Wer Schlingen zum Fangen des Wildes aufstellt oder geschlingtes Wild zum Verkaufe anbietet oder gewerbsmäßig aufkauft, wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr. bestraft.

Jeder ist berechtigt, aufgestellte Schlingen, die er auf fremdem Grund und Boden findet, zu zerstören. Jedoch berechtigt dieses ihn nicht, fremde Grundstücke gegen den Willen des Besitzers zu betreten.

§ 3. Sind in den Fällen der §§ 1 und 2 mildernde Umstände vorhanden, so kann bis auf eine Geldstrafe von einem Thaler herabgegangen werden.

Artikel 20.

Wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild, oder wer nach dem 30. April Kibitz- oder Tüten-Eier ausnimmt oder zum Verkaufe anbietet oder gewerbsmäßig aufkäuft, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Artikel 21.

§ 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit (Artikel 11 und 12) während derselben Wild, hinsichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Weise zum Verkaufe aufstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, wird zum Besten der Armencasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattgefunden hat, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Thalern und Konfiscation des Wildes bestraft.

§ 2. Ist das Wild in Thiergärten (Artikel 11 § 2 a) oder in den im Artikel 14 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so ist der Verkauf desselben zwar zu jeder Zeit gestattet, jedoch hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch einen Attest des Gemeindevorstehers hierüber zu legitimiren, widrigenfalls er mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern bestraft wird.

Artikel 22.

Wer nicht verhindert, daß sein Hund auf fremden Grundstücken herrenlos umherstreift, wird mit Geldstrafe bis 5 Thaler bestraft.

Das Verwaltungsamt ist befugt, die Tödtung eines Hundes, welcher wiederholt herrenlos umherstreifend angetroffen ist, anzuordnen oder den Grundbesitzern dieselbe auf ihren Grundstücken zu gestatten, ohne daß der Eigenthümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Artikel 23.

Wer zu Begehung von Jagdvergehen oder Uebertretungen sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer bedient, haftet wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den zu leistenden Schadenersatz.

Artikel 24.

Die für den Forst- und Jagdschutz des Staats und der Gemeinden angestellten Beamten, Gendarmen, Gemeindediener und sonstige Polizeibeamte sind verpflichtet, auf die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen.

Artikel 25.

Wer in einem fremden Jagdgebiet mit einem Gewehre betroffen wird und auf die Aufforderung eines Beamten

(Artikel 24) oder des Jagdberechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder mit zur nächsten Polizeibehörde zu gehen, wird, außer der sonst etwa verwirkten Strafe, mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Artikel 26.

Die Verordnung vom 1. September 1850, betreffend einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts, das Gesetz vom 24. April 1856, wegen Ausübung der Jagd, und das Gesetz vom 14. August 1868, betreffend die Einführung von Jagdkarten, sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. März 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung der Steuer-Receptur Friesoythe.

Oldenburg, den 5. April 1870.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Dec. 1853, betreffend die in Folge des Beitritts Oldenburgs zum Zollverein eintretende veränderte Einrichtung der betreffenden Behörden, bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Steuerreceptur Friesoythe aufgehoben

worden ist, und daß die Stadtgemeinde Friesoythe sowie die Gemeinden Altenoythe und Markhausen dem Steueramte Cloppenburg, und die Gemeinden Scharrel, Ramsloh, Strücklingen und Barßel der Steuerreceptur Westerstede zugewiesen sind.

Oldenburg, den 5. April 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

von Buttel.

№ 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Verpflegungsgelder für Kranke in der Irrenheilanstalt zu Wehnen. Oldenburg, den 8. April 1870.

In Höchstem Auftrage werden in Anschluß an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1864, betreffend Aenderung des Statuts der Irrenheilanstalt zu Wehnen, (Gesetzblatt Band 18 S. 400) die Verpflegungsgelder der vierten Verpflegungsclasse der Irrenheilanstalt für Kranke, welche aus öffentlichen Cassen oder milden Stiftungen unterstützt werden, von 100 Thaler auf jährlich 120 Thaler erhöht.

Diese Bestimmung tritt in Beziehung auf die noch aufzunehmenden Kranken sofort in Kraft, in Beziehung auf die bereits in der Anstalt befindlichen Kranken aber erst, wenn und sobald sie zwei Jahre in der Anstalt gewesen sind oder wenn und sobald die Frist abgelaufen ist, für welche ihnen

auf Grund des § 23 des Statuts der Aufenthalt über zwei Jahre hinaus verlängert ist.

Oldenburg, 1870 April 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 94.

Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, Appellationssenats, betreffend die Vereinigung des Gemeindebezirks Lohne mit dem Amtsbezirk Vechta.

Oldenburg, 1870 April 11.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 4 der Verordnung vom 2. April 1870 betreffend die Vereinigung des Gemeindebezirks Lohne mit dem Amtsbezirk Vechta, bringt das Oberappellationsgericht, Appellationssenat aus der von ihm darnach heute erlassenen Verfügung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde.

1. Die Acten in allen bis zum 1. Mai d. J. völlig beendeten Sachen, in welchen sonst das Amtsgericht Vechta nach Art. 1 der gedachten Verordnung zuständig sein würde, werden bis weiter in der Registratur des Amtsgerichts Steinfeld aufbewahrt bleiben, vorbehältlich des Rechts der Betheiligten, in einzelnen Fällen beim Amtsgerichte Steinfeld oder dem Amtsgerichte Vechta deren Einsendung bezw. Einziehung zu beantragen.

Die Urkundenbücher und Urkunden der Freiwilligen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Steinfeld verbleiben sämmtlich, auch soweit sie Eingesessene des Gemeindebezirks Lohne angehen, dem Amtsgerichte Steinfeld, nur mit Ausnahme der von Eingesessenen dieses Gemeindebezirks errichteten oder niedergelegten letztwilligen Verfügungen, welche mit dem 1. Mai an das Amtsgericht Vechta abgegeben werden.

2. Der dem Auctionator des Amts Steinfeld zugewiesene Geschäftsbezirk wird durch die Verordnung vom 2. April d. J. nicht verändert, so daß die Gemeinde Lohne ohngeachtet ihrer Zulegung zum Amte Vechta bis weiter bei demselben verbleibt. Desgleichen hat auch die Controle und Visitation des Auctionators dem Amtsgerichte Steinfeld zu verbleiben, welchem zu dem Ende vom 1. Mai d. J. an von den im Gemeindebezirke Lohne vom Amtsgerichte Vechta bewilligten öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen die erforderliche Mittheilung zu machen ist.

Oldenburg, 1870 April 11.

Großherzogliches Oberappellationsgericht.

Appellationssenat.

Ritz.

Meinardus.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 21. April 1870.) 53. Stück.

Inhalt:

№ 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1870, betreffend die Anordnung einer zweiten Prüfung für Bewerber um die Stelle eines Hauptamtsassistenten, Obercontroleurs rc.

№ 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anordnung einer zweiten Prüfung für Bewerber um die Stelle eines Hauptamtsassistenten, Obercontroleurs rc.

Oldenburg, den 14. April 1870.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bringt das Staatsministerium in Betreff der Anordnung einer zweiten Prüfung für Bewerber um die Stelle eines Hauptamtsassistenten, Obercontroleurs rc. Folgendes zur öffentlichen Kunde.

§ 1.

Diejenigen Zoll- und Steuerbeamten und Supernumerare, welche zu den Stellen eines Hauptamts-Assistenten oder Ober-

controleurs, sowie zu höheren Stellen im Zoll- und Steuerdienste befördert zu werden wünschen, haben eine Prüfung zu bestehen.

§ 2.

Als Gegenstand der Prüfung wird bezeichnet:

die Gesetzgebung über Zölle und innere indirecte Steuern;

die in Ausführung der Gesetze erlassenen Verordnungen, Regulative, Anweisungen und Instructionen;

die Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung;

die Zollvereinsverträge:

die Waarenkunde;

die Kenntniß des Betriebs der Branntweinbrennerei und Bierbrauerei;

§ 3.

Zur Prüfung können zugelassen werden die unteren Zoll- und Steuerbeamten, nachdem sie, in der Regel mindestens 4 Jahre, im Zoll- und Steuerdienste gestanden haben, sowie Supernumerare, nachdem sie mindestens 2 Jahre in demselben practisch beschäftigt gewesen sind.

Wenn gleichzeitig eine so große Zahl von Gesuchen um Zulassung zur Prüfung eingeht, daß dieselbe den während der nächsten Jahre muthmaßlich vacant werdenden Stellen nicht entspricht, so sind die Gesuche der den Dienstjahren nach älteren Bewerber und derjenigen, welche die besten Zeugnisse haben, zunächst zu berücksichtigen.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt bei der Zoll-Direction, welcher die Hinzuziehung geeigneter Fachbeamten überlassen ist. Letztere haben ein Stimmrecht.

§ 5.

Die Meldung zur Prüfung geschieht mittelst eines an die Zoll-Direction zu richtenden, von dem Bittsteller selbst

abgefaßten und eigenhändig geschriebenen Gesuchs, welches dem Haupt-Amte des Bezirks zu überreichen und von diesem mit Bericht über die geistige und körperliche Befähigung des Bittstellers und dessen dienstliches und außerdienstliches Verhalten unter Beifügung der Personalacten der Zoll-Direction forderſamſt einzusenden ist.

Das Gesuch muß Nachricht enthalten über Tag und Jahr der Geburt, Schulbesuch, Beschäftigung vor der Anstellung im Zoll- und Steuerdienst, die Stationsorte und die dienstlichen Verrichtungen an denselben.

Dasselbe muß als Anlagen haben:

a. Zeugnisse der früheren Vorgesetzten des Bittstellers über dessen dienstliches und außerdienstliches Verhalten unter Angabe etwaiger Belobungen oder Strafen und der Veranlassung zu denselben;
b. ein Gesundheitszeugniß.

§ 6.

Sind von der Zoll-Direction die beigebrachten Zeugnisse genügend befunden, so wird der Bittsteller von derselben zur Prüfung zugelassen. Diese erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Zunächst wird dem Bittsteller eine Anzahl Fragen vorgelegt, welche von ihm im beaufsichtigten Zimmer ohne Unterbrechung und ohne Benutzung literarischer oder schriftlicher Hülfe zu beantworten sind.

Diesen Arbeiten hat er die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er sich bei denselben keiner mündlichen oder schriftlichen Hülfe bedient habe.

Sodann folgt die mündliche Prüfung.

§ 7.

Nach dem Ausfall der Prüfung wird dem Candidaten entweder das Zeugniß ertheilt, daß er dieselbe bestanden habe, wobei wegen besonderer Tüchtigkeit das Prädicat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann;

oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

Im letzteren Falle kann die Prüfung nur einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

§ 8.

Sobald und so lange Bewerber vorhanden sind, welche die Prüfung bestanden haben und im Uebrigen geeignet befunden werden, sollen dieselben bei Besetzung von Hauptamts-Assistenten- oder Obercontroleur-Stellen vorzugsweise berücksichtigt werden. Hierbei entscheidet unter den Geprüften regelmäßig der Ausfall der Prüfung. Bei der ferneren Beförderung zum Hauptamts-Mitgliede kommt neben der im Dienste bewährten Tüchtigkeit der Grad der allgemeinen Ausbildung wesentlich in Betracht, und es wird bei Beförderung zum Hauptamts-Vorstande denjenigen Beamten der Vorzug gegeben, welche, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen die für diese Stellen erforderlichen Eigenschaften besitzen, die verordnete juristische oder cameralistische Staatsprüfung bestanden und mindestens den zweiten Character erhalten haben.

Oldenburg, den 14. April 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

von Buttel.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 30. April 1870.) 54. Stück.

Inhalt:

№ 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1870, betr. Patent-Ertheilung an Melchior Nolden zu Frankfurt a./M.
№ 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1870, betr. Patent-Ertheilung an Rudolf Alfred Wens zu Berlin.
№ 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1870, betr. das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere im Amte Friesoythe.
№ 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1870, betr. den niedrigsten Satz des Deckgeldes für Stiere.

№ 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Patent-Ertheilung an Melchior Nolden zu Frankfurt a./M.

Oldenburg, den 19. April 1870.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Melchior Nolden zu Frankfurt a./M. ein Patent auf einen Apparat, welcher den dreifachen Zweck hat, mehl- und körnerartige Stoffe zu trocknen und zu dörren, flüssige Substanzen zu erhitzen, zu kühlen und zu mischen,

sowie gasartige zu condensiren, soweit derselbe als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalte ertheilt worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 19. April 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Patent-Ertheilung an Rudolf Alfred Wens zu Berlin.

Oldenburg, den 19. April 1870.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Rudolf Alfred Wens zu Berlin ein Patent auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit dieselbe als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalte ertheilt worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 19. April 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere im Amte Friesoythe.

Oldenburg, den 25. April 1870.

Auf Antrag der Gesammt-Commission des XVI. Stierköhrungs-Verbandes und auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, wird das freie Umherlaufen der Stiere auf den Weiden im Amte Friesoythe verboten.

Wer seinen über 1 Jahr alten Stier weiden lassen will, muß denselben an ein anderes starkes Stück Rindvieh mittelst eines Baumes oder einer festen Kette befestigen und beim Hin- und Hertreiben oder beim Weiden auf einer nicht sicher eingefriedigten Weide durch einen zuverlässigen Hirten hüten lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis 20 Thlr. bestraft.

Oldenburg, den 25. April 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. den niedrigsten Satz des Deckgeldes für Stiere.

Oldenburg, den 25. April 1870.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg von 22. Februar d. J., betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Einführung einer all-

gemeinen Stierköhrung, wird, nach Einziehung eines Gutachtens der Gesammtcommissionen der Stierköhrungsverbände, der niedrigste Satz des Deckgeldes für einen Stier wie folgt bestimmt:

1. zu 15 gſ. für den Berner- (V.), Wesermarsch- (VI.), Moormarsch- (VII.), Abbehauser- (VIII.) und Burhaver- (IX.) Verband;
2. zu $12^1/_2$ gſ. für den Vareler- (XI.), Rüstringer- (XII.), Oestringer- (XIII.) und Wangerländischen- (XIV.) Verband;
3. zu 10 gſ. für den Oldenburger- (I.) und Westersteder- (XV.) Verband;
4. zu $7^1/_2$ gſ. für den Ganderkeseer- (II.), Delmenhorster- (III.), Friesoyther- (XVI.), Cloppenburger- (XVII.), Löninger- (XVIII.), Vechtaer- (XIX.) und Steinfeld-Dammer- (XX.) Verband.

Oldenburg, den 25. April 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

J. A.:

Hofmeister.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1870.) 55. Stück.

Inhalt:

№ 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1870, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten.

№ 101. Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Mai 1870, betreffend die Zuziehung eines Thierarztes bei Schafverkäufen.

№ 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1870, betreffend die Landungsstelle zu Bardenfleth.

№ 103. Verordnung vom 11. Mai 1870, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Berichtigung.

№ 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeinfährlicher ansteckender Viehkrankheiten.

Oldenburg, den 10. Mai 1870.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums ꝛc., erläßt das Staatsministerium folgende Vorschriften:

§ 1.

Ist ein Hausthier von einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit befallen, oder liegt Verdacht vor, daß es an einer derartigen Krankheit leide oder gestorben sei, so hat der Besitzer des Thieres oder der mit der Aufsicht über dasselbe Beauftragte davon sofort dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate) oder dem Gemeindevorsteher oder Bauervogte zur ungesäumten Mittheilung an das Verwaltungsamt, Anzeige zu machen.

Zu solchen Krankheiten gehören namentlich:

der Rotz und Hautwurm,

die Rinderpest,

die Lungenseuche,

die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,

der Milzbrand bei allen Hausthieren,

die Pocken der Schafe,

die Räude der Pferde, mit Ausnahme der Fußräude, und die Räude der Schafe,

die Tollwuth der Hunde und anderer Thiere.

§ 2.

Zu einer gleichen Anzeige sind die Thierärzte, rücksichtlich der von ihnen behandelten Thiere, sowie Diejenigen verpflichtet, welche aus dem Abledern und Verscharren gefallener Hausthiere ein Gewerbe machen, wenn sie an solchen Thieren Zeichen finden, welche darauf hinweisen, daß das Thier an einer Krankheit der im § 1 gedachten Art leide bezw. gelitten habe.

§ 3.

Die Bauervögte und Gemeinde-Vorsteher, beziehungsweise die Verwaltungsämter haben sofort nach Empfang der Anzeige vorläufig die zur Verhinderung einer Verschleppung

der Krankheit geeigneten Sicherungsmaßregeln zu treffen und das weitere bei der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde zu beantragen.

§ 4.

Wer, nach § 1 und 2 zur Anzeige verpflichtet, dieselbe unterläßt, oder den nach § 3 getroffenen Sicherungsmaßregeln zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 ₰ bestraft.

Gleicher Bestrafung unterliegt, wer die im Bundesgesetz vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, und in der vom Bundespräsidium unter dem 26. Mai 1869 zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Instruction (§ 11 und 19) vorgeschriebene Anzeige unterläßt, oder überhaupt den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen zuwider handelt.

§ 5.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Februar 1859, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 10. Mai 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 101.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Zuziehung eines Thierarztes bei Schafverkäufen.

Oldenburg, den 10. Mai 1870.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums rc. (und des § 80 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869), erläßt das Staatsministerium folgende Vorschriften:

§ 1. Bei öffentlichen Verkäufen von Schafen, welche von Händlern abgehalten werden, sowie bei denjenigen Verkäufen von Schafen aus freier Hand, welche von Händlern umherziehend vorgenommen werden, soll ein approbirter Thierarzt zugezogen werden. Mit dem Verkaufe darf erst dann verfahren werden, wenn der Thierarzt erklärt hat, daß die Thiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet seien.

§ 2. Als Taxe wird festgesetzt, daß der Thierarzt für die nach § 1 vorzunehmende Untersuchung einer Heerde bis

zu 100 Stück	1 ₰	—	gl.,
von mehr als 100 bis zu 200 „	1 „	15	„
„ „ „ 200 „ „ 300 „	2 „	—	„
„ „ „ 300 Stück	2 „	15	„

beziehen und daneben Tagegelder und Transportkosten nach der allgemeinen Taxe erhalten soll.

§ 3. Uebertretungen der Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafen bis zu 50 ₰ bestraft.

§ 4. Die Regierungsbekanntmachung vom 14. Januar 1820 (Gesetzsammlung Bd. 4, H. 2 S. 4 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 10. Mai 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Römer.

№ 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Landungsstelle zu Bardenfleth.

Oldenburg, den 10. Mai 1870

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. October v. J., betreffend das Regulativ über die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth, bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß die Landungsstelle in Bardenfleth nicht zu den Landungsplätzen im Sinne des § 17 letzter Absatz, des § 21 erster Absatz und des § 121 erster Absatz des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli v. J. gehört. Es dürfen demnach nur nach vorgängiger, jedes Mal besonders einzuholender, zollamtlicher Erlaubniß an jener Stelle eingangszollpflichtige oder eingangszollfreie, im verpackten Zustande befindliche Gegenstände eingeführt oder ausgangszollpflichtige Gegenstände ausgeführt werden.

Oldenburg, den 10. Mai 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

von Buttel.

№ 103.

Verordnung, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Oldenburg, den 11. Mai 1870.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen auf Grund der §§ 66 und 72 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, zur Ausführung dieses Gesetzes, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, und der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1864 publicirten Vorschriften über die Führung der Handelsregister finden auch Anwendung auf die Genossenschaftsregister und die eingetragenen Genossenschaften.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Mai 1870.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) von Rössing.

Römer.

Berichtigung.

In das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren, hat sich ein Fehler eingeschlichen, welcher hiedurch berichtigt wird. Es muß nämlich daselbst im Artikel 26 Absatz 2 statt: „Art. 156 der Deichordnung" heißen: „Art. 153 der Deichordnung."

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1870.) 56. Stück.

Inhalt:

№ 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Mai 1870, betreffend das Verfahren bei Interventionen, gegen im Verwaltungswege verfügte Pfandungen.

№ 105. Gesetz für das Großherzogthum vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden.

№ 106. Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes für das Großherzogthum vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden.

№ 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Steuerreceptur Dinklage.

№ 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1870, betreffend den niedrigsten Satz des Deckgeldes für Stiere.

№ 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verfahren bei Interventionen, gegen im Verwaltungswege verfügte Pfandungen.

Oldenburg, den 21. Mai 1870.

Mit Höchster Genehmigung wird die Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Juni 1825, betreffend das Verfahren bei Interventionen, welche bei Beitreibung Herrschaftlicher und

sonstiger öffentlichen Abgaben vorkommen — Gesetzsammlung, Band 5, Seite 224 — dahin abgeändert: daß Interventionen gegen im Verwaltungswege verfügte Pfandungen zwar auch ferner zunächst beim Verwaltungsamte anzubringen und zu begründen sind, das Verwaltungsamt aber, wenn es daraufhin die Pfandung nicht aufhebt, mit dem weitern Verfahren einzuhalten und die Interventionen ohne Weiteres an das Amtsgericht zur rechtlichen Verfügung abzugeben hat.

Oldenburg, den 21. Mai 1870.

Staatsministerium.

Departement der Justiz. — Departement der Finanzen.
von Rössing. — Zedelius.

Römer.

№ 105.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Eichungsbehörden. Oldenburg, den 20. Juni 1870.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

§ 1. Die Eichungsämter, welchen nach Artikel 15 der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund

vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt für 1868, S. 473) das Geschäft der Eichung und Stempelung obliegt, sind Gemeinde-Anstalten.

§ 2. Zur Errichtung eines Eichungsamtes bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern. Dieselbe kann Gemeinden nicht vorenthalten werden, welche die zu einem Eichungsamte nöthigen Einrichtungen und das erforderliche Personal nachweisen.

Artikel 2.

§ 1. Die Eichungsämter bestehen:

1. aus einem Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes als Vorsteher, welcher das Geschäft zu leiten und darauf zu achten hat, daß vorschriftsmäßig verfahren werde;
2. aus einem Eichmeister, dem die technische Ausführung der ihm überwiesenen Geschäfte unter seiner Verantwortlichkeit obliegt.

Im Falle des Bedürfnisses kann das Personal vermehrt werden.

§ 2. Zu Eichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung, soweit erforderlich nach vorgängiger Prüfung, von der vorgesetzten staatlichen Aufsichts-Behörde (Artikel 4) anerkannt ist. Sie werden von dem Verwaltungsamte des Bezirks (in den Städten I. Classe des Herzogthums und in der Stadt Eutin von dem Magistrate, im Fürstenthum Birkenfeld von der Regierung) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

Artikel 3.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Eichungsämter fallen den betreffenden Gemeinden zu, welche dagegen auch die bei denselben aufkommenden Gebühren beziehen.

Artikel 4.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter wird durch eine in der Stadt Oldenburg zu errichtende staatliche Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Artikel 5.

§ 1. Es sollen von Zeit zu Zeit Untersuchungen der Maaße, Gewichte und Waagen aller Gewerbtreibenden, mit Ausnahme der Apotheker, unter Zuziehung eines Sachkundigen vorgenommen werden.

§ 2. Alle ungestempelte Maaße, Gewichte und Waagen, welche bei Gewerbtreibenden sich vorfinden, sind in Beschlag zu nehmen. Gestempelte, jedoch unrichtig gewordene Maße, Gewichte und Waagen sind gleichfalls in Beschlag zu nehmen und auf Kosten des Eigenthümers an das betreffende Eichamt einzusenden, um in Gemäßheit des § 81 der Eichordnung entweder berichtigt oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens als für den Verkehr untauglich gekennzeichnet zu werden.

Artikel 6.

Die zur näheren Regelung der Verhältnisse erforderlichen Vorschriften werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen.

Artikel 7.

Wenn bis zum 1. October 1871 in einem der drei Landestheile sich keine Gemeinde bereit erklärt hat, ein Eichamt als Gemeindeanstalt zu organisiren, dann kann von dem Staatsministerium in dem betreffenden Landestheile ein Eichamt auf Kosten der Landescasse eingerichtet und das Nähere im Verordnungswege bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 20. Juni 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 106.

Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Eichungsbehörden.

Oldenburg, den 20. Juni 1870.

Zur Ausführung des Gesetzes für das Großherzogthum vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden, wird mit Höchster Genehmigung Nachfolgendes angeordnet:

I. Die staatliche Aufsichtsbehörde betreffend.

§ 1. Die Geschäfte der im Artikel 4 des Gesetzes vorgesehenen staatlichen Aufsichtsbehörde werden einem Eichungsinspector übertragen. Dessen Aufgabe besteht im Allgemeinen darin, den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die zur Regelung desselben ergangenen technischen Vorschriften gehörig beobachtet werden. Derselbe hat alle Rechte und Pflichten, welche die Eichordnung des Norddeutschen Bundes vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblatts) und die von der Normal-Eichungs-Commission erlassenen Instructionen der

Aufsichtsbehörde übertragen. Ihm bleibt überlassen, die in einzelnen Fällen für die Wahrnehmung seines Dienstes erforderliche technische Hülfe zuzuziehen.

§ 2. Der Eichungsinspector hat die Hauptnormale in Verwahrung; er hat die Richtigkeit der Controlnormale der Eichungsämter mindestens alle zehn Jahre nach den Hauptnormalen zu prüfen und darüber, event. nach erfolgter Berichtigung, eine Bescheinigung auszustellen. Die diesem Zwecke dienenden Apparate hat er persönlich in seinem Gewahrsam und dafür zu sorgen, daß sie jederzeit in tüchtiger Beschaffenheit sich befinden.

§ 3. Der Eichungsinspector hat die Eichungsämter von Amtswegen oder auf ergehende Anfragen mit der nöthigen Belehrung und Anweisung zu versehen. Er hat dieselben von Zeit zu Zeit und mindestens alle zwei Jahre zu visitiren, von der Beschaffenheit des Locals, der Gebrauchsnormale und der sonst angewandten Apparate, sowie von dem Geschäftsbetriebe überhaupt genaue Einsicht zu nehmen und auf die Abstellung etwaiger dabei gefundener Mängel hinzuwirken.

Mit der Vornahme der Visitationen in den Fürstenthümern kann auch eine andere geeignete Person vom Staatsministerium beauftragt werden.

§ 4. Die erforderlich erachtete Prüfung anzustellender Eichmeister erstreckt sich:

a. auf die Bekanntschaft mit den Grundlagen und Eigenthümlichkeiten des metrischen Maaß- und Gewichtssystems;

b. auf die Kenntniß der auf das Maaß- und Gewichtswesen, insbesondere das Eichungsgeschäft bezüglichen Gesetze und Instructionen;

c. auf die Bekanntschaft mit der Zusammensetzung, den Eigenschaften und dem practischen Gebrauch der beim Eichungsgeschäft zur Anwendung kommenden Meßwerkzeuge und Apparate;

d. auf die Bekanntschaft mit der Beschaffenheit der der Eichung unterliegenden Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, sowie der Eigenschaften der zu ihrer Herstellung dienenden Materialien;

e. auf das erforderliche practische Geschick in der Handhabung der Eichungsapparate und in den beim Justiren vorkommenden Arbeiten.

Nach bestandener Prüfung ist dem Geprüften eine Bescheinigung auszustellen, in welcher des Näheren angegeben wird, für welche Zweige des Eichungsgeschäfts er befähigt gefunden ist; gleichzeitig ist der Gemeindebehörde davon Mittheilung zu machen.

§ 5. Der Eichungsinspector hat auf den Zustand der im Verkehr vorkommenden Maaße und Gewichte fortdauernd sein Augenmerk zu richten und etwaige Ordnungswidrigkeiten dem Verwaltungsamte (Magistrat) bezw. der Regierung zur Anzeige zu bringen. Derselbe hat überhaupt die Behörden in Sachen der Maaß- und Gewichtspolizei auf Ersuchen mit seinem Gutachten zu unterstützen.

§ 6. Der Eichungsinspector ist dem Staatsministerium, Departement des Innern, untergeordnet und empfängt von diesem die dienstlichen Anweisungen. Generelle Anordnungen, welche die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten erläßt, werden, soweit nicht ihre Bekanntmachung durch das Bundesgesetzblatt erfolgt, durch das Staatsministerium dem Eichungsinspector und von diesem den Eichungsämtern mitgetheilt. Etwaige Anträge und Vorschläge zu neuen Anordnungen genereller Natur sind dem Staatsministerium behufs weiterer Veranlassung vorzulegen. Es bleibt dem Eichungsinspector jedoch überlassen, soweit es sich um die Anwendung und Auslegung der von der Normal-Eichungs-Commission erlassenen Vorschriften handelt, mit der Letzteren dieserhalb direct in Verbindung zu treten.

§ 7. Im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres hat der Eichungsinspector dem Staatsministerium einen allgemeinen Bericht zu erstatten, in welchem unter besonderer Hervorhebung der vorgenommenen Visitation der Gang und Umfang seiner Geschäftsthätigkeit im Vorjahre darzulegen ist.

Der Bericht hat sich auf die über den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter, sowie über den Zustand des Maaß- und und Gewichtswesens überhaupt gemachten Wahrnehmungen und etwaige dabei hervorgetretene Wünsche und Bedürfnisse zu erstrecken. Es sind demselben zusammenfassende Extracte der von den Eichungsämtern aufgestellten und dem Eichungsinspector zuzusendenden Geschäftsübersichten beizufügen. Die Geschäftsübersichten selbst sind der Normal-Eichungs-Commission einzureichen.

II. Die Gemeinde-Eichungsämter betreffend.

§ 8. Es ist die Aufgabe der Eichungsämter, die Maaße, Gewichte, Waagen, Gefäße und sonstigen Meßwerkzeuge, welche nach den Vorschriften der Bundes- oder Landesgesetzgebung behufs der Verwendung im Verkehr einer Stempelung bedürfen, nach Feststellung ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit mit dem Beglaubigungsstempel zu versehen.

Sie sind, ein jedes hinsichtlich solcher Gegenstände, zu deren Eichung und Stempelung es autorisirt ist, ohne Beschränkung auf bestimmte Bezirke, verpflichtet, ihr Geschäft für Jeden auszuüben, der sich an sie wendet.

§ 9. Für die Behandlung derjenigen Gegenstände, auf welche die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund sich bezieht, sind die von der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften, insbesondere die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instructionen vom 10. December 1869 und die Eichgebührentaxe vom 12. December 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblatts) maßgebend.

§ 10. In Betreff derjenigen Gegenstände, welche bis zum 1. Januar 1872 in der bisherigen Beschaffenheit zulässig bleiben, fallen den Eichungsämtern die Rechte und Pflichten der für die Eichung und Stempelung derselben gegenwärtig bestehenden Organe zu.

§ 11. In der die Errichtung eines Eichungsamtes genehmigenden Verfügung des Staatsministeriums wird zugleich über den Umfang der demselben zu übertragenden Befugnisse Bestimmung getroffen. Die Errichtung des Eichungsamtes wird demnächst unter Angabe der Gegenstände, zu deren eichamtlicher Behandlung dasselbe befugt ist, öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Der Umfang der einem jeden Eichungsamte beizulegenden Befugnisse bestimmt sich nach den Gegenständen, für welche es mit den nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Normalen und sonstigen Einrichtungen versehen ist und für deren eichamtliche Behandlung der Eichmeister die erforderliche Befähigung besitzt.

§ 13. Im Falle es beabsichtigt wird, ein Eichungsamt ganz eingehen zu lassen, ist diese Absicht durch die vorgesetzte Bezirksbehörde dem Staatsministerium anzuzeigen, welches den Eichungsinspector wegen Einziehung und Cassirung der Stempel mit Auftrag versieht. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn es beabsichtigt wird, einzelne Zweige des Eichungsgeschäftes aufzugeben, doch genügt in diesem Falle eine directe Anzeige bei dem Eichungsinspector, welcher in Betreff der Stempel das Erforderliche zu veranlassen und darüber an das Staatsministerium zu berichten hat. In beiden Fällen ist die eintretende Veränderung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Das Personal des Eichungsamtes wird von dem Gemeindevorstande im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe bestellt. Von jedem Wechsel in der Person des Vorstehers und des oder der Eichmeister ist dem Eichungsinspector unverzüglich Kenntniß zu geben.

Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsführung des Eichungsamtes entscheidet das Verwaltungsamt (Magistrat), im Fürstenthum Birkenfeld der Bürgermeister, in höherer Instanz im Herzogthum das Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern die Regierung.

§ 15. Dem Vorsteher liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, namentlich auch die Führung der Correspondenz zu.

Er hat die Controlnormale des Eichungsamtes unter seinem Verschluß und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich.

§ 16. Im Uebrigen bestimmt die Gemeindebehörde

in welcher Weise die Annahme und die demnächstige Rückgabe der, einer eichamtlichen Behandlung unterworfenen Gegenstände, die Ausfertigung der zugehörigen Eichscheine, Befund- und Rückgabescheine, und

durch wen die Aufstellung der vorgeschriebenen Eichregister und Geschäftsübersichten zu bewirken, auch

wie die Gebührenerhebung und deren Controle, sammt der Vertheilung des Ertrages behuf der Kostendeckung und Arbeitsvergütung einzurichten ist.

Zum Zwecke der Controle können dem Vorsteher die mit dem Eichamtszeichen versehenen Stempel in ausschließliche Verwahrung gegeben und seine Mitunterschrift und Stempelung der nach dem Formulare auszufertigenden Eichscheine vorbehalten, auch damit eine Gebühren-Annotation verbunden werden.

Auch kann ihm Seitens der Gemeinde ein Gehülfe für das Rechnungswesen beigegeben werden, doch bleibt er für die richtige Führung der Geschäftsregister und Geschäftsübersichten (§ 85 der Eichordnung) verantwortlich.

§ 17. Das Amt des Eichmeisters begreift das eigentliche Geschäft der Eichung und Stempelung, sowie überhaupt die Ausführung aller beim Eichungsamte vorkommenden technischen Arbeiten.

Er trägt die unbeschränkte Verantwortlichkeit dafür, daß alle beim Eichungsamte vorkommenden Eichungsgeschäfte genau nach den ergangenen Instructionen ausgeführt werden. Dem Eichmeister kann zur Aushülfe und Unterstützung in den ihm zufallenden Verrichtungen ein Gehülfe beigegeben werden. Derselbe arbeitet unter Verantwortlichkeit des Eichmeisters.

§ 18. Sind mehrere Eichmeister bei einem Eichungsamte bestellt, so trägt ein Jeder derselben die Verantwortlichkeit innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftskreises. Die Geschäftsvertheilung unter mehreren Eichmeistern kann nur so stattfinden, daß jedem entweder die ausschließliche Wahrnehmung eines besonderen Zweiges des Eichungsgeschäfts, oder die Leitung einer besonderen, örtlich von den übrigen getrennten Abfertigungsstelle überwiesen wird. Die Betheiligung mehrerer Eichmeister in derselben Abfertigungsstelle beim Eichen derselben Gattung von Gegenständen ist unstatthaft.

§ 19. Der Eichmeister hat die Gebrauchsnormale und die zu seinem Gebrauche ihm überlieferten Stempel in seinem Gewahrsam und ist verpflichtet, dieselben außer der Gebrauchszeit stets unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Er ist nicht befugt, die Erneuerung unbrauchbar gewordener Stempel selbst zu bewirken, hat vielmehr eintretenden Falls dem Vorsteher unter Vorlegung der Stempel Anzeige zu machen. Die letzteren sind alsdann dem Eichungsinspector einzusenden, welcher die neuen Stempel unter Cassirung der alten verabfolgt.

Der Eichmeister ist dafür verantwortlich, daß die Gebrauchsnormale nicht über das zulässige Maaß von den Controlnormalen abweichen. Er hat dieselben zu dem Ende alle Jahre mindestens einmal mit den Controlnormalen zu vergleichen und über den Befund dem Vorsteher eine schriftliche Anzeige einzureichen, event. auch die Berichtigung nach Anleitung der bestehenden Vorschriften unverzüglich einzuleiten.

§ 20. Der Eichmeister hat ferner die Waagen, sowie die sonstigen technischen Hülfsapparate unter seiner Aufsicht und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben sich stets in dem

zum Gebrauch erforderlichen guten Stande befinden. In Betreff der Waagen finden die über die Revision der Gebrauchsnormale vorstehend gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

§ 22. Der Eichmeister ist verpflichtet, bei polizeilichen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte ꝛc. den revidirenden Beamten technische Assistenz zu leisten. Haben jene Revisionen lediglich den Zweck, das Vorhandensein gehörig geeichter Maaße, Gewichte und Waagen bei den Gewerbtreibenden zu ermitteln, so bedarf es der Zuziehung des Eichmeisters nicht.

§ 22. Die Anstellung der Eichmeister muß in solcher Weise erfolgen (mit Vorbehalt der Kündigung oder auf Widerruf), daß die Gemeindebehörden in der Lage sind, Eichmeister, die sich als untüchtig oder nachlässig in ihrer Geschäftsführung erweisen, binnen kurzer Frist ihres Amtes entheben zu können.

§ 23. Die Gemeindebehörde hat für ein den Bedürfnissen des Eichungsamtes, nach dem Gutachten des Eichungsinspectors, entsprechendes Local zu sorgen. Dasselbe kann, falls es im Uebrigen den zu stellenden Anforderungen entspricht in Verbindung mit der Privatwohnung oder den Privat-Geschäftsräumen des Eichmeisters eingerichtet werden. Es darf jedoch in diesem Falle zu anderen als eichamtlichen Geschäften nicht benutzt werden.

Zur Vornahme von Eichungsgeschäften außerhalb der Amtsstelle ist jedesmal die besondere Genehmigung des Vorstehers erforderlich.

§ 24. Die Gemeindebehörde hat ferner dafür zu sorgen, daß das Eichungsamt stets mit den zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlichen Apparaten und Utensilien nach Vorschrift der Eichordnung und der Instructionen nach näherer Anweisung des Eichungsinspectors versehen ist.

§ 25. Es steht der Gemeindebehörde frei, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Eichungsamtes

vorzuschreiben. Dieselben sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Oldenburg, den 20. Juni 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung der Steuerreceptur Dinklage.

Oldenburg, den 20. Juni 1870.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. December 1853, betreffend die in Folge des Beitritts Oldenburgs zum Zollvereine eintretende veränderte Einrichtung der betreffenden Behörden, bringt das Staatsministerium hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß mit dem 1. Juli d. J. die Steuer-Receptur Dinklage aufgehoben ist und die Gemeinden Lohne und Dinklage dem Steueramte Vechta zugewiesen sind.

Oldenburg, den 20. Juni 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

№ 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den niedrigsten Satz des Deckgeldes für Stiere.

Oldenburg, den 20. Juni 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April d. J., betreffend den niedrigsten Satz des Deckgeldes für Stiere, (Gesetzblatt Band XXI Stück 54. Nr. 99), wird für den Wildeshauser (IVten) Verband der niedrigste Satz des Deckgeldes zu 7½ gſ. bestimmt. Die Verpflichtung des Müllers zu Wildeshausen, Stiere für die Kühe der Bürger zu halten, wird hierdurch nach Art. 20 des Stierköhrungsgesetzes vom 15. Aug. 1861 nicht geändert.

Oldenburg, den 20. Juni 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

J. A.

Hofmeister.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1870.) 57. Stück.

Inhalt:

№ 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Amtsreceptur Dinklage.

№ 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung der Amtsreceptur Dinklage.

Oldenburg, den 29. Juni 1870.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß mit dem 1. k. Mts. die Amtsreceptur Dinklage aufgehoben und deren Bezirk der Amtsreceptur Damme zugelegt wird.

Oldenburg, den 29. Juni 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

von Buttel.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1870.) 58. Stück.

Inhalt:

№ 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1870, betreffend Abänderungen des Reglements vom 11. Decbr. 1867 zum Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

№ 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1870, betreffend Abänderung des Artikel 64 der Deichordnung.

№ 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zum Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Oldenburg, den 4. Juli 1870.

In Gemäßheit des § 57 des Bundesgesetzes vom 2. November 1867, betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, hat das Staatsministerium einige von dem Bundeskanzler unter dem 26. v. M. erlassene Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über

das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Novbr. 1867 im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Oldenburg, den 4. Juli 1870.

Staatsministerium.

von Rössing.

Römer.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II, V und VI folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im § 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II unter 2 und der Absatz III folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im § 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen Sendungen mit Werthsdeclaration Postvorschußsendungen	im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im § 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

v. Delbrück.

№ 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Artikel 64 der Deichordnung.

Oldenburg, den 5. Juli 1870.

Unter Bezugnahme auf Artikel 64 der Deichordnung vom 8. Juni 1855, bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß vom 1. August d. J. an der Verwaltungsbeamte des Amts Brake zum Vorsitzenden des Vorstandes des zweiten Deichbandes bestimmt ist.

Oldenburg, den 5. Juli 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1870.) 59. Stück.

Inhalt:

№ 112. Verordnung vom 11. Juli 1870, betreffend die außerordentliche Berufung des Landtags.

№ 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1870, betreffend den § 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

№ 112.

Verordnung, betreffend die außerordentliche Berufung des Landtags.

Rastedt, den 11. Juli 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

thun kund hiemit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 16. d. M. außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im bisherigen Locale stattfinden und an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer derselben bestimmen Wir auf 14 Tage.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 11. Juli 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den § 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

Oldenburg, den 11. Juli 1870.

Die unterm 30. December 1869 — Gesetzblatt Band XXI, Seite 209 — erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den § 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, wird hiemit dahin abgeändert, daß die Androhung einer Gefängnißstrafe wegfällt.

Oldenburg, den 11. Juli 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1870.) 60. Stück.

Inhalt:

№ 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1870, Kriegszustand betreffend.

№ 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Kriegszustand betreffend.
Oldenburg, den 22. Juli 1870.

Das Staatsministerium bringt folgende Bundes-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß:

„Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Art. 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes was folgt:

Die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen".

Oldenburg, den 22. Juli 1870.

Staatsministerium.

von Berg.

Holtzinger.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1870.) 61. Stück.

Inhalt:

№ 115. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1870, betreffend Patent auf verbesserte Glasschmelz-Hafen und -Wannen.
№ 116. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 26. Juli 1870, betreffend die Kriegsleistungen.
№ 117. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 27. Juli 1870, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855.
Berichtigung.

№ 115.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Patent auf verbesserte Glasschmelz-Hafen und -Wannen.

Oldenburg, den 14. Juli 1870.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Civilingenieur Friedrich Siemens in Dresden ein Patent auf verbesserte Glasschmelz-Hafen und -Wannen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung und Zeichnung, soweit dieselben als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalte ertheilt

worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 14. Juli 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttel.

№ 116.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Kriegsleistungen. Rastedt, den 26. Juli 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Artikel 1.

§ 1. Die auf Grund des Art. 4 des durch die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 eingeführten Preußischen Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, vom Großherzogthum Oldenburg zu übernehmenden Leistungen für Kriegszwecke werden nach dem für die Gesammtausgaben

des Großherzogthums bestehenden Beitragsverhältnisse über die drei Provinzen vertheilt.

§ 2. Innerhalb einer jeden Provinz erfolgt die Vertheilung nach dem Fuße der Einkommensteuer

1. über die einzelnen Amts- bezw. Bürgermeisterei- und über die Gemeindebezirke, und daneben
2. über das gesammte Staats- und Krongut der Provinz, welches zu diesem Behufe zur Einkommensteuer einzuschätzen ist. Diese Einschätzung geschieht durch das Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Das Staats- und Krongut ist dagegen innerhalb der Gemeinden beitragsfrei.

Artikel 2.

Das Staatsministerium ist befugt, je nach den Umständen zu bestimmen, daß an die Stelle des nach § 4 des im Art. I gedachten Gesetzes durch Landlieferung zu beschaffenden Bedarfs an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, soweit erforderlich, auch an Fleisch von den verpflichteten Bezirken eine entsprechende Geldentschädigung zu zahlen sei.

Artikel 3.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung der Bundesarmee.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 26. Juli 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 117.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855.
Rastedt, den 27. Juli 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Artikel 156 § 2, 164 bis 168 und 200 bis 208 der Gemeindeordnung werden und zwar die Artikel 156 § 2 und 164 bis 168 vom 1. Juli 1871 und die Artikel 200 bis 208 vom Tage der Publication dieses Gesetzes an durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Artikel ersetzt.

Artikel 156 § 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz — soweit sie nicht für Ausländer dem Staate zufällt — den Gemeinden als Ortsarmenverbänden und den Amtsverbänden als Landarmenverbänden ob, und wird von den Armencommissionen und den Amtsvorständen besorgt.

Artikel 164.

Umlegung von Armenbeiträgen.

Für die Umlegung der Armenbeiträge sollen die Steuersätze des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, und die Ergebnisse der Abschätzung maßgebend sein.

Den Gemeinderäthen ist gestattet, in den ersten 8 Stufen die Steuersätze herabzusetzen.

Wer nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zum Armenbeitrage beitragspflichtig ist, ohne in der staatlichen Steuerrolle aufgeführt zu sein, wird vom Gemeinderathe nach Maßgabe der im Gesetze vom 6. April 1864 gegebenen Vorschriften in die betreffende Steuerstufe eingeschätzt.

Artikel 165.

Armenpflege der Amtsverbände.

Für die den Amtsverbänden als Landarmenverbänden obliegende Armenpflege kommen die für die Armenpflege der Gemeinden geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 166.

Fortsetzung.

Die Amtsverbände sind berechtigt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Armen derjenigen Gemeinde (Ortsarmenverband), in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen Ersatz der Kosten zur Verpflegung zu überweisen.

Artikel 167.

Beihülfe der Amtsverbände.

Soweit Gemeinden haushälterischer Armenpflege ungeachtet, durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind, hat der Amtsverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

Wird der Anspruch einer Gemeinde auf Beihülfe des Amtsverbandes von diesem als begründet nicht anerkannt, so steht die Entscheidung darüber, ob und in wie weit dieselbe zu gewähren ist, dem Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Artikel 168.

Einnahmen der Amtsverbände.

Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben des Amtsverbandes als Landarmenverband werden geschöpft:

1. aus etwaigen eigenen Einnahmen,
2. aus etwaigen freiwilligen Zuwendungen,
3. aus den von den Armencassen der einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes nach Verhältniß der Einkommensteuer zu leistenden Beiträgen.

XII. Abschnitt.

Von den Amtsverbänden.

Artikel 200.

Allgemeine Bestimmung.

Die Gemeinden eines Amtes, in den Aemtern Varel und Jever mit Einschluß der gleichnamigen Stadtgemeinden, bilden als Amtsverband einen Communalverband mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und der eigenen Verwaltung seiner Angelegenheiten.

Die Gemeinden Stadtgemeinde Oldenburg und Gemeinde Dedesdorf werden als solche den Amtsverbänden gleichgestellt.

Artikel 201.

Geschäftskreis.

Angelegenheiten des Amtsverbandes sind:

1. Einrichtung gemeinnütziger Institute und Anlagen, sowie Maßregeln, die im besonderen Interesse des ganzen Bezirks liegen;
2. Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1870;
3. Besorgung des Landarmenwesens nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz;
4. Besorgung der Kriegsleistungen, welche nach Maßgabe des durch die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 eingeführten

Preußischen Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 den Kreisen obliegen;

5. die Besorgung derjenigen Angelegenheiten, die den bisherigen Amtsräthen in besonderen Gesetzen zugewiesen sind.

Artikel 202.
Vertretung und Verwaltung.

Der Amtsverband wird durch einen Amtsrath vertreten.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes liegt dem Amtsvorstande ob.

Artikel 203.
Amtsrath.

Der Amtsrath beschließt über alle Angelegenheiten des Amtsverbandes, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Amtsvorstande zugewiesen sind.

Beschlüsse über Anleihen, Veräußerung und Verwendung von Immobil- und Capitalvermögen, sowie über Vertheilung der Lasten bedürfen in gleicher Weise wie die desfälligen Beschlüsse des Gemeinderaths der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 204.
Zusammensetzung des Amtsraths.

Der Amtsrath besteht:

1. aus den Vorstehern der Gemeinden des Amtsverbandes,
2. aus denjenigen Abgeordneten, welche der Gemeinderath einer jeden Gemeinde des Amtsverbandes und zwar einen auf je volle 600 Einwohner nach der Seelenzahl der letztvorhergegangenen Volkszählung aus seiner Mitte wählt.

Gemeinden, welche nicht 600 Einwohner haben, senden außer dem Gemeindevorsteher einen Abgeordneten.

Bei der Wahl zum Amtsrathe ist für jeden Abgeordneten zugleich ein Ersatzmann zu wählen. Jedes aus dem Gemeinderathe ausscheidende Mitglied hört auf, Mitglied des Amtsrathes zu sein, und muß dafür ein neues gewählt werden.

Wegen Antritts, Annahme, Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Amtsrathes kommen die Bestimmungen der Art. 62—68 der Gemeinde-Ordnung analog zur Anwendung.

Artikel 205.

Geschäftsordnung des Amtsrathes.

Der Amtsrath wählt unter der Leitung des Amts seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Amtsrathes gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderathes Art. 69—78 der Gemeindeordnung.

Der Vorsitzende des Amtsvorstandes ist auf Ersuchen des Amtsraths verpflichtet, bei den Berathungen des Amtsraths anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen.

Artikel 206.

Amtsvorstand.

Der Amtsvorstand besteht aus dem Verwaltungsbeamten des Amts als Vorsitzenden und 4 vom Amtsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf so lange als die Gewählten Mitglieder des Amtsraths sind.

Wer aufhört, Mitglied des Amtsrathes zu sein, muß auch aus dem Amtsvorstande ausscheiden; doch bleiben die ausscheidenden Mitglieder des Amtsvorstandes bis zum Eintritt der neugewählten im Amte.

Artikel 207.

Geschäftskreis des Amtsvorstandes.

Der Amtsvorstand hat die Angelegenheiten des Amtsverbandes zu verwalten und die Beschlüsse des Amtsrathes vorzubereiten und auszuführen; er ernennt und beaufsichtigt den Rechnungsführer und die sonst erforderlichen Beamten, verhandelt Namens des Amtsverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und bewahrt die Urkunden und Dienstpapiere. Der Amtsvorstand bestimmt die Zeit und Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Vorsitzende nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft zwei Mitglieder es verlangen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Die nothwendigen Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden besorgt und allein unterschrieben.

Artikel 208.

Aufsicht des Staatsministeriums.

Die Verwaltung des Amtsverbandes unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern, dem auch die erste Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Amtsverbänden und mit Amtsverbänden, soweit sie nicht vor die Gerichte gehören, zusteht.

Im Uebrigen gelten für die Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit dieselben ihrem Gegenstande nach darauf anwendbar sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 27. Juli 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Mutzenbecher.

Berichtigung.

Die Rubrik der № 111 des diesjährigen Gesetzblattes hat zu lauten: Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Bestimmung des Verwaltungsbeamten des Amts Brake zum Vorsitzenden des Vorstandes des zweiten Deichbandes.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 13. August 1870.) 62. Stück.

Inhalt:

№ 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1870, betreffend Patent-Ertheilung auf Luft-Regeneratoren.

№ 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1870, betreffend den Landverkehr mit Frankreich.

№ 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Patent-Ertheilung auf Luft-Regeneratoren.

Oldenburg, den 2. August 1870.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Robert Kutscher in Leipzig ein Erfindungs-Patent auf Luft-Regeneratoren, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, so weit die Erfindung eigenthümlich und noch nicht als bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalte ertheilt worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß das-

selbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 2. August 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Landverkehr mit Frankreich.

Oldenburg, den 11. August 1870.

Im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden und den Ausschüssen des Bundesraths des Zollvereins bringt das Staatsministerium Folgendes zur öffentlichen Kunde:

Ueber die Grenze gegen die von deutschen Truppen besetzten Theile Frankreichs werden alle im freien Verkehr des Zollvereins befindliche Waaren zollfrei nach Frankreich eingelassen.

Oldenburg, den 11. August 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

von Buttel.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 14. August 1870.) 63. Stück.

Inhalt:

№ 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1870, betreffend den Eingangszoll von französischem Weine.

№ 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Eingangszoll von französischem Weine.

Oldenburg, den 12. August 1870.

Im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden und den Ausschüssen des Bundesraths des Zollvereins bringt das Staatsministerium Folgendes zur öffentlichen Kunde:

Da Frankreich aufgehört hat, die Erzeignisse des Zollvereins gleich denjenigen des meistbegünstigten Landes zu behandeln, so ist französischer Wein, welcher nach dem 10. d. M. über die Zollgrenze eingeht, zum Satze von 4 ₰ vom Centner zu verzollen.

Oldenburg, den 12. August 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Weichardt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 21. August 1870.) 64. Stück.

Inhalt:

№ 121. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. August 1870, wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer.

№ 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1870, betreffend das dem Chemiker und Fabrikanten August Deininger in Berlin ertheilte Patent.

№ 121.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer.

Rastedt, den 13. August 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 24 des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg erhält folgende Zusätze:

§ 1.

Wer als Norddeutscher in Folge der Bestimmungen des Gesetzes für den Norddeutschen Bund vom 13. Mai 1870, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, im Herzogthum Oldenburg wegen seines gesammten Einkommens oder wegen eines Theils desselben steuerfrei wird, ist mit dem Beginn des auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgenden Monats von der Steuer frei zu lassen.

Die dem Norddeutschen Bunde nicht Angehörenden sollen in dieser Beziehung den Norddeutschen gleich behandelt werden.

§ 2.

Wer nach dem 31. October 1870 in Folge der Verlegung seines Wohnsitzes in das Herzogthum Oldenburg, oder — falls er seinen Wohnsitz hier nicht genommen hat — in Folge Beginnes eines Gewerbebetriebes oder wegen Erlangung von Grundbesitz hier steuerpflichtig wird, ist, wenn der pflichtigmachende Umstand vor oder mit dem Anfange des Jahres 1871 eintritt, vom 1. Januar 1871 an, wenn solcher Umstand erst nach dem Beginne des Jahres 1871 eintritt, vom Anfange des auf seinen Eintritt folgenden Monats an zur Steuer heranzuziehen.

§ 3.

Die Angehörigen einer Provinz des Großherzogthums sind in Beziehung zu einer der beiden anderen Provinzen desselben rücksichtlich der Bestimmungen des im § 1 gedachten Bundesgesetzes und der vorstehenden §§ 1 und 2 wie Ange-

hörige eines anderen Staats des Norddeutschen Bundes zu behandeln.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 13. August 1870.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

von Buttel.

№ 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Chemiker und Fabrikanten August Deininger in Berlin ertheilte Patent.
Oldenburg, den 16. August 1870.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Chemiker und Fabrikanten August Deininger in Berlin ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug, soweit dasselbe eigenthümlich und noch nicht als bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalte ertheilt worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Verkündigung

angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 16. August 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 31. August 1870.) 65. Stück.

Inhalt:

№ 123. Landtags-Abschied vom 22. Aug. 1870 für die erste und zweite Versammlung des XVI. Landtags des Großherzogthums.

№ 123.

Landtags-Abschied für die erste und zweite Versammlung des XVI. Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 22. August 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden nach dem Schlusse der ordentlichen und der demnächst einberufenen außerordentlichen Versammlung des XVI. Landtags folgenden Landtags-Abschied:

§. 1.

Die auf Grund der Bestimmung des Art. 137 Ziff. 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassenen Verordnungen vom 14. September 1869 wegen Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und vom 28. December 1869, betreffend Abänderung des Art. 5 §. 1 des Stempelgesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld haben die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten.

§. 2.

Die nachstehend angegebenen Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags publicirt worden:

A. **Für das Großherzogthum.**

1. ein Gesetz, betreffend die Incorporirung der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 an Uns abgetretenen vormals Holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck,
2. ein Gesetz, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesammt-Ausgaben des Großherzogthums,
3. ein Gesetz, betreffend die Competenz-Conflicte zwischen Verwaltungs- und Gerichts-Behörden,
4. ein Gesetz, betreffend die Aufhebung der Denuncianten-Gebühren und der Antheile der Denuncianten an Strafgelder und confiscirten Gegenständen,
5. ein Gesetz, betreffend die Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde rc. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber,
6. ein Gesetz, betreffend Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen erwirkten Ingrossate,
7. ein Gesetz, betreffend Betheiligung der Vormünder bei Bundesanleihen,

8. ein neues Gehalts-Regulativ für den Civildienst des Großherzogthums 2c.,
9. ein Gesetz, betreffend Aufnahme der Wechselproteste,
10. ein Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve,
11. ein Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden,
12. ein Gesetz, betreffend die Kriegsleistungen.

B. Für das Herzogthum Oldenburg.

13. ein Gesetz, betreffend die Erhöhung der Position E. 2. des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie,
14. ein Gesetz, betreffend die Schulpflichtigkeit für sämmtliche Volksschulen,
15. ein Gesetz, betreffend das Alter der Volljährigkeit,
16. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Stierköhruug,
17. ein Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung,
18. ein Gesetz, betreffend Veränderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Altenhuntorf und Neuenhuntorf,
19. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlegung und Benutzung von Dampfkesseln,
20. ein Gesetz, betreffend die Einführung der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Varel,
21. ein Gesetz, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
22. ein Gesetz in Betreff der Schiffsregister,
23. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen,

24. ein Gesetz, betreffend die Befreiung der Urkunden über Lombard-Darlehen von der Stempelabgabe,
25. ein Gesetz, betreffend Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften,
26. ein Gesetz, betreffend den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung,
27. ein Gesetz, betreffend die Ausübung der Jagd,
28. ein Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Schulgesetze vom 3. April 1855,
29. ein Gesetz, betreffend die Zwangs-Arbeitsanstalt zu Vechta,
30. ein Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851,
31. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855,
32. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes wegen Einführung der Einkommensteuer,

C. Für das Fürstenthum Lübeck.

33. ein Gesetz, betreffend das Alter der Volljährigkeit,
34. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preußischen Münzfußes,
35. ein Gesetz, betreffend Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften,
36. ein Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851,
37. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes wegen Einführung der Einkommensteuer,
38. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Abschnitts XVI. der Gemeindeordnung und Ausdehnung derselben auf die abgetretenen vormals Holsteinischen Gebietstheile.

D. Für das Fürstenthum Birkenfeld.

39. ein Gesetz, betreffend anderweitige Classification der Staatsstraßen,
40. ein Gesetz, betreffend Befreiung der Urkunden über Lombard-Darlehen von der Stempelabgabe,
41. ein Gesetz, betreffend Erhöhung der Hundesteuer,
42. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes wegen Einführung der Einkommensteuer,
43. ein Gesetz, betreffend Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten.

§. 3.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

a. für das Großherzogthum,
b. für das Herzogthum,
c. für das Fürstenthum Lübeck und die demselben nunmehr incorporirten vormals Holsteinischen Gebietstheile,
d. für das Fürstenthum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1870, 1871 und 1872 von Uns vollzogen und zur Publication gebracht worden.

§. 4.

Zu nachfolgenden Verträgen ist die Zustimmung des Landtags erfolgt:

a. zu einer Convention mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes, betreffend die Anstellung der Post- und Telegraphen-Beamten im Fürstenthum Lübeck,
b. zu einem Vertrage mit Preußen wegen der Zoll- und Steuer-Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck,

c. zu einem Vertrage mit der freien und Hansestadt Lübeck, betreffend die Förderung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Eutin und Lübeck.

§. 5.

Dem Gesetze, betreffend den Ausbau des Eisenbahnnetzes des Herzogthums Oldenburg, wie dasselbe aus den Berathungen des Landtags hervorgegangen ist, haben Wir Unsere Zustimmung ertheilt und soll dasselbe demnächst publicirt werden.

§. 6.

Dem Uns vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags haben Wir zuzustimmen bedenklich erachten müssen, werden jedoch an den nächsten Landtag eine auf diesen Gegenstand bezügliche Vorlage gelangen lassen.

§. 7.

Dem Antrage des Landtags wegen nochmaliger Revision des Gesetzentwurfs über das Vormundschaftswesen soll entsprochen werden.

§. 8.

Das Ersuchen des Landtags wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Revision der im Code civil tit. 20 Buch 3 enthaltenen Bestimmungen über die Klagverjährung unterliegt der Prüfung.

§. 9.

Der vom Landtage ausgedrückte Wunsch, daß die Gesetzgebung des Fürstenthums Lübeck auf die demselben incorporirten vormals Holsteinischen Gebietstheile in möglichst weitem Umfange möge ausgedehnt werden, hat durch eine

von Uns dieserhalb erlassene Verordnung seine Erledigung gefunden.

§. 10.

Dem Antrage der Landtags gemäß haben Wir die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über den Schutz nützlicher Vögel angeordnet.

§. 11.

In Betreff der Annahme Preußischer Banknoten und Cassen-Anweisungen bei den Oldenburgischen öffentlichen Cassen haben Wir dem Antrage des Landtages entsprechend die erforderlichen Verfügungen soweit thunlich treffen lassen.

§. 12.

Die vom Landtage angeregte Aenderung des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld soll in Erwägung genommen werden.

§. 13.

Den vom Landtage beschlossenen Aenderungen zu dem Entwurf eines Ehegesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld würden Wir zuzustimmen Bedenken tragen müssen, da Wir Uns von der Richtigkeit der denselben zu Grunde liegenden Auffassungen nicht zu überzeugen vermocht haben. Nachdem jedoch inzwischen durch die Bestimmung des §. 334 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund ein Umstand eingetreten ist, welcher Veranlassung giebt, den Anträgen des Landtags nicht weiter entgegenzutreten, wird das Gesetz nach Maßgabe derselben publicirt werden.

§. 14.

Die vom Landtag befürwortete Ausdehnung der in der Straf- und Civil-Proceß-Gesetzgebung des Herzogthums ein-

getretenen Aenderungen auf die Fürstenthümer wird veranlaßt werden.

§. 15.

Dem Ersuchen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf in Betreff der Reform des jetzt im Herzogthum Oldenburg geltenden Grunderbrechts und ehelichen Güterrechtes vorgelegt werden möge, wird, wenn thunlich, entsprochen werden.

§. 16.

Auf die Beseitigung der der Vereinigung der Amtsgerichte Steinfeld und Damme entgegenstehenden Hindernisse soll soweit thunlich hingewirkt werden.

§. 17.

Den Antrag des Landtags in Betreff der Aufhebung der Apotheker-Privilegien werden Wir in Erwägung ziehen lassen, wenn die vom Bundesrathe in Aussicht genommene Regelung des Apothekerwesens in Berathung kommen wird.

§. 18.

Das an Uns gestellte Ersuchen, es möge der ordentliche Landtag künftig jedesmals so zeitig einberufen werden, daß das neue Finanzgesetz vor Ablauf der Finanzperiode erlassen werden könne, unterliegt der Erwägung und wird demselben, wenn irgend thunlich, entsprochen werden.

§. 19.

Aus der Staatsguts-Capitalien-Casse sollen bei der nächsten Rechnungs-Ablage die Kaufgelder für einen der Jader-Wapeler Sielacht überlassenen Weg wie beantragt der Landescasse überwiesen werden.

§. 20.

Die vom Landtage angeregte Frage, ob es nicht gerathen erscheine, die bei Privatpersonen ausstehenden Capitalien der Staatsguts-Capitalien-Casse zu kündigen und diese bei den Oldenburgischen Staats-Anleihen zu verwenden, soll geprüft werden.

§. 21.

Dem Antrage des Landtages gemäß wird in eingehende Erwägung gezogen werden, ob es thunlich erscheine, die Stelle eines ständigen Minister-Residenten in Berlin aufzuheben.

§. 22.

Die vom Landtage gewünschte Einrichtung von Frauen-Coupe's III. Classe auf den Oldenburgischen Staatsbahnen ist veranlaßt.

§. 23.

Die Herstellung einer weniger kostspieligen Verwaltung der Irrenheilanstalt zu Wehnen durch Trennung des wirthschaftlichen Theils dieser Verwaltung von dem ärztlichen und Uebergabe des ersteren in Entreprise ist bei eingehender Erwägung nicht für thunlich erachtet.

§. 24.

Ein Gesetzentwurf, welcher bei der Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste die Mitwirkung der Preis-Ermittelungs-Commissionen für die Zukunft entbehrlich macht, soll ausgearbeitet und vorgelegt werden.

§. 25.

Der Entwurf eines Markengesetzes befindet sich in Bearbeitung und wird an den nächsten Landtag gebracht werden.

§. 26.

Dem Antrage des Landtages, durch sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen die Räthlichkeit der Fortführung der Arbeiten zur Erhaltung und Vollendung des Durchschlages nach den Oberahnischen Feldern prüfen zu lassen, wird entsprochen und das Ergebniß zur Kenntniß des Landtags gebracht werden.

§. 27.

In Betreff der Frage, ob der Fabrikbetrieb der Strafanstalten in Vechta sich nicht so organisiren lasse, daß er einen wesentlich höheren Ertrag ergebe, wird auf den Wunsch des Landtags eine Prüfung eintreten.

§. 28.

In Bezug auf das Ersuchen des Landtages, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht gerathen erscheine, diejenigen Schulden des Herzogthums, welche durch jährliche Abtragungen amortisirt werden, sämmtlich oder zum Theil in eine consolidirte Schuld umzuwandeln und dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage darüber Vorlage zu machen, haben wir der zweiten Versammlung des Landtags bereits eine Mittheilung dahin zugehen lassen, daß die fragliche Maßregel nicht für ausführbar zu halten ist.

§. 29.

Mit Rücksicht auf die durch die Incorporirung der cedirten Gebietstheile eingetretene Vergrößerung des Fürstenthums Lübeck wird eine veränderte Organisation der Verwaltung desselben zur Zeit nicht in Aussicht genommen.

§. 30.

Nachdem im Fürstenthum Birkenfeld die Verwaltungsämter bereits früher aufgehoben sind und eine Verminderung

des Personals der Regierung und der Bürgermeistereien bei Vacanzfällen eintreten kann, ist eine die Zahl der Beamten noch weiter verringernde Organisation der Verwaltung dem Interesse des Fürstenthums nicht entsprechend erachtet.

§. 31.

Der Antrag auf Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher sämmtliche nach §. 51 lit. B. der Concursordnung bevorzugte Rechte in die Kataster einzutragen sein würden, hat sich als bei der jetzigen, einer Abänderung nicht zu unterwerfenden Einrichtung und Benutzung der Kataster unausführbar erwiesen.

§. 32.

Es ist nach nochmaliger eingehender Prüfung nicht angemessen erachtet, in Betreff der Beschaffung des Steinmaterials für den Chausseebau ein anderes Verfahren, als bisher eintreten zu lassen.

§. 33.

Auswärtige Missionen und ähnliche Aufträge werden auch ferner nur dann veranlaßt und die Kosten auf die Landescasse übernommen werden, wenn dieselben als zur Wahrung des Staatsinteresses erforderlich vom Staatsministerium anerkannt sind.

§. 34.

Das vom Landtage gestellte Ersuchen in Betreff des Verfahrens bei der Verpachtung von Staatsländereien werden Wir in Erwägung ziehen lassen.

§. 35.

Dem nächsten ordentlichen Landtage soll über die Bedenken, welche dem Antrage, den Bezirksbaumeistern

ihren Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks anzuweisen, entgegenstehen, eine Mittheilung gemacht werden.

§. 36.

Es soll, wie beantragt, erwogen werden, ob nicht durch die Verpachtung der Jagd im Fürstenthum Birkenfeld für die Staatscasse ein höherer Reinertrag als der bisherige zu erzielen sein würde.

§. 37.

Die in Anregung gebrachte Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, anstatt des Verkaufs von Holz unter der Hand der Forstverwaltung im Fürstenthum Birkenfeld aufzugeben, daß alles geschlagene Holz auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf zu bringen sei, soll geprüft werden.

§. 38.

Die in Anlaß einer Petition vom Landtage gewünschte Erwägung, ob eine Aenderung der Bestimmungen des Schulgesetzes in Betreff der aus der Schulcasse für Beköstigung der Nebenlehrer zu zahlenden Beihülfen angemessen erscheine, ist vorgenommen und hat zu dem Ergebnisse geführt, daß eine Aenderung des Gesetzes, wie beantragt, nicht für angemessen zu halten sei.

§. 39.

Das Ersuchen des Landtages, diejenigen Ueberschüsse, welche bei Herstellung der Chaussee von Cloppenburg nach Friesoythe nicht zur Verwendung gekommen sind, der Stadt Friesoythe und den drei Gemeinden des Sagterlandes bei den von diesen zum Bau einer Chaussee von Friesoythe durch das Sagterland etwa zu leistenden Beiträgen in

Anrechnung zu bringen, werden Wir seiner Zeit in Erwägung nehmen lassen.

§. 40.

Der vom Landtage an Petitionen von Mühlen- und Ziegelei-Besitzern in Betreff der Recognitions-Abgaben geknüpfte Antrag unterliegt einer Prüfung.

§. 41.

Auf die vom Landtage empfohlenen Petitionen wegen Concessionirung einer Apotheke zu Hatten oder Huntlosen hat nach Lage der Verhältnisse nicht eingegangen werden können, doch wird die Frage wegen Anlegung einer Apotheke in der dortigen Gegend von neuem aufgefaßt werden, wenn daselbst ein Arzt sich wiederum niedergelassen haben wird.

§. 42.

Von einer Verlegung des Wohnsitzes des Nebeneinnehmers beim Amte Stollhamm hat nachdem mit den betheiligten Gemeinden dieserhalb stattgehabten Verhandlungen abgesehen werden müssen.

§. 43.

Den zur Herbeiführung der Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Gemeinde Crapendorf und der Constituirung der ersteren zu einer selbstständigen politischen und kirchlichen Gemeinde von der zweiten Versammlung des Landtages angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Bildung einer Gemeinde Garrel, werden Wir zur Publication gelangen lassen, sobald wegen der kirchlichen Trennung der Capellengemeinde Garrel von der Kirchengemeinde Crapendorf das Erforderliche geregelt sein wird.

§. 44.

Der Antrag des Landtages wegen Ablösung der Weide-berechtigungen im Hasbruch ist Gegenstand der Erwägung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. August 1870.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

von Rössing. von Berg. Zedelius.

(L. S.)

Römer.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1870.) 66. Stück.

Inhalt:

№ 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. September 1870, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

№ 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

Oldenburg, den 10. September 1870.

Nachdem der Bundesrath mit dem Erlasse der anliegenden:

„Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden",

sich einverstanden erklärt hat, bringt das Staatsministerium dieselben zur öffentlichen Kunde, indem es zugleich behuf

ihrer Ausführung für den diesseitigen Verwaltungsdistrict das Folgende anordnet:

Zu § 1. Die Gegenstände, für welche bei der Ausfuhr aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke in das Zollvereinsausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salze eine Erstattung der Salzabgabe gewährt wird, sind bis auf Weiteres:

a. gepökeltes Fleisch und gepökelter Speck,

b. geräucherter Schinken und Speck,

c. geräucherte Wurst,

d. Butter.

Die Erstattung wird gewährt:

zu a. für jede gefüllte Tonne mit Fleisch und Speck zum Bruttogewichte von 264 bis 274 Pfund mit 1 ℛ︀ 9 gſ. Für jedes Pfund, welches die einzelnen Tonnen brutto weniger als 264 Pfund wiegen, werden 6 ſw. gekürzt; haben die einzelnen Tonnen jedoch ein größeres Bruttogewicht als 274 Pfund, und wird dafür eine entsprechende höhere Vergütung in Anspruch genommen, so tritt eine specielle Ermittelung des Nettogewichts ein und ist über eine etwa zu gewährende höhere Vergütung die Entscheidung der Großherzoglichen Zolldirection einzuholen;

zu b. und c. von geräuchertem Schinken und geräucherter Wurst mit 8 gſ. für jeden Centner netto, von geräuchertem Speck mit 6 gſ. für jeden Centner netto und

zu d. von Butter mit 3 gſ. für jeden Centner brutto.

Zu § 2. Die in diesem § getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche Fleisch u. s. w. in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten; sie finden daher keine Anwendung auf solche Personen, die in ihren Haushaltungen Gegenstände einsalzen, welche später durch Aufkäufer mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr gelangen.

Zu § 3. Der Minimalsatz an Salz, welches zum Einsalzen rc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner verwendet sein muß, beträgt:

bei gepökeltem Fleisch und Speck 36⅔ Pfund,

bei geräuchertem Schinken und geräucherter Wurst 13½ Pfund,

bei geräuchertem Speck 10 Pfund und bei Butter 5 Pfund.

Die vorgedachten Bestimmungen treten mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit.

Oldenburg, den 10. September 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

von Buttel.

Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln rc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§ 1.

Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten rc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem anderen Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§ 2.

Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriziren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§ 3.

Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§ 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A. den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli,

sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen 2c. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§ 4.

Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zu Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebnisse dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer

schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1 pCt. vom Bruttogewicht zu gewähren.

§ 5.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmeldungsregister
B. eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungsregister, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitung dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptzollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim

Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolepflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§ 6.

Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§ 7.

Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§ 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§ 3) eine neue Abfertigung gemäß den in §§ 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts, zu bewirken.

§ 8.

Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§ 9.

Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangsregister (Muster C.) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§§ 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§ 10.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§ 3) zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungsregisters vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C. bedarf es nicht.

§ 11.

Die Ausfertigungsämter (§ 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Hauptamte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D.) bei der Direktivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu lequidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§ 12.

Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§ 13.

Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im § 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnung zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§ 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, an Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§ 14.

Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

A.

Ausfuhr-

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände ange Amt zu ....: (zur Verproviantirung des dem .... mit diesem) ausge

Laufende Nr.	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. brutto Ctr		netto Ctr	
			Ctr	℔	Ctr	℔
1.	2.	3.	4.		5.	
1.	1 Faß A Nr. 1.	Butter.	2	64	.	.
2.	1 " " " 2.		2	67	.	.
3.	1 " " " 3.		2	66	.	.
4.	1 " C " 4.		2	70	.	.
5.	1 " L " 18.		2	69	.	.
6.	1 " " " 19.		2	80	.	.
		Summa	16	16	.	.
7.	1 Kiste ‡ Nr. 9.	20 Stück geräucherte Schinken.	4	80	4	.
8.	1 " " " 10.	Geräucherte Wurst.	2	60	2	25
9.	1 " " " 11.	desgl.	2	80	2	50
10.	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10	42	10	15
		Summa	20	62	18	90

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als ....Pfd. (....Pfd.) Salz auf den Zentner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N. den ..ten .... 18..

N. N.

№ 38.

№ des Anmelde-Registers.

Anmeldung.

Königlichen .... Amte zu .... nachbenannte meldet, welche über das Königliche Haupt- (Neben-) Zoll- in .... gehörenden Seeschiffes Fortuna dienen und führt werden sollen.

Revisions-Befund.						Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkung.
Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. brutto Ctr	Gewicht. brutto Pfd	Gewicht. netto Ctr	Gewicht. netto Pfd		
6.	7.	8.		9.		10.	11
1 Faß A Nr. 1.	Butter.	2	64	.	.	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Blei verschlossen.	
1 „ „ „ 2.		2	68	.	.		
1 „ „ „ 3.		2	65	.	.		
1 „ C „ 4.		2	69	.	.		
1 „ L „ 18.		2	70	.	.		
1 „ „ „ 19.		2	80	.	.		
	=	16	16	.	.		
1 Kiste ‡ Nr. 9.	20 Stück geräucherte Schinken.	4	80	4	.	Jede Kiste durch ein Blei.	
1 „ „ „ 10.	Geräucherte Wurst.	2	60	2	25		
1 „ „ „ 11.	desgl.	2	80	2	50		
50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10	42	10	12	Je ein Blei.	
	=	20	62	18	87		

N. N. den ..ten .... 18..

Königliches ....Amt.

(Siegel.)

gez. N. N.

Vermerke
über
Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses etc.

Antrag des Waarenführers.

1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste ‡ Nr. 9.

N. den ..ten .... 18..

1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben.

N. den ..ten .... 18..

Königlich Preußisches Steuer-Amt.

Unterschrift.

(Stempel.)

2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren.

N. den ..ten .... 18..

N. N.

2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus .... übergeben.

N. den ..ten .... 18..

Königlich Preußisches Steuer-Amt.

Unterschrift.

(Stempel.)

Ausgangs-Bescheinigung.

(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.)

Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers ....) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach .... bestimmte Schiff .... gebracht) worden.

N. N. den ..ten .... 18..

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-
(Neben-) Amt.
N. N.

(Stempel.)

(II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.)

№ des Anmeldungs-Empfangs-Registers.

Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers ....) über die Grenze geführt.

N. N. den ..ten .... 18..

Königlich Preußisches Haupt- (Neben-)
Zollamt.

(Unterschriften.)

(Stempel.)

B.

Anmeldungs-

für

die Ausfuhr nicht unter stehender

. . . . Amt

Das Register enthält . . . . Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Ober . . . . . Inspektor.

Laufende Nr.	Tag der Abfertigung.	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.
1.	2.	3.	4.

№ 38.

Register.

Kontrole eingesalzener 2c. Gegenstände.

zu . . . .

Geführt vom . . . .

Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
5.	6.

C.

Anmeldungs-

für

die Ausfuhr nicht unter stehender

. . . . Amt

Dies Register enthält ..... Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Ober . . . . . Inspector.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen		
		Ausstellungsart.	Nr.	Tag und Monat.
1.	2.	3.	4.	5.

Empfangs-Register

Kontrole eingesalzener Gegenstände.

zu . . . .

Geführt vom . . . .

Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
6.	7.	8.

№ 38.

D.

Nachweisung

der

im . . . . . . Quartale 187 . bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu . . . . eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende Nr.	Der abgegebenen Anmeldungen.			Der An-
	Nummer.	Datum.		Namen.
		Monat.	Tag.	
1	1	März	5	Kaufmann Werther

melder.	
Wohnort.	Angabe des Ausgangsamtes.
Quakenbrück	Großherzoglich Oldenburgisches Nebenzollamt I. zu Wahrthurm.

Revisionsbefund des Abfertigungsamtes.

Der einzelnen Kolli					Gattung des Gegenstandes.
Zahl und Art.	Gewicht				
	brutto		netto		
	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	
218 Stück	.	.	32	31	Schinken

SteuervergütungsSatz pro Zentner.			Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung.			Die Ausfuhr ist erfolgt.		Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Monat.	Tag.	
.	8	.	8	18	6	März	9	

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 27. Septbr. 1870.) 67. Stück.

Inhalt:

№ 125. Verordnung vom 22. September 1870, betreffend Aenderung der durch das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870 eingeführten Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen.

№ 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. September 1870, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

№ 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1870, betreffend das dem Treat Timothy Proffer zu Chicago in Nordamerika ertheilte Erfindungs-Patent.

№ 125.

Verordnung, betreffend Aenderung der durch das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870 eingeführten Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 22. September 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, was folgt:

Vom 1. Januar 1871 an wird die in Nr. 29 der Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen für die Ausstellung einer Auswanderungsbescheinigung festgesetzte Gebühr von 2 Thlr. 15 gr. aufgehoben und sind von diesem Zeitpunkte an Gebühren für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung nicht zu entrichten, wenn der aus dem Staatsverbande zu Entlassende nachweis't, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat; dagegen ist in allen anderen Fällen, gleichfalls vom genannten Zeitpunkte an, für eine Auswanderungsbescheinigung eine Gebühr von 1 Thlr. als Gesammtgebühr zu entrichten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Septbr. 1870.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

Departement des Innern.	Departement der Finanzen.
von Berg.	Zedelius.

v. Buttel.

№ 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 22. September 1870.

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, wird vom Staatsministerium bestimmt, daß den im Artikel 8 dieses Gesetzes als

„frei von Gebühren, jedoch nicht von den Schreib- und Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und von sonstigen Kosten, namentlich den Diäten, soweit solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen, und Transportkosten"

aufgeführten Verhandlungen gleichzustellen sind die Verhandlungen:

in Angelegenheiten des Dammer Hebammenfonds, des Augustfehnfonds, der Kuhversicherungscassen, der Schweinegilden, sowie der sonstigen auf Gegenseitigkeit beruhenden inländischen Gesellschaften für kleine Leute zur Versicherung gegen das Absterben von Hausthieren.

Oldenburg, den 22. September 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.	Departement der Finanzen.
von Berg.	Zedelius.

---

v. Buttel.

№ 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Treat Timothy Prosser zu Chicago in Nordamerika ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg den 23. September 1870.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Treat Timothy Prosser zu Chicago in Nordamerika ein Patent auf, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, Verbesserungen an Maschinen zur Darstellung von Schraubengängen, soweit dieselben eigenthümlich und noch nicht als bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalte ertheilt worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 23. September 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 6. Novbr. 1870.) 68. Stück.

Inhalt:

№ 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. October 1870, betreffend Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

№ 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1870, betreffend das dem General-Agenten der Amerikanischen Cigarren-Maschinen-Comgagnie in New-York, Piter Friedrich Wilhelm Heckscher zu Altona auf eine Cigarren-Fabrikations-Maschine ertheilte Patent.

№ 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

Oldenburg, den 11. October 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. August v. J., betreffend Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 über die Besteuerung des Zuckers, bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die in der Anlage A. jener Bekanntmachung veröffentlichten Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Brannt-

weinbereitung zollfrei zuzulassen ist, die nachstehenden Aenderungen erfahren haben:

1. Für die Denaturirung der Melasse (Nr. 2 der Anlage A. der allegirten Bekanntmachung) soll künftighin ein Zusatz von 1 Procent Englischer Schwefelsäure genügen.

2. Die Nr. 5 der vorgedachten Anlage A. erhält die nachstehend veränderte Fassung:

„Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen, und kann in solchen Fällen, in denen die Controle über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden."

Oldenburg, den 11. October 1870.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

v. Buttel.

№ 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem General-Agenten der Amerikanischen Cigarren-Maschinen-Compagnie in New-York, Piter Friedrich Wilhelm Heckscher zu Altona auf eine Cigarren-Fabrikations-Maschine ertheilte Patent.

Oldenburg, den 1. November 1870.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem General-Agenten der Amerikanischen Cigarren-Maschinen-Compagnie in New-York, Piter Friedrich Wilhelm Heckscher zu Altona, ein Patent auf eine Cigarren-Fabrikations-Maschine nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe eigenthümlich und noch nicht als bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalte ertheilt worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 1. November 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 13. Novbr. 1870.) 69. Stück.

Inhalt:

№ 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. November 1870, betreffend die Vereinigung der Bezirke der Aemter Damme und Steinfeld zu Einem Musterungs- und Aushebungsbezirk.

№ 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinigung der Bezirke der Aemter Damme und Steinfeld zu Einem Musterungs- und Aushebungsbezirk.

Oldenburg, den 8. November 1870.

Das Staatsministerium bestimmt Folgendes:

§ 1. Die Bezirke der Aemter Damme und Steinfeld werden zu Einem Musterungs- und Aushebungsbezirk (Damme-Steinfeld) vereinigt.

§ 2. Die außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Damme-Steinfeld werden in der Weise bestimmt, daß 2 Mitglieder nebst den

entsprechenden Stellvertretern von dem Amtsrathe des Amts Damme und 2 Mitglieder nebst den entsprechenden Stellvertretern von dem Amtsrathe des Amts Steinfeld gewählt werden.

Oldenburg, den 8. November 1870.

Staatsministerium.

von Rössing.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 7. December 1870.) 70. Stück.

Inhalt:

№ 131. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. November 1870, betreffend die Aufhebung der Dienstboten-Krankencasse zu Delmenhorst.

№ 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. November 1870, betreffend das dem Bergrath, Professor Theodor Scheerer zu Freiberg ertheilte Erfindungs-Patent.

№ 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. November 1870, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

№ 131.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Dienstboten-Krankencasse zu Delmenhorst.

Oldenburg, den 16. November 1870.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß, nachdem die Aufhebung der Dienstboten-Krankencasse zu Delmenhorst vom Magistrat und Gemeinderath der Stadt Delmenhorst beschlossen und vom Staatsministerium genehmigt ist, die Regierungsbekanntmachungen vom 27. Juli 1847, 7. October 1853 und 18. Mai 1859 (Gesetzbl. Bd. 11

S. 439, Bd. 13 S. 915 und Bd. 17 S. 103) außer Wirksamkeit getreten sind.

Oldenburg, den 16. November 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Bergrath, Professor Theodor Scheerer zu Freiberg ertheilte Erfindungs-Patent. Oldenburg, den 22. November 1870.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Bergrath, Professor Scheerer zu Freiberg in Sachsen, ein Patent auf einen dephosphorirenden Puddel-Proceß zur Darstellung guten Stabeisens aus phosphorhaltigem Roheisen, nach Maßgabe der bei dem Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit jenes Verfahren als eigenthümlich und noch nicht als bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren und mit dem Vorbehalte ertheilt worden, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 22. November 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

Oldenburg, den 22. November 1870.

Nachdem in der Schlußbestimmung zu der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 3. Juni d. J., betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzblatt von 1870 Seite 479) vorgeschrieben ist, daß das Reglement durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen in geeigneter Weise zu publiciren sei, bringt das Staatsministerium das gedachte, mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretende Reglement mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß von dem letztgedachten Zeitpunkte an die Regierungsbekanntmachung vom 1. Juli 1867, betreffend die Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser Bahn, und die Regierungsbekanntmachung vom 26. September 1868, betreffend die Anwendung der Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn auf die Eisenbahn von Oldenburg nach Leer (Ges.-Sammlung Bd. XX. S. 311 und 801) außer Wirksamkeit treten.

Oldenburg, den 22. November 1870.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normal-

Profil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§ 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde, besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich er-

kennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Gränze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der

Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll.

Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;

3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;

4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5) mit einer Dampfpfeife.

§ 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch

welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§ 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

			bei Personenzügen.	bei Güterzügen.
bis	einschließlich	$1/500$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
"	"	$1/300$	" 6. "	" 10. "
"	"	$1/200$	" 5. "	" 8. "
"	"	$1/100$	" 4. "	" 7. "
"	"	$1/60$	" 3. "	" 5. "
"	"	$1/40$	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $1/40$ sind

für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14.

Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§ 15.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§ 16.

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört,
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;

c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§ 18.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19.

Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 21.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des

Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig;

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;

b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen;

§ 22.

Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§ 23.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§ 24.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§ 25.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von

nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 27.

Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§ 28.

Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^{2}/_{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§ 29.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 30.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31.

Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§ 32.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammen gezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 33.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§ 34.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§ 35.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§ 36.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 37.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 38.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen,

die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen 2c. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 39.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§ 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 40.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht

gegeben werden.

§ 41.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 42.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 43.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 44.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur

abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgange derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§ 45.

Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§ 46.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 47.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampf-

pfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 48.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 49.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 50.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und

einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 51.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-,

Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

§ 60.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62.

Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 64.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67.

Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§ 68.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51 – 60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten § 72. sind ermächtigt, jeden

Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 70.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71.

Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 72.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspektor,
3) die Betriebs-Inspektoren und die Betriebs-Kontroleure,
4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9) die Stations-Aufseher,
10) die Stations-Assistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 73.

Allen im § 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 74.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 75.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 76.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 77.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 78.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 79.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,

b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundes-Gesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezial-Reglements in geeigneter Weise publizirt.

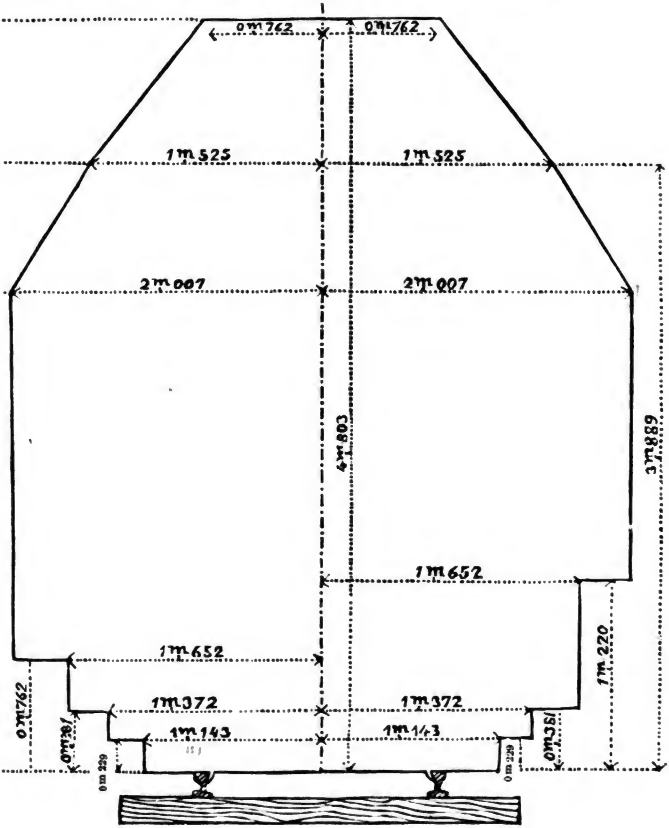
Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amt mitzutheilen.

Anlage zum Bahnpolizei-Reglement.

Normalprofil des lichten Raumes

für

die freie Bahn. die Bahnhöfe.



Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 23. December 1870.) 71. Stück.

Inhalt:

№ 134. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg vom 17. December 1870, betreffend Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

№ 135. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 17. December 1870, betreffend Neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetze.

№ 134.

Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.
Oldenburg, den 17. December 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Bezugnahme auf Art. 137 [2] des Staatsgrundgesetzes hiemit für das Großherzogthum Oldenburg

folgende Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 mit den zu demselben erlassenen Neuen Bestimmungen ist aufgehoben, vorbehältlich der Vorschrift des § 2 Abs. 2 der einleitenden Bestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

Art. 2.

Die im ersten Abschnitte des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Vorschriften über die Vollstreckung der erkannten Strafen, einschließlich der Bestimmungen über die vorläufige Entlassung, desgleichen die dortigen Vorschriften über die Wirkungen der Polizeiaufsicht finden auch auf die in Gemäßheit des bisherigen Strafgesetzbuchs ergangenen Straferkenntnisse Anwendung.

Art. 3.

Wo in den neben dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Strafbestimmungen Gefängniß von höchstens sechs Wochen angedroht ist, tritt an dessen Stelle Haft von gleicher Dauer.

Art. 4.

Die in Gemäßheit der §§ 284, 285, 360 Ziffer 14, § 365, 366 Ziffer 1, 4, 5, 10, § 367 Ziffer 4, 5, 6, 7, 11, 12, 15, § 368 Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, § 369 Ziffer 2, 3 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund erkannten Geldstrafen und die Erträge aus den in diesen Fällen eingezogenen Gegenständen fallen in die Gemeindekasse derjenigen — oldenburgischen — Gemeinde, in welcher die bestrafte Handlung begangen ist.

Art. 5.

Uebertretungen gegen die Sicherheit der Felder und der Hölzungen.

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer zum alsbaldigen Verbrauch, wenn der Gegenstand von unbedeutendem Werthe oder von geringer Menge ist,
   a. stehendes Holz oder Holzabfall aus Hölzungen oder aus Hecken, Feldern, Ufern oder ähnlichen Ständen,
   b. oder durch Zufall abgefallenes oder umgeworfenes Holz, welches noch nicht eingesammelt oder mit dessen Zurichtung noch nicht begonnen ist,
   c. oder Torf vom Moor, oder Haide vom Moor, oder von Haiden,
   d. oder Garten- oder Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche noch nicht eingeerntet oder eingesammelt sind,

   entwendet;
2) wer unbefugt Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt, oder Knochen gräbt oder sammelt.

§ 2. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die That bleibt straflos, wenn sie von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist.

Art. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. December 1870.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.

(L. S.) von Rössing. von Berg. Zedelius.

Römer.

№ 135.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Oldenburg, den 17. December 1870.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden unter Bezugnahme auf Art. 137 ² des Staatsgrundgesetzes hiemit für das Herzogthum Oldenburg folgende Neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Art. 1.

Die Art. 15 und 16 der Neuen Bestimmungen zur Strafproceßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. September 1868 sind aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Art. 15.

§ 1. Den Polizeigerichten steht die Untersuchung und Entscheidung zu hinsichtlich der in den §§ 185, 286, 292, 293, 296 und 303 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund bezeichneten Vergehen.

§ 2. Für das Verfahren kommen die in Betreff der Uebertretungen gegeben Vorschriften in Anwendung.

Art. 16.

§ 1. Wenn diejenige That, welche in der Beschuldigung als eine nach § 370 Ziffer 5 oder 6 des Strafgesetzbuchs

oder nach Art. 4 der Uebergangsbestimmungen zu demselben strafbare Uebertretung aufgefaßt ist, in der Hauptverhandlung sich als ein nach § 242 des Strafgesetzbuchs strafbares Diebstahlsvergehen herausstellt, so hat das Polizeigericht in Anwendung dieses Paragraphen die gesetzliche Strafe zu erkennen, wenn die vom Polizeianwalte beantragte und die vom Gericht für angemessen erachtete Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß beträgt.

§ 2. Wenn diejenige That, welche in der Beschuldigung als eine nach § 185 des Strafgesetzbuchs strafbare thätliche Beleidigung aufgefaßt ist, in der Hauptverhandlung sich als eine nach § 223 Absatz 1 daselbst strafbare Körperverletzung herausstellt, so hat das Polizeigericht in Anwendung dieses Paragraphen die gesetzliche Strafe zu erkennen, wenn die vom Polizeianwalte oder Privatkläger beantragte und vom Gerichte für angemessen erachtete Strafe nicht über 50 Thlr. Geldstrafe oder sechs Wochen Gefängniß beträgt, und ein Antrag auf Erkennung einer Buße nicht gestellt worden ist.

Art. 2.

§ 1. In Ansehung aller Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Strafgerichte, sofern nicht wegen Connexität die Verweisung vor das Schwurgericht auszusprechen ist.

§ 2. Zur Zuständigkeit der Strafgerichte gehört ferner die Untersuchung und Entscheidung:

1) hinsichtlich des nach § 244 des Strafgesetzbuchs als Verbrechen zu bestrafenden einfachen Diebstahls,

2) hinsichtlich der nach dem zweiten Absatze des § 261 daselbst als Verbrechen zu bestrafenden Hehlerei,

3) hinsichtlich des nach § 264 daselbst als Verbrechen zu bestrafenden Betrugs,

4) hinsichtlich des in § 268 Ziffer 1, bezw. § 269 und 270 bezeichneten Verbrechens der Fälschung einer Privaturkunde.

Art. 3.

Als politische Vergehen sind anzusehen die in den §§ 102, 107, 108, 109, 128, 129 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen.

Art. 4.

Der Art. 327 § 2 der Strafproceßordnung wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder welcher taubstumm ist, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß die Frage, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, auch ohne Antrag, bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.

Art. 5.

Der Art. 446 der Strafproceßordnung wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Eine Privatklage auf Untersuchung und Bestrafung findet nur statt wegen Beleidigung (zweiter Theil, vierzehnter Abschnitt des Strafgesetzbuchs) und wegen der im § 223 Absatz 1 daselbst bezeichneten leichten vorsätzlichen Körperverletzung.

Art. 6.

Der Artikel 448 der Strafproceßordnung wird aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

§ 1. Als Privatkläger kann auftreten, wer das Recht hat, auf Bestrafung anzutragen.

§ 2. Der Privatkläger muß die zur Deckung der Kosten erforderliche Summe, deren Höhe durch richterliches Ermessen bestimmt wird, bei dem Gerichte hinterlegen. So lange dies nicht geschehen ist, wird der Klage keine Folge gegeben.

Art. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. December 1870.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) von Rössing. von Berg. Zedelius.

Römer.